

## **Zedler-Extrakt**

**6**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Sechster Band, Ci - Cz.

Leipzig 1733

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 13. Dezember 2022

---

**Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022**

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	8
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	9
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	12
<i>Citadelle</i>	13
<i>Citatio</i> , die Mahnung, Vorladung	14
<i>Citromelum</i>	15
<b>Citron</b>	15
<b>Citronat</b>	15
<b>Citrone</b>	15
<i>Citronella</i>	15
<b>Citronen-Balsam</b>	15
<b>Citronen-Baum</b>	15
<b>Citronen-Confect,</b>	21
<b>Citronen-Elixier</b>	21
<b>Citronen-Essentz</b>	22
<b>Citronen-Holtz</b>	23
<b>Citronen-Julep</b>	23
<b>Citronen-Kraut</b>	23
<b>Citronen-Kügelgen</b>	23
<b>Citronen-Lattwerge</b>	24
<b>Citronen-Melisse</b>	24
<b>Citronen-Morschellen</b>	24
<b>Citronen-Muß</b>	24
<b>Citronen-Reisser</b>	24
<b>Citronen-Salbe</b>	24
<b>Citronen-Safft</b>	24
<b>Citronen-Schalen einzumachen</b>	24
<b>Citronen-Schalen-Essentz</b>	25
<b>Citronen-Schalen-Öl</b>	25
<b>Citronen-Schalen-Syrup</b>	25
<b>Citronen-Schalen-Wasser</b>	27
<b>Citronen-Syrup</b>	27
<b>Citronen-Tranck</b>	27
<b>Citronen-Wasser</b>	28
<b>Citronen-Zucker</b>	28
<i>Ciivilis</i>	28

<i>Civil-Sachen</i>	28
<b>Claffter, Klaffter</b>	28
<b>Clagenfurt</b>	29
<b>Classe</b>	30
<i>Clericus, (Joannes)</i>	30
<i>Clericus, (Stephan.)</i>	31
<b>Clerisey</b>	31
<i>Clients, ein Client</i>	31
<i>Clientuli</i>	31
<i>Clitoris</i>	32
<i>Cloac, Cloaca, heimliches Gemach</i>	33
<b>Closter</b>	34
<b>Coburg</b>	34
<b>Coburg, ein Fürstenthum</b>	37
<i>Coca</i>	39
<i>Cocceji, (Henricus von)</i>	40
<i>Codex, code</i>	42
<i>Codicilli</i>	43
<i>Codicilli</i> heissen auch die Kayserlichen Befehle	43
<i>Codicillus</i>	44
<b>Cöln am Rhein</b>	46
<b>Cöln (das Ertz-Stifft.)</b>	58
<b>Cöln an der Spree</b>	65
<b>Cörper</b>	65
<b>Cörper zu allen Balsamen</b>	65
<b>Cörper derer Binden</b>	65
<b>Cörperlicher Ort</b>	65
<i>Cognac</i>	65
<i>Cognati</i>	65
<i>Cognati ex transverso</i>	66
<i>Cognatio</i>	66
<i>Cognatio ficta secularis</i>	66
<i>Cognatio ficta</i>	66
<i>Cognatio legalis</i>	66
<i>Cognatio spiritualis</i>	67
<i>Cognitio</i>	67
<i>Cognitio caussae</i>	67

<i>Coitus</i>	67
<i>Coitus</i> , siehe <i>Conjunctio</i>	68
<i>Coitus illicitus</i>	68
<i>Colatio</i>	68
<i>Collectae</i> , allerhand Renten	68
<i>Collectae</i> , die Persönlichen Frohn-Dienste	68
<i>Collectae</i> , werden auch genennet gewisse Gelder	68
<i>Collectae circulares</i>	69
<i>Collectae extraordinariae</i>	69
<i>Collectae Imperii</i>	69
<i>Collectae ordinariae</i>	69
<i>Collectae praefecturales</i>	69
<i>Collectae Provinciales</i>	69
<i>Collectae speciales</i>	70
<i>Collectae specialissimae</i>	70
<i>Collectae vniuersales</i>	70
<i>Collectanea</i>	70
<i>Collegium</i>	70
<i>Collegium</i> , wird ein Gebäude	71
<i>Collegium</i> , heist auch auf hohen Schulen	71
<i>Coloni Dominici</i>	71
<i>Coloni inquilini</i>	71
<i>Colonia</i> , hieß in denen ältesten und mitlern Zeiten ein Bauer-Gütgen	71
<i>Colonia</i> , siehe <b>Colonie</b>	72
<b>Colonie</b>	72
<i>Colonus</i>	72
<i>Comes</i> , siehe <b>Graff</b>	73
<i>Comes</i> , siehe <i>de Comitibus</i>	73
<i>Comes</i> , heist in Lehn-Recht	73
<i>Comes</i> also nennet man die zweyte Stimme	73
<i>Commercium</i>	73
<i>Commiss-Fahrer</i>	73
<i>Commiss-Farth</i>	73
<i>Commun</i>	74
<i>Commune</i>	74
<i>Communde diuidundum</i>	74
<i>Commune Jus</i>	74

<i>Compagnie</i>	74
<i>Compagnie-Colonelle</i>	76
<i>Compagnie franche</i>	76
<i>Compagnie-Gassen</i>	76
<i>Compagnie-Landt</i>	76
<i>Compagnie-Leine</i>	76
<b>Compagnie-Liste</b>	76
<i>Compagnie d'ordonnances</i>	76
<i>Compagnie en Second</i>	76
<i>Compagnien</i>	76
<b>Compagnien, (Handlungs)</b>	79
<i>Compagnonus, (Hieronymus)</i>	79
<i>Companioniano</i>	79
<i>Comparare corpus</i>	79
<i>Comparare inter se prouincias</i>	79
<i>Comparatio</i>	79
<i>Comparatiuus</i>	79
<i>Compas de Variation</i>	79
<i>Compascere</i>	79
<i>Compascuum</i>	79
<i>Compascuus ager</i>	79
<i>Compascendi jus</i>	80
<b>Compaß</b>	80
<b>Compaß aufsetzen</b>	84
<b>Compaß-Bitt-Brieff</b>	84
<b>Compaß-Häußgen</b>	84
<i>Concedere</i>	84
<i>Concept</i>	85
<i>Concept</i> wird auch die geringste sorte Schreibe-Papier	85
<i>Concipere, concipiren</i>	85
<i>Concipere actionem in bonum</i>	85
<i>Concipere Votum</i>	85
<i>Concipient</i>	85
<i>Concipiren</i>	85
<i>Concubina</i>	86
<i>Concubinarius</i>	86
<i>Concubinatus</i>	86

<i>Concubiren</i>	86
<i>Concubitus</i>	87
<i>Concubitus</i> , der Beyschlaff	87
<i>Concubinatus</i>	87
<i>Conduite</i>	87
<i>Confect</i>	87
<b>Conferiren</b>	88
<i>Conjectura</i>	88
<i>Conjunctio</i>	89
<i>Conjunction</i>	91
<i>Conjunctiva Tunica</i>	91
<i>Conjuncturen</i>	91
<b>Conjungiren</b>	91
<i>Conjurare</i>	91
<i>Conjurati</i>	91
<i>Conjuratio</i>	91
<i>Connubere</i>	91
<i>Connubium</i>	91
<b>Conring, (Hermannus)</b>	92
<i>Consanguineus</i>	94
<i>Consanguinitas</i>	94
<b>Conserv</b>	95
<i>Consilium</i>	96
<i>Consobrini</i>	97
<i>Consors</i>	97
<i>Constituere</i>	97
<i>Constitutiones principum</i>	98
<i>Consuetudo</i>	98
<i>Consul</i>	98
<i>Contagion</i>	105
<i>Contagium</i>	105
<i>Contant</i> , baar Geld	105
<i>Contrabande Waaren</i>	106
<i>Contractus</i>	106
<b>Contrahiren</b>	108
<i>Contribuere, contribuiren</i>	108
<i>Contributio</i>	108

<i>Contribution</i>	108
<i>Contubernium</i>	109
<i>Controversia</i>	109
<i>Conveniens</i>	109
<i>Convenientia</i>	109
<b>Convenire</b>	110
<i>Convenit</i>	110
<i>Convent</i>	110
<i>Conventicula</i>	110
<i>Conventiculum</i>	110
<i>Conventio</i>	110
<i>Copulation</i> neuer Eheleute	110
<b>Copuliren</b>	111
<i>Corporalis res</i>	111
<i>Corpus</i>	111
<i>Corpus</i> , der Leib	119
<i>Corpus</i> , die Gesellschaft	120
<i>Corpus Juris Canonici</i>	120
<i>Corpus Juris Civilis</i>	120
<b>Correspondirende Kreyße</b>	121
<b>Costnitz</b> oder <b>Costantz</b>	121
<b>Costnitzer-See</b>	129
<i>Crama</i>	129
<b>Creiß</b>	130
<b>Creiß-Director</b>	132
<b>Creiß-Oberster</b>	132
<b>Creiß-Täge</b>	134
<i>Crimen laesae Majestatis</i>	135
<i>Criminalis actio</i>	136
<i>Criminalis causa</i>	136
<i>Critic</i>	137
<b>Crönung</b>	138
<b>Crone</b>	139
<i>Crusius, (Martinus)</i>	142
<i>Curia</i>	143

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt  
an der Oder

G. B.: Goldene Bulle  
Hr., Hrn.: Herr, Herrn  
h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort  
ib.: ibidem (lat.) = ebenda  
ibid.: ibidem (lat.) = ebenda  
i. e.: id est (lat.) = das ist  
I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden  
it.: item (lat.) = ebenso  
JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter  
J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht  
Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)  
l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch  
I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404  
l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)  
litt.: littera (lat.) = Buchstabe  
LL.: Leges  
M.: Magister  
MSc.: Manuscriptum (lat.)  
MStum: Manuscriptum (lat.)  
N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)  
p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte  
P.: Pars (lat) = Theil  
pag. : pagina (lat.) = Seite  
P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung  
π: Pandecten  
R. A.: Reichs-Abschied  
R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied  
s.: sive (lat.) = oder  
Se.: Seine, in Bezug auf Adlige  
seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)  
seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)  
Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige  
th.: thesis (lat./griech.) = These  
Th.: Theil  
Tom.: Tomus (lat.) = Band  
u. a. m.: und andere mehr  
u. d. g.: und dergleichen  
u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede 1		10	
leer		11	
Anrede 2		12	
leer		13	
Widmung		14-17	
Cia	1-2	18	
	3-832	19-435	
	* 833	436	zwei Druckspalten zusätzlich gezählt
	ohne	437	zwei Druckspalten nicht gezählt
	833-1024	438-533	
	1025-1040	534-537	Druckspalten doppelt gezählt
	1041-1986	538-1013	

...

*Citadella* ...*Citadelle, Castell, Burg.*

Ist eine kleine *regulaire* Festung, die man an die großen Städte leget, um so wohl dadurch die Einwohner in Gehorsam zu erhalten, als auch die Stadt oder Festung selbst zu verstärken.

Der Haupt- Endzweck einer *Citadelle* ist, die Bürger in Zaume zu halten, und deren *Rebellion* zu verhüten, welche man zu befürchten hat, so die Stadt mit Gewalt ist eingenommen, und um ihre Freyheit gebracht worden.

Es müssen dahero die *Citadellen* dergestalt angeleget werden, um diesem Endzweck ein Genügen zu tun. Solcher gestalt muß ein Theil der *Citadelle* in die Stadt gehen, und muss man die Haupt-Strassen der Stadt vor ihr mit dem Geschütz *enfiliren* können; hingegen muß

S. 104

165

*Citadelle*

sie von denen Häusern der Stadt, wenigstens 20. biß 24. Ruthen abgeseondert seyn, um damit solche allezeit in dem Munde des Geschützes zu haben, welches nicht geschehe, woferne die Häuser dem *Castell* näher liegen, indem sie alsdenn eine Bedeckung von dem Walle desselbigen hätten; zu dem so nützet es auch darzu, damit aus denen Häusern denen auf der *Citadelle* kein Schade könne zugefüget werden.

Die Wercke einer *Citadelle* müssen dergestalt angeleget werden, daß man von selbigen frey auf den Wallgang der Stadt sehen und selbigen beschüssen könne; wie denn überhaupt an dem Walle der Stadt kein Ort darff zugelassen werden, der dem *Castell* schädlich seyn könne; daher auch die Stadt an dem Orte, wo sich das *Castell* befindet, gar nicht befestiget seyn darff. Um dieser Ursachen willen pfliget man die *Citadelle*, wenn es die übrigen Umstände leiden wollen, an dem höchsten Orte anzulegen; duldet auch um dieselbe keine Höhe, mit der man nicht aus der *Citadelle* eine *Communication* haben kan.

Wenn an der Stadt ein Fluß vorbeylauffet, so soll man oben an demselbigen das *Castell* also anlegen, damit es theils die Stadt im Zwange halten, theils den Fluß beschüssen, und dadurch der Stadt die Zufuhre auf dem Wasser abschneiden, theils auch das offene Land bestreichen könne. Gegen dieses zu muß das *Castell* einen offenen Paß haben, um *Proviand* und *Munition* genug darein zu bringen, und zur Zeit der *Rebellion* dasselbe mit mehrerm Volcke zu besetzen.

Dieses sind die Umstände, welche man bey Anlegung einer *Citadelle* in Obacht nehmen muß.

Nun hat man auch vor andern auf die Stärcke derselbigen zu sehen, damit selbige so wohl der Stadt selbst, als auch dem, welcher die Stadt und *Citadelle* *attaquiret*, *bastant* gnug sey. Denn, wenn gleich der Feind die Festung erobert hat, so ist er doch noch nicht Herr von ihr, er habe denn die *Citadelle* zugleich mit inne; dahero er gezwungen ist, so wohl gegen dieselbe, als die Stadt eine völlige *Attaque* zu führen. Um dieser Ursachen willen giebt man denen *Citadellen* eine *regulaire Figur*, weil solche am geschicktesten ist, eine Festung recht starck zu machen. Am liebsten erwehlet man darzu ein Fünff-Eck, und rücket

man darvon zwey Boll-Wercke gegen die Stadt hinein, die übrigen drey lasset man auf das Feld hinaus sehen. Wenigstens muß ein *Castell* die Figur eines Vier-Ecks, und höchstens eines Sechs-Ecks haben. Die Grösse aber derer *Citadellen* laßt sich nicht so leichtlich *determiniren*, indem solche sich nach des Orts Gelegenheit richten muß.

Wenn man dieses alles nun richtig überleget und ausfündig gemacht, und hat den Grund-Riß von der Stadt und ihrer Befestigung, woran die *Citadelle* soll gebauet werden, so fängt man an, diese zuvor besonders auf einem Pappiere zu verzeichnen. Diesen Riß schneidet man alsdenn aus, und verschiebet ihn auf dem Grund-Risse der Stadt, an dem Orte, wo das *Castell* angebracht werden soll, so lange, biß solches nach den angeführten Regeln und Umständen seine Lage recht wohl erhält. Alsdenn bemercket man mit Puncten, wo der Riß der *Citadelle* den Grund-Riß der Stadt durchschneidet, so ist man alsdenn in dem Stande beyde Risse in einen zu bringen, und zugleich anzugeben, was vor Befestigungs-Wercke von der Stadt müssen eingerissen

S. 104

*Citadinia*      *Citatio*

166

---

werden, um dahin die *Citadelle* anzulegen.

Wenn die Stadt sehr bebaut ist, und also wegen des *Castells* viele Häuser müssen eingerissen werden, so kann man wohl an dem Orte, wo das *Castell* liegen soll, ausfahren und die Stadt vergrößern, wie man ein dergleichen *Exempel* an der berühmten *Citadelle* an Antwerpen antrifft.

Ein mehreres von Anlegung der *Castelle* findet man hin und wieder bei denen *Auctoribus*, welche völligen Unterricht von der *Fortification* erteilen.

*Medrano Ingenieur pratique II. p. 124. Mallet Travaux de Mars Tom. I. C. 7. Freytags* neu-vermehrte *Fortification. II. 16. Wolffs Elem. Architect. militar. §. 189. seqq.*

In die *Citadellen* werden *Casernen* vor die Soldaten gebaut.

*Citadinis, (Paullus de) ...*

...

*Citatio*, Diese geschiehet in Berg-Wercks-Sachen ...

S. 105

167

*Citatio*

---

*Citatio*, die Mahnung, Vorladung, ist der Anfang und Grund des Gerichts, wodurch nach Gutachten des Richters, auf Ansuchen des Klägers der Beklagte zu antworten, zu der Gerichts-Stelle auf einen gewissen Tag zu erscheinen vorgeladen wird.

Ist also eine rechtmäßige Berufung vor Gerichte, um vor denselbigen streitige Sachen mit dem Beklagten auszumachen.

*L. f. C. de exhib. reis. L. 25. C. de Episc. et Cler. de illicita 25. q. 3. Gail. I. Obs. 50. n. 4. et 35. n. 6. Hahn ad Wesenb. de in Jus. voc. n. 13. I. fin. inst. de poen. tem. litig. et ibid. Hopp. C. Quoniam contra X. de probat. Struu. Ex. 5. thes. 8. Lauterb. Comp. Jur. π. t. de in jus vocan.*

*Citatio ad readsumendum ...*

...

*Citromelum*, s. **Citronen-Baum**.

**Citron**, siehe **Kitron**.

**Citronat**, s. **Citronen-Baum**.

**Citrone**, s. **Citronen-Baum**.

**Citrone**, (süsse) s. **Citronen-Baum**.

*Citronella*, s. **Melisse**.

**Citronen-Balsam**, R [1]: *Corporis pro Balsam. zij.*[2] *Extract. Flaved. Citri, q. s. Ol. Citr. destill. q. 1.* Mische es mit einander, denn färbe den Balsam mit Armenischen *Bolo* oder *Croco Martis*.

[1] Bearb.: Sonderzeichen für: Recipe

**Citronen-Baum**, Lateinisch *Citreum*, *Citreum vulgare*, **Pit. Tournef.** *Malum citreum vulgare*, **Ferrar. Hesp. II.** 3. *Citrus et Malus citriae*, **Offic.** *Citria et mala medica*, **Bellonii.** *Mala citrina et poma citria*, **Ind. Occid. p.** 8. *Malus medica*, **Matth. Lob. Dod. C. B.** *Malus citria fructu mediocri*, **J. B.** *Malus Assyria*, **Plinius Hist. Nat. XII.** 3. *Citrus*, **Ang.** *Citria*, **Brunf.** *Citrangula*, **Monardi.** *Citrangulus. Melangula*. Sonst auch, *Chachimeli*, *Cedromela*, genannt. Griechisch Kitros. Frantzösisch *Citronier*.

[2] Bearb.: Sonderzeichen für: Scrupel

Ist ein kleiner, beständig grüner Baum, dessen Äste sich gar weit ausstrecken, sich wohl biegen lassen, und mit einer dichten und grünen Schale überzogen sind. Die Blätter sind gleich aus, ohne Schield, lang und so breit, wie Nuß-Laub, vorne zugespitzt und denen Lorber-Blättern nicht ungleich, jedoch viel dicker, am Rande ausgezackt, von schöner grün und gleissender Farbe, insonderheit oben, und von gar starckem Geruch.

Die Blüthe besteht aus fünff Blättern, in Kreis gestellet, die sind weiß und ziehen sich aufs rothe oder Purpur, haben einen lieblichen Geruch, und sitzen auf einem runden und harten Kelche. Wann die Blüthe verfallen, so wird die Frucht formiret, die ist insgemein länglicht, bisweilen oval, bisweilen auch fast gantz rund, so dick als eine starcke Birne, mit einer holprichten, ungleichen, fleischig und dicken Schale überzogen, die anfänglich grün ist, hingegen, wenn sie reiffet, aussenher Citronen gelb und gleissend, inwendig aber weiß wird, und einen lieblichen Geruch und würtzhafften, scharffen Geschmack bekommt.

Diese Schale bedeckt den Kern und Substantz, der voller Bläslein, und in einen Hauffen Fächlein abgetheilet ist, die mit einem sehr angenehmen, sauren Safft erfüllet sind, nebst einigen, auswendig harten und länglichten Saamen-Körnern, welche weiß sehen, voll Marck stecken, und etwas bitter schmecken.

Die Frucht behält des Baumes Namen, und wird *Citrum* oder *Citro*, *Malum citreum*, *Citrium malum*, *Malum Persicum*, *Pomum citreum*, *Citromelum*, Frantzösisch *Citron*, Italiänisch *Cedri*, *Citroni*, Spanisch *Cidras*, Griechisch medikon melon, Deutsch **Citrone**, **Citrinat-Apfel**, **Citriate**, **Zitrone**, genennet.

Der Citronen-Baum wird in warmen Ländern gezogen, bey denen Meden, Persern und Assyren ist er sehr gemein, dahero er auch *Malus Medica*, *Persica* und *Assyria* heisset. Aus Meden und Persien hat sie *Palladius Neapolitanus* nach Italien gebracht, und sind endlich auch nach Spanien gerathen, also daß ihrer allda heutiges Tages gantze Felder und Wälder voll stehen; auch viele um *Genua* und andern Orten

gefunden werden: Bey uns wird er nur in denen Gärten, sonderlich grosser Herren Lust-Gärten, gesehen.

Den gantzen Stamm beschreibet *Virgilius Georg. II. 126.*

S. 109

175

### Citronen-Baum

---

*seqq.* dessen Worte in teutsche Verse übersetzt in *Mich. Bernh. Valentini Mus. Museor. Part. I. II. 11. 306.* zu finden.

Zur Artzeney werden vornemlich die Früchte, gar selten Blat und Blüthe gebrauchet. Das Citronen-Laub und die Citronen-Blüthe führen viel ziemlich kräftiges Öl, auch *Sal volatile* und *essentiale*. Sie stärcken und sind gut für das Hertz.

Die meisten Citronen kommen von *S. Remmes, Nissa, Manton*, einer kleinen Stadt in Savoyen, allwo sie nur zu gewissen Zeiten, etwan des Jahrs 2. oder 3. mahl, im *Majo* und *Septembri*, nachdem sie wohl gerathen, mit Einwilligung des Raths verkauffet, und alsdann zu Wasser und Land über Massilien und Lycien in andre Länder verschicket werden, wie *Pomet* in seiner *Histoire des Drogues VII. p. 231.* berichtet.

Die Gattungen derer Citronen sind unterschiedlich, als erstlich die *ordinären* Citronen, die Citronen mit doppelter Blüthe, die Citronen wie eine Trauben gestaltet, die Citronen von *Agro dolce*, die langen und schwachen Citronen *St. Benedicti*, die Citronen mit rothen Schelffen, die Citronen, Paradies-Äpfel genannt, so kein Marck haben, die kleinen Borghesischen Citronen, der einfache *Cedrato*, der doppelte *dito*, der *Cedrato* von *Coste*, *dito* von Florentz, der *Cedrato Falzo*, die *Lumia* von *Valenza*, mit glatten Schelffen, die länglichte, die süsse, die starcke, die Bergamotten, Birnartige, *Lumia* und *Caserta*, die grosse *Ponzino*, die mittel und süsse, ingleichen die rothe und gespreckelte *Ponzino*, die *Spongino*-Citronen, die Spanische süsse, *Lima* die herbe, trüblich geformte, durchsichtige *dito*, die *spada falza, fora grande* oder aussen grosse, mittelmäßige, die oben mit doppelter Blüthe, so man die *Bastarda* nennet.

Doch werden die Früchte gemeiniglich der Grösse und des Geschmacks nach unterschieden: angesehen etliche groß, andere klein; etliche länglicht, andere rund sind; etliche süsse, andere sauer schmecken. Welches aber offtermahls von der Zeitigung oder Unterscheid derer Länder herrühret, indem die zeitigen viel grösser und süsser sind, als die unzeitigen; und ist gewiß, daß diejenigen, so zu uns heraus kommen, insgemein unzeitig abgenommen werden, denn sich die zeitigen nicht so wohl halten lassen, wie *D. Nebel* in seiner *Diss. inaug. de Malo Citro p. 19.* versichert. Weswegen dann die grössere und zeitigere meistens in grosse Stücken zerschnitten, mit Zucker eingemacht, und **Citronat** genennet werden. Die unzeitige Citronen werden guten Theils auch eingesaltzen, und alsdann **Lemonien** genennet, welchen Namen ihnen die Wahlen sollen gegeben haben, wie aus des **Hieron. Bocks** Kräuter-Buch, **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien p. 95. erwehnet.

Die grösseste Citronen sind die Adams-Äpfel, von welchen obbelobter *D. Nebel, c. l.* und *Theod. Tabernaemontanus III. p. 684.* seines Kräuter-Buchs, wie auch der Artickel **Adams-Apfel, T. I. p. 452.** zu sehen sind.

Einige Citronen werden an Grösse und Gestalt denen Melonen gleich, haben aber gar wenig Safft. Die **Breßlauer Sammlungen An. 1722. Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 5. p. 747.** gedencken zweyer Citronen welche Ihro Majestät der Königin von Preussen *praesentiret*

worden, davon die gröste 5. Pfund, die kleinere aber 3. Pfund gewogen. *Cardanus* und *Gesne-*

S. 109

### Citronen-Baum

176

*rus* schreiben, sie hätten offermahls 10. Pfund gewogen. In *Calabrien* sind die gemeinsten 6. oder 9. pfündig, ja sie werden bisweilen wohl 30. pfündig. Zu Rom kommen sie nach *Ferrari l. c.* Zeugniß auf 20. Pfund. Um Sevilien in Spanien wachsen sie eins Kopffs groß, *Hier. Welsch.* Reise-Beschreibung C. 15. Desgleichen in *Provence* in Franckreich. *Joach. Camerar. in Hort. Med. p. 43.*

Bey dem öffentlichen Einkauff derer Citronen sollen die Mäckler in Italien einen eisernen Ring gebrauchen, und alle Stücke, so dadurch *passiren*, auswerffen, welche entweder denen Färbern überlassen oder den Saft daraus zu nehmen, angewendet werden, wie *Pomet l. c.* berichtet. Hier zu Lande suchet man die dünnschalige, welche desto mehr Marck und Safft in sich haben, und kan man solches durch das Fühlen und Drucken erkundigen.

Wer die Menge einkauft, muß sie mit Spreu oder Hirsens-Saamen wohl verwahren, und in truckenen Kellern aufhalten, auch fleißig durchsuchen, massen sie leicht angehen, wie *Marxius* in seiner Material-Kammer p. 47. erfahren hat.

Was den Nutzen und Gebrauch dieser Früchte anlanget, so werden die grössern Citronen von denen Juden sehr aufgesuchet, weil ein jedes Geschlecht nach ihrem Aberglauben, jährlich eine im Hause haben muß, sollen sie auch solche noch so theuer bezahlen; weswegen sie auch **Juden-Äpfel** genennet werden.

Die übrigen haben so wohl in der Küche, als in der Artzeney einen grossen Nutzen; und obgleich alle Theile an denen Citronen dem Gifft, aller Fäulung, Scharbock und dergleichen zuwider sind, so haben doch dieselben nicht alle einerley Eigenschafften, indem die äussere Rinde erwärmend, und gantz würtzhafftig, das Marck oder der Safft hingegen kühlend und sauer: die Kerne aber bitter und derowegen denen Würmern zuwider sind. Alle diese Theile aber sind dem Magen und Herten sehr dienlich, welche sie beyde stärcken.

Die kleinen Citronen sind am gebräuchlichsten, und ist demnach bekannt, daß solche das Hertz stärcken, die Lebens-Geister erquicken, dem Gifft, giftigen Kranckheiten, Pest und der Fäule kräftiglich widerstehen.

*J. B. Montan. Consil. Med. Append. p. 39. Leu. Lemn. IV. de Occult. nat. mir. 17. Ant. Schneeberg. Catalog. Medicament. simpl. contra pestem, opera Henric. a Bra edit. Ant. Mizald. Cent. 4. mem. aph. 62. und dessen Hort. med. Jac. Horst. Occult. Nat. IX. P. V. c. 12. Laur. Joubert. Oper. Lat. p. 289. Matth. Vnzer. Antidot. Pestil. II. W. Gabelchover. Cent. IV. Cur. et Obs. med. 27. Js. Diemerbroeck Tr. de Peste III. 2. Phil. Grüling. Teutsches Artzeney-Buch, P. II. c. 7.*

*Guido Patinus*, ein Französischer *Medicus*, hat, nach *Ferrarii* Vorgeben, gesagt, daß eine Citrone weit mehr vermöge, als alle andere Hertzstärckende Artzeneyen, so in denen Apothecken anzutreffen: ja man traffe darinne weit mehr Krafft wider hitzige Fieber, so von Fäulung und verderbten Säfften entstanden, wie auch wider alles Gifft und die Pest selbst, als in allen Bezoar-Steinen, oder Theriac und Mithridat, *lib. de valetud. tuend. 2. J. B. Montan. Consil. de Febr. 45. Jo. Michaël. Not. in Schroeder. Pharm. p. 599. 618. ingl. Not. ad Guern. Rolfinck. Chym. p. 8. Macrobius Saturn. III. 39.*

Und was die Citronen in der letzten Pest zu Wien,

S. 110

177

### Citronen-Baum

---

wie auch zu Basel, vor Nutzen geschafft haben, bezeuget **D. Nebel** aus andern, *l. c. p. 32.*

Sie sind auch ein treffliches Hülffs-Mittel wider Biß und Stich derer Schlangen und Nattern: wie solches **Athenaeus** *Dipnosoph. III. 6.* mit einer merckwürdigen Historie bestätigt, und **Frid. Hofmann.** in *Clau. Pharmaceutic. Schröder. IV. f. 1.* mit einer andern bekräftiget, welcher auch **Charas** in *Nou. Experim. circ. viper. fact. 1.* und in *Pharmac. Reg. Chymic. I. 28.* gedencket.

Der saure Safft führet viel flüchtiges Saltz und *Phlegma*, aber wenig Öl. Er

- stärcket das Hertz und wird mit Nutzen wider den Scharbock gebraucht: **Jo. Drawitz** *Tr. de Scorbut. Tit. 1. Gr. Horst. 1. de Tuend. Sanit. 6. Val. Andr. Möllenbroec. Tract. de Varis 13.*
- tödtet die Würmer, treibet den Stein ab, **Mart. Vnzer.** *de Nephrit. 11.*
- stilltet den Saamen Fluß, **H. Mercurial.** *IV. de Morb. Mul. 5. Jul. Caes. Claudin. Empyr. rat. Tom. 2. IV. p. 161. Amat. Lusit. Cent. V. Cur. med. 71.*
- leget gar sehr die Geilheit, **Mich. Etmüller.** *Oper. Med. Tom. 2. p. 396.*
- dämpffet die Hitze, löschet den Durst, macht hager, benimmt das viele Fett, **J. Doaelus** *Encyclopaed. Chir. rat. p. 1003.*
- vertreibt die Trunckenheit vom Wein, **Fr. Hildesheim** in *Spicileg. de cerebr. et cap. morb. p. 83.*
- und tilget die Fieber gewaltig.

Wenn das Fieber ankommen will, soll man dem Patienten ein Paar Löffel voll Citronen-Safft unter einem Löffel voll guten Wein zu trincken geben, so wird das Fieber allezeit schwächer kommen und endlich gar nachlassen. **Ferrarius** erzehlet, daß zu Paris ein Teutscher *Medicus* mit dieser Cur viel Proben gethan habe, *III. Hisp. 34.*

Das innerliche weisse Marck, so man *carnem albidam* nennet, ist kalt und phlegmatisch und übel zu verdauen. Von diesem Marck erzehlen **R. Minderer** in *Aloedar. 11.* und **Ferrar.** *II. 22.* eine lächerliche Geschichte von einem halbgelehrten Artzte, welche an angeführten Orten mit mehrern nachzulesen.

Die aufgedörren Schalen, insonderheit das auswendige Gelbe davon, führen viel flüchtiges Saltz und ziemlich kräftiges Öl. Sie stärken und erwärmen den Magen, das Hertz und Gehirn, widerstehen dem Gifft, helfen der Dauung, vertreiben den stinckenden Athem, und thun gut in der Colic.

Der Citronen-Saamen oder die Citronen-Kerne, führen viel Öl und ein wenig flüchtiges Saltz, sind auch ein vortreffliches *Antidotum* wider allerhand Gifft, tödten die Bauch-Würmer, haben eine grosse Krafft wider die Scorpionen-Stiche, und anderer giftigen Thiere Biße, auch nur äusserlich aufgelegt: werden auch mit Nutzen in denen bösen hitzigen Fiebern gebraucht: und sind allem Pest-Gifft zuwider, **Barth. Montagna**

Die ganzen Citronen nebst denen Blättern in die Kleider-Kasten ge-  
leget, machen die Kleider nicht allein wohlriechend, sondern vertrei-

ben auch die Schaben und Motten: Die Alten haben die Kleider daher *citrosas*, wegen des Citronen-Geruchs genennet. Einige *Medici* bestecken die Citronen um und um mit Gewürtz-Näglein, und tragen sie bey sich in der Tasche, damit sie bey ansteckenden Kranckheiten zum öfftern daran rüchen und sich dergestalt vor der Ansteckung hüten mögen.

In denen Apothecken werden unterschiedliche

S. 110

### Citronen-Baum

178

Stücke von denen Citronen bereitet, angetroffen, als

1.) die gantz überzogene oder eingemachte Citronen, welche aus *Madera* gebracht werden, und sehr annehmlich zu genüssen sind, absonderlich, wann sie wohl *condirt*, zart, grün und noch frisch sind. Wenn man solche hier zu Lande *condiren* will, müssen die Kerne erst heraus genommen werden, ehe man sie in Zucker kochet und einmachtet, und ist die Brühe nicht weg zu schütten, sondern mit Zucker zu einem Syrup zu kochen, wie *Zwelfferus* in *Pharm. Aug. Ref. 14. p. 472.* unterrichtet.

2.) Der Citronen Schalen-Safft oder Syrup, *Syrupus de Corticibus Citri*:

3.) Der säuerlichte Citronen-Safft, *Syrupus acetositatis Citri*:

4.) Die überzogene oder truckene und weiche eingemachte Citronen-Schalen, *Cortices Citri conditi*, welche auch aus *Madera* gebracht werden, müssen frisch, klar und durchsichtig, oben grün und unten gleichsam mit Eiß überzogen, leicht zu zerschneiden, doch aber recht trucken, und mit keinem schwarzen Flecken und Löchern geschändet seyn, welche anzeigen, daß sie alt und naß worden, wie *Pomet p. 232.* in seiner Material-Cammer berichtet.

5.) Die eingemachte Citronen-Blüth, *Flores citri conditi*:

6.) Die saure Conserv oder das eingemachte Marck, *Conserva acetositatis Citri*:

7.) Das aus denen Citronen-Schalen gebrannte Wasser, *Aqua de corticibus Citri*:

8.) Die aus denen Schalen bereitete Eßentz oder Tinctur, *Essentia corticum Citri*:

9.) Der *Spiritus Citri*:

10.) Das *destillirte* Öl, welches mit dem Wasser in der *Destillation* übergeheth:

11.) Das Öl von denen Schalen, welches insgemein von denen Italiäern die Essentz genennet wird, dessen man zweyerley hat, nemlich das Feine, welches aus dem abgeriebenen Gelben von der Schale mit Wasser gebrannt wird, schön weiß ist und einen sehr starcken gewürtzhafften Geruch hat: Hernach das Gemeine, welches aus denen Hefen, so sich auf dem Grunde dererienigen Fässer und Tonnen, wo sich der Citronen-Safft setzet, *destilliret* wird, zwar auch hell und wohlriechend, aber grünlicht ist, und berichtet *Pomet l. c.* daß man insgemein aus 50. Pfund solcher Hefen, 3. Pfund klares Öl haben könnte, doch mehr oder weniger, nachdem die Citronen gewesen. Sie werden beyde in grosser Menge von denen Parfumirern verthan.

12.) Kan man auch ein Öl aus dem Gelben pressen, welches sich aber nicht so lange, wie das vorige, hält; doch kan man darinne gleich Ambra auflösen, und hernach zu vielerley gebrauchen.

13.) Hat man den sauren Citronen-Safft oder *Acidum Citri*, welcher sonst auch *Vinum Citri* genennet wird, kömmt auch aus Italien, und wird von denen unzeitigen und gar kleinen Citronen gemacht. Man verfertigt ihn auch wohl in Teutschland, aber gemeinlich von angesteckten Citronen, weswegen man ihn lieber selbst machen soll, wenn man was gutes haben will. Die Türcken machen einen Tranck davon, welchen sie *Sorbec* nennen und über Alexandrien heraus senden: er bestehet aus Zucker und Citronen-Safft, wie denn die Holländer und Engländer ein dergleichen Gemeng aus Citronen-Safft, Zucker, Muscaten und Brandtewein machen und *Poleponze* nennen, womit sie diejenigen, so auf dem Meer mit der See-Kranckheit ge-

S. 111

179

### Citronen-Baum

---

plaget sind, stärcken, auch sich damit *praeserviren*.

14.) Hat man in denen Apothecken das *Elixir Citri*, doch auch zweyerley, eins, welches zur Arteney Tropffen-weiß gebrauchet wird, das andere, so an statt eines Brandteweins und *Aquavits* getruncken wird, und mehr ein *Infusum* zu nennen ist.

Alle diese Stücke können in obgedachten Kranckheiten, wozu die Citronen dienlich, mit Nutzen gebrauchet werden.

Der *Spiritus* giebt in der Schlauffsucht ein baldiges Mittel ab. **Wolff. Hoefer. Herc. med. I. 6.**

Der säuerlichte Citronen-Safft hat den Vorzug vor andern Pest Syrupen, **Amat. Lusit. Cent. 3. Curat. 74.**

Das aus denen Schalen gezogene Öl ist das stärckste Gegen-Gifft wider die Pest und andere giftige Kranckheiten, **Jo. Bapt. Port. Mag. nat. IIX. 9. 10. und X. 5. Jac. Siluius in III. Mes. de Re medic. J. Palmar. de Febr. pestil. 18.**

Das aus denen gantzen Citronen gebrannte Wasser tödtet die Würmer, widerstehet der Fäulung, bewahret das Hertz und erhält die Kräfte, **Domin. Panarol. Obs. 3. Pentecost. 5.**

Das *Vnguentum citrinum*, dessen **Adam. Lonicer.** in seinem Kräuter-Buch *Part. 1. 9. p. 57.* gedencket, heilet die entzündeten Glieder, trucknet und heilet die Raude. Diese Salbe gestrichen, wo die Haut vom Leibe, durch vieles Gehen, Arbeiten oder Jucken abgegangen wäre, heilet sie, und dienet sonderlich zu allen hitzigen Geschwülsten. Auf das Angesicht gestrichen, benimmt sie die Aussätzigkeit.

In der Küche und zu Tische werden die Citronen auf mancherley Art gebrauchet: Man stellet sie entweder gantz auf die Taffel, damit ein jedweder selbst ihren Safft über das Gebratens oder andere Speisen auf seinen Teller drucken möge: oder man schneidet sie in Scheiben, das Gebratens damit zu belegen, oder an gekocht Fleisch, Fisch und Pasteten: Man drucket den Safft in die Bullions und Gesund-Suppen: man machet daraus Galern oder Galreten und Müser, und Limonaden: Die Blumen streuet man über die Salate, und was dergleichen Veränderungen mehr sind.

Endlich machen die Zucker-Becker auch allerhand *Confect* von denen Citronen-Schalen, welche sie entweder zu Crantzlein winden und mit Canarien-Zucker zu *candisirten* Citronen-Schalen machen, oder diese Schalen in kleine Stücklein zerschnitten, entweder glatt oder krauß mit Zucker in dem *Conficir*-Kessel überziehen, woraus die Zucker-Stengel meistens unter dem feinen *Confect* bestehen.

So wissen auch die geschickten Hauß-Mütter den Citronen-*Biscuit*, Citronen-Salat und andere Lecker-Bißlein daraus zu machen.

Es giebt noch eine Gattung der Citronen, *Citron doux*, die **süsse Citrone** genannt, weil sie nicht so sauer, wie die andern, aber sehr ungeschmack ist: sie wird bloß wegen ihrer Schönheit geachtet, indem sie insgemein viel dicker, als die gemeine, ist. Zur Artzeney wird sie nicht gebrauchet.

Die Wörter *Citreum*, *Citrum*, *Citrus*, kommen von *Κίτρος*, welches von *Κεδρός*, *Cedrus*, Cedern-Baum, hergeleitet wird, weil der Citronen-Baum so wohl, als die Ceder, einen lieblichen Geruch von sich giebet.

Wer von denen Citronen ein mehreres zu wissen verlanget, der lese ausser angeführte *Auctores*, **Herm. Grube** *Analys. Mali Citri edit. Haffniae 1668. Jo. Lanzon. Citrologiam, Eman. Koenig. Regnum Vegetabil. Quadripart. p. 739. Claud.*

S. 111

**Citronen-Confect**

**Citronen-Elixier**

180

*Salmas. ad Solin. p. 953.*

Besonders verdient gelesen zu werden die gelehrte *Relation*, welche **Johann Christian Kundmann** denen **Breßlauer-Sammlungen A. 1723 Mens. Jul. Class. IV. Artic. 6 p. 86.** von Frucht-schwangern Früchten, besonders dem so genannten *Frutto in Frutto*, oder *Citro* in *Citro*, einzureichen beliebt.

**Citronen-Confect, Confectio Citri Mynsichti.**

[Az.]. *Conseru. Rosar. rubr. vitr.* [Az.]. *Rob. de berb. de rib.aa.* [Az.]. *Syrup. acetosit. citr. Diagrest. Oxysacch. aa.* [Az.]. *Pulp. citr. cond. Conseru. Cort. Citr. Spec.diarrh. abb. Sp. vitr. irror. aa.* [Az.]. *Nitri ppt.* [Az.]. Mische es mit einander und mache es mit ein wenig Zimmt-Wasser zu einer Lattwerge, welche die Hitze derer Fieber dämpfen, ansteckende Kranckheiten *curiren*, und denen *Venerischen* Begierden und der Trunckenheit widerstehen wird. Die *Dosis* ist von [Az.]. biß [Az.].

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

**Citronen-Elixier.** Hieher gehören folgende, als

1.) *Elixir Citri Ph. Nor.* Dazu nimmt man 3. Pfund derer äussern von frischen Citronen frisch geschälten Schalen, güsset 12. Pfund *unrectificirten* Brandtewein drauf, lasset es eine Zeitlang *maceriren*, *destilliret* hernach aus der Blase mit dem Kühl-Fasse, biß das *Phlegma* zu tröpfen anfänget, denn färbet man diesen *Spiritum* mit ein wenig Safran und thut des säuerlichen Citronen-Saffts dazu, so viel gnung ist. Endlich seiget man ihn durch, und hebet ihn zum Gebrauch auf.

2.) *Elixir Citri Charas.* Nimm ein halb Pfund des Gelben von frischen Citronen-Schalen, dieses stosse und güsse des besten Brandteweins zwey Pfund, und gereinigten Citronen-Saffts ein halb Pfund drüber. Darauf thue es zusammen in einen Kolben, bedecke solchen wohl mit einem blinden Helm, laß es also eine Zeitlang in gelinder Wärme stehen, denn seige es durch, drucke es ein wenig aus, und mische unter das Durchgeseigte anderthalb [Az.] Scorzoneren-Wasser und eben so viel reinen Zucker. Endlich seige alles noch einmahl durch Lösch-Pappier, und thue dazu, wenn es beliebig, Amber- und Mosch-Essentz zwey Loth. Solchergestalt wird ein vortrefliches stärckendes Elixier verfertiget seyn, wovon man einen biß zwey Löffel auf einmahl nehmen kan.

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

3.) *Elixir Citri le Mortic.* [Az.]: *Cort. Citri* [Az.]. *Cort. Pomor. Chinae* [Az.]: *Cinam* [Az.]. *Sem. Coriand.* [Az.]. *Benz. Styr. cal. aa.* [Az.] *Spirit. Vini* [Az.]. Mische es mit einander, *destillire* hernach und mache es zu

einem Elixier, welches das Hertze stärcken und in Ohnmachten vortrefliche Dienste thun wird. Die *Dosis* ist von [Az.] biß [Az.].

4.) *Elixir Citri purgans Michaelis*. Rad. Jalapp. [Az.] Sem. cartham. [Az.] Cum. de Peru Scam. ros. aa. [Az.]. Spirit. Cort Citr. q. s. und ein wenig Zimmt-Spiritus. Laß es mit einander in der *Digestion* stehen, seige es hernachmahls durch, und mache ein Elixier daraus, davon die *Dosis* [Az.].

5.) *Elixir Citri Schroeder*. Nimm frischer Citronen-Schalen, so von dem weissen Marck abgesondert, 3. Pfund, unrectificirten Brandtwein 12. Pfund. Macerire es eine Zeitlang, hernach destillire aus der Blase mit dem Kühl-Fasse, biß das Phlegma tröpfen anfanget. Diesen Spiritum färbe mit ein wenig Saffran, thue hinzu Succ. citri purific. [Az.]. Da

S. 112

181

### Citronen-Essentz

denn das Elixir fertig seyn wird. *Sennertus* mischet auch anderthalb Pfund Rosen-Wasser, darinne 20. Loth Zucker-Cand zerlassen worden, darunter. Es ist ein vortrefliches Hertz-stärckendes Mittel, und ein Gegen-Gifft wider die Pest und giftige Luftt. Es wird alle Morgen nüchtern ein Löffel voll genommen, es sey denn, daß einer eine hitzige Leber oder schwachen Kopf hätte, da es denn besser ist, sich zuvor zu sättigen. Dieses *Elixir* wird kräftiger und angenehmer, wenn man frisch destillirtes Citronen-Öl, welches mit alkoholisirten Citronen-Spiritu vereinigt worden, wie auch ambrirten Rosen-Spiritu mit ein wenig Zucker-Cand hinzu thut, den Citronen-Safft aber wegläset.

**Citronen-Essentz.** Hieher gehöret

1.) die *Essentia Citri*, P. A. V. [Az.]. *Elatosacchari Citri*, [Az.]. des ölichten Saffts, so aus denen frischen äussern Citronen-Schälgen gedruckt worden, soviel gnung ist, eine flüssende Essentz daraus zu machen: Mische es mit einander nach der Kunst. Diese Essentz ist sehr angenehm und vortreflich, das Hertz und den Magen zu stärcken, dem Gifft zu widerstehen, wohlriechenden Athem zu machen, und wenn sie unter Wein getropfft wird, giebt sie demselben einen angenehmen Geruch und Geschmack.

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

*Zwelfferus* gestehet zwar, daß diese Essentz Lobens -Werth sey, glaubet aber, daß sie kräftiger werde, wenn man zugleich etwas von dem säuerlichen Citronen-Safft darunter thue: angesehen sie dadurch weit angenehmer und kräftiger würde, das Hertz und den Magen zu stärcken: Nemlich auf folgende Art: [Az.]. weissen pulverisirten Zucker-Cand 1. Pfund, des ölichten Safftes, welcher aus frischen Citronen-Schalen gepresset worden, 2. oder 3. Loth: des aus frischen, aber nicht faulen, noch lange geweichten Schalen, frisch destillirten Citronen-Öls, anderthalb Quentgen. Mische und rühre es so lange unter einander, biß sich es wohl vereinigt, denn thue hinzu gereinigten Citronen-Safft ein halb Pfund. Mische es nochmahls bey gelinder Wärme unter einander, und mache eine Essentz daraus, gleich einen Syrup, sie wird säuerlich und angenehm schmecken.

Soll sie aber trocken, und nicht flüssend noch säuerlich seyn, mag man sie auf folgende Art zurichten: Nimm pulverisirten weissen Zucker, oder Zucker-Cand ein Pfund, laß ihn in einer Schüssel mit Citronen-Saffte, der aus denen äussern Citronen-Schalen gepresset worden, über dem Feuer ein wenig zergehen, als wenn Kügelgen daraus solten gemacht werden: und thue, wenn er wieder erkaltet und trocken

worden, hinzu, 3. Quentgen oder ein Loth Citronen-Öl, so aus denen frischen Citronen-Schalen *destilliret* worden. Make es zur Essentz.

2.) Die *Essentia Citri Saccharina Zwelfferi*. Aus denen äussern Citronen- oder Limonien-Schälgen, welche auf einem Reibeisen gerieben, wird der Safft mit einer Presse ausgedruckt, und in diesem Saffte ein Pfund pulverisirter weisser Canarien-Zucker über gelinden Feuer zerlassen, als wenn es Morschellen, ohne Aufwallen, (wie sonst bey säuerlichen Säfften zu geschehen pflaget,) werden sollen, darauf man den Zucker wieder trocknet und in Pappier wickelt. Dieser ausgetrocknete Zucker, wird mit dem erstem ausgepresten Safft abermahls befeuchtet oder nur bespren-

S. 112

**Citronen-Holtz      Citronen-Lattwerge**      182

get, und hernach wiederum in Pappier gewickelt und getrocknet: Endlich wird auf diesen Citronen-Zucker der ölichte Safft aus frischen Schalen von zehen oder zwölf Limonien mit denen Fingern gedruckt, und also ein starck und wohlrüchender und kräftiger Citronen-Zucker bereitet, welchen man in einem wohl verwahrten Gefässe zum Gebrauch aufheben muß. Er ist ein vortrefliches Hertzstärckendes und Gifft-treibendes Mittel, welches unter viel andere Artzeneyen, ihnen einen angenehmen Geruch und Geschmack zu geben, kann gemischt werden.

3.) Die Citronen-Essentz, so gemeiniglich Bergamotten-Essentz genennet wird, davon zu sehen, *Tom. III. p. 1239*.

4.) Die Cedro- Essentz, welche an ihrem Orte nachzuschlagen.

**Citronen-Holtz, Licht-Holtz, Jasmin-Holtz**, Lateinisch *Lignum Citri, Lignum Jasmini*, Frantzösisch, *Bois de Citron*, oder *Bois de Jasmin*, oder *Bois de chandelle*.

Ein dichtes, schwer und hartziges, gelbichtes oder Citronen-gelbes Holtz, von starcken Geruch, fast wie Citronen, dahero es auch mit diesem Namen benennet worden. Es kömmt von einem schönen Baume, der in America längs an der See hinwächst. Er treibet einen Hauffen lange und grosse Äste, welche mit solchen Blättern besetzt sind, die denen Lorbeer-Blättern ähnlich sehen, aber viel grösser und glänzend-grün sind. Seine Blüthen gleichen denen Pommerantzen-Blüthen, und rüchen wie Jasmin. Darauf folgen kleine, schwartzte Früchte, so groß wie Pfeffer-Körner.

Dieses Holtz wird in grossen, dicken Stücken verführet, deren jedes biß auf zwey tausend Pfund schwer ist. Es wird allerhand schöne Tischler-Arbeit daraus verfertigt; Denn, wenn es poliret worden, und eine Zeitlang an der Luft gelegen hat, so siehet es aus, wie polirte Cocos-Nuß.

Die Indianer machen Schleisen oder Späne daraus, und gebrauchen sie an statt derer Lichter zu leuchten, dahero es auch Licht-Holtz genennet worden. Zur Artzney wird es gar nicht gebrauchet.

**Citronen-Julep, Julepus Citri Etmülleri**. [Az.]. *Pom. Citr. No: jj.* bestreue sie mit Zucker, laß sie in gnung Citronen-Wasser aufwallen, thue zu jeden Pfund frischen Citronen-Safft 8. Loth, *Flor. Papav. errat. Mj.* Laß es an einem warmen Orte stehen und mache einen Julep daraus.

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

**Citronen-Kraut, s. Meliße.**

**Citronen-Kügelgen, Trochisci sublinguales citrati Zwelfferi.**

Dazu nimm von denen äussern, frischen Limonien-Schalen 3. Loth, reibe sie auf einem Reibeisen, und stosse sie in einem steinernen Mörser, denn ein Loth von denen äussern, frischen Pommerantzen-Schalen, diese richte ebenfalls so zu, ferner *Essent. Citri Saccharinae* [Az.]. *Ambrae gryseae* [Az.]. der zuvor mit einem halben Qventgen ausgeschälter Citronen-Kernen vermischet worden, *Moschi oriental.* [Az.]. weissen pulverisirten Zucker 8. Loth. Dieses mische unter einander mit gnung Tragacanth-Schleim zu einem zähen Teige oder Masse, daraus mache hernach kleine Kügelgen, welche unter die Zunge zu legen, und Lecker-Mäulern zu verordnen, die unangenehme Artzeneyen nicht vertragen können.

**Citronen-Lattwerge, *Electuarium de Ci-***

S. 113

183

**Citronen-Melisse**

**Citronen-Schalen**

*tro solutivum.* [Az.]. *Cort. Citri Pomi condit. Conseru. Borragin. Bugloss. Violar. aa.* [Az.]. *Specier. Diatraganth. frigid. Diagryd. aa.* [Az.]. *Turbith. optimi* [Az.]. *Sacchari alb.* welcher in Hertz-stärckenden Wassern zulassen worden, [Az.]. Mache eine Lattwerge daraus. Sie nimmt die Galle und Schleim weg, und thut der Natur gut. Die *Dosis* ist nach dem Alter einzurichten.

**Citronen-Melisse, s. Melisse.**

**Citronen-Morschellen, *Morsuli de Citro.*** [Az.]. *Carn. Citr. Cort. Citr. condit. concis. aa.* [Az.]. *Olei Citri gtt. XII. Succ. Citr. puriss. q.* s. in Wasser zerlassenen Zuckers, [Az.]. Mache nach der Kunst Morschellen daraus. Sie dienen dem Hertzen und stärcken die Natur und sind gar angenehm zu essen. Sie werden auch nur bloß aus Citronen-Saffte, Citronen-Schälgen und Zucker gemacht.

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

**Citronen-Muß,** Nimm zwey Citronen, reibe auf dem Reib-Eisen die gelbe Schale davon, nimm vier Löffel Citronen-Safft, vier Löffel Wein und so viel Eyer-Dotter als des Saffts und Weins, thue es zusammen in ein Töpffgen sammt einem Messerspitzgen Mehl, und ein wenig Saffran, laß es aufquellen, thue Zucker darein. Wilst du es recht gut haben, so nimm lauter Citronen-Safft und keinen Wein. Die Schälgen must du auch darzu thun.

**Citronen-Reisser,** ist ein besonderes Küchen-*Instrument*, dadurch man die Citronen-Scheiben, so, die Essen zu *garniren*, auf die Schüssel-Ränder geleyet werden, zu reissen und auszuputzen pflaget.

**Citronen-Salbe, *Vnguentum citrinum vel citrium Zwelfferi.*** [Az.]. *Borrac.* [Az.]: *Camph.* [Az.]. *Cor. alb.* [Az.]. *Amenti dulc.* [Az.]. *Vmbil. marin. Trag. alb. Amyli. Crystalli. Entali. Dentali. Thur. Nitri aa* [Az.]: *Marm. alb.* [Az.]: *Serpent.* [Az.]. *Ceruss.* [Az.]. *Axung. porc.* [Az.]. *Adip. gallin.* [Az.]. Das Schwein- und Hüner-Fett schmelzte zusammen, und wirff, wenn sie noch warm sind, viele Citronen-Schälgen hinein, laß sie einen Monath darinne weichen, hernach nimm sie wieder raus, güsse an deren statt Ziegen-Molcken hinzu, denn thue die andern Sachen zart gerieben auch hinein, endlich streue den Campher und Borax drüber, mische alles mit einander, und mache also die verlangte Salbe.

**Citronen-Safft, s. Citrone, ingleichen Citronen-Syrup.**

**Citronen-Schalen einzumachen.**

Nehmet frische Citronen-Schalen, schneidet das inwendige weisse, schwammigte Marck hinweg, leget sie Tag und Nacht in frisch Wasser, daß sich die Bitterkeit heraus ziehe, darnach siedet sie in andern frischen Brunnen-Wasser, biß sie etwas weich werden, hebet sie mit einen silbernen Schaum-Löffel aus dem Feuer, leget sie zwischen ein weiß leinen Tuch, dergestalt, daß kein Stück das andere berühre; alsdenn, wenn sie wieder von der Feuchtigkeit trocken werden, machet eine rechte Zucker-Brühe, und wenn solche verschäumt, so werffet die Schalen darein, und lasset sie ein wenig sieden. Hernach thut die Schalen in eine Büchse, und siedet die Zucker -Brühe zu einen dicklichten Syrup, lasset es kalt werden, und giesset sie letztlich über die Schalen, daß sie zwey Finger breit darüber gehe, lasset sie einen Tag oder

S. 113

### Citronen-Schalen-Essentz

184

viere stehen, und übersiedet denn die Schalen noch einmahl. Sie dienen vor die Pest und andern Gifft, stärcken das Hertz und die Lebens-Geister.

### Citronen-Schalen-Essentz, oder vielmehr Pommerantzen-Schalen-Essentz.

Derselben findet man zweyerley, eine nasse und eine trockene: Zu jener, welche *Essentia Corticum Citri et Aurantiorum liquida P. A. R.* genennet wird, nimm man von denen äussern frischen Pommerantzen-Schalen, 8. Loth, Brandtwein ein Pfund; ziehet den Brandtwein in dem *Balneo* von denen Schalen, und güsset ihn wieder über 8. Loth frische Pommerantzen-Schalen; lasset ihn 8 Tage in der *Digestion* stehen, seiget hernach den gefärbten *Spiritum* durch, und versüßet ihn mit 4 Loth Pommerantzen Schalen-Syrup. Diese Essentz stärcket den Magen und zerreibet die Blehungen.

Die andere heisset *Essentia Corticum Citri et Aurantiorum sicca P. A. R.* und wird gemacht, wenn man aus frischen Pommerantzen-Schalen, den Saftt mit denen Fingern auf weissen, pulverisirten Zucker drucket, auch den Zucker selbst damit besprenget, solches hernach wieder abschabet, und dieses so oft wiederholet, biß der Zucker dem Geruch und Geschmack nach denen Schalen gleich kommt.

### Citronen-Schalen-Öl, *Oleum Corticum Citri.*

Nehmet frische Citronen-Schalen, das innwendige Weisse thut heraus, so viel beliebig ist, güsset rein Wasser darüber, nachdem sie vorher zu kleinen Stückgen zerschnitten worden, lasset sie einige Tage weichen, denn *destilliret* sie aus der Blase, und sondert das aufschwimmende Öl ab. Es wärmet, trocknet, widerstehet dem Gifft, und hitzigen ansteckenden Kranckheiten, so aus einer Fäulung entstehen: vertreibet auch die Würmer im Leibe. *Dosis* 10. Tropffen in einem Löffel voll Brühe.

### Citronen-Schalen-Safft, s. Citronen-Schalen-Syrup.

### Citronen-Schalen-Syrup, oder Citronen-Schalen-Safft.

Daher gehöret

1.) *Syrupus de Corticibus Citri P. A. R.* [Az.]. von denen äussern, frischen Citronen-Schalen [Az.]. *Granorum tinctorum, seu Chermes* [Az.]. *Vini albi Neccarici fortissimi* [Az.]. Laß es an einem warmen Orte, in einem wohl verdeckten Gefässe 24. Stunden weichen; hernach güsse den Wein ab, seige ihn durch, und vermische ihn mit gnung *clarificirten* Zucker, welcher noch dicker als zu Morschellen gekocht worden, denn thue hinzu *Moschi or. gr. vi.* die in ein wenig obbe-

[Az.] Bearb.: Apothekerzeichen, s. Formula Bd. 9

schriebenen Weins zerlassen und durchgeseiget worden, und mache also einen Syrup daraus, welcher das Hertz und den Magen stärcken, die verderbten Säffte des Magens verzehren, einen wohlriechenden Athem machen, der Pest und giftigen Kranckheiten widerstehen, das Hertz klopfen mindern, und die Traurigkeit vertreiben wird. Einige machen ihn auch ohne Mosch.

2.) *Syrupus Corticum Citri Zwelfferi* [Az.]. von denen äussern, frischen Citronen- Schalen, [Az.]. Diese schneide klein und thue sie in einen gläsernen Kolben, güsse darüber starcken weissen Wein, oder, welches noch besser, Malvasier-Wein ein halb Pfund. Laß es ein wenig in der *Digestion* stehen, denn *destillire* entweder im *Balneo* oder in Sande ohngefehr [Az.]. herüber, binde aber zu-

S. 114

185

### Citronen-Schalen-Wasser

---

vor in ein Säckgen *Granor. Kermes legitim.* [Az.]. *Moschi orientalis* einige Gran, auch, wenn es gefällig ist, fünff Gran Amber, und stecke dieses in den Schnabel des Helms, da denn ein starcker und wohlriechender *Spiritus* kommen wird, in welchen man wiederum 6. Loth frische Citronen-Schälgen wirfft, und nach einer kurtzen *Digestion*, nur gedachten *Spiritem* von denen Schälgen abgüset und durchseiget, und hernachmahls aufhebet; indessen aber auf die von der *Destillation* und *Extraction* übrig gebliebene Schälgen gnung schlecht Wasser güset, sie ein wenig darinne kochet, darauf das gekochte durchseiget, klar machet, und mit einem Pfund rechten weissen Zucker zur Morschellen-Dicke von neuen kochet, und endlich von dem aufgehabenen starcken und wohlriechenden *Spiritu* ungefehr 7. oder 8. Untzen drauf güset, den Zucker darinne zergehen lasset und also einen vortreflichen Syrup bereitet.

Solte man diesen Saft Frauen verordnen, so kan man die wohlriechenden Sachen, welche sie nicht allemahl vertragen können, weglassen. Und wer mehr auf den Geschmack als die Krafft eines solchen Syrops siehet, und deswegen die bey der *Destillation* übrig gebliebenen bittern Schalen nicht kochen will, darff nur mit dem *destillirten Liquore* den Syrup bereiten, angesehen er ebenfalls einen guten Saft bekommen wird; welcher auch das Hertz stärcken und gut schmecken wird. Thut man eine Untze dieses Syrops unter ein gantz Maaß Wein, Wasser oder ander Geträncke, so wird man einen Tranck bekommen, welcher nicht nur gut rüchen und schmecken, sondern auch gesunden und schwachen, wegen seiner Annehmlichkeit und Krafft zuträglich seyn wird.

Oder [Az.]: von denen frischen, äussern Citronen-Schalen 1. Pfund, schneide sie klein, thue sie in einen gläsernen Kolben, güsse darüber Citronen- oder Limonien-Wasser anderthalb Pfund, starckes wohlriechendes Rosen-Wasser ein halb Pfund, laß es mit einander erweichen, darauf *destillire* aus dem *Balneo vaporoso*, biß die Schalen trocken worden; in den abgezogenen wohlriechenden Saft wirff frischer Citronen- oder Limonien-Schalen [Az.]. *Granor Kermes lerit.* [Az.]. Nach einer gelinden *Digestion* güsse den Saft ab, und seige ihn durch, denn hebe ihn auf: Nimm indessen die von der *Infusion* übrig gebliebenen Schalen, koche sie ein wenig in gnung schlechten Wasser, seige hernachmahls das *Decoctum* durch, mache es klar, und koche es mit drey Pfund weissen Canarien-Zucker zur Morschellen-Dicke, dazu thue endlich des oben aufgehabenen wohlriechenden Safts ungefehr 2. Pfund, laß den Zucker darinne zergehen und mache also den Syrup. Welcher nicht nur das Hertz und den Magen stärcket, sondern auch

giftigen und pestilenzialischen Kranckheiten widerstehet und das Hertz klopfen leget. Er wird von [Az.]. biß [Az.]. in Geträncken, die sich zur Kranckheit schicken, eingenommen.

3.) *Syrupus de Corticibus Citri Pharm. Nor.* [Az.]. *Corticum Citri recent. extim.* [Az.]. *Granor Chermes* [Az.]: *Vini generos.* [Az.]. Nachdem dieses ein oder zwey Tage miteinander *digeriret, destilliret* man im *Balneo Maris*, (vermacht dabey die Fugen wohl) biß ein milchigtes Wasser zu gehen anfängt. Das in dem Kolben zurück gebliebene wird mit 2. oder 3. Pfund schlechten Wasser gekochet, so, daß nicht mehr als 2. Pfund Wasser übrig bleibe. Darauf kocht man

S. 114

### Citronen-Schalen-Wasser

---

das klar gemachte *Decoctum* mit 2. Pfund Zucker zur Morschellen-Dicke, güsset von dem obigen abgezogenen Wasser gnug drauf, lasset den Zucker darinne zergehen, und bereitet also den verlangten Syrup.

**Citronen-Schalen-Wasser**, s. *Aqua Corticum Aurantium, T. II. p. 1015.*

**Citronen-Syrup**, oder **Citronen-Safft**: Davon ist folgender bekannt, welcher sonst *Syrupus Citri diagridiatus Ettmülleri* heisset: [Az.] *Diagrid. sulph.* [Az.]. güsse ein halb Pfund gereinigten Citronen-Safft darüber, laß es in einem wohl vermachten Glase drey Tage und Nächte stehen, rüttele es offtermahls um, denn seige es durch, laß 6. Loth Zucker darinne zergehen, und koche es bey gelinden Feuer zu einem Syrup.

**Citronen-Syrup**, (säuerlichter) *Syrupus Acetositatis Citri cum Corticibus, Zwelfferi.*

[Az.]: frisch ausgepresten und gereinigten, Citronen- oder vielmehr Limonien-Safft vier Pfund, da hinein thue 6. Untzen derer äussern frischen Schalen von eben diesen Citronen, laß es in einem gläsernen Gefässe ungefehr 20. Stunden an einem warmen Orte weichen, denn seige es durch, und thue dazu 6. Pfund recht weissen Canarien-Zucker, laß es nur einmahl mit einander aufwallen, so wird ein vortrefflicher und angenehmer Syrup daraus werden, welcher in allen hitzigen Kranckheiten, besonders giftigen und hitzigen Fiebern mit Nutzen zu gebrauchen: angesehen er das Hertz, den Magen und die erhitzte Leber erqvicket, die Hitze dämpffet und der Fäulung widerstehet.

In *Dosi* kan man nicht leicht fehlen, und kan täglich etliche mahl ein paar Untzen nehmen, so, oder mit einem dazu geschickten *Vehiculo*; Es sey ein gebrannt, oder nur schlecht Wasser.

Wie die Alten diesen Syrup bereitet, und was die Apothecker überhaupt bey allen säuerlichen Säfften zu beobachten, lehret *Jo. Helfric. Jungk. Corp. Pharmaceutic.*

**Citronen-Tranck**, *Decoctum Citri Mynsicht.*

Dazu nimmt man drey oder fünff gantze Citronen mit sammt denen Schalen, schneidet sie in runde und dünne Scheibgen, thut hinzu vier Loth weissen Zuckers und sechs Pfund Brunnen-Wasser. Kochet es, biß der dritte Theil davon eingesotten, hernach seiget man es durch, und hebet den klaren Tranck, gleich einem Weine zum Gebrauch auf. Der *Auctor* pflegte diesen Tranck zum täglichen Gebrauch in der Pest, epidemischen Kranckheiten, hitzigen und Gallen-Fiebern, Entzündungen, Pocken und Masern, Nieren-Beschwerden, unersättlichen Durste, *Cholera etc.* zu verordnen; angesehen er sehr kühlet und befeuch-

tet, das Hertz, den Magen, die Leber, Miltz, Nieren, und die übrigen hitzigen und schwachen Eingeweide stärcket, und vor der Fäulung bewahret. Auf einmahl wird ein guter Trunck davon gethan. Bey Lecker-Mäulern schneidet man die Schalen von denen Citronen, damit der Tranck desto besser schmecke. Mischet man ihn unter Wein so kan man sich nicht leichtlich besauften.

**Citronen-Wasser**, s. *Aqua Citri composita*, *Dispens. Brand.T. II. p. 1012.*

**Citronen-Zucker**, s. **Citronen-Essentz.**

*Citrones ...*

S. 115 ... S. 116

S. 117

191 *Ciuicum munus* *Ciuilis*

---

...

...

*Ciuilia verba ...*

*Ciuilis*, Bürgerlich, höflich, manierlich, ehrerbietig, erbar, *discret*, billig, geringe im Preiß, leidlich, recht ordentlich.

*Ciuilis*, (*Claudius...*) ...

S. 118 ...

S. 119

195 *Ciuilis* *Ciuita*

---

...

...

*Ciuiloquium ...*

**Civil-Sachen**, siehe Bürgerliche Klage *Tom. IV. p. 1880.*

*Cius Academicus ...*

...

S. 120 ... S. 121

S. 121

*Claelia* **Claffter**

---

200

...

*Cläve ...*

**Claffter**, **Klaffter**, ist eins theils ein Längen-Maas, so weit ein Mann mit ausgestreckten Armen, von der Spitze des einen Mittel Fingers bis zum andern gerechnet, reichen kan, wofür insgemein drey Ellen oder sechs Schuh genommen werden.

Und also pfelet man die Länge einer Schnur, ingleichen eine mit dergleichen Schnur gemessene Tieffe nach diesem Maas und Grösse auszusprechen, wenn man sagt: Diese Schnur hält zwanzig Klafftern, das ist ein Schock Ellen; Der Brunnen ist funffzehen Klafftern tieff, oder fünff und vierzig Ellen.

Es wird aber auch absonderlich das zu Scheiten geschlagene Brennholz in Clafftern gesetzt und darnach verkauft; und ist eine **Claffter-Holtz**, so dann auch ein körperliches Maas, welches die Länge

derer Scheite zu seiner Breite, im übrigen eine Claffter oder drey Ellen lang, und eine Klaffter hoch, auch in denen Städten mit einer Reihe guten Scheiten annoch überleget werden muß.

Eine **Busch-Klaffter**, das ist eine frisch-geschlagene Claffter Scheit-Holtz, muß von denen Scheit-Schlägern an vielen Orten um eine viertel Elle höher gesetzt werden, weil gerne so viel, auch am weichen Holtze wohl anderthalb viertel Ellen einen Sommer über in der Höhe eintreugen, und solches wird der **Zusatz** genennet; die Stange aber, worauf die Klaffter gesetzt ist, heisset man eine **Unterlage**; Weil nun eine Claffter nicht mehr als einen Zusatz und eine Unterlage nöthig hat, bey einer Malter aber, deren gemeinlich drey auf eine Claffter gehen, drey mahl zugesetzt, und dreymahl untergeleget werden muß, so ist am besten und geschicklichsten, man lasse die geschlagenen Scheite von denen Scheit-Schlägern in ordentliche Claffter, und nicht in Malter setzen.

Es hat auch ein Hauß- oder Land-Wirth, der ein Stücke Holtz hat, und Scheite schlagen läst, sowohl als ein Förster oder anderer Forst-Bedienter, nicht weniger derjenige, der das Holtz nach diesem Maas an sich kauft, hauptsächlich dahin zu sehen, daß die Scheite in denen Clafftern nicht auf die Schärffen, und also hohl und vortheilhaftig, sondern fein in einander geschichtet, geleget werden, daß auch die Clafftern

S. 122

201

### Clagenfurt

---

nicht nur etwan forne die Weite haben, hinten aber an denenselben oftmahls ganze viertel Ellen und mehr fehlen mögen.

Wie denn nebst diesen überhaupt wohl in Acht zu nehmen, daß auch das Claffter-Maas der Länge nach, *horizontal* und Wagrecht, der Höhe nach aber *Perpendicular* und Lothrecht, niemahlen hergegen in schrägen Stand, oder ohne rechten Winckel genommen werden darff, weil sonst entweder an der Höhe, oder an der Länge etwas fehlen muß. Wenn demnach Scheite auf keinen Wagrechten Boden, Z. E. auf hohen Bergen, wegen ermangelnder geraden Fläche schieff, und also Berg-an, oder Berg-ab in eine Claffter gesetzt worden, so hat sich derjenige, welcher solche käufflich oder nur auf Berechnung annehmen soll, wohl vorzusehen, daß er das Claffter-Maas an solchen Bergen nicht etwan *perpendicular*, und nach der Höhe alleine *judicare*, weil er solchergestalt an jeder Claffter leichte sechs und mehr Zoll nach der Länge weniger bekommen würde, welches, wenn sechs Zoll oder eine Viertel-Claffter fehlet, allezeit die zwölffte Claffter beträgt.

**Clagenfurt** oder **Klagenfurt**, Lat. *Clagenfurtum*, die Haupt-Stadt in Kärnthen, liegt zwischen Villach und S. Veit an dem Flusse Glan, daher sie auch vorzeiten **Glanfurt**, und endlich **Clagenfurt** soll seyn genennet worden.

Sie ist groß und wohl befestigt, liegt 24. Meilen von Wien, und hat eine Universität. **Harduinus** hält des **Plinii Hist. Nat. III. 24. Claudia** und **Ptolemaei Claudiium** vor Clagenfurt, welches aber **Cellarius Notit. Orb. Antiq. II. 7. §. 4. 5.** verwirfft. Um das Jahr 648. soll dieser Ort ein Flecken gewesen seyn, welchen damahls die Hunnen unter ihrem Könige **Cacano III.** eingenommen, und den Hauptmann allhier, Namens **Pleuratum**, einen Windischen Herrn, nebst seinem Weibe und 7. Kindern aufhencken lassen.

Nachgehends hat Clagenfurt mit der Zeit sehr zugenommen, sonderlich nachdem der Kayser **Maximilianus I. A. 1518.** das Landsrecht

hieher geleet, auch diese Stadt und Schloß der Landschafft Kärnthen erblich zugeeignet, selbige zu bauen und zu befestigen. A.1636. ist sie bis auf etliche wenige Häuser im Feuer aufgegangen, hernach aber desto schöner aufgebauet, und auch ziemlich wohl befestiget worden, aber A. 1723. den 11. Aug. abermahl biß auf das Urseliner-Closter und etliche wenige Häuser abgebrannt.

Einige geben vor, man hätte vorzeiten zu Clagenfurt die Gewohnheit gehabt, daß man denjenigen, den man wegen Diebstahls beklagt, gleich auffhencken lassen; hernach aber wäre man erst zu Gericht gesessen, und so der Gehenckte schuldig befunden worden, hätte man ihn hängen lassen; wäre er aber unschuldig gewesen, hätte man seinen Körper von dem Galgen wieder abgenommen und aus gemeiner Stadt-Casse begraben.

Sonsten wurden auch unweit hier bey Kärnburg auf dem freyen Felde die Kärnthische wunderliche Huldigungs-Ceremonien verrichtet. Siehe **Kärnthen**.

**Megiseri** Kärnth. Chron. XI. 12. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain X. 5. **Aeneas Siluius** Hist. Europ. **Felix Faber** Hist. Sueu. I. 18. **Boemus de Europ.** III. 17. **Bodinus** Meth.

S. 122

Clagenfurtum S. Claire

202

Histor. 5. **Piccartus** Narrat. ridicul. 8. **Zeiller** Topogr. Carinth. Itiner. Germ. 26. Contin. I. c. 28.

Clagenfurtum ...

...

S. 123 ... S. 138

S. 139

235

Clas Classe

...

...

Clasius ...

**Classe**, ist jede Ordnung, Stand und Stelle, gleichwie bey denen Schiffen der Rang nach Beschaffenheit ihrer Grösse, von erster, anderer, und dritter Ordnung gesaget wird.

Etwas in gewisse Classen eintheilen, ist so viel, als in gewisse Range und Ordnungen, eintheilen.

Vornemlich wird dieses Wort gebraucht von denen Schul-Ordnungen, da eine jede Schule ihre gewisse Classen oder Ordnungen, jede Classe auch ihre gewisse *Lectiones* hat, die darinne müssen *tractiret* werden. Bey entstehenden *Concurso Creditorum* werden auch bißweilen Classen gemacht, wie die Gläubiger zu bezahlen, siehe *Classificatio*.

S. 140 ... S. 212

S. 213

Clericus Clerisey

...

Clericus, (**Hubertus**) ...

Clericus, (**Joannes**) ein Frantzose, ward Anfangs Auditor di *Ruota*, hernach anno 1535 Bischoff zu *Macerata*, und starb anno 1546. **Vghellus** Ital. Sacr. T. II.

*Clericus*, (**Stephan.**) Davids Bruder, zu Genf anno 1599 gebohren, war erstlich ein Soldat, und *studirte* hernach *Medicinam*.

Er hielt zugleich mit dem berühmten *Alexandro Moro* zu Genf um die *Profession* der Griechischen Sprache an, und erbot sich aus dem Stegreiff eine *Lection* über einen Griechischen *Autorem*, den man ihm unter dreyßigen, die in *prosa* oder in Versen geschrieben, nennen würde, zu halten, welcher Probe sich aber *Morus* nicht verstehen wollte; daher man beyden eine *Materie* aufgab, und ihnen 24 Stunden zur Vorbereitung Zeit ließ. *Morus* erhielt also die Stelle durch seine Beredsamkeit, ob man gleich gestehen muste, daß ihm *Clericus* im Griechischen überlegen war.

Der berühmte *Jurist Jacobus Godofredus* hatte sich *Mori* sehr nachdrücklich angenommen, daher sich *Clericus* an ihm zu rächen suchte, und eine *Critic* über den *Philostorgium* machte, den *Godofredus* heraus gegeben hatte, darinnen er demselben eine grosse Menge Fehler wies; welche Schrift aber niehmals gedruckt worden, indem *Clericus* anno 1643 *Mori* Nachfolger wurde, und sich mit denen verglich, die ihn vorher gehindert hatten.

Anno 1662 wurde er Rathsherr zu Genf, und starb anno 1676.

Seine Söhne waren

- 1) *Daniel*, von dem oben,
- 2) ein angesehener Kauffmann zu Leipzig, und
- 3) der noch jetzo in hohem Alter lebende berühmte *Joannes, Professor* an dem *Remonstrantischen Gymnasio* zu Amsterdam.

Dieser letztere hat einige *Philologische Dissert.* seines Vaters, nebst denen *Quaestionibus Philologicis* des *Dauidis Clerici* heraus gegeben, und von beyder Leben eine Nachricht vorangesetzt.

**Witte** *Diar. Nouvelles de la Republ. des Lettres* 1684.

### **Clerisey, siehe Geistlichkeit.**

S. 214 ... S. 227

S. 228

*Cliens*    *Cliffort*

414

---

*Cliens*, war bey denen Römern [Ende von Sp. 411 – 413] ...

*Cliens*, ein *Client*, der einen Vorsprecher oder *Advocaten* hat, oder der sich eines andern Schutzes untergiebt. *L. I. C. de Advocat. divers. jud.*

*In Jure feudali* heist es ein Lehn-Mann, *Vasall*, der von einem andern etwas zu Lehn trägt.

### **Client ...**

...

### **Clientin ...**

*Clientuli*, *Vasallen*, so zu Hofe dienen müssen. *Struu. Jur. Feud.* 16. §. 8.

*Cliff* ...

...

S. 229 ... S. 238

...

...

*Clitor* ...

*Clitoris, Virga muliebris, Mentula muliebris, Penis muliebris*, das **Schaam-Zünglein**, oder **weibliche Ruthe**, gehet oben an der Schaam zwischen denen Lefftzen hervor, ist länglicht-rund und an Gestalt und Wesen sonsten einer kleinen männlichen Ruthe gleich: ihre ordentliche Grösse gleicht dem Zäpffgen im Halse, wenn solches nicht schlaff und aufgeschwollen; doch findet man es bey geilen Weibs-Personen viel länger und dicker.

Einige melden, daß dieser Theil bey manchen so groß und lang geworden, daß sie auch solches an statt eines männlichen Gliedes haben gebrauchen können, und man daher diese Weibs-Bilder vor Zwitter angesehen.

Es bestehet aber *Clitoris*, gleich dem männlichen Gliede, aus zwey nervigten oder vielmehr schwammigten Körpern: welche auf beyden Seiten von dem untern Theile des Schaam- Beins ihren Ursprung nehmen, allmählich in einem Körper zusammen lauffen, und also den dritten aus-

S. 240

437

*Clitorium**Clitumnus*

machen, welcher, wie gesagt, oben an der Schaam zwischen denen Lefftzen hervor gehet: doch bleiben diese zwey Körper hier, wie bey dem männlichen Gliede, vermittelst eines Häutigens, welches *Septum Clitoridis* genennet wird, und nach der Länge zwischen gedachten zweyen Körpern hingehet, von einander unterschieden.

Diese nervigten Körper, so lange sie noch mercklich von einander stehen, können füglich *Crura Clitoridis* genennet werden, und sind zweymahl länger, als desselben Körper, oder die vereinigten *Crura*; anders als bey dem männlichen Gliede, wo der Körper oftmahls viermahl länger als die *Crura* ist.

Vorne hat auch *Clitoris* eine Eichel, so aber nicht durchbohret, obgleich ein Ritzlein vorhanden: diese Eichel wird mit einem Häutlein umgeben, so die Vorhaut der weiblichen Ruthe, *Praeputium Clitoridis* genennet wird. Die Blut-Gefässe, so dieser Theil hat, kommen und gehen von und zu denen Schaam- und güldenen Adern. Die Nerven aber entstehen von dem fünften und sechsten Paare des heiligen Beins. Die *Clitoris* hat zwey Musculn, welche bey dem Hüfft-Beine entspringen, und sich an denen Ruthen-Schenckeln endigen: ihr Amt scheint zu seyn, daß sie die weibliche Ruthe steiff machen.

Der Nutzen dieses Rüttheins ist den Kützel und Annehmlichkeit bey dem Frauenzimmer zu verursachen und zu machen, daß ein Weib den erfolgenden Schmerz nicht achte. Bey der Begierde zum *Venus-Spiel* wird es hart, und blehet sich auf, welches bey denen *Medicis Cercosis* genennet wird.

Unter demselben befindet sich der Urin-Gang.

Das Wort *Clitoris* kömmt von *kleitorizo, lasciuio*, geil seyn.

*Clitorium* ...

...

...

...

*Cliuopolis* ...

*Cloac*, *Cloaca*, **heimliches Gemach**, *Priuet*, *Secret*, Abtritt. Ist der Ort in einem Gebäude, wo man seine Nothdurfft verrichtet.

Diesen Ort in einem Gebäude gehöriger massen recht anzubringen, erfordert öftters einen gesetzten Baumeister; wie man denn dessen *Force* aus der Anlegung derer Schorsteine, Treppen und *Cloace*, ziemlich beurtheilen kan. Die gröste Schwierigkeit bey denen letztern machen zwey Haupt-Puncte, worauf man bey Anlegung derer *Priuetter* besonders zu mercken, nemlich, daß solches an einem Orte liege, wohin man so wohl bey Tage als bey Nacht beqvem kommen kan; und doch hernachmahls keinen üblen Geruch von sich gebe. Wegen des letztern muß das erstere öftters Abbruch leiden.

Es kömmt aber der Gestanck nicht allein von dem Unfläte her, welcher auf dem Grunde des *Privetes* lieget; sondern grösten Theils und in verschiedenen Fällen fast alleine, von dem, was oben anhänget, immassen davon der gröste Theil ausdunstet, wie solches **Homberg** in den *Memoi-*

S. 242

441

*Cloaca*

*res de l'Academie Royale des Sciences an. 1711. experimentiret*. Daher thut man wohl, wenn man den Sitz so weit machet, daß er von dem Urin nicht besprizet werde, noch auch von dem übrigen Unfläte sich was daran anhängen könne.

Lässet man nun unten der Lufft einen freyen Gang, da sie durchstreichen kan; oder, so dieses nicht zu bewerkstelligen, führet man innerhalb der Mauern Lufft-Röhren aus dem *Secrete* auf; so wird man dadurch zur Gnüge den Gestanck derer heimlichen Gemächer verhindern. **Goldmann**, welcher in seiner Bau-Kunst *III. 2.* ausführlich hiervon handelt, heisset einen Schacht oder eine viereckigte Grube graben, da man Quell- oder Regen-Wasser zum Ausspülen durchführt; versichert dabey aus der Erfahrung, daß der Unflat sich darinnen verzehre, und keinen Gestanck gebe. Er giebet auch ferner an, wie man den Unflat durch gewölbte Gänge in das fliessende Wasser, nach dem Exempel derer Römer abführen könnte: allein dieses dörfte wohl denen meisten zu kostbar vorkommen. Wiewohl es auch ziemlich kostbar ist, wenn man den Unflat in Gruben unter der Erde durch viele Jahre samlet, wie solches eine sehr gewöhnliche Art, zumahl in grossen Städten, ist, wo man nicht viel Platz hat; hernachmahls solchen zu Winters-Zeit über die Gasse in das fliessende Wasser bey nächtlicher Weile führen läßt.

Bey denen Frantzosen werden die Abtritte[1], **Cloaqves** ingleichen **Egouts** genennet.

[1] Bearb.: korr. aus: Abtitte

In dem alten Rom waren alle dergleichen Unflat abzuführen gewisse Schleusen unter der Erden, die gewölbet waren, von ungemeiner Länge und Breite gebauet; so daß die Überbleibsel noch von einem unvergleichlichen Wercke zeugen. Sie giengen unter allen Strassen weg, und an gewissen Orten waren Löcher, da das Wasser und der Koth hinein lauffen konnte, daher man die Strassen in einem Augen-

blick saubern konnte, wenn man Wasser darüber weglauffen ließ. So hatte denn Rom, ungeachtet sie eine grosse Stadt war, gar kein Unge- mach von der Unsauberkeit oder übeln Geruch auszustehen, sondern es ward alles augenblicklich durch diese Canäle in die Tiber geführt.

*Plinius Hist. Nat. XXXVI. 15. Cassiodorus Var. III. 30. VIII. 29. 30.*  
Den ersten hat *Tarquinius Priscus* gebauet. *Liuius I. 38. Dionysus Halitcarnass. Ant. Rom. III. p. 200.*

Man setzte *Curatores cloacarum*, welche Aufsicht hatten, *Gruterus Inscr. p. 197 n. 5. pag. 198. n. 2. 3. 4. 5. p. 252. n. 1.* daß gewisse Verbrecher, die man darzu verdammt hatte, solche räumen musten. *Plinius Epist. X. 41. l. 1. §. 15. seqq. π. de cloac.*

Eine hieß *Cloaca maxima*, in welche die andern alle giengen, und da- raus der Unflat nach der Tieber zulieff.

*Bergierius de Viis Milit. II. 29. Nardin. Rom. vet. 8. 5. Donatus de Vrb. Rom. III. 20. Pancirollus Not. Dign. Imp. Occid. 7. Casallus de Vrb. ac Imper. Roman. Splend. l. 13. Lipsius de Magnit. Rom. III. 12. Heineccius Antiq. ad Inst. II. 3. §. 6.*

*Cloaca ...*

...

S. 243 ... S. 252

S. 253

463

**Closner**

**Closter-Grab**

---

...

...

*B. Clostendis ...*

**Closter**, siehe **Mönch**.

*Closter*, soll ein Sohn ...

...

S. 254 ... S. 282

S. 283

527

*Cobra*

**Coburg**

---

...

...

*Cobucla ...*

**Coburg**, Lat. *Coburgum*, die Haupt-Stadt des Fürstenthums die- ses Namens an der Itz in Francken, ist von mittelmäßiger Grösse, aber fein gebauet, und liegt 4 Meilen von Schleusingen, drey von Hild- burghausen, zwey von Heldburg, sechs von Bamberg, drey von Cro- nach.

Ihren Namen soll sie, weil sich gute Vieh-Weide um selbige Gegend befindet, von den Kühen herführen, welches aber gar nicht wahr- scheinlich. Vielmehr entweder von der **Koppe**, das ist, **Gipfel des Berges**, darauf das Schloß liegt, (denn eigentlich heisst das Berg- Schloß nahe bey der Stadt **Coburg**.) oder von **Koben**, oder von Kof- fen, weil der Berg nach erlangten Kauf zur Burg angeleget worden .

Einige halten dafür, daß sie des *Ptolemaei II. Melouacum* oder *Melo- cabum* sey, weil um den Mayn herum kein anderer Ort ist, auf welchen

sich gedachter Name besser schicke, *Cluuerius Germ. Antiq. cum commentar. Bunon.*

Daß sie vor mehr als 700 Jahren eine Stadt gewesen, kan ihre Benennung, damit sie zur selbigen Zeit benennet worden, **Trufalistatt**, darthun.

Das Thal und der Hügel, auf welchen sie liegt, ist auf der einen Seite von dem Festungs-Berg gegen Morgen, und auf der andern von der Ebene am Juden-Berg, so gegen Abend liegt, und von den Flüssen Han und Lauter, welche bey ihrem Zusammenfluß die Itz heissen, eingeschlossen, und von A. 1315 ist sie mit einer von Qvader-Stücken aufgeführten Mauer und darzwischen stehenden Thürmen, wie auch aufgeworffenen, und theils ausgemauerten Wasser-Gräben befestiget worden.

Unter denen geistlichen Gebäuden ist absonderlich die S. Moritz-Kirche zu mercken, welche dem heiligen *Mauritio*, als der Stadt vormahligen *Patron*, zu Ehren auferbauet worden, und schon A. 1225. ihre eigene Pröbste gehabt, so unter dem Abt zu Salfeld gestanden. Abt *Gregorius* gab an. 1507. die Besorgung eines *Vicarii* von dieser Probstey dem Rathe zu Coburg als ein Lehn. Endlich wurde diesem die gantze Probstey A. 1555. von Chur-Fürst Johann Friederichen überlassen, doch mit dem Bedinge, daß sie zur Besoldung derer Kirchen und Schul-Diener solte angewendet werden. Doch haben die Äbte zu Salfeld nicht nur ein Recht zu der alten Coburgischen Closter-Kirche *S. Petri* und *Paulli*, sondern auch das *Jus Patronatus* zu Ernennung derer *Praepositorum* und *Vicariorum* bey der itzigen Haupt Kirche *S. Mauritii* bis zur Zeit der *Reformation exerciret*, doch daß die Pröbste ihre *Confirmation* bey dem Bischoffe zu Würzburg hohlen müssen. Man weiß aber folgende Pröbste:

S. 283

### Coburg

528

1. *Conradus* 1225.
2. *Henricus* 1239.
3. *Conradus* 1330.
4. *Bertoldus* 1342.
5. *Ludvvig* von Meldingen 1361.
6. *Jo. Ensemer* 1373.
7. *Nic. Engerde* 1396.
8. Rüdiger von Hain 1448.
9. Joh. Brandenstein.
10. Joh. Marschall 1455.
11. Christoph Schezel 1480.
12. *Eucharius* Schück.
13. Heinrich von Kirchheim.
14. Martin Algmar. 1491.

*Hoenns* Coburg. Chron. *Schamel* Beschr. der Abtey Salfeld. p. 158. seq.

Es hält aber die Mauritz-Kirche in der Länge 164 und nach der Höhe 64 Werck-Schuhe. Die mittlere Decke ruhet auf 8. grossen runden in 2 Reihen gesetzten Säulen, welche von dem zu Nürnberg A. 1529. verkauften silbernen Brust-Stücke des erwehnten *S. Mauritii* aufgeführt worden.

Innerhalb der Stadt ist auch noch die Gottes-Acker-Kirche zu *S. Saluator*, ausserhalb aber die heil. Creutz-Kirche zum Gottes-Dienst gewiedmet, in der *Niclas*-Kirche aber wird selten geprediget. Die Schloß-Kirche aber ist im Bezirck der Ehrenburg mit begriffen.

Nicht weniger ist darunter das *Gymnasium illustre* betrachtenswürdig, welches von seinem Urheber Hertzog *Joanne Casimiro* den Namen hat, und von ihm mit 26000. Fl. Bau-Kosten A. 1604 aufgeführt worden. Es ist dieses Fürstliche *Collegium* mit 3 grossen *Auditoriis*, einem *Convictorio* für die *Communitaeter*, und andern ansehnlichen Wohnungen, zumal vor den *Directorem*, *Inspectorem* und *Oeconomum*, davon jener in dem vordern Gebäude des *Gymnasii*, die beyde letztern aber in dem hintern Gebäude wohnen, ingleichen mit tiefen Kellern und einem zwischen beyden erstgedachten Gebäuden stehenden Brunnen, auch mit *Bibliotheken*, mit Naturalien- und Müntz-Schräncken, ja etwas abwärts mit einem *Theatro Anatomico* versehen. Es haben die Fürstlichen Gebrüdere Gothaischer Linie schon A. 1677. von dem Käyser *Leopoldo* die *Privilegia* erhalten, aus demselbigen eine *Vni-versitaet* aufzurichten.

Die Rathschule von 7 Classen oberhalb der Moritz Kirche ist auch ein schönes Gebäude und zugleich zu einer beqvemen Wohnung des *Rectoris scholae* eingerichtet.

Unter denen weltlichen Gebäuden verdienet die Fürstl. *Residentz*, welcher von dem Käyser *Carolo V.* bey seiner Durchreise der Name Ehrenburg beygelegt worden, das Vorrecht. Es ist solches vorhero ein Barfüsser-Closter und Kirche gewesen, nach Einführung der Evangelischen Religion aber von seinen Besitzern verlassen, und deswegen von dem Hertzoge *Iohann Ernst* zu Sachsen durch ansehnliche Erweiterung in eine Fürstliche *Residentz* verwandelt worden. Nach der Zeit ist es durch den von dem Hertzog *Iohann Casimir* hierzu bestellten Baumeister *Bonallino* mit grossen Kosten zu grösserer Vollkommenheit gebracht, und da es A. 16. durch eine unvermuthete Feuers-Brunst an 3 Theilen in die Asche geleyet war, von Hertzog Albrechten, iedoch in einer etwas veränderten Gestalt, wieder aufgerichtet worden.

Der Marstall, das Reithauß, die Renn-Bahne, das Ball wie auch Zeug- und Opern-Hauß,

S. 284

529

### Coburg

---

desgleichen der Fürstliche Lust-Garten verdienen nicht weniger gesehen zu werden. Gedachter Hertzog *Johann Casimir* hat auch die *Cantzley ao. 1597.* sehr ansehnlich auf dem Marckte nach Italiänischer Art mit verschiedenen *Statuen*, zumal in der Höhe, erbauet. Das Rathhaus der Stadt am Marckt läßt sich auch wohl ansehen, ingleichen das Wäysen- und Zucht-Haus auf dem Bürglaß.

Es sind dieser Stadt zu verschiedenen Zeiten, theils von denen Käysern, theils von ihren Eigenthums-Herren, grosse Freyheiten ertheilet worden. Absonderlich hat ihr Kayser *Ludwig ao. 1331.* vergünstiget, daß sie aller der Stadt Schweinfurt ertheilten und künftig noch zu ertheilenden *Privilegien* mit geniessen, und derer darinnen begriffenen Freyheiten und Gerechtigkeiten sich zu ewigen Zeiten bedienen möge, welches er auch das folgende Jahr, in einem neuen Begnadigungs-Briefe wiederholet.

Sonst ist die Luft in der Stadt gesund, das Bier in guten Ruffe, die Lauter und der Han durch Kunst zu vielen Mühlen glücklich geleitet, und sehr viele Häuser haben ihre eigenen Qvellen.

Auf dem oben erwehnten Festungs-Berge liegt ein wohlverwahrtes Castell gleiches Namens mit der Stadt. Es soll dieses seinen Ursprung von einer adelichen *Matrone* haben, welche einige vor die *Richezam* halten, so *Misico*, der andere König in Polen, zur Ehe genommen, aber nachgehends wiederum verstossen. Wegen frühzeitigen Hintritt ihres Bruders, Hertzogs *Otonis* in Schwaben, hat sie sich als Nonne einkleiden lassen, und darauf *ao.* 1056. die Stadt Saalfeld nebst Coburg dem Ertz-Bischoff zu Cöln übergeben; daß es also diese und folgende Zeiten mehr einem Closter als einer Festung gleich gesehen, bis es endlich an die Grafen von Henneberg gelanget, welche es zu einem Schlosse gemacht.

Zu der Fortifikation aber mag der von denen Hußiten *ao.* 1430. in das Franckenland geschene Einfall Gelegenheit gegeben haben, zu deren *Perfectionirung* nachmals nicht wenig Apel von Vitzthum, und noch mehr Hertzog Johann Casimir beygetragen, so daß sie nachgehends *ao.* 1632. die Käyserliche Haupt-Armee, unter dem Hertzoge von Friedland vergeblich belagert. Es hätte auch wol der Käyserliche General *Lamboy* *ao.* 1633. seine langwierige Belagerung und *Blocquade* dafür aufheben müßen, wenn nicht der *Commendant* aus Über-eilung sich ergeben. Vor allen aber bleibet Hertzog Fridrich Wilhelmen zu Altenburg der Ruhm, daß er der Natur mit verschiedenen durch die Kunst neuangelegten Wercken zu statten gekommen.

Gleichwie aber die Festung viel von dem Feind erlitten, also ist leicht zu erachten, daß die Stadt nicht weniger ausstehen müssen. In der *ao.* 1632. vorgegangenen Belagerung, in welcher sich bemeldter massen das Schloß so wohl hielt, wurden nicht allein viele Häuser abgebrannt, und die Fürstliche Residentz Ehrenburg geplündert, sondern auch die vornehmsten Rätthe und Bürgermeister, nebst andern wohlhabenden Personen, gefangen weggeführt, und zu ihrer *Ranzion* eine grosse Summe Geldes, die nicht aufzubringen war, begehret. In der andern Belagerung, welche gegen das Ende des 1634. Jahres vorgenommen worden, berechnete das Amt Coburg wegen erlittenen Schadens über 30000. Thaler, oder, wie andere berichten, über 200000. Gulden.

### **Dresser**

---

*de Praecip. Germ. Urb. Merians Topogr. Franc. p. 19. seq. Hoenns Coburg. Chron. Zeiller. Itiner. Germ. Sagittarius Dissert. de locis Sepulchral. Seren. Fam. Witikind. ab Excessu Otton. Divit. ap. Mencken. Tom. II. Rer. Germ. Scriptor. p. 800. Monachus Pirnensis ap. Mencken. l. c. p. 1537. Kammermeister. Annal. Erfurt. German. ap. Mencken. l. c. Tom. III. p. 1207. Schneiders Beschr. des alt. Sachsenl. p. 3. seqq.*

**Coburg**, ein Fürstenthum in Francken, gränztet gegen Morgen und Mittag an das Bißthum Bamberg, gegen Abend an das Stift Würzburg und den Hennebergischen Strich Landes von Römhild und Schleusingen, gegen Mitternacht aber an die Grafschaft Schwarzenburg und Fürstliche Saalfeldische *Portion*.

Es gehören hierzu die Ämter Coburg, Neustadt, Sonnenfeld und Neuhauß, nebst denen Städten Coburg, Neustadt, Sonnenfeld, Rodach; ferner die Ämter Hildburghausen, Heldburg, Königsberg, Eisfeld, Veilsdorff und Schalkau, und ausser denen Städten gleiches Namens das Städtlein Ummerstadt.

Verschiedene Flüsse, als die Steinach, Itsch, Grempe, Rodach, Lauter und Werra befeuchten nicht allein das Land, sondern bringen auch

ausser denen gemeinen Fischen wohlgeschmackte Lachse und Forellen.

Es fehlt gleichfals nicht an Gesund-Brunnen; wie dann ein sogenannter Kupffer-Brunnen bey dem Dorffe Grub, desgleichen ein anderer bey dem Dorffe Fehheim solche *mineralische* Kraft mit sich führen sollen.

Ehedessen waren die Gold-Bergwercke zur Steinheide, und Silber-Schmeltz-Hütten zu Eisfeld in gutem Flor, so aber wegen des teutschen Krieges fortzubauen unterlassen worden, dannenhero auch die Schächte und Gänge ziemlich zerfallen. Hingegen bedienet man sich derer Kupffer- und Eisen-Bergwercke mit gutem Fortgang. Einen Naturkündiger mögen die hier befindlichen Lux-Steine, Teuffels-Finger, Muschel und Schnecken, ferner Agath- Büchsen- und Flinten-Steine und Stein-Kohlen; desgleichen der Gips- Marmor- und Alabaster-Stein nicht wenig vergnügen.

Zu alten Zeiten haben die Catten und Fossen, hierauf die Sachsen und von dem Elb-Strom vertriebene Thüringer, und nachdem diese von denen Schwaben zurückgetrieben worden, die Ost-Francken diese Gegend besessen. Nach **Pirckheimers** *Explicat. locor. per Germ. in Scharf. Tom. I.* Meynung haben auch die *Casuarii*, *Nerteriani* und *Danduri* alhier ihren Sitz gehabt. Nicht weniger haben die Sorben-Wenden alhier einzunisteln gesucht, weswegen König Ludwig, als sie abermahls *ao.* 614. in Thüringen einbrachen, einen tapffern Mann, Poppen, Herrn zu Henneberg, zum Thüringischen Grentz-Voigt wider sie zu setzen gezwungen worden. Es kan auch wol seyn, daß etwas von diesen Landen dem gedachten Poppo und seinen Erben auf ewig zu besitzen gelassen worden.

Nachdem aber *ao.* 1291. Graf Poppo *XIV.* zu Henneberg ohne Kinder gestorben, hinterließ er die Coburgische Pflege Hermannen, Marggrafen zu Brandenburg und Laußnitz, mit dem Zunamen dem **Langen**, Marggraf *Otonis V* und *Juttae*, einer gebornen Gräfin von Henneberg, Schwester Sohn. Weil aber auch dieser ohne männliche Erben *A.* 1308 verschieden, fielen diese Lande wieder an das Hauß Henneberg, und

S. 285

531

### Coburg

---

zwar an *Bertholdum* den ältern zu Henneberg, welcher seiner Verdienste wegen in den Fürsten-Stand erhoben worden. Nachdem sich Landgraf Fridrich der **Streng**e mit desselben Enckelin Catharina *A.* 1348. vermählet, brachte sie ihm diese *Portion* Landes, welches damals *Francia montana* genennet wurde, zu. Sein Enckel, Land-Grav *Wilhelmus* zu Thüringen, welcher *ao.* 1482. gestorben, vermachte sie nebst denen übrigen Landen seines Bruders *Friderici II.* des **sanftmüthigen** beyden Söhnen *Ernesto* und *Alberto*, darauf sie in der Theilung *ao.* 1485. *Ernesto* zugekommen.

Nach der Hand hat *Ernesti Pii* Sohn, *Albertus*, die Coburgischen Lande zu seinem Antheil bekommen, und kurtz vor seinem Ende seine Brüder dahin vermocht, daß sie sich durch einen *ao.* 1699. gemachten *Recess* verglichen, es solte der Coburgische Antheil unter gewissen Bedingungen dem Hertzog von Meinungen überlassen werden, welcher daher nach des Hertzogs *Alberti* *ao.* 1699. erfolgtem Absterben die *Possess* von dessen Landen ergriffen; worwider aber Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Saalfeld *protestirt*, und auf eine besondere *Compossession* und *Coadministration* gedrungen. Bald darauf haben sich auch zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen Meinungen Zwistigkeiten, und zwar mit solcher Würckung ereignet, daß die übrige

gen Fürstlichen *Interessenten* zugleich wider Meinungen *Partie* gemacht, und von dem obgedachten *Recess* abzugehen beschlossen.

Nun kam es zwar *ao.* 1702. zwischen Gotha und Meinungen zu einem Vergleich, aber Saalfeld und Hildburghausen setzten den *Process* vor dem Reichs-Hof-Rath fort; da auch Hildburghausen *ao.* 1705 mittelst des abgetretenen Amts Sonnenfeld befriedigt worden, so hörte doch von Saalfeldischer Seite der Widerspruch noch nicht auf, sondern ward durch die Ansprüche dieses Hofes auf die Römhildischen und Eisenbergischen Lands *Portiones* weiter vermehrt.

Endlich ward *a.* 1714. in dieser Sache von dem Reichs-Hof-Rath ein *definitiv*-Urtheil gesprochen, wider welches zwar anfangs einige derer *Interessenten* im *Revisorio* verschiedene Beschwerden erhoben, *ao.* 1720. aber demselben *renuncirten*, und sich verglichen, daß es bey diesem Urtheil sein Bewenden haben sollte. Vermöge desselben ist dem Hause Sachsen-Gotha die völlige Eisenbergische Lands-*Portion*, ingleichen das *exercitium Jurium sublimium* in denen Gothaischen, Altenburg-Coburgischen und Hennebergischen Landen, nebst einem *praecipuo portionis virilis* zugesprochen, dem Hause Sachsen-Saalfeld seine Erb-Landes *rata* aus allen 3 Brüderlichen Anfällen zuge-theilt worden. Dem Hause Sachsen-Meinungen sollen seine 3 Erb-*portiones* aus dem Coburgischen, Römhild- und Eisenbergischen vergnügt werden; Sachsen Hildburghausen soll das von Sachsen-Gotha *ao.* 1637. überlassene halbe Coburgische Reichs-*votum* behalten, auch in Ansehung seiner Erb-*Portionen* auf die mit Gotha verglichene Masse verbleiben, übrigens aber dahin gesehen werden, daß die Trennung und Vereinzlung derer Länder, so viel als möglich verhindert werde.

*Albinus in spec. Hist. Thur.* Meißn. Land-Chron. XV. p. 199. seq. *Sagittar. Antiq. Thur. Gastel. de Stat. Europ. XIX. Spangenb. Chron. Henneb. Moller. de Vita et Rebus*

S. 285

*Cobus*      *Coca*

532

---

*gest. Bertholdi. Frisens* Würtzb. Hist. *Muller Annal. Lax.* p. 7. 19. 24. 26. 29. 50. 109. etc. *Hönn.* Cob. Chronica. *Ludolphs* Schaubühne T. II. p. 395. *Knichen de Vestitur. Paction. III. 10. p. 135. seq. Iiterus de Feud. Imp. XIV. 17. p. 730. Pfeffinger. ad Vitrar. Inst. I. Publ. III. 20. §. 20. p. 143.*

*Coburgum* ...

...

*Coc* ...

*Coca, Cuca, Coca Monard.* Ist ein kleiner Baum oder Strauch in America, etwan einer Ellen hoch.

Sein Laub vergleicht sich dem Myrten-Laube, oder wie andere haben wollen, mit dem Laube des Gerber Baums, ist weich und grün. Seine Frucht siehet wie Trauben und roth, wie die Heidel- Beeren, wann sie reif zu werden anfangen, auch eben so dicke und schwarz, wenn sie völlig zeitig worden sind. Zu selbiger Zeit muß das Laub aufgesammelt, getrocknet und verwahret werden.

Die West-Indianer bedienen sich des Coca-Krauts, als wie die in Ostindien des Betels, und die Europäer des Tobacks. In Peru ist es sehr gebräuchlich, es stärcket und ersetzt die verlornen Kräfte, stillt den Hunger und Durst und nähret wohl, darum sie es auch den gantzen Tag über im Munde tragen, doch nicht zerbeißen, noch nieder-

schlucken. Andere vermischen es mit gebrannten Auster-Schalen und machen Pillen daraus, die sie eine gute Zeit im Munde behalten und nach aller Lust zu kauen pflegen.

Coca ...

Sp. 533

S. 286

Cocanicus

Cocceji

534

...

...

Coccejanus, (*Salvius*) ...

Cocceji, (**Henricus** von) wurde *ao.* 1644. zu Bremen geboren, und nachdem er auf dem *Gymnasio* daselbst den Grund seiner *Studien* gelegt, gieng er *ao.* 1667. nach Leiden, um sich in der Rechts-Gelehrsamkeit fest zu setzen.

Nachdem er diesen Zweck erlanget, reisete er *ao.* 1670 nach Londen, allwo seiner Mutter Bruder, Heinrich Oldenburg, *Secretarius* der *Societät* derer Wissenschaften war, und wohnte denen *Collegiis experimentalibus* des berühmten *Boyle* bey, wodurch er aufs neue eine solche Neigung zu der *Philosophie* bekam, daß er ein *Systema Philosophicum* verfertigte, welches aber nebst seinen übrigen *MSc.* bey der *ao.* 1693. erfolgten Einäscherung der Stadt Heidelberg mit im Feuer aufgegangen.

Er hatte das Glück, daß der damahlige Printz von Oranien eine besondere Gnade auf ihn warf, und es dahin brachte, daß man ihm zu *Oxford* den *Gradum* eines *Doctoris* ertheilte. Hierauf begab er sich *ao.* 1671. nach Franckreich, wendete sich aber noch in eben demselben Jahre wieder nach Teutschland, mit dem Vorsatz, sich eine zeitlang in Speyer aufzuhalten, und bey dem Reichs-Gerichte die *Praxin* zu lernen. Weil aber damals der Pfälzische Chur-Printz mit der Dänischen Printzeßin Beylager hatte, reisete er nach Heidelberg, die *Solennitäten* mit anzusehen, und hielt allda eine *Disputation de Proportionibus*, welche dem Churfürsten, Carl Ludwig, dergestalt gefiel, daß er ihm die *Professionem Juris Naturae et Gentium* ertheilte.

A. 1673. besuchte er seine Geburts Stadt, welche ihn zum Raths Herrn erwählte, er muste aber diese Ehre ausschlagen, weil ihn sein Churfürst nicht lassen wolte.

S. 287

535

Cocceji

Nachdem dieser mit Tode abgegangen, trug ihm der Chur-Fürst von Brandenburg eine *Profession* zu Franckfurt an, allein der Chur-Fürst Carl zu Pfaltz hatte Bedencken, ihm seine *Dimission* zu geben, und nahm ihn *ao.* 1682. mit in das geheime Regierungs-*Collegium*. Wie hierauf der itzt gedachte Chur Fürst *ao.* 1686. das zeitliche gesegnet hatte, entschloß er sich *ao.* 1687. die ihm von denen Staaten zu Utrecht angetragene *Professionem Juris* anzunehmen. Allein der Chur-Fürst Philipp Wilhelm zu Pfaltz erzeigte ihm so viel Gnade, daß er die ihm angebotene Stelle ausschlug.

In dem folgenden Jahre, da die Pfaltz in voller Kriegs-Flamme stund, suchte er abermals seinen Abschied, doch vergeblich, und blieb also in Heidelberg, bis nach der an die Frantzosen erfolgten Übergabe, da er in das Württembergische flüchtete, und die obgedachte *Profession*

zu Utrecht, die man ihm aufs neue antrug, ohne weiters Bedencken annahm.

Doch *ao.* 1689. bote ihm der Chur-Fürst von Brandenburg die *Charge* eines Raths und *Professoris Primarii* zu Franckfurt an, die er denn aus wichtigen Ursachen nicht ausschlagen wollte. Er begab sich diesem nach noch in dem gedachten Jahre dahin, und wurde hernach von dem Hause Brandenburg in denen wichtigsten Angelegenheiten gebraucht; wie er denn auch *ao.* 1702. wegen der *Oranischen Successions-Sache* nach dem Haag gehen musste, allwo er die *Jura* des Königs in Preussen so vollkommen beobachtete, daß ihn derselbe bey seiner Wiederkunft zu seinem Geheimden Rath erklärte.

Er stand auch fast bey allen Höfen in Europa in solchem Ansehen, daß sie ihn in denen schwersten Sachen *consulirten*, und der Käyser erhob ihn in Ansehen seiner Verdienste, nebst seiner gantzen *Familie*, *ao.* 1712. in den Reichs-Frey Herren-Stand.

Er starb endlich *ao.* 1719. den 18. *Augusti*.

Seine Schrifften sind:

- *Juris Publici Prudentia*. Frf. 1695. 1700. 1723. in 8.
- *Anatomia Juris Gentium*;
- *Prodromus Justitiae Gentium*;
- *Hypomnemata Institutionum*. Frf. 1698. in 8.
- *Hypomnemata Juris Feudalis*. Frf. 1693. in 12. 1702. in 8.
- *de Doli, Culpae et Negligentiae Praestationibus*. Heidelb. 1672. in 4.
- *Collationes Juridicae*;
- *Dissertationum Volumina 4*;
- *Variae Deductiones*;
- *Notae ad Zanchii Quaestiones Medico-legales*;
- *Cons. Jur.*

In *MSct.* sind unter andern vorhanden:

- *Notae ad Furstenerium de Suprematu*;
- *Comment. in Grotium, Struvium, Lauterbachium*,
- *it. in Jus Publicum, Jus Feudale et Hypomnemata*.

Seine Gemahlin war Samuel Howards, Württembergischen Cantzlers, einzige Tochter, die er *ao.* 1673. geheyrathet. Selbige gebahr ihm *ao.* 1675. einen Sohn, der *ao.* 1703. als Chur Pfälztischer Obrist-Lieutenant im Kriege starb; nächst diesem Johann Gottfried, so *ao.* 1733. als Königl. Preußischer Geheimer und Regierungs-Rath in dem Hertzogthum Magdeburg stund, und nur neulichst in Gesandtschaft nach Polen verschicket worden.

Endlich der dritte, Samuel, Herr in Wyseck, Kleist, Repkau etc. Er wurde zu Heidelberg *an.* 1679. geboren, studirte zu Franckfurt an der Oder, ward 1699. zu gleicher Zeit mit seinem vorhergedachten Bruder *Doctor Juris*.

---

Beide gingen hierauf auf Reisen, und besahen Italien, England, Franckreich, Holland, und kamen nach drey Jahren wieder zurück nach Franckfurt. Letzterer zeigte daselbst seine Wissenschaft im *Jure*.

Anno 1704. beruffte ihn Sr. Königl. Majestät in Preußen zur Regierung nach Halberstadt, machte ihn auch *ao.* 1710. zum *Directore*. Anno 1711. wurde er zu Beylegung derer bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar eingerissenen Zwistigkeiten gebraucht, welches er auch glücklich zu Stande brachte.

A. 1713. machte ihn Sein König zu Belohnung wegen nur gedachter wohl ausgeführten Handlungen zum *Adessore* im Geheimen *Justiz-* und *Ober-Adpellations-Collegio*. Anno 1714. wurde er an Käyserlichen Hof verschicket, wegen derer damahligen Nordischen *Troublen* an einem Frieden mit zu arbeiten. Noch in eben demselben Jahre kam er in das *General-Commissariats-Collegium*. Als hierauf eine Veränderung mit diesem *Collegio* vorging, wurde er zum *Praesidenten* im *Justiz-Collegio* des Hertzogthums Brandenburg bestellt.

Anno 1727. wurde er *Staats-Minister*, darbey ihm die Besorgung derer Gerichts-Sachen des Königreichs Preussen zugeeignet worden. Anno 1730. ist ihm die Ober-Aufsicht derer geistlichen Sachen und derer Academien übergeben worden. Endlich wurde ihm *ao.* 1731. das *Praesidium* des *Ober-Adpellations-* und *Lehn-Gerichts* allergnädigst anvertrauet. Er lebte noch *ao.* 1733. in diesen hohen Ämtern, und hat zur Gemahlin eine Tochter Jacob Beschefers, ehemahligen Preußischen Generals; die ihm drey Kinder geboren.

Von seiner grossen Einsicht in die Gelehrsamkeit zeigen sattsam folgende Schrifften:

- *de Principio Juris Naturae unico* in 4.
- *Resolutiones Dubiorum circa principium Juris Naturalis* in 4.
- *Jus Controversum Civile Pandectarum ad Ordinem Lauterbachii* **Partes** 2. 1713. und 1718. so *ao.* 1729. zum andernmal in 4. gedrucket worden.

Man erwartet auch noch von ihm

- **Einleitung zum natürlichen Recht und vernünftigen Religion;** ingleichen
- *Commentarios ad Grotii libros de Jure Belli et Pacis.*

*Bibliothèque Germanique Tom. I. Memoire pur servir a l'Histoire des Homme Illustres Tom IX. de Ludevigg Reliq. MSSSt. Tom. X. in Dedic.*

*Coccejus, (Gerhardus) ...*

...

S. 288 ... S. 298

S. 299

*Coderidge Codicilli*

560

...

...

*Codesella ...*

*Codex, code*, heisset bey denen Lateinern eigentlich das unter der Rinde liegende Holtz eines Baumes; weil aber die Alten, ehe man das Papier erfunden hat, auf höltzerne mit Wachs überzogene Tafeln geschrieben, so wurden nicht nur solche beschriebene in Form eines Buchs zusammen gelegte Tafeln, sondern auch nachgehends, da man schon auf Papier geschrieben, ein jedes grosses Buch *Codex* genannt.

Deswegen bedeutet dieses Wort auch in der Römischen Rechts-Gelchrsamkeit eine Zusammenfassung vieler von denen Käysem heraus gegebener Gesetze, in welcher ieglicher Theil in seine behörige Classe getragen zu befinden. Es sind aber deren folgende bekannt, als: *Codex*

- *Gregorianus*,
- *Hermogenianus*,
- *Theodosianus*,
- *Alaricianus*,
- *Justinianeus*,
- *Repetitae Praelectionis*, als welcher noch bis auf diesen Tag *Codex kat' exochen* genennet wird.

Von ieden siehe unter dem ihm eigentlichen Titel, als *Gregorianus Codex*, *Hermogenianus Codex etc.* gleichwie auch von *Codicibus MSSt.* unter **Manuscript.**

*Codex accepti et expensi ...*

...

*Codicillaris clausula ...*

*Codicilli*, heißt eigentlich ein klein Täflein von Baum-Rinden gemacht, und mit Wachs überzogen, darauf man vorzeiten, ehe das Papier aufkam, mit einem eisernen Griffel schrieb.

Man brauchte sie zu Briefen und allerhand andern Schrifften. Nach der Zeit, ungeacht das Papier aufkam, brauchte man sie immer noch auf der Reise, bey Tische, und wo man sonst nicht füglich Dinte bey der Hand haben konte. *Manutius Quaes. Ep. II. 1. Vossius Lex. Etym. Dalechamp. in Plin. Hist. Nat. XIII. 3. Guiland Papyr membr. IV. 2. §. 2.*

Ein *Codicillus* ist von *Epistola* oder *Litteris* unterschieden. *Lipsius ad Tacit. Annal. I. 6. n. 42.* giebet zwar vor, der Unterscheid habe eigentl. darinnen bestanden, daß die gewechselten Schrifften zwischen Leuten, die sich in einer Stadt oder gar in einem Hause befunden haben, da sich die mündliche Rede nicht wohl hat schicken wollen, wären *Codicilli*: die Schrifften an Anwesende aber *Epistolae* oder *Litterae* genennet worden.

S. 300

561

*Codicilli*

*Codicillus*

---

Allein andere meynen, der Unterscheid sey dieser gewesen, daß *Codicilli* eine einzige Sache ohne Weitläufftigkeit, ohne Schertz und ohne Einmischung anderer Dinge, welche bey der *Familie* oder sonst in Kleinigkeiten *passiren*, vorgestellt haben, und daher gleichsam als *Billets* zwischen gegenwärtigen und abwesenden anzusehen gewesen sind; Die Brieffe aber nebst der Haupt-Sache auch noch andere Dinge mit eingemischt haben.

Eben wie die *Codicille* bey Vermächtniß-Sachen von einem *formalen* Testamente nur darinnen unterschieden sind, daß sie die weitläufftigen sogenannten *Sollemnna* nicht haben, und nichts destoweniger stellen sie doch den Willen des *Testatoris* deutlich vor, und sind, wenn sonst nichts im Wege stehet, rechtskräftig.

*Codicilli* heissen auch die Kayserlichen Befehle, und die über ein Amt ausgefertigten *Diplomata*; *Lipsius ad Tacit. Annal. XIII. 63. Donatus Dilucid. p. 987. Bulenger de Imp. Rom. II. 11. Pancirollus Not. Dign. Imp. Orient. 4.*

Ingleichen nannte man die *Suppliquen* also. *Salmasius de Mod. Vsur. 10.*

*Codicillus*, ein Codicill, ist eine schrift- oder mündliche *Disposition* und Verordnung des letzten Willens eines auf dem Todt-Bett liegenden oder sonst *testirenden* Menschen, in Gegenwart fünff ungefehr zusammen gekommener Zeugen aufgerichtet, wie es zwischen seinen Kindern, oder andern Erben einiger *Legatorum* oder *Fideicommisses* halber sollte gehalten werden.

Und findet statt, wenn die Kürtze der Zeit oder andere Umstände, die zu einem Testamente erfordernde *Sollemnitaeten* und *Requisita* nicht zulassen wollen.

Der Unterscheid zwischen einem Codicill und Testamente ist sowohl wegen der innerlichen als äusserlichen *Substantialium* wichtig. Wegen der innerlichen, so findet die Erbeinsetzung in einem *Codicille* nicht statt, mithin auch nicht die Benehmung der Erbschaft, noch die *Substitution*, und kan dem ehemahls im Testamente eingesetzten Erben keine *Condition* in solchem beygesetzt werden, welches letztere sonst in der That eine Erbeinsetzung seyn würde, §. 2. *I. de Cod.* dieses aber alles kan in einem Testamente wohl angehen.

Was die äusserlichen anbetrifft, so werden zu Errichtung eines *Codicilli* fünff Zeugen erfordert *l. f. §. vlt. C. de Cod.* im Testamente aber sieben.

Bey einem *Codicill* ist die Erbetung derer Zeugen nicht nöthig, wohl aber im Testamente, bey jenen werden auch die Weiber zu Zeugen zugelassen, welches nicht sowohl aus denen Gesetzen, (denn der Schluß, welcher gemeinlich aus dem *l. 1. pr. π. de testibus*, und aus dem *leg. 10. §. 6. π. qui testam. facere poss.* gemacht wird, wird wenig Beyfall finden) als vielmehr durch die Meynung bewährter Rechts-Lehrer abzunehmen, wie wohl kein ausdrücklicher Text, der diese Meynung bestätigt, vorhanden, so will doch die Gleichheit des Rechts solche zur Gnüge unterstützen. Denn daß ein Weib bey einem *solemnen* Testamente nicht zugelassen wird, verlangt das ausdrückliche Verbot derer Gesetze, dergleichen aber bey denen *Codicillen* nicht vorhanden.

Fragt man nach der Ursache, warum ein Weib ein untüchtiger Zeuge bey einem *solemnen* Testamente sey, so fällt derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, weil sie sich weder zum Krieg rüsten, noch der Überlassung, so *per aes et liberam* geschähe, noch denen Reichs-

S. 300

*Codicillus*

562

Tagen beywohnen durfften, so aber bey den *Codicillen* gar nicht angethet, mithin von der verweigerten Zulassung eines Zeugen im Testamente auf ein *Codicill* sich nicht *appliciren* lassen will; Dieser Meynung kan *Bachov. ad Treutl. Vol. II. disp. 10. th. 4. lif. f.* durch sein Urtheil nichts entziehen, wenn er setzt, daß ein *Codicill* von einem Testamente **nur vermöge derer Anzahl Zeugen, nicht aber wegen ihrer Eigenschafft, und Geschlechts unterschieden sey, und so oft die Gesetze eine gewisse Anzahl Zeugen zur Unternehmung einer Handlung erfordern, so oft Manns-Personen darunter verstanden werden, weil die Weiber nicht von der *Qualité* seyn, daß nichts wieder sie oder deren Aussage aufgebracht werden solle.**

Noch weniger kan des berühmten *Beyeri in Posit. ad. π. tit. de jure Cod. in not. l. e.* Gedanke etwas beytragen, wenn er setzt: **Daß bey einem *Codicill* Manns-Personen zu Zeugen erfordert würden,**

weil sie 5. Classen derer Römischen Bürger vorstellten; so aber sehr schlecht von einem *Testament* auf ein *Codicill* geschlossen, denn zugeschwiegen, daß die Nothwendigkeit derer dabey erfordernden Zeugen nicht sogleich zu des *Augusti* Zeiten, sondern lange hernach von *Constantino*, oder, wie andere wollen, von *Constantio* in l. 1. *Cod. Theod.* 4. d. *Test. et Codicill.* eingeführet worden. **Böhmer** in *Diss. de Codic. sine Testam. valid.* I. §. 24.

So kan auch des *Vinnii* ad §. 6. I. *de Test. ord.* Urtheil hierwieder nichts thun, wenn er glaubt, daß die Zeugen einem *Codicille sollemnitatis gratia* beywohnen, und solches nothwendig Manns-Personen seyn müsten. Allein es ist noch nicht ausgemacht, daß Zeugen *sollemnitatis gratia* bey einem *Codicill* seyn müssen, vielmehr werden sie wegen eines deutlichen Beweises erfordert, welches dahero wahrscheinlich, da sie nicht darzu erbeten seyn müssen. **Hol.** *Cons.* 63. n. 13. und *lib. III. Observ. C. 14. Cujacius ad Afric. Tr. 2. ad l. 13. d. Jure Codicill.* und obschon zwey Zeugen zum Beweiß ordentlicher weise erfordert werden, so wollen doch die Gesetze oft nicht mit zweyen zufrieden seyn, damit durch viele Leute die Wahrheit desto vollkommener sich an Tage lege, Inhalts den 32. l. *C. de Fideic. add. l. 18. C. de Test.*

In *Testamento sollemni* hingegen ist derer Weiber Zeugniß nicht zuläßlich. In einem *Codicill* kan der Vermächtniß-Nehmer keinen Zeugen abgeben, weil das Hauptwerck ihn angehet. In einem *Codicill* ist die Besiegung derer Zeugen nicht nöthig, l. f. §. f. *C. de Cod.* wohl aber in einem *Testamente*, wo die Unterschrift nicht gnug ist.

Es kan auch noch dieser Unterscheid Platz finden, daß jemand mit Errichtung zweyer *Codicillen* sterben kan, §. 3. I. *de Cod.* wenn sie nur nicht einander entgegen seyn, da hingegen zwey *Testamente* nicht bestehen, (es sey denn der *Testator* ein Soldat, l. 30. *π. de test. mil.*) noch aus jeden die Erbschaft zur Helffte erlanget werden kan, indem 2. *Unversalia* ohne *Contradiction* nicht bestehen können, wohl aber zwey *particularia*; In einem *testamento non holographo*, das nicht gantz des *Testatoris* Hand geschrieben, wird dieses Unterschrift *absolute* erfordert, und wenn er nicht schreiben kan, wird der 8te Zeuge erfordert, der sich vor ihm unterschreibt. l. 21. pr. l. 20. *C. de Test.* so aber in einem *Codicill* sich anders befindet, welches der *Testator* weder schreiben, noch unterschreiben,

S. 301

563 *Codicillus* *Codinus*

---

noch besiegeln darff. l. 6. §. 1. *π. de Jure Cod. Reusn. d. Jur. Cod.* 6. n. 10.

Ein *Codicill* wird durch einen anders gesinnten Willen widerrufen, *pr. l. de ademt. reg.* worzu nicht eben fünff Zeugen nöthig, sondern zwey gnug sind. **Stryck.** *ad Laut. de Jure Cod.*

Da hingegen ein *Testament* durch dergleichen nicht, wohl aber durch eine neue Erbeinsetzung oder nach Verflüssung 10. Jahre nach dem erst errichteten *Testamente* aufgehoben wird, l. 27. *C. de testam.*

Ehedem konnte in einem *Codicill* kein Vormund gegeben werden, l. 3. *pr. π. de testam.* tut. wohl aber in einem *Testamente*, und wenn er in einem *Codicille* vorgeschlagen, muste er *confirmiret* werden. Da aber heut zu Tage alle Vormündere bestätigt werden müssen, wird auch dieses nicht mehr in *Consideration* gezogen.

*Codicillus mere nuncupatiuus ...*

...

...

...

**Cöln an der Lust ...**

**Cöln am Rhein**, Lat. *Colonia Agrippina*, ingleichen *Colonia Vbi-orum*, eine von denen vornehmsten Reichs-Städten in Teutschland, soll von denen *Vbiis* zuerst erbauet worden seyn, welche sich, da sie sonst in der Wetterau, dem Westerwalde und einem Theil von Hessen ihren Sitz gehabt, wegen derer stetigen Kriege mit denen Catten 35. Jahr vor Christi Geburt über den Rhein begeben haben, allwo ihnen der Kayser *Augustus* die Felder, so vorhin denen Condrusiern gehört, auch einen Theil von derer Eburoner und Menapier Lande eingeräumt, worauf sie an diesem Orte diese Stadt angeleget, deren ersten Namen man nirgends findet.

Hernach ist auf Befehl der *Julia Agrippina*, so eine Tochter *Germanici* und Gemahlin des Kaisers *Claudii* war, eine Römische Colonie dahin geführt worden, weil sich die *Vbii* an ihren Groß-Vater *Agrippum* ergeben, und sie selbst an diesem Orte gebohren war; daher diese Stadt *Colonia Agrippinensis*, und die

S. 308

**Cöln am Rhein**

578

*Vbii*, *Agrippinenses* genennet worden, und ist diese Colonie *Juris Italic* gewesen. I. 2. §. 2. π. *de Censibus*. *Tacitus Annal. XII. 27.* *Plinius Hist. Nat. IV. 17.* *Strabo IV. p. 295.* *Althamer. Willichius et Glareanus in Tacit. de mor. Germ. ap. Schardium Rer. Germ. Tom. I. p. 59. 73. 236.* *Birckeimer de loc. Germ. ibid. p. 84.* *Gebwiler de libert. Germ. 11. ibid. p. 22.* *Cellarius Not. Orb. Ant. II. 3. §. 109. sq.* *Pffinger ad Vitriar. J. Publ. I. 14. §. 4.* *Mascou.* Geschichte derer Teutschen III. I. IV. 29.

Von der Zeit an hat sie es auch beständig mit denen Römern gehalten, und haben sich in und bey derselben viele Merckwürdigkeiten zuge- tragen. *Vitellius* ward bey dieser Stadt von denen Soldaten zum Römischen Kayser ausgeruffen, und da ein Krieg zwischen denen Römern und Batavern entstanden, indem diese letztern auf Anstifften des *Ciui- lis* wieder jene *rebelliret*, musten die *Vbii* am meisten dabey leiden, auch die Stadt selbst sich ergeben.

Doch nachdem die Römer wieder Meister wurden, griffen die Einwohner der Stadt Cöln die Teutschen, so bey ihnen waren, unvermuthet an, und *massacirten* selbige, welches ihnen vielleicht übel würde bekommen seyn, wenn ihnen nicht die Römer bald zu Hülffe gekommen wären; solches geschahe zu denen Zeiten des Kaisers *Vespasiani*.

*Trajanus*, welcher allhier von dem Kayser *Nerua* zu seinem *Collegen* und Nachfolger ernennet worden, hat diese Stadt nach Römischer Art erbauen lassen, und selbige mit dem Römischen Rechte und vielen Freyheiten begabet.

An. 346. soll ein *Concilium* hier gehalten worden seyn, worauf *Maximus*, Bischoff von Trier, *praesidirte*, *Euphrates* Bischoff von Cöln aber abgesetzt worden. Allein wie es gleich verdächtig, daß er als ein Arianer soll seyn verdammt worden, da er im folgenden Jahre zu *Sardica* denen *Orthodoxis* so gute Dienste gethan, so sind auch so viele

Merckmahle der Unrichtigkeit dabey, daß fast kein Bedencken seyn kan, die *Acta* dieses *Concilii* als ein untergeschobenes, oder wenigstens verfälschtes Werck zu verwerffen. **Julianus Orat. I. p. 34. Mascou. l. c. VI. 36.**

Unter dem Kayser *Constantio*, des Kaysers *Constantini M.* Vater, wurde sie *an. 356.* von denen Francken belagert, erobert und zerstöret. **Eumenius Paneg. Const. M. Ammianus Marcellinus XVI. 3. Mascou l. c. VI. 44.** aber Kayser *Julianus* brachte sie in folgendem Jahre wieder unter das Römische Reich; **Eumenius l. c. ab Eckhart Rer. Franc. II. 4.** allein unter dem Kayser *Valentiniano III.* wurde sie *a. 449* von dem Könige derer Francken *Meroueo* wiederum erobert, und bald darauf von *Attila*, derer Hunnen Könige, zerstöret.

Als der Römische *General Aegidius* von denen Francken, da sie ihren König *Childericum* verjaget, um das Jahr 457. zum König angenommen wurde, hat derselbige acht Jahr seine Residentz allhier gehabt. **Gesta Franc. 8. ab Eckhart l. c. II. 12.**

Nachdem aber dieser um das Jahr 466 wieder zur Regierung gekommen, wurde sie *an. 475* von ihm erobert, und gleichfalls zu seiner Residentz-Stadt gemacht. **Hunibaldus apud Lehmann Chron. Spir. I. c. fin. p. 52. Gest. Franc. Epitom. 8. p. 60.**

Es soll hierauf selbige *Childericus* einem seiner Anverwandten gegeben haben, der ein Vater war *Sigeberti*, und zu denen Zeiten *Chlodouei* als ein eigener König zu Cöln und in denen benachbarten Orten regierte. Dieser *Chlodoueus* stiftete *Clodericum*, *Sigeberti* Sohn, an, daß er seinen Vater um das

S. 309

579

### Cöln am Rhein

---

Jahr 509 ermordete, worauf *Clodericus* wiederum auf Befehl des *Clodouei* getödtet ward, da denn dieser das Cölnische mit der Cron Franckreich vereinigte.

In diesem Stande blieb Cöln, bis das Fränckische Reich getheilt wurde, da sie erstlich *an. 843* zwar in das Antheil *Lotharii*, und also zum *Arelatensischen* Reiche fiel, **Annal. Fuldens. an. 843. ab Eckhart l. c. XXX 4.** nachmahls aber, als dessen Sohn, der jüngere *Lotharius*, ohne Erben abgieng, an dessen Vetter, *Ludouicum Germanicum*, und also zu Teutschland gekommen, nachdem sie unterdessen viel Ungemach bey denen innerlichen Kriegen derer Fränckischen Könige erlitten. **ab Eckhart l. c. XXXI. 159.**

Zur Zeit des Kaysers *Caroli Crassi* um das Jahr 881. wurde sie von denen Normännern erobert und verbrannt, nachdem sich die Geistlichkeit und das Volck meist mit der Flucht *saluiret*. Aber unter dem Kayser *Ottone I.* wurde sie wieder in vorigen Stand gesetzt. Dieser Kayser hatte selbige Stadt mit grosser Freyheit versehen, und das Gebiete seines Bruders *Brunonis*, welcher damahls Ertz-Bischoff allhier war, ziemlich vermehret, insonderheit auch die steinerne Brücke über den Rhein zwischen Cöln und Duitz, welche der Kayser *Constantinus M.* erbauet, weil selbige zu Ausübung vieler Mordthaten Gelegenheit gab, abbrechen lassen.

*An. 1064* entstand ein grosser Streit zwischen dem Ertz-Bischoffe *Aimo* und denen Bürgern allhier, dergestalt, daß der Ertz-Bischoff zwar die Stadt verlassen muste; hingegen aber, nachdem er selbige wiederum erobert, mit denen Einwohnern sehr scharff verfuhr, und die Bürger zu schwören zwang. Auch wurde Cöln von dem Kayser

*Henrico V.* kurz vor seines Vaters Tode, weil sie es mit demselben gehalten, belagert; doch musste er unverrichteter Sachen wieder abziehen.

An. 1162 bekam Ertz-Bischoff *Rainoldus* aus der eroberten Stadt Malyland die Körper der 3. Morgenländischen Weisen. *Otto de S. Blas.* 16. p. 204. *Dodechinus an. 1162. Gobelinus Persona VI. 60. Wolter Chron. Brem. an. 1163. p. 52. Chron. Riddagesh. et Chron. S. Aegid. an. 1162. von Bünaus* Leben Friedrichs I. p. 139. seq.

An. 1164 hatte sie mit Pfaltz-Graf Conraden des Kaysers *Friderici I.* Bruder Streitigkeiten; worüber sie bey dem Kayser in Ungnade verfiel, aber an. 1171 nach Erlegung einer grossen Summe Geldes zu Gnaden angenommen wurde. *Godefridus Colon. an. 1164. 1171. Chron. Laurish. p. 148. Radeu. Ad. an. 1168. von Bünaus* Leben Friedrichs I. p. 169. 217.

Nach dem Tode des Kaysers *Friderici II.* da das Reich kein rechtes Haupt hatte, belagerte der Ertz-Bischoff *Conrad* diese Stadt zweymahl, und da er nichts ausrichten konte, stiftete er Uneinigkeit unter der Bürgerschaft selbst an, wodurch er endlich die Schlüssel zu denen Stadt-Thoren in seine Gewalt bekam.

Sein Nachfolger Engelbrecht von Folckenburg fuhr weiter fort, baute 2. feste Schlösser daselbst, und besetzte die Thore mit seinen Leuten. Endlich sahen sich die Bürger wieder nach ihrer Freyheit um, zerstörten die Schlösser, eroberten die Thore, und setzten sich wieder in ihren vorigen Stand. Der Ertz-Bischoff belagerte zwar die Stadt, doch wurde es durch Vermittelung einiger Benachbarten zu einem Vergleich gebracht, nach welchem die Stadt eine gewisse Summe Geldes dem Ertz-Bischoff geben sollte. Doch hatte auch

S. 309

### Cöln am Rhein

780

dieser Vergleich keinen Bestand, sondern der Ertz-Bischoff setzte der Stadt auf allerhand Weise zu, ließ ihren Bürgermeister, Hermann Grünern, durch etliche Mönche an. 1262 seinen Löwen fürwerffen, (welches aber von einigen in Zweifel gezogen wird) und brachte es bey dem Pabst dahin, daß die Cölner in den Bann gethan wurden. Er verwickelte auch die Obrigkeit mit denen Bürgern in solche Uneinigkeit, daß in einem Tage 3. blutige Treffen vorfielen.

Diese Streitigkeiten wurden *continuiert*, bis sich der bekannte Bischoff von Regensburg, *Albertus M.* ins Mittel legete, wiewohl er die Sache nicht völlig heben konte, daher sie an den Kayser *Rudolphum I.* gelangete. *Lucae* Fürsten-Saal p. 1224.

Einige melden, daß er befohlen, man sollte der Stadt Schlüssel 2. Meilen davon führen, und die Einwohner der Stadt Cöln sollten mit dem Volcke des Ertz-Bischoffs eine Schlacht darüber halten. Dieses soll auch an. 1288 auf der Wörniger Heyde geschehen seyn, da man die Schlüssel auf einem sonderlichen Wagen dahin geführt, und eine blutige Schlacht gehalten, in welcher aber die Stadt die Oberhand behalten, und ihr Recht behauptet hat. Andere melden, daß solches unter dem Kayser *Adolpho* um das Jahr 1297. geschehen sey.

Es hat aber dennoch auch nach der Zeit viel Streitigkeiten zwischen denen Chur-Fürsten und dieser Stadt gegeben. Also, da an. 1393. ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Chur-Fürsten getroffen wurde, kam der Rath bey der Bürgerschaft in den Verdacht, als wenn er es mit der Stadt nicht recht meynte, worüber an. 1396. drey blutige Scharmützel vorgiengen, und zwey derer vornehmsten Regiments-

Herren enthauptet, die übrigen aber erstlich ins Gefängniß geworffen, und hernach verjaget worden. Hierauf wurde ein anderer Rath erwählet, eine neue Regiments-Form eingeführet, auch alle Bürger ohne Ansehen derer alten Geschlechter, in 22. Zünffte eingetheilet, welches sich bis auf den heutigen Tag noch also befindet.

Unter dem Kayser *Sigismundo* gab es wieder Streitigkeiten mit dem Ertz-Bischoff *Dieterico*, der auch die Stadt vergeblich belagert.

Der Kayser *Fridericus IV.* hat die Freyheit dieser Stadt nicht allein bestätigt, sondern auch vermehret, und ihr unter andern die Müntz-Gerechtigkeit nebst dem Zoll verstatet.

An. 1513 entstand allhier abermahl ein gefährlicher Tumult, indem man den Rath beschuldigte, als wenn er die alte Regiments-Forme wieder einführen wolte, dahero derselbige abgeschafft, etliche Bürgermeister enthauptet, und ein neuer Rath erwählet wurde.

In dem 17. *Seculo* haben sich die alten Streitigkeiten des Chur-Fürstens mit der Stadt auch dann und wann gereget; insonderheit hatte der Chur-Fürst an. 1671. einige Anschläge auf dieselbe, die aber rückgängig worden, als sich die Stadt in guten *Defensions*-Stand setzte, und einige Holländische Völcker einnahm; worauf noch in selbigen Jahre den 23. *Sept.* ein *Interims*-Vergleich erfolgte; aber an. 1672. wurde durch *mediation* des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creises die Sache völlig zur Richtigkeit gebracht.

An. 1674. wurden allhier die Friedens-*Tractaten* zwischen dem Reiche und der Crone Franckreich gepflogen; da aber den 4. *Febr.* nachmittags, der Printz Wilhelm von Fürstenberg unvermuthet von einigen Kayserlichen *Officirern* und Bedienten in *Arrest* genommen und

S. 310

581

### Cöln am Rhein

---

nach Bonn geführet wurde, zerschlugen sich die *Tractaten*, indem die Frantzösischen Gevollmächtigten vorgaben, daß man dadurch das allgemeine Völcker-Recht verletzt hätte; Doch wurde zwischen dem Kayser, denen *General*-Staaten und dem Chur-Fürsten von Cöln ein Bündniß geschlossen.

Endlich kam auch diese Stadt in einige Gefahr, da der Chur-Fürst *Joseph Clemens* die Frantzösische Parthey ergriff, sie aber nebst dem Dom-Capitel es beständig mit dem Kayser und dem Reiche hielt; denn es wurde selbige an. 1702. von dem Frantzösischen General *Tallard* genöthiget, mit Genehmhaltung des Kayserl. *Plenipotentiarii Christi-ani Augusti*, Bischoffs von Raab, die *Neutralitaet* auf gewisse *Conditiones* anzunehmen. Nachdem aber nicht allein in selbigem Jahre Kayserwerth, sondern auch an. 1703. Bonn von denen *Alliirten* war erobert worden, kam diese Stadt in mehrere Sicherheit.

Sonst wird Cöln von einigen für die gröste Stadt in Deutschland gehalten, wie sie denn auch schon in denen alten Zeiten eine wichtige Stadt mag gewesen seyn, da sie hier und dar das andere Rom genennet worden, welchen Namen doch sonst ausser *Carthago*, *Constantinopel* und *Arelat* keine Stadt führte. *Stephanus Hist. S. Maurini. Haringer in S. Materno 13. Stangefolius Ann. Westphal. I. 12. Gelenius Colon. Agripp. III. 9. p. 330. Otto de Aedil. Colon. 13. §. 10.*

Sie hat auch eine beqveme Lage, und *praesentiret* sich mit ihrer grossen Anzahl Thürme und Kirch-Spitzen in der Figur eines halben Monden den Rhein hinab sehr prächtig. Sie hat 24. Thore, nemlich 13. nach dem Lande zu, und 11. an der Rhein-Seite. Die *Fortification* hat sonst nur in einer Mauer und trockenen Gräben nebst vielen Thürmen und

etlichen *Bastionen* bestanden, nachgehends aber ist die Stadt mehr und mehr befestiget worden.

Es ist Cöln auch eine grosse Handels-Stadt, wie sie denn mit unter die Hansee-Städte gehöret, und das Haupt dererjenigen ist, die in denen Niederlanden und an Westphalen liegen; sie ist in den Hanseatischen Bund um das Jahr 1201. gekommen.

Sie treibet sonderlich mit Rheinischen Wein starcken Handel. Sonst sind auch die Cölnischen Band-*Manufacturen* bekannt, ausser dem giebt es wenig *reale* Handlung daselbst, ohne was sie mit dem benachbarten Franckfurt am Mayn und denen Holländischen Städten verkehret.

In Cöln wird Buch und Rechnung gehalten in Reichs-Thaler und *Albus*.

- 1. Reichs-Thaler hat anderthalb Rheinische Gülden, fünfftehalb Kopff- Stücke, 48. Brabantische Stüver, 78. *Albus*, oder 117. Fettmänngen;
- 1. Rheinischer Gülden hat 3. Kopffstücke, 32. Brabantische Stüver, 52. *Albus*, oder 78. Fettmänngen;
- 1. Kopff-Stück hat 17. und ein drittel *Albus*, oder 26. Fettmänngen;
- 1. *Albus* hat anderthalb Fettmänngen, oder 12. Heller;
- 1. Fettmänngen hat 8. Heller;
- 1. Herrn-Gülden hat 64. *Albus*,
- 1. *Radder-Albus* hat 4. Fettmänngen, oder 32. Heller;
- 1. *Radder-Schilling* hat 16. Heller,

und diese 3. letztern sind Rent-Cammer-Gelder.

Von Hamburg wird *per* Cöln, und von dannen *per* Hamburg wenig gewechselt; wenn aber von Hamburg dahin gewechselt wird, so stellt man die Briefe in Reichs-Thaler *Courant*-Geld zu zahlen, welche Zahlung mit allda gangbaren Gülden oder Dritteln geschicht, in Hamburg *rabattiret* man die *La-*

S. 310

### Cöln am Rhein

582

*gio* zu 30. *pro Centum*, weniger oder mehr, und zahlet die *Valuta in Banco*. Von dannen wechseln sie nach Hamburg in Reichs-Thaler *di Banco*, zahlet aber die *Valuta* mit 40. *pro Cent*, weniger oder mehr in vorgedachten ihrem *Curanten* Gelde. Auf Antwerpen und Brüssel wechseln sie à 125. Reichs-Thaler *courant*, weniger oder mehr, *pro* 100. Rthl. Brabantisch. Auf Amsterdam 130. Rthl. *courant*, weniger oder mehr, *pro* 100. Rthl. in Amsterdam *Banco*, oder 102. Rthl. in *Species* weniger oder mehr, *pro* 100. Rthl. in Amsterdam *Banco*. Auf Franckfurt 100. Rthl. weniger oder mehr, *pro* 100. Rthl. *courant* in Franckfurt.

Die allda habende *Species* sind Creutz- Alberts- und Chur-Cölnische Thaler. Diese *Species* werden verwechselt, 100. Rthl. gegen 126. Rthl. *courant*, weniger oder mehr. Brandenburgische und andere Drittel gegen dortiges *courant* à 2. bis 3. *pro Centum Avance*, weniger oder mehr. Sonsten rechnen sie einen Rheinischen Gülden, als Churfürstliches Zweydrittel, gegen ihr habendes *Courant*-Geld, und ein Drittel *Albus*; kömmt also der Reichs-Thaler zu 80. *Albus*, worinnen auch einige Wechsel-*Valuta reduciret* und bezahlet wird. Die Wechsel-Briefe haben daselbst 6. *Respect*-Tage, ohne die, welche auf 2. à

3. Tage Sicht oder Aufsicht lauten, welche letztere innerhalb 24. Stunden bezahlet seyn müssen.

Was die Regiments-Verfassung derselben anlangt, so hat sie 6. Bürgermeister, davon 2. das Jahr über regieren, die andern 2. der Stadt Einkünfte verwalten, die übrigen 2. aber feyern, bis die Ordnung wieder an sie kömmt. Darneben haben sie ihre Verwalter, Richter, Wachtmeister, Einnehmer, Baumeister und andere, welche entweder derer Bürger Sachen entscheiden, oder zu entscheiden befehlen.

Die Bürgerschaft ist in 22. Zünffte eingetheilet, und es kan niemand das Bürger-Recht erhalten, wenn er sich nicht in einer von diesen Zünfften befindet, und werden auch aus denenselben Zünfften alle Jahr 49. Personen, die den Rath *constituiren*, erwählet, doch dergestalt, daß diejenigen, so vorhin in dem Rath gesessen, nicht leichtlich vorbey gegangen werden.

Von *Administration* derer Justitz-Sachen ist merckwürdig, daß das so genannte Hoch-Gerichte, so aus 10. Personen bestehet, dessen *Praesidente* nach alter Gewohnheit der Graf genennet wird, von dem Churfürsten, als Ertz-Bischoff *dependire*, und solches zwar darum, weil die Grafen von Arensberg, so vor diesem Reichs-Voigte der Stadt Cöln gewesen, und das Hoch-Gerichte bestellet, ihre Gerechtigkeit an die Ertz-Bischöffe allhier überlassen haben, daher auch noch heut zu Tage die Bürgerschaft zu Cöln dem Ertz-Bischoffe treu und hold zu seyn schweret, aber ihn deßwegen nicht vor ihren Lands-Herrn erkennt. *Kyriander Annal. Treuir. P. XIII. p. 106. Reinking de Regim. Secul. Lib. II. Class. II. c. 17. no. 27. Histor. Bericht von denen Reichs-Voigteyen IV. p. 45.*

Es kan aber der *Praesident* in *Malefiz*-Sachen keine *Execution* vornehmen, wenn nicht der *Delinquente* eine Nacht vorher in der Botmäßigkeit des Grafen von Bentheim gewesen. Solches Recht kömmt her von den Grafen von Nevenar, denen solches verstattet worden, weil ein Theil der Stadt, als man sie erweitert, auf ihren Grund und Boden erbauet ist; nachdem aber dieses Geschlechte derer Grafen von Ne-

S. 311

583

### Cöln am Rhein

---

venar mit *Adolpho A.* 1589. ausgegangen, ist derselben Erbschafft und unter andern auch diese Gerechtigkeit auf die Grafen von Bentheim gefallen, die deßwegen ihren Bevollmächtigten zu Cöln haben. Ob nun gleich also dem Churfürsten von Cöln diese Gerechtigkeit, nebst einigen andern in der Stadt zukömmt, so hat diese dennoch in dem übrigen ihre Freyheit behauptet, und da vor diesem vielfältige *Controversien* darüber entstanden, ist doch die Sache endlich durch ein gewisses *Concordat*, welches man A. 1506. zwischen dem Ertz-Bischoff Hermann, Landgrafen von Hessen, und der Stadt aufgerichtet, ausgemacht worden.

Vermöge Kaysers *Henrici VI. Privilegii de A.* 1190. sind sie frey vom Zolle bey Wenden. *Lünig Spicil. Eccl. P. I. Cont. I. c. 2. Tit. Cölln §. 22. p. 338. Pfeffinger ad Vitriar. III. 4. §. 7. p. 512.* dergleichen Freyheit sie auch bey Bopard von Kayser *Richardo A.* 1257. erhalten haben. *Lünigs Reichs-Arch. Cont. IV. p. I. IX. Abs. Tit. Cölln §. 3. p. 342. Pfeffinger l. c. p. 514.*

A. 1349. bekam Cöln vom Kayser *Carolo IV.* das Recht Jahr-Märckte anzulegen. *Lünig Spicil. Eccles. P. I. Cont. I. c. 2. Tit. Cölln. §. 101. p. 472. Pfeffinger ad Vitriar. III. 2. §. 37. Tom. III. p. 181.*

*Friderico III.* hat sie das Recht Gold- und Silber-Müntze zu schlagen, welches sie von ihm A. 1474. erhalten hat, zu dancken. **Lünigs** Reichs-Arch. P. I. IX. Abs. Tit. Cölln §. 13. p. 363. **Pfeffinger** l. c. III. 4. §. 4. p. 474.

Und A. 1493. ist ihr von eben diesem Kayser die Macht gegeben worden *Statuta* zu machen. **Lünigs** Reichs-Arch. l. c. §. 17. p. 369. **Pfeffinger** l. c. III. 17. §. 3. p. 1146.

Sie bekam das *Priuilegium de non-appellando* anfangs A. 1551. auf 300. Rheinische Gold-Gülden, welches ihnen An. 1576 auf 500. und An. 1623. auf 700. Gold-Gülden erhöht, und in Sachen, die Straffen, Bussen, Gaffeln, Ämter und Gaff-Meister betreffen, ohne Bedingung A. 1493. überhaupt gegeben worden. **Wehner** *de modo adpell. in Cam. Imper.* 2. §. 8. p. 163. **Limnaeus** *J. Publ.* VII. 10. §. 14. **Cortreius** *Corp. Jur. Publ.* p. 198. **Lünigs** Reichs-Arch. l. c. §. 17. 26. 32. **Rumelinus** *ad A. B. P. II. Diss.* I. §. 4. *seqq.* **Speidel** *voc. Appellation.* **Pfeffinger** l. c. p. 1183. 1185. 1187. 1189. 1191.

Unter denen weltlichen Gebäuden, welche dieser Stadt ein grosses Ansehen geben, sind vornemlich die beyden Palläste des Churfürstens und das sehr kostbare Rathhauß. Unter denen Geistlichen aber die Cathedral- oder Haupt-Kirche, welche zwar eines derer vortrefflichsten Gebäude in Deutschland, aber bey weiten nicht so ausgebaut ist, als derjenige, so sie angefangen, im Sinn gehabt. Der Anfang aber selbige zu bauen ist an. 1248. gemacht worden an der Stelle, wo vorher ein *Benedictiner*-Mönchs-Closter *S. Petro* zu Ehren vom dasigen Bischoff *Hildeboldo* um das Jahr 840. gestiftet worden. **Bucelinus** *Germ. Sacr. P. II.* p. 70.

Es wird in gedachter Haupt-Kirche nach alter Gewohnheit jedes Jahr der Churfürstlichen Regierung ein neuer Stecken angehangen, damit anzuzeigen, wie viel Jahre ein jeglicher Chur-Fürst dem Ertz-Bißthum vorgestanden; auch werden in derselben die Körper derer so genannten heiligen drey Könige in einer rings herum mit starcken Eisen vergitterten Capelle gezeigt, von welchen man glaubet, daß der Ertz-Bischoff *Reinholdus* von Daßelt selbige von dem Kayser *Friderico I.* als er Mayland eingenommen, ihm ausgebeten, und hieher geführt

S. 311

Cöln am Rhein

584

habe.

Ausser dieser Haupt-Kirche sind 11. Stifts- und 19. Pfarr-Kirchen nebst einer grossen Anzahl Capellen und Hospitäler. Die Jesuiter-Kirche ist wohl gebauet, und schön ausgezieret. In der Kirche *S. Gereonis*, welcher bey Cöln von dem Kayser *Maximiniano* soll gemartert worden seyn, werden auf die 1000. Köpffe derer Heiligen aufbehalten; und in der Prediger-Kirche ist *Alberti M.* gewesenen Bischoffs zu Regensburg Grab, woselbst auch unterschiedene *Antiquitaeten* von ihm gezeigt werden.

Es hat die Stadt Cöln eine berühmte *Vniuersitaet*, die nach der *Parisischen* eingerichtet, und an. 1388. von dem Rath allhier eingeführt, auch vom Pabst *Vrbano VI.* mit vielen *Privilegien* versehen worden.

Annoch befinden sich drey *Gymnasia* und auf die 100. andere Schulen allhier; Clöster aber in die 37. nemlich 15. Mönchs- und 22. Jungfrauen- Clöster. Die berühmtesten unter selbigen sind *S. Panthaleonis*. Dieses ist ein sehr mächtiges Closter *Benedictiner*-Ordens, denen H. *Panthaleoni*, *Cosmae* und *Damiano* zu Ehren erbauet. Von dem eigentlichen Ursprunge desselben kan man zwar nichts gewisses sagen,

soviel aber ist gewiß, daß es schon in denen *Diplomatibus* unter Kayser *Ludouico Pio* und seines Sohnes vorkomme. *Gelenius de Magnit. Colon.*

Ja *Stengelius* berichtet gar, daß schon *an. 670.* der Abt *S. Maurinus* daselbst gelitten hätte. Es wird zwar der Ertz-Bischoff *Bruno I.* allhier der Stifter dieses Closters genennet; *Leuoldi a Northoff Catal. Archi-Episc. Colon. ap. Meibom. Tom. II. Rer. Germ. Scriptor. p. 6.*

Es ist aber zu wissen, daß er nicht den ersten Grund darzu geleet, sondern nur, als es eingegangen, wieder erneuert habe; und dieses hat Pabst *Benedictus VII. an. 977. confirmiret.*

Die Äbte, welche nach dieser andern Stiftung allhier gesessen, und unter welchen viele berühmte Männer gewesen, sind in folgendem Verzeichniß enthalten:

1. *Christianus* erwähl. *an. 964. st. 998. oder 1001.*
2. *Reginbertus* st. *an. 1015.*
3. *Kilianus* st. den 14. *Jan. 1019.*
4. *Volpertus* st. den 13. *Apr. an. 1021.*
5. *Elias* st. *an. 1042.*
6. *Aaron* st. *an. 1052.*
7. *Hemicus, Hemricus* oder *Henricus* st. *an. 1066.*
8. *Humbertus* st. *an. 1082.*
9. *Hermannus* Graf von Zütphen, st. 29. *Dec. an. 1120.*
10. *Rudolphus* st. *an. 1138.*
11. *Gerardus* resign.
12. *Wolbero* st. *an. 1167.*
13. *Wichmannus* st. *an. 1169.*
14. *Henricus I.* st. *an. 1196.*
15. *Waldauerus* resign. *an. 1200.*
16. *Henricus II.* st. *an. 1220.*
17. *Henricus III.* st. *an. 1227.*
18. *Simon* st. *an. 1230.*
19. *Henricus IV.* st. *an. 1242.*
20. *Hermann* ein Graf von Kessel st. *an. 1255.*
21. *Embrico* st. *an. 1283.*
22. *Godofredus de Belle* st. *an. 1313.*
23. *Theodoricus* st. *an. 1337.*
24. *Emmundus de Cussino* st. *an. 1344.*
25. *Conradus* von Bergen st. *an. 1363.*
26. *Heidenricus* von Rundorp st. *an. 1373.*
27. *Hilgerus* von Wichtrich st. *an. 1391.*

S. 312

585

**Cöln am Rhein**

---

28. *Hemicus II.* st. *an. 1401.*
29. *Hermannus* Zeuvelghyn st. *an. 1419.*
30. *Joannes de Cuffino* st. *an. 1425.*
31. *Guilielmus* st. *an. 1426.*
32. *Ludouicus* von Ulmesheim st. *an. 1447.*
33. *Joannes* Vorst st. *an. 1452.*
34. *Joannes de Zuzato* genannt Veet st. *an. 1460.*

35. *Joannes* Scunde von Dudecken st. an. 1464.
36. Gottfried von Lechnich wurde abgesetzt an. 1473. da alsdann
37. *Jacobus* von Iselstein daran kam, er saß aber nur ein Jahr, und muste dem vorigen wieder Platz lassen, welcher endlich an. 1483. resign.
38. *Guilielmus* von Boichaultz st. an. 1494.
39. *Andreas* st. an. 1502.
40. *Joannes* Luninck st. an. 1514.
41. *Joannes Kelnnerus* st. an. 1538.
42. *Benedictus* Kessel st. an. 1556.
43. *Henricus* von Mulheim st. an. 1572.
44. *Godofredus* Borcken st. an. 1597.
45. *Godofredus* von Huls st. an. 1606.
46. *Henricus* Spichernagell st. 1641.
47. *Placidius Browerus* st. an. 1646.
48. *Aegidius Romanus*.

Dieses Closter hat einen grossen Schatz an *Reliquiis*, unter welchen sonderlich die Körper derer *H. Albini* oder *Albani* und *Maurini Bucelini* *Germ. Sacr. P. II. p. 58. sq. et Monasteriol. Germ. Imp. Notit. p. 249. sqq.*

Noch eines derer berühmtesten Männer-Clöster ist zu *S. Martini*. Dasselbige ist gleichfalls dem *Benedictiner*-Orden zugethan. Es stunde erstlich auf einer Insel des Rheins, ist aber nachmahls in die Stadt selbst versetzt worden. Der Stifter soll *Odgerus* ein Fürst derer *Dacer* gewesen seyn. Weil aber dieses nicht wohl kan erwiesen werden, so glaubet man viel mehr, daß es *S.S. Otgerus* und *Plechelmus*, *S.S. Bonifacii* und *Suitperti* Gehülffen gethan. Als solches eingegangen war, hat es gleichsam von neuen wieder erbauet *Warinus* Ertz-Bischoff allhier zu Cöln, wie *Bucelinus* *Germ. Sacr. P. II. p. 58. will; Bruschius de Monast. Germ.* hergegen saget, daß es von dessen Nachfolger *Euergero* um das Jahr 986. geschehen.

Die Äbte bis in das 17. *Seculum* haben einander in nachstehender Ordnung *succediret*:

1. *S. Mumbrinus* st. an. 972.
2. *Kilianus*.
3. *Helios* oder *Elias* st. an. 1042.
4. *Majolus*.
5. *Felinus* oder *Felanus*.
6. *Wolffardus* an. 1083.
7. *Hezelinus*.
8. *Isaac*.
9. *Aluoldus* oder *Alfwoldus*.
10. *Gerardus* Udesheim an. 1110.
11. *Albanus* an. 1130.
12. *Wilhelmus* an. 1140.
13. *Peregrinus* oder *Piligrinus*.
14. *Adalardus*.
15. *Gottschalck* an. 1170.
16. *Euerhelmus*.
17. *Ortliuus* an. 1180.

18. *Rudolphus*.
19. *Bruno an.* 1217.
20. *Ludolphus an.* 1220.
21. *Simon an.* 1230.
22. *Hermannus an.* 1250.

S. 312

---

**Cöln am Rhein**

586

23. *Bruno II. an.* 1264.
24. *Joannes*.
25. *Hermannus II. an.* 1280.
26. *Hermannus III.*
27. *Franco*.
28. *Arnoldus st. an.* 1342.
29. *Joannes II.*
30. *Wernher Brockendorff st. an.* 1406.
31. *Theodoricus an.* 1419.
32. *Constantinus von Baldenbergh.*
33. *Jacobus von Machendorff st.* 1454.
34. *Adamus Mayer st. an.* 1499.
35. *Henricus a Lippia st. an.* 1505.
36. *Joannes a S. Trudone st. an.* 1507.
37. *Gerardus von Lön st. an.* 1547.
38. *Joannes Warslö st.* 1548.
39. *Balthasar von Tongern.*
40. *Gerardus von Lön st.* 1570.
41. *Paulus Prosmann st.* 1585.
42. *Balthasar Reiner st. an.* 1621.
43. *Henricus Libler st. an.* 1652.
44. *Jacobus Schorn.*

Es werden auch in diesem Closter viele *Reliquien* von denen Aposteln, Päbsten, Bischöffen und andern Heiligen und Märtyrern aufbehalten. ***Bucelinus Monasteriol. Germ. Imp. p. 220. seq.***

Ferner das Closter *S.S. Apostolorum*, welches der Bischoff *Pelegrinus* gestiftet. *Leuoldus a Northoff l. c.*

Unter denen Nonnen-Clöstern zu Cöln sind sonderlich berühmt das zu *S. Mauritii*, gleichfalls *Benedictiner*-Ordens, welches *Hermannus de Baculo* oder von Stave um das Jahr 1140. im Gebiete des Abts zu *S. Panthaleonis* gestiftet, daher ihm auch die *Direction* darüber gegeben worden. Die Äbtissinnen, so viel man derer hat finden können, sind folgende:

1. *Alueradis*.
2. *Blitildis*.
3. *Beatrix an.* 1200.
4. *Sophia* von Stave des Stifters Encklin.
5. *Elisabetha bis an.* 1264.
6. *Hadewig st. an.* 1270.
7. *Blitildis* von Schiderich *st. an.* 1293.
8. *Catharina*.
9. *Isenbella st. an.* 1317.

10. *Kunegundis* bis an. 1336.
11. *Bliza* von Stave bis 1348.
12. *Agnes* st. 1359.
13. *Paitza de Cornu*.
14. *Bliza II.* st. um das Jahr 1412.
15. *Sophia* von Stummel st. 1449.
16. *Wilhelma* Humpesch von Lovenbergh st. an. 1464.
17. *Helena* von Lulsdorff st. an. 1497.
18. *Elisabetha* Daverkausens st. an. 1515.
19. *Margaretha* Sudermanns st. an. 1532.
20. *Eua* Reidt st. an. 1570.
21. *Anna* Schall von Bell st. an. 1609.
22. Adelheid Hacks st. an. 1635.
23. *Anna* Greutters von Suchtelen st. an. 1660.
24. *Helena* Segens.

**Bucelinus** *Germ. Sacr. P. II. p. 60. Monasteriol. Germ. Notit. p. 228.*  
 allwo man auch diejenigen *Reliquien* findet, welche hier aufgehoben werden.

Es ist ferner ein Jungfrauen-Closter allhier berühmt zu *SS. Maccabeorum*, welches der Regel *S. Benedicti* zugethan ist. Ehemals hieß

S. 313

587

### Cöln am Rhein

---

diese Gegend, wo es erbauet worden, Blut-Acker, weil daselbst 11000. Jungfrauen nebst der *H. Vrsula* gemartert worden. Dahero noch ietzo etliche 1000. Köpffe von selbigen mit seidenem Zeuge überzogen, auf beyden Seiten der Kirche in unterschiedenen Kästgen gar ordentlich in die Höhe gesetzt, aufbehalten werden. *SS. Macchabeorum* aber ist es genennet worden, nachdem die Körper derer *7. Maccabeer* nebst ihrer Mutter hieher gebracht worden.

Die Äbtissinnen, von welchen zwar viele aus Nachlässigkeit derer Vorfahren sind ausgelassen worden, hat man doch in folgenden Verzeichniß anmercken wollen:

1. *Richmodis* von der Horst st. an. 1463.
2. *Anna Joanna* von der Horst, der vorigen Schwester.
3. *Margaretha Yngelinx*, st. an. 1468.
4. *Otta*, die Heckeren.
5. *Maria Gimmenich*
6. *Anna Breulmans*
7. *Agnes* Hardenrath st. 1535.
8. *Anna Ammersforst* st. 1539.
9. *Anna Rysholfs* st. 1548.
10. *Margaretha Moor* st. 1576.
11. *Beatrix de Stummel* st. 1581.
12. *Elisabeth Rommerswinckel* st. 1594.
13. *Aleydes Dentz*.
14. *Catharina Ohnsorgs* st. 1600.
15. *Christina Borns* st. an. 1647.
16. *Gertrudes Punderichs*

**Bucelinus** *Germ. Sacr. P. II. p. 85. Monasteriol. Germ. Not. p. 213.*

Ferner ist berühmt das *Benedictiner*-Jungfrauen-Closter zu *S. Joannis* des Täuffers in der Clauß genannt. Es ist um das Jahr 1305. gestiftet worden. **Bucelinus** *Germ. Sacr. P. II. p. 23. Monasteriol. Imp. Germ. p. 162.* also er auch folgende Äbtissinnen aufgezeichnet:

1. *Margaretha* von Wersten st. 1504.
2. *Christina* von Wersten st. an. 1530.
3. *Agnes Ferffers* st. an. 1547
4. *Adelheid* von Querrath st. 1586.
5. *Margaretha* von Hamboch st. an. 1587.
6. *Catharina* von Promen st. an. 1607.
7. *Maria* Fliring st. an. 1623.
8. *Catharina* Leing st. an. 1655.
9. *Anna*

Ausser andern vielen *Reliquien* werden auch allhier die Körper der *H. Antoninae* nebst sechs andern Jungfern, so zugleich mit selbiger die Märtyrer-Crone erlanget, aufbehalten. **Gelenius** *l. c. Bucelinus* *l. c.*

Ferner sind noch Jungfrauen-Clöster allhier

- zu *S. Maximini*, welches *Augustiner*-Ordens, und an. 1188. gestiftet worden ist. **Bucelinus** *Germ. Sacr. P. II. p. 60.*
- zu *S. Magdalena*, welches gleichfalls nach der Regel *S. Augustini* lebt. **Gelenius** *l. c. Bucelinus* *l. c. p. 55.*
- zu *S. Mariae Virginis ad Capitolium*, welches *Plectrudis Pipini* Gemahlin vor *Benedictiner*-Nonnen angeleget. **Bucelinus** *l. c. 57.*
- das *Augustiner*-Closter zu *B. Mariae Virginis* von Nazareth auf der *S. Gereonis* Gasse. **Gelenius** *l. c. Bucelinus* *l. c. p. 58.*

Die *Collegia Canonissarum* zu *S. Michaelis* und *Caeciliae*; Jenes ist *Augustiner*-Ordens, und stehet nicht weit von der *S. Petri* Kirche. Es ist von *Matthia* gestiftet worden, da es aber doch in gar schlechten Stande gewesen, bis es an. 1480. von Kayser *Friderico III.* reichlich be-

S. 313

Cöln (Ertz-Stift)

588

---

schencket worden. **Bucelinus** *l. c. p. 60. seq.*

Das letztere zu *S. Caeciliae* aber ist anfangs die Cathedral-Kirche gewesen, bis *Carolus M.* eine andere erbauet. An. 888. hat der Ertz-Bischoff *S. Wilibertus* hierher Nonnen gesetzt, deren Closter *Wichfridus* und *S. Bruno* die Ertz-Bischöffe mit vielen Geschencken versehen haben. In solchem Stande ist es fast in die 600. Jahr geblieben, bis an. 1457. unter der Äbtissin *Elsa* Gräfin von Reichenstein solches mit *Canonissis* besetzt worden. **Bucelinus** *l. c. p. 20.*

Sonst sind auch verschiedene *Concilia* an diesem Ort gehalten worden, unter welchen die merckwürdigsten sind:

erstlich dasjenige, welches man an. 346. allhier *celebriret*, in welchem der Bischoff von Cöln, *Euphrates*, weil er es mit denen *Arianern* gehalten, abgesetzt, und an seine Stelle *Seuerinus* ist erwehlet worden, ferner im 8. *Seculo* hat *Carolus M.* ein *Concilium* allhier gehalten, und daselbst die *Deputirten* vieler Völcker gehöret; dergleichen auch an. 870. und 887. soll geschehen seyn: **Sigebertus** gedencket in seiner *Chronic* eines, so an. 1056. der Pabst *Victor* allhier gehalten.

An. 1115. oder 18. stellte der Päßtliche Legat *Conon*, Bischoff zu *Praeneste*, allhier eine Versammlung derer Geistlichen wider den Kayser *Henricum IV.* an, dergleichen auch in dem folgenden Jahre der Cardinal und Päßtliche *Legate Theodoricus* that.

Im Jahr 1225. ließ *Honorius III.* allhier eines *celebriren*, da der Cardinal *Conrad* als Päßtlicher *Legate praesidirte*. Auf selbigem hat man die 14. *Canones* gemacht, welche sich noch in dem 4. *Tomo Conciliorum* befinden.

Ferner A. 1310. hielt der Ertz-Bischoff *Henricus* von *Virneburg* auf Befehl des Pabsts allhier ein *Concilium* wieder die *Tempel-Herren*, befand sich auch im folgenden Jahre auf dem zu *Vienne*.

A. 1452 stellte der Päßtliche *Legate* und Cardinal *de Cusa*, mit Bewilligung des Ertz-Bischoffs *Theodorici*, Grafen von *Mörs*, allhier eine Versammlung an; dergleichen auch A. 1491. der Ertz-Bischoff *Herman IV.* Landgraf von *Hessen*, that, welche alle die alten *Statuta* derer *Conciliorum* darinnen *renovirte*.

Der Ertz-Bischoff *Herman V.* der nachmahls, weil er der Lutherischen Religion zugethan war, abgesetzt worden, hielt ein *Concilium* A. 1536. und dessen Nachfolger *Adolphus III.* Graf von *Schaumburg* A. 1549.

**Cluuerius** *Germ. Antiq. Die Chronica von der heiligen Stadt Cöln*  
A. 1494. **Gelenius** *de admiranda Sacra et ciuili magnitudine Coloniae.* **Winheim** *Sacrar. Colon. Apripp.* **Broelmanni** *Orig. et Monum. Coloniensis ciuit.* **Kyriander** *Trierische Chron.* **Broweri et Masenii** *Antiq. et Annal. Treuir.* **Werdenhagen** *de Rebusp. Hanseat. P. IV. 1.* **Lehmann** *Speyer. Chron. V. 60.* **Sleidanus** *de Statu Relig. VI. Limnaeus* *de Jure Publ. VII. 10.* **Zeiller** *Topogr. etc.*

#### Cöln (das Ertz-Stift).

Von dem Ursprung der Christlichen Religion in dieser Stadt und Gegend so wohl, als des Stifftes selbst, wird insgemein gemeldet, daß *Maternus*, ein Sohn der Wittbe zu *Nain*, und *Discipel* des Apostels *Petri*, um das Jahr Christi 70. zuerst das Evangelium allhier geprediget habe. Man meldet ferner, daß die Apostel diesen *Maternum* nebst dem *Eucharion* und *Valerio* in Gallien geschickt, woselbst *Maternus* gestorben, aber zum andern mahle, nachdem er 40. Tage im Grabe gelegen, durch die Krafft eines Stabes, wel-

S. 314

589

#### Cöln (Ertz-Stift)

chen der Apostel *Petrus* dem *Eucharion* gegeben, wieder von den Todten auferwecket sey; worauf er eine Reise nach Nieder-Teutschland gethan, das Evangelium geprediget, die Cölnische Kirche gegründet, und derselben 40. Jahr, nemlich so viel Tage, als er in dem Grabe gelegen, soll vorgestanden haben, und endlich an. 128 im 115. Jahre seines Alters gestorben seyn. Allein dieses alles hat nicht den besten Grund, und findet heut zu Tage nicht viel Glauben. **Bucherius** *Belg. Grombachius* *in Vrsul. Vindic. Tom I. Lib. I.* **Northoff** *Cat. AEpisc. Colon. ap. Meibom. Rer. Germ. Tom. II. p. 4.* **Conringius** *de Republ. VII. 4.* **Merian.** *Topogr. AEpisc. Colon. p. 20.* **Gelenius** *de magnit. Colon. Imhoff* *Not. Proc. Imp. II. 4. §. 4.* **Pfeffinger** *ad Vitar. I. 14. §. 4. p. 1052.*

Nächst diesen soll *Gereon*, der auch unter die Heiligen gezehlet wird, und unter dem Kayser *Diocletiano* und *Maximiniano* die Märtyrer-Crone erlangt, hieher gekommen seyn, und die Christliche Religion bestätigt haben.

Im 4. *Seculo* war *Euphrates* Bischoff allhier, welcher dem *Concilio Sardicensi* mit beygewohnt, sich aber hernach von denen Arianern verführen lassen, dannenhero er auf einem Cölnischen *Concilio* abgesetzt, und *Seuerinus* an seine Stelle erwählet worden.

Unter denen Fränckischen Königen hat dieses Bischoffthum angefangen an zeitlichen Gütern zuzunehmen; insonderheit hat der König *Dagobertus M.* dem Bischoff *Cuniberto* die Stadt Soest nebst einigen benachbarten Örtern verehret, welche aber nachmahls an die Grafen von der Marck, und mit dieser Grafschafft an das Hauß Brandenburg gekommen. *Gelenius l. c. Imhoff l. c. §. 6.*

*Agilulfus*, welcher im 8. *Seculo* unter dem *Pipino Heristallio* und *Carolo Martello* gelebet, soll der gemeinen Meynung nach der erste Ertz-Bischoff gewesen seyn, und um das Jahr 743. das Ertz-Bischoffthum allhier angelegt haben. *Grombach l. c. p. 14. Merian l. c. 20. Gelenius. Imhoff Not. Proc. Imp. II. 4. §. 5. Pfeffinger l. c. p. 1052.*

Den grösten Zuwachs aber hatte dasselbe zu denen Zeiten des Kayzers *Otonis M.* bekommen, dessen Bruder *Bruno* damahls Ertz-Bischoff allhier war; sintemahl derselbe das Hertzogthum Lothringen mit diesem Ertz-Stifte verknüpfte, so daß der gantze Strich zwischen dem Rhein und der Schelde von der See bis nach Ober-Teutschland selbigem beygelegt worden. Allein es hat solches die Macht derer Benachbarten mit der Zeit dem Stifte wiederum entzogen, daß nur noch etwas weniges davon übrig ist. Wiewohl solcher Abgang auf andere Art wieder ist ersetzt worden; Insonderheit da unter dem Kayser *Fridericco Barbarossa A. 1180.* das Hertzogthum Engern und Westphalen von denen Gütern *Henrici Leonis* dem damahligen Ertz-Bischoffe *Philippo* von Heinsburg zu Theil wurde. *Fragm. Geneal. Duc. Brunswic. et Luneb. ap. Leibnütz. Scriptor. Brunswic. Tom. II. p. 19. Albertus Stadens. A. 1180. p. 625. Erdmanni Chron. Osnabr. p. 212. Imhoff l. c. §. 6. von Bünaus* Leben Friedrichs I. p. 265. *Pfeffinger* Hist. des Braunsch. Lüneb. Hauses I. 2. qu. 15. no. 46. p. 55.

Worzu A. 1368. die Grafschafft Arensberg kam, indem der letzte Graf aus diesem Geschlechte *Godofredus*, weil er mit seiner Gemahlin *Anna* von Cleve keine Erben gezeuget, selbige Grafschafft mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, insonderheit auch mit der Würde des *Primpilariatus* oder *Antibellato-*

S. 314

#### Cöln (Ertz-Stift)

590

*ris* zwischen dem Rhein und der Weser an den Ertz-Bischoff *Cunonem* verkauft. Nachdem vorhero im 13. *Seculo* um das Jahr 1260. der Ertz-Bischoff *Conradus* von Hochstädt die Grafschafft Hochstädt, und im Anfange des 14. *Seculi* der Ertz-Bischoff *Henricus II.* von Virneburg, die Grafschafft Hilicrod mit dem Ertz-Stifte vereiniget hatte. *Gelenius l. c. Imhoff l. c.*

Unter denen neuern Bischöffen ist sonderlich merckwürdig *Hermanus V.* Graf von Wied, welcher im 16. *Seculo* gelebet, und sich zur *Lutherischen* Religion bekannt. Er ließ *Bucerum* zu sich nach Bonn kommen, auch eine Schrifft von demselbigen, die Religions-Änderung betreffend, zu Bonn drucken, welche von denen Cölnischen *Theologis* *refutiret* ist; und da er an unterschiedenen Orten gedachte Änderung würcklich einführte, wurde er A. 1546 den 16. *Apr.* abgesetzt, und an seine Stelle *Adolphus III.* Graf von Schaumburg, erwählet.

Dergleichen begegnete auch dem Ertz-Bischoff *Gebhardo II.* Freyherrn von Truchses, welcher *Salentino*, einem Grafen von Isenburg, der sich freywillig des Ertz-Bischoffthums begeben, um sich zu verheura-

then, gefolget, und gleichfalls die *Lutherische Religion* angenommen, auch selbige einführen wollen, und sich mit einer Gräflichen Fräulein von Mansfeld vermählet; aber eben deswegen von *Gregorio XIII.* A.1583. den 1. *Apr.* abgesetzt worden. *Thuanus Histor. LXXVIII. Lucae Fürsten-Saal p. 475. 713.*

Nachgehends erregte sich auch nach dem Tode des Churfürsten zu Cöln, *Maximiliani Henrici*, Hertzogs von Bayern, wegen der Wahl eines neuen Chur-Fürsten einige Streitigkeit. Denn es war noch bey dessen Leb-Zeiten den 7. *Jan.* A. 1688. der Cardinal *Wilhelm Ego* von Fürstenberg zu dessen *Coadjutor* ernennet worden; Da nun besagter Chur-Fürst noch in selbigem Jahre den 3. *Jun.* starb, wurde hierauf den 9. *Jul.* zu einer neuen Wahl geschritten, da denn von 24. *Capitularen* 13. den Cardinal von Fürstenberg, *Wilhelmum Egonem*, postulirten, hingegen 9. den Printzen *Josephum Clementem* von Bayern erwählten, 2. aber ihre *Vota* anders wohin gaben. Weil nun nach denen Canonischen Rechten, und insonderheit nach dem *C. 40. X. de Elect.* die *Election* des Bayerischen Printzen, der *Postulation* des Cardinals vorgezogen, und von dem Pabst *Innocentio XI.* bekräftiget ward, so muste der Cardinal zurück stehen, und behauptete der Printz *Joseph Clemens* die Chur-Würde, *Imhoff Not. Proc. Imp. II. 4. §. 3.* welche er auch geruhig besaß, bis der Krieg zwischen dem Kayser und der Cron Frankreich wegen der Spanischen *Succession* angieng, da er sich, wiewohl mit grossem Widerwillen des meisten Theils derer *Capitularen*, zu der Frantzösischen Partey wandte, auch in Bonn und andere Örter unter dem Titel derer Burgundischen Creyß-Trouppen Frantzösische Völcker einnahm.

Nachdem aber die *Alliirten* in dieser Gegend immer mächtiger wurden, und A. 1702. Kayserswerth, auch im folgenden Jahre Bonn wegnahmen, wurde dieser Chur-Fürst gezwungen, sich in denen Spanischen Niederlanden aufzuhalten, worauf er A. 1706. den 29. *Apr.* in die Reichs-Acht erkläret, A. 1714 aber durch den Rastädter und Badener Frieden wieder *restituirt* ward. *Lunig. Syllog. Negot. Publ. ad A. 1688. p. 970. seqq. Pfeffinger l. c. p. 1053.. seqq. l. 5. §. 11. p. 790.* A. 1723. und in denen folgenden Jahren führte das Cölnische Dom-

S. 315

591

### Cöln (Ertz-Stift)

---

Capitel wieder den Pabst *Benedictum XIII.*, der gegen die *Concordata* Teutscher Nation, und des Dom-Capitels *Priuillegien*, einen *Canonicum* ernennet hatte, grosse Beschwerden, die A. 1729. noch nicht abgethan gewesen.

Die *Suffraganei* des Cölnischen Ertz-Bischoffs sind die Bischöffe zu Lüttich, Münster, Minden, Oßnabrück und Utrecht, wiewohl der letzte sich seiner *Jurisdiction* entzogen hat. *Vitriarius Inst. Jur. Publ. I. 15. §. 13.*

Im übrigen hat dieses Stiftt unterschiedene Vorzüge; sintemahl der Ertz-Bischoff von Cöln nicht allein Churfürst des Teutschen Reichs, sondern auch Ertz-Cantzler durch Italien ist, wiewohl der Ursprung dieser beyden *Dignitaeten*, und wenn sie mit dem Ertz-Stiftte verknüpffet worden, ungewiß ist. *Strauchius Dissert. Exoter. II. 8.* will bis auf *Caroli M.* Zeiten zurücke gehen, welches aber offenbar falsch ist; denn ob gleich in dem *Foundations-Brieffe* des Stiftts Verden *de an. 786.* und des Bißthums Bremen *de an. 788.* der Ertz-Bischoff von Cöln *Sacri Palatii Capellanus* genennet wird, kan man solches doch nicht von dem Ertz-Cantzler-Amte im Römischen Reiche erklären. *Maderus Addit. ad Adam. Brem. p. 179. Auctor. Diplom. Veter. apud*

*Lindenbrog.* §. 76. p. 179. *Schlöpken Chron. Bardewic. I. 10.* §. 8. *Adamus Bremens. Hist. Eccl. I. 10.* *Albertus Stadens. ad h. a. p. 82.*

Andere behaupten mit eben so wenig Grunde, daß zu *Ottonis I.* Zeiten das Cantzler Amt eingeführet worden. *Panuinius de Comit. Imp. 6.* §. 29. *Conring de Republ. X. 9.*

Denn obgleich *S. Herbertus* es am Kayserlichen Hofe verwaltet, so ist er doch nicht Ertz-Cantzler gewesen, und von *Brunone*, der an Kayser *Ottonis I.* Hofe Ertz-Cantzler gewesen, ist dieses Amt auch nicht auf seine Nachfolger gekommen. *Rupertus vita S. Herberti. 5. apud Surium 16. Mart. p. 186.* *Leuckfeld Antiqq. Poeld. Adpend. p. 250.* *Schaten Annal. Paderborn. ad An. 1001. p. 356.* *Pfeffinger l. c.*

daß es unter *Henrico III.* noch nicht erblich gewesen, sieht man aus *Hermanno Contracto ad An. 1047.* *Pfeffinger l. c.*

Der *Chronographus Saxo ad A. 1132.* schreitet näher zur Sache, in dem er in diesem Jahre schreibt, daß der Ertz-Bischoff von Cöln von Rechts wegen in Italien Cantzler wäre. Unter *Friderico Barbarossa* haben sie sonder Zweifel dieses Amt schon besessen. *Chapeauville Rer. Leodinens. Tom. II. Hertius de Select. Arg. Jur. Vniuers. Diss. de Fide Diplom. Germ. Imper. et Reg. l. 14. Tolner Cod. Dipl. Palat. §. 64. p. 58. Pfeffinger l. c.*

Um das Jahr 1049. hat Pabst *Leo IX.* den Ertz-Bischoff zu Cöln zum *perpetuo Cardinali* mit dem Titel *S. Joannis ante Portam Latinam* und zum Ertz-Cantzler der Römischen Kirchen gemacht, welche Würde aber, ob sie gleich von etlichen folgenden Päbsten bestätigt worden, dennoch aus der Gewohnheit gekommen. *Gelenius de Magnit. Colon. III. 1. §. 2. von Büllingen Diss. de Elect. Colon. p. 7. et 67. Imhoff. Not. Proc. Imp. II. 4. §. 9. Europ. Herold Tom. I. p. 212.*

Ferner hat der Chur-Fürst von Cöln nach Verordnung der güldenen Bulle das andere *Votum* bey der Wahl eines Römischen Kayser, auch gehet derselbe allenthalben ausser Teutschland, wie auch in seiner *Provintz* dem Kayser zur rechten Hand. *Aur. Bull. 3. §. 2. 4. §. 3. Pfeffinger et Vitriarius l. c. l. c. III. 10. §. 40. 42.*

Was aber die Crönung des Kayser anlangt, ist ein scharffer Streit darüber zwischen dem Chur-Fürsten von Cöln und

S. 315

Cöln (Ertz-Stift)

592

Mayntz entstanden. Denn von denen Zeiten des Kayser *Conradi I.* bis auf den Kayser *Henricum III.* hat der Chur-Fürst von Mayntz die Kayser gecrönet; Dieser *Henricus III.* aber wolte sich von dem Chur-Fürsten von Cöln krönen lassen; daher auch die Crönungen von dieser Zeit an bis auf *Ferdinandum I.* von dem Chur-Fürsten zu Cöln verrichtet worden, weil solches ohnedem allezeit zu Aachen und also im Cölnischen Sprengel geschahe.

Nachdem aber nach *Ferdinandi I.* Zeiten die Crönungen zu Franckfurt oder an einem andern Orte geschahen, wolte der Chur-Fürst von Mayntz sein altes Recht behaupten, worüber sie gar scharf an einander geriethen. Endlich ist A. 1657. diese Sache dergestalt verglichen worden, daß ein iedweder die Crönung verrichten solte, wenn sie in seiner *Dioeces* geschehe; wenn sie aber an einem andern Orte vorgienge, solten sie mit einander umwechseln. *Imhoff Not. Proc. Imp. II. 4. §. 1.*

zu denen übrigen Rechten dieses Chur-Fürstens gehören noch andere, worunter er

- den Zoll in den Städten Bonn, Neuß und andern A. 1286. A. 1300. A. 1346.

- das Recht zu münzen A. 1346.
- das *Jus de non adpellando et non euocando* durch die **guldene Bulle XI. 1.**

erhalten hat. **Lünigs Spicil. Eccles. P. I. Cont. I. c. 2. Tit.** Cölln §. 96. **Dithmar Cod. Diplom. §. 7. p. 9. Chron. Colon. P. II. ad A. 1300. apud Vrstitium Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 61. Pfeffinger ad Vitiar. III. 4. §. 4. 6. III. 8. §. 29. III. 17. §. 29. p. 471. 493. 668. 1185.**

Kayser **Maximilianus I.** hat ihm A. 1518. die Macht gegeben, alle in seinem Ertz-Bisthum gelegene *vacante* Reichs-Lehn einzuziehen. **Lünig l. c. §. 207. 266. Pfeffinger l. c. III. 10. §. 45. p. 756.**

Der Rang des Ertz-Bischoffs läßt sich aus alten Stellen nicht erweisen, indem bald der Mayntzische, bald der Trierische, bald der Cöllnische obenangesetzt ist, wovon unterschiedene genug Stellen zusammen getragen haben. **Imhoff l. c. Castig. libelli, cui titulus: Anti-Conring. defensio Jur. Colon. in coron. Roman. Regib. Imhoff l. c. §. 5. Pfeffinger l. c. p. 1052.**

Das Wapen dieses Ertz-Stifts ist ein schwarzes Creutz in einem silbernen Felde. **Imhoff l. c. §. 4. Spener Op. Herald. P. Spec. III. 8. §. 3. Hoeping de iure insign. c. 6. P. I. §. 1. v. 43. Europ. Herold. Tom. I. p. 213. Tschackwitz Einleit. zum Teutschen J. Publ. II. 9. qu. 19. Bilderbeck Teutscher Reichs- Staat Tom. I. P. IV. c. 4. §. 4. p. 477. Pfeffinger l. c.**

Die Erb-Bedienten sind die Fürsten von Aremberg als Erb-Schencken; die Grafen von Manderscheid zu Blanckenheim als Erb-Hofmeister; die Grafen von Salm als Erb-Marschalle, und die Raitzen Ritter von Frentz als Erb-Cämmerer. **Imhoff l. c. §. 8. Europ. Her. l. c. Bilderbeck. l. c. §. 3. Tschackwitz l. c. qu. 15. Pfeffinger l. c. p. 1052.**

Vor diesen hatten die 4. Familien, von Lulstorff, Gussen, Golstorff und Neitenöhr diese Erb-Ämter. **Thummermut. Relat. Comprom. Feudal. no. 307. seq. p. 228. seq. Bürgermeisters Graf R. S. P. II. S. XXI. p. 157.**

Das *Collegium* derer *Canonicorum* bey der Cathedral-Kirche wird billig unter die vornehmsten in gantz Deutschland gezehlet, und es wird niemand leicht unter dieselbigen aufgenommen, der nicht aus Fürstlichem oder Gräflichem Geschlechte entsprossen.

Was aber die 8. *Presbyteros* anlanget, müssen sie von gar sonderbarer Geschicklichkeit und *Meriten* seyn, wenn sie wollen *recipiret* wer-

S. 316

593

### Cöln (Ertz-Stift)

den. An der Zahl sind dererselben 50, worunter aber nur 25. *Capitulares* sind, die zu der Wahl eines Ertz-Bischoffs *concurriren*, darunter die 8. *Presbyteri* mit begriffen; die andern sind *Domicellarii*, und haben die Hoffnung *Capitulares* zu werden. **Imhoff l. c. §. 11. Europ. Herold l. c. Pfeffinger l. c.**

Es verhält sich aber die Folge derer Cölnischen Bischöffe, Ertz-Bischöffe und Chur-Fürsten also:

1. *S. Maternus* von A. 67. bis 100. oder nach andern bis 128. Von dessen Nachfolgern sind die Namen verlohren gegangen, bis auf den nachfolgenden.

2. *Euphrates*, A. 346. Von diesem an weiß man die folgenden wieder nicht, bis auf

3. *S. Seuerinum*, starb A. 438.

4. *S. Euergishis*, st. A. 463.

5. *S. Aquilinus* oder *Solinus*, st. A. 473. Dessen nächste Nachfolger sind unbekannt.
6. *Simoneus*, um das Jahr 511.
7. *Carentinus*. Nach ihm sind gleichfalls einige unbekannt.
8. *Remigius*, um das Jahr 614.
9. *S. Cunibertus*, erwählt A. 622.
10. *Bocaldus*, erwählt A. 655.
11. *Stephanus*, erwählt A. 660.
12. *Adelwin*, erwählt A. 690.
13. *Giso*, erwählt A. 694.
14. *Anno I.* um das Jahr 709.
15. *Pharamund*, A. 728.
16. *S. Agilulphus*, soll der erste Ertz-Bischoff von Cöln gewesen, und A. 728. zu solcher Würde gelangt seyn.
17. *Albericus* oder *Rangefridus*, erwählt A. 746.
18. *S. Hildiger* oder *Hildebert*, st. A. 804.
19. *Bertholinus*, st. A. 814.
20. *Ricolphus*, st. A. 836.
21. *Hildepold*.
22. *Hagebald* oder *Hattebald*.
23. *Gunther* oder *Gontier*.
24. *S. Weribert* oder *Willibert*.
25. *Hermann*, erwählt A. 890.
26. *Wigfried* oder *Wittfried*, st. A. 953.
27. *Bruno I.* st. A. 954.
28. *Volckmar*, st. A. 959.
29. *Gero*, Marggraf von der Laußnitz, st. den 29. Jun. A. 975.
30. *Walram* oder *Warinus*, erwählt A. 975.
31. *Euergerus*, st. A. 990.
32. *S. Herebert*, oder *Hubert*, ein Graf von Leiningen, oder wie andere schreiben, ein Graf von Rotenburg an der Tauber, wird vor den ersten Chur-Fürsten von Cöln gehalten, st. A. 1021.
33. *Peregrinus*, st. A. 1036.
34. *Hermannus II*, ein gebohrner Pfaltz-Graf am Rhein, st. A. 1056.
35. *S. Anno II.* st. A. 1064.
36. *Hildbold* oder *Hidolph*, st. A. 1084.
37. *Sigewin*.
38. *Hermannus*, Graf von Wolfershausen und Northeim, st. A. 1112.
39. *Fridericus*, Marggraf von *Friaul*, st. A. 1152.
40. *Bruno*, Graf von Altenau.
41. *Hugo*, Graf von Sponheim, st. A. 1159.
42. *Arnoldus*, Graf von Geldern, ward wegen der *Simonie* abgesetzt.

S. 316

---

**Cöln (Ertz-Stift)**

594

43. *Arnoldus*, Graf von Altenau, starb 5. Tage nach der Wahl.
44. *Fridrich* von Dassel, st. A. 1169.
45. *Reinholdus*, Graf von Dassel, st. A. 1181.
46. *Philippus*, Graf von Heinsberg, st. A. 1201.

47. Bruno, Graf von Altenau, *resignirte* . 1204.
48. *Adolphus*, des vorhergehenden Bruder, ward abgesetzt.
49. Bruno, Graf von Sayn, st. A. 1208.
50. *Theodoricus*, Graf von Bergen, ward *excommunicirt*.
51. *Engelbertus*, Graf von Bergen, ward von *Friderico*, Grafen von Altena und Isenburg, ermordet, A. 1227.
52. *Heinricus* von Möllnarcken oder Malmack, st. A. 1232.
53. *Conradus*, Graf von Hoistedt, oder von Hohenstadt, st. A. 1262.
54. *Engelbertus* von Falckenburg, st. A. 1275.
55. *Siegfried* von Westenburg, A. 1298.
56. *Wichboldus*, Freyherr von Holte, st. A. 1305.
57. *Henricus*, Graf von Virneburg, st. A. 1331.
58. *Walram*, Graf von Jülich, st. A. 1349.
59. *Wilhelm* von Geneppe, st. A. 1362.
60. *Joann* von Virnenburg.
61. *Adolphus*, Graf von der Marck, *resignirte* und verheurathete sich, worauf er starb A. 1367.
62. *Engelbertus*, Graf von der Marck, war auch Bischoff zu Lüttich, und st. A. 1368.
63. *Cuno* von Falkenstein, st. A. 1370.
64. *Fridericus*, Graf von Saarwerden.
65. *Theodoricus*, Graf von Mörs, st. A. 1450.
66. *Rupertus*, Pfaltz-Graf beym Rhein, st. A. 1480.
67. *Hermannus*, Landgraf von Hessen, st. A. 1508.
68. *Philippus*, Graf von Dhyn und Oberstein, st. A. 1515.
69. *Hermann*, Graf von Wied, änderte die Religion, und verlorh das Ertz-Biſthum A. 1552.
70. *Adolphus*, Graf von Schaumburg, st. A. 1556.
71. *Antonius*, des vorhergehenden Bruder, st. A. 1558.
72. *Jo. Gebhard*, Graf von Mansfeld, st. A. 1562.
73. *Friedrich*, Graf von Wied, *resignirte* und starb A. 1567.
74. *Salentinus*, Graf von Isenburg, *resignirte* A. 1577. und vermählte sich.
75. *Gebhard* Truchses, Freyherr von Waldburg, vermählte sich A. 1583. und wollte dessen ungeachtet das Ertz-Stift behalten, muste es aber nach darüber geführtem Kriege seinem Nachfolger überlassen.
76. *Ernestus*, ein Sohn *Alberti V*, Hertzogs von Bayern, war auch Bischoff zu Freysingen, Hildesheim und Lüttich, und starb A. 1612.
77. *Ferdinandus*, ein Sohn *Wilhelmi*, Hertzogs von Bayern, war auch Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Lüttich und Münster, und starb A. 1650.
78. *Maximilianus Henricus*, ein Sohn *Alberti*, Hertzogs von Bayern, war auch Bischoff zu Lüttich und Hildesheim, und starb A. 1688. den 3. Jun.
79. *Joseph Clemens*, ein Sohn *Ferdinandi Mariae*, Chur-Fürsten von Bayern, erwählt den 9. (19.) Jul. A. 1688. Er war schon zuvor Bischoff zu Regensburg und Freysingen, und

bekam A. 1694. auch das Bißthum zu Lüttich. Er starb den 12. Nov. A. 1723.

80. *Clemens Augustus, Maximiliani Emanuelis*, Chur-Fürsten in Bayern, Sohn, der vorher schon Bischoff zu Münster und Paderborn, auch *Coadjutor* zu Cöln gewesen.

**Batrachelius. Heister** in *Suffragan. Colon. Weinheim Sacrar.* Agrip. *Colon. Anonymi Descr. Hist. Archidioeces. Colon. Northof. Catal. Episc. Coloniens. ap. Meibom. Script. Rer. German. T. II. p. 4. seqq. Catal. Archiepisc. Colon. ap. Hahn Collect. Monum. Vet. T. I. p. 385. Cratepolii Catal. Archiep. Col. Gelenius de Magnit. Colon. Syntagma Suffragan. Colon. Sammarthan. Gall. Christ. T. I. p. 254. seqq. de Castillion Sacr. Belg. Chronol. p. 163. seq. Hist. Ecclesiastique d'Allemagne Tom. I. p. 284. Browsers Antiqu. et Ann. Treuir. Limnaeus de Jur. Publ. III. 6. Imhof. N. P. J. II. 4. Conringii Adsertio Juris Moguntini in coronandis Regibus Germanorum, welchem entgegen gesetzt ist Anti-Conringiana defensio etc. Grombach Tom. I. de Vrsul. vindic. I. 47. Bertius Comment. Rer. Germ. III. 6. Bucelinus Germ. S. P. I. p. 24. Merian Topogr. Colon. p. 19. Mersaeus Catal. Elect. Eccles. Thulemarius XII. 13. Imhoff. l. c. §. 10. p. 29. Pfeffinger l. c. §. 5. p. 1053. Weinheimü Sacrar. Colon. Agripp.*

Cöln an der Spree, siehe **Berlin**. T. III. p. 1327.

Cöln an der Unstrut, siehe **Cöllede**.

Cöllnische Erde ...

...

S. 318 ...

Coeranus

Cörperlicher Inhalt

S. 319

600

...

...

Cörner-Baum ...

Cörper, siehe *Corpus*.

Cörper zu allen Balsamen, s. *Corpus pro balsamo*.

Cörper derer Binden, s. *Bandage*, T. III. p. 319.

Cörperlicher Ort, siehe *Locus solidus*.

Cörperlicher Inhalt ...

S. 320 ... S. 323

S. 324

Cogna

Cognatio

610

...

Cogna ...

Cognac, siehe *Coignac*.

*Cognati*, Verwandten oder Freunde von der Mutter oder Schwester her, sonst Spielmagen genannt. *Inst. de Legit. Agnat. tutel.* gleich-

sam aus einer Person geboren, weil sie einen gemeinen Anfang der Geburt haben.

*Cognati ex transverso, siue collaterales*, die Freunde, oder Verwandten, auf der Seiten her, oder die zur Seiten kommen, und keiner von dem andern aus dem Geblüte herkommt, sondern Seiten-Verwandten, Erbnehmen genannt, als da sind

- Brüder, Schwestern,
- Bruders oder Schwester Kinder,
- des Vaters Bruder,
- Vaters Schwester,
- Mutter Brunder,
- Mutter Schwester,
- Bruder oder Schwester Kindes-Kinder,
- und dergleichen.

L. 4. § 1. *de grad. adfinit.*

*Cognatio*, die Verwandtschaft, so von weiblichen Geschlecht, oder von der Mutter Seiten her, ihren Ursprung hat. §. 1. *Inst. de leg. agnat. tut.* und nennet man die daher kommende **Oheim**.

In Sächsischen Rechten wird sie genennet die

- **Verwandschaft,**
- die **Sip,**
- **Sipschaft,**
- **Magenschaft,**
- **Verwandtniß.**

*Cognatio ficta secularis, s. civilis*, die erdachte weltliche Verwandtschaft ist, welche durch die *Adoption* und Aufnahme an Kindes statt gemacht wird, Krafft deren der Vater die zur Tochter *adoptirt*-angenommene Weibs- Person nicht ehelichen darff.

*Cognatio ficta*, die erdichte Anverwandschaft, da eine leibliche Vermischung, oder ehelicher Beyschlaf, nicht nöthig, jedoch, weil sie einen Schatten einer wahren Verwandtschaft mit sich führet, so hat sie auch die Würckung einer wahren Bluts-Freundschaft.

S. 325

611

*Cognatio*

*Cognatus*

---

*Cognatio legalis*, die Verwandtschaft, welche durch die Gesetze gestiftet und aufgerichtet, als zu sehen *ex §. 1. Instit. de nupt. et ibique Dd. et t. X. de Cognat. leg.* als ist die *Adoption* und *Arrogation. add. tit. de cognat. leg.*

Der Unterscheid zwischen *cognatio secularis, naturalis, s. sanguinis* und *civilis s. legalis* besteht hierinne, daß jene durch die Fortführung des Geblüts unter denen Personen entsteht, die entweder andere zeugen, oder von dem allgemeinen oder ersten Stamm gezeuget worden, und diese hat ihre beständige Würckung; die *legalis* kömmt hingegen aus der Annehmung an Kindes statt her, und hat in der aufsteigenden und herabkommenden Linie des *Adoptati* ebenfalls eine beständige Würckung.

Bey Seiten-Verwandten desselben aber, nemlich zwischen den angenommenen und natürlichen Kindern des Annehmenden verhindert sie die Ehe. C. *Vni X. de cogn. leg. et §. 2. I. de nupt.*

Heute zu Tage aber hat diese *cognatio legalis* wenig *Ingress*.

*Cognatio spiritualis*, die geistliche durch das *Canonische* Recht eingeführte Verwandtschaft, Gevatterschaft, welche durch die Tauff und Firmung entspringet, zwischen einen Tauff-Pathen und Tauff-Dothen. *L. 26. C. de Nupt. tit. X. de Cognat. spirit. et caus. 30. qu. 9. Concil. Trident. Sess. 24. de Refor. matr. c. 2.*

*It.* zwischen des Kindes Vater und den Tauff-Pathen;

*It.* unter den getauften und natürlichen Kindern des Tauff-Pathens, daß sie einander nicht heurathen dürffen, weil der Tauff-Pathe des Vaters, und der Tauff-Dothe der Mutter Stelle, Nahmens der Christlichen Kirchen, vertritt, *tot. tit. X. de Cogn. spirit. Schamb. in Lect. Publ. ad Inst. de Nupt.* allwo er die Personen, welche wegen dieser geistlichen Verwandtschaft einander nicht heurathen dürffen, in folgenden Versen begreift:

***Baptizans, baptizatus, baptizatique Parentes.***

***Levans, levatus, levatique Parentes.***

Jedoch sind diejenige, so aus Noth ein Kind heben, hiervon ausgenommen, weil solche der Bequemlichkeit halber, als in der Absicht, eine geistliche Verwandtschaft zu stiften, geschehen, und die Hebung aus der Tauffe eine Kirchen-Ceremonie ist, welche in Noth-Fällen nicht statt haben. *Sanch. d. I. n. 14. 15. Chlingensp. Q. 28. obj. 3. 5. Kees. in Comment. ad Inst. de Nupt.* welcher aus Verordnung des *Concilii Tridentini Sess. 24. c. 2. de Reform. Matr.* noch verschiedene Folgerungen ziehet, daß z. E. im Fall der Noth-Tauffe eines Vaters, *it.* wenn zwey Eheleute zugleich Gevattern sind, etc. die geistliche Verwandtschaft nicht gestiftet werden könne.

Bey denen Protestirenden wird es nicht in Acht genommen.

*Cognatus, (Gilbert) ...*

...

		S. 325
<i>Cogne</i>	<i>Cognitio</i>	612

---

...

*Cognitio, differiret a notione ...*

*Cognitio*, wird vor die Anklage genommen, *Alb. in l. 6 C. qui acc. non pos.*

*it.* die Übernehmung eines anderen Sache *l. 6. C. de cogn. et proc.*

*it.* Erkänntniß, Wissenschaft, Bekandtschaft.

*Cognitio caussae*, die Erweg- Untersuchung oder Erkenntniß der Sachen, da man einen Handel *examinirt, discutirt* und darauf spricht.

*Cognitio Judicis ...*

S. 326 ... S. 336

S. 337

<i>Coire</i>	<i>Coket</i>	

---

...

...

*Coitivy ...*

*Coitus*, siehe **Beyschlaff**, *T. III. p. 1645.*

sonst wird das Wort *Coitio* oder *Coalescere*, auch vor *Coalitio* oder *Coalescere*, zusammen wachsen, genommen. *Gal. 3. meth. med. c. 4.*

Ingleichen saget man es, wenn man unterschiedene Artzeneyen in eine Maße bringet, z. E., von Zubereitung derer Pflaster, *Scribon. Larg. n. 210. 213.* und an andern Orten.

*Coitus*, siehe *Conjunctio*.

*Coitus illicitus, s. damnatus*, ein unzuläßlicher verbotener Bey-schlaff, oder Vermischung, Blut-Schande, Ehebruch.

*Cokar* ...

...

S. 338 ... S. 339

*Colarnum*      *Colazus*

S. 340

642

...

...

*Colataras* ...

*Colatio*, oder *Colatura*, die **Durchseigung** derer *Liquorum* durch ein leinen Tuch, Parchent, Lösch-Papier, Baumwolle; unter diesen wird *Manica Hippocratis* genennet, wenn ein wollen oder leinen Tuch als eine Pyramide oder Strumpf *formiret* ist.

*Filtratio* aber heisset, wenn die *Operation* durch Lösch-Papier oder Baumwolle verrichtet wird.

*Colatio*, war vor Zeiten eine Stadt ...

...

S. 341 ... S. 362

*Collecta*      *Collectae*

S. 363

688

*Collecta Turcica* ...

*Collectae*, allerhand Renten, Anlagen so von der Obrigkeit denen Unterthanen bey vorfallender Noth zum besten der Republic auferlegt, und dahero von jedermann *praestirt* müssen werden.

Im Römischen Reiche hat man zweyerley Art, wovon diejenigen, welche zu des gantzen Reiches Wohlfarth von allen Ständen gegeben worden, *collectae Imperii* oder *Vniversales*, hingegen diejenigen, so ieder Landes-Fürst eintreibet, *Collectae Prouinciales*, genennet werden. Schweder J. Publ. P. Spec. I. 25. §. 7.

siehe *Collectae Imperii: Collectae Prouinciales Schwveder Part. Spec. Sect. I. c. 25. §. 7.*

*Collectae*, die Persönlichen Frohn-Dienste, so jemand mit Pferden und Geschirr, oder auch in Person der Obrigkeit zu leisten schuldig.

Ingleichen bedeutet es die Zeche oder Anlage dazu.

*Collectae*, werden auch genennet gewisse Gelder oder Einsammlungen, Gaben und Beysteuer, so man in Kirchen oder andern Geschäften mit Genehmigung der Obrigkeit, sammlet, um damit abgebrandten, vertriebenen, oder sonst durch ander Unglück verarmten Leuten aufzuhelfen. Weswegen die Becken vor denen Kirchen zu deren Einsammlung gesetzt werden.

*Collectae circulares*, die Creiß-Steuer, Creiß- Hülffe, die mit Einwilligung derer Stände in einem Creiße ausgeschrieben werden.

*Collectae extraordinariae*, die ausser der Ordnung angesetzt werden, als *Accisen*, *Extraordinar- Defension-* Kriegs- und Türcken-Steuer, Vor- und Nach-Schoß, *Contribution-* Einquartirungs-Gelder, *Proviand-* Gelder, Proviand, Korn, Magazin-Zubuß, u. d. g.

*Collectae Imperii*, oder *Vniversales*, Reichs-Steuren, welche vom Kayser, mit Einwilligung, derer Stände im Römischen Reiche zu Beförderung und Rettung des gemeinen Nutzens, denen Ständen mit der *Discretion* angesagt und auferlegt, daß sie solche Steuer von ihren Unterthanen *colligiren* oder einfordern, und an gewisse Orte verschaffen; jedoch über die *in Matricula Imperii* jedem *adsignirte* Summe nichts mit *exigiren*, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden sollen. Reichs-Abschied *de A. 1542.* zu Speyer R. A. zu Augspurg. *Anno 1548.* R. A. zu Regenspurg, *de Anno 1557.* zu Augsp. *de Anno 1566. Gail. 2. obs. 53. a pr.*

Anfangs war zu Auflegung dieser Steuern des Kaysers und derer Chur-Fürsten *Consens* genung. *Capitul. Car. V. Art. XII. Ferdin. I. Art. XI. Rud. II. Art. XI. Matth. Art. XII. Ferdin. II. Art. X. Ferdin. III. Art. XIII.* aber in dem Westphälischen Frieden haben die übrigen Stände auch das Recht erhalten, daß man ihre Einwilligung dazu haben muß, welches auch in denen folgenden *Capitulationibus* wiederholt worden. *Instr. Pac. Westph. VIII. 2. Capit. Ferdin. IV. Art. XIV. Leop. Art. XVII. Joseph. Art. XVI. Car. VI. Art. V. Conring. de Republ. VIII. 89. Schweder Introd. J. Publ. P. Spec. I. 26. §. 8. Nitzschius ad Capit. Joseph XVI. 9. Europ. Herold Tom. I. p. 947. Mulzius Corp. Jur. Publ. II. 17. §. 2. Pfeffinger ad Vitriar. III. §. 10.*

Es sind im Reiche zwey Arten die Steuern einzutreiben, entweder *per capita* auf den gemeinen Pfennig, welcher heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich ist, oder nach dem Römer-Zug, da jeder Reichs-Stand nach seinem Anschlag

S. 364

689

*Collectae*

*Collectarium*

---

in der Reichs-Matricul sein *Contingent* geben muß. Siehe **Römer-Zug, Römer-Monat, Reichs-Matricul.** *Datte Rer. Germ. III. 5. §. 2. Matthiae de Contribut. Ziegler de Jure collect. Pfeffinger l. c. §. 10 seqq.*

Die Reichs-Steuern sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, zu denen ordentlichen gehören der Anschlag des Römer-Zugs, und das *Contingent* zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts. Die ausserordentlichen sind die Türcken-Steuer, und der Zuschuß zu Reichs-Gesandtschaften oder andern zum Vortheil des gantzen Reichs gehörende Sachen. *Vitriarius l. c. §. 16. seqq.*

*Collectae ordinariae*, die ordentlichen Ausgaben, Anlagen, als Steuer und Geschoß.

*Collectae praefecturales*, Ammts-Steuern.

*Collectae Provinciales*, Land-Steuern, welche Fürsten und Stände des Reichs, ihren Unterthanen zum Nutzen ihrer Provintzen und Landschaft, vermöge ihrer *Superioritatis territorialis* oder bisweilen vermöge derer Verträge mit ihren Unterthanen, auflegen. *Fritsch P. I. var. exerc. iur. publ. 6. Klock. de contrib. Pfeffinger ad Vitriar. III. 18. §. 62.*

Sie können aber nicht nach Gefallen solche fodern, sondern sollen sich der Billigkeit gebrauchen. Daher auch in denen meisten Reichs-Provinzien denen Unterthanen die Eintheilung, was jede Stadt oder Dorff geben soll, überlassen wird. *Meuius Decis. III. 216. §. 1.*

Doch besitzen die Land-Stände dieses Recht nicht allein, und, wenn sie sich nicht vergleichen können, hat der Landes-Herr die Macht es zu entscheiden. *Capit. Leop. Art. 3. Joseph. Art. 3. Nitzschius ad Art. III. ad Art. III. Capit. Joseph. IX. 3. Theatr. Europ. Tom. IX. p. 982. Ockelius de praescript. immem. V, 18. Pfeffinger l. c.*

Die Land-Steuern sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Durch jene versteht man diejenigen, so alle Jahre müssen gegeben werden. Die ausserordentlichen werden vornehmlich bey Kriegs-Zeiten gefordert, sonst aber auch bey andern Gelegenheiten, z. E. wenn die Cammer gantz erschöpfft wäre, wenn eine Prinzessin soll ausgestattet werden, u. d. g. siehe *Collectae extraordinariae Chopp. de tribut. th. 69. Mulzius Corp. Jur. Publ. II. 17. §. 53. Reinking de Regim. Secul. et Eccl. L. I. Cl. V. c. 4. §. 177. seqq. Pfeffinger. l. c. §. 63. seqq.*

Der Landes-Herr kan einen auch das *Privilegium* geben, daß er frey von Steuern ist, welches aber ordentlicher Weise ein *Privilegium personale* und auf ungewöhnliche Fälle, Kriegs-Zeiten und dergleichen nicht zu *extendiren* ist. *l. 10. C. de SS. Eccl. Klockius de contrib. 19. n. 519. Pfeffinger l. c. §. 67.*

*Collectae speciales s. territoriales*, Kopf- und Kriegs-Steuer, *Acise*, *Consumtion*-Steuer, Huffen-Gelder, Cammer-Hülffe.

*Collectae specialissimae*, Geschoß, Lehn-Geld, Erbzinß, Abzugs-Geld, Wach- Brücken- Wege Pflaster- Marckstätte-Geld, Opfer-Pfennige, Zehenden, Häußler-Groschen, Hencker-Geld, Schläge-Schatz, Spund-Geld, Tranck-Geld.

*Collectae vniversales*, Reichs-Anlagen, siehe *Collectae Imperii*.

*Collectanea*, allerhand zusammengeschriebene oder getragene Sachen, oder ein zusammen gelesen Buch.

*Collectaneum* ...

...

Sp. 690 ...

S. 365

691

*Collegiaten*    *Collegium*

---

...

*Collegiaten* ...

*Collegium* ist eine Zunfft oder *Consociation* gewisser Personen, von gleicher *Condition* u. Macht, welche mit *consens* der Obrigkeit geschehen, als da sind die *Collegia Doctorum, Studiosorum etc.* Handwercks-Zünfften, von Becken, Schneidern, Schustern, denn vor sich kan niemand *indistincte* ein *Collegium* anstellen, es sey denn in Rechten nach der Gewohnheit, Krafft, *Privilegii* oder einer *praescription* ihm zugelassen.

*Collegium differiret a corpore*, denn jenes in etl. Personen, dieses aber in etlichen *Collegiis* bestehet.

*Collegia* sind darinnen unterschieden, denn diese können, auch ohne Vorwissen und *Adprobat*ion der Obrigkeiten, z. E. unter Kauffleuten,

da zwey, drey und mehr eine *Compagnie* machen, und einen gemeinschaftlichen Handel führen, angestellet werden, welches keine *Confirmation* brauchet. Ein anders aber ist von starcken Kaufmannschafftlichen *Compagnien*, wie in Holl- und England dergleichen nach Ost- und West-Indien handelnde *Compagnien*, anzutreffen, zu sagen, denn weil selbige viel Macht auch in *Jurisdictionibus* haben, brauchen sie billig eine *Confirmation* und Zulassung von ihren Oberen.

Zu Rom waren verschiedene *Societäten* oder *Collegia* z. E. von denen Geistlichen, dahin gehören die 4. vornehmsten *Collegia Pontificum, Augurum, Septemvirovum Epulonum* und *Quindecimvirovum*. Hernach hatten die Handwercker ihre Zünffte und Innungen, welche *Numa Pompilius*, oder, wie andere wollen, *Servius Tullius* angebracht hat, dergleichen in allen Städten und Provintzen waren: z. E. *Collegium figulorum, fabrorum aerariorum, et ferrariorum, dendrophorum, Tignariorum etc.* **Pitiscus** I. p. 496.

Weil aber diese *Collegia* nach der Hand zu vielen Unruhen Anlaß gaben, wurden sie zu *Ciceronis* Zeiten, insonderheit die neu-aufgerichteten, deren *Clodius* unterschiedene veranlast hatte, gänzlich abgeschaffet. **Cicero** II. ad *Q. Frat. Ep.* 5. **Cajus** J. C. 4. ad *Leg. XII. Tab. Pitiscus*.

*Collegium*, wird ein Gebäude derer *Academien* und Universitäten genennet, in welchen die *Professores* zusammen kommen, die *Disputationes* und *Lectiones* auch andere *Academische solennitäten* und Verrichtungen *celebrirret* werden. So werden auch derer *Jesuiten* Wohnungen und *Convente*, nicht gleich anderer Ordens-Leute Clöster, sondern *Collegia* genennet.

*Collegium*, heist auch auf hohen Schulen, wenn die Professoren über gewisse Materien der studirenden Jugend zum Nutzen lesen.

*Collegium Corneliourum ...*

...

S. 366 ... S. 380

S. 381

723 *Colonel* *Colonia,*

...

*Cologne ...*

*Coloni Dominici, s. patrimoniales*, waren die, welche die Äcker des Käysers bauen musten. *L. 7. C. vbi causs. fisc. L. 5. C. de praed. Tamiac.*

*Coloni inquilini*, wurden genannt, welche zum Ackerbau zwar verbunden seyn, durfften aber davon weggehen, und in die Stadt ziehen, den Feld-Bau aber durch andere bestellen. **Gloss.** in *L. d. finimus. 13. C. de Agric. et Censit. Hussan. de propriis nominibus.*

*Colonia ...*

S. 381 ...

S. 382

*Colonia,* **Colonie,**

726

*Colonia* kommt von *Colo* her [Ende von Sp. 723-725] ...

*Colonia*, hieß in denen ältesten und mitlern Zeiten ein Bauer-Gütgen mit so viel Feld, als ein Bauer bestreiten konte: und *Colonus* ein

Unterthener, der diesem oder jenem Herrn oder Kirchen mit Zinsen und Diensten verhaftet war. *l. 24. §. 4. π. Locat. l. 20. §. 3. π. de instr. leg. du Fresne. l. 1174.*

*Colonia*, siehe **Colonie**.

*Colonia*, eine Stadt in England ...

...

*Colonides* ...

**Colonie**, heist eine Anzahl Menschen, welche einen wüsten oder unbewohnten Ort anbauen.

Dergleichen die Spanier, Engländer und Holländer in Ost-West-Indien anlegen, siehe auch oben *Colonia* von denen Römischen Colonien.

Ingleichen diejenigen Familien einer fremden Nation, welche in einem schon bevölkerten und angebaueten Lande oder Stadt wohnen; mit besonderen Vor-Rechten

S. 383

727 *Coloniensis, Colonnus*

---

aufgenommen werden, und ihr besonderes Wesen behalten. Dergleichen Colonien, sonderliche Frantzösischer Nation, seither etwa dreyßig Jahren in Deutschland und andern Reichen viel gepflantzt worden sind, als *La Colonie Française de Magdebourg etc.*

*Coloniensis (Gerardus)* ...

...

S. 384 ... S. 392

S. 393

*Colonna, Colonus* 748

---

...

...

*Colonna, (Cap de)* ...

*Colonus* ist eigentlich derjenige, der einen Acker vor einen gewissen Lohn miethet und bauet. *L. 1. 2. 3. si ager vectigal. § 3. Inst. de locat. conduct. L. 37. de acquirend. poss.*

S. 394

749 *Colonus, Colophon,*

---

**Isidorus IX. 4. du Fresne** *voc. Colonus p. 1064. Pfeffinger ad Vitriar. l. 22. §. 7. Tom. II. pag. (966) 967.* sonst Miethmann, Pachtmann, Ackermann, Frey-Bauer, genennet. *L. 30. §. vlt. π. de vsu et vsufr. legat.* und dieser *differirt* aber von einem *Inquilino*, jener hält sich auf dem Lande, dieser aber in den Städten auf.

Was der *Inquilinus* an Meublen dem *Locatori* ins Hauß bringt, haftet dem *Locatori* zum Unterpfande, auch ohne sein Wissen, da hingegen des *Coloni* Meublen dem *Locatori* in so weit nur haften, wenn sie mit dessen Wissen und Willen eingebracht;

Wenn der *Inquilinus* das abgemietete Hauß jemand weiter *sublocirt*, so sind des *subconductoris* Meublen dem *Locatori* verpfändet, dahingegen des *Coloni* Meublen immer verpfändet bleiben, wenn er gleich den *fundum* weiter *sublocirt*, auch die *serviana actio* nicht statt hat, sondern die Früchte allezeit verpfändet bleiben.

*Colonus conditionalis* ...

...

S. 395 ... S. 414

S. 415

*Comes*      **Comet**

792

---

*Comes*, dieser Titel kam auf unter dem Kayser [Ende von Sp. 791] ...

*Comes*, siehe **Graff**.

*Comes*, siehe *de Comitibus*.

*Comes*, heist in Lehn-Recht ein ordentl. Richter, der Recht spricht. *cons. II. F. 24. §. 2.* allwo der zuvor ein Richter genennt worden, alsbald *Comes* geheissen wird.

*Comes* also nennet man die zweyte Stimme, welche das *thema* oder den *Ducem* einer Fuge *imitiret*, weil sie dessen Gefährde ist.

*Comes*, (*Natalis*) ...

...

S. 416 ... S. 436

S. 437

*Commercium*      *Communes*

---

*In commercio non esse* [Ende von Sp. \* 833] ...

*Commercium*, der Handel und Wandel, das Gewerbe, die Gemeinschaft, die Kauffmannschaft, ist, da ich gemeinen Nutzen wegen zuläßige Waaren, um einen ehrlichen Gewinn zu überkommen, kauffe, und an Bürger, oder Fremde, wo ich will, verkauffe. *L. 3. §. 1. de pen. leg. Marquard tr. de jur. mercat. et commerc. 2. c. 1. n. 5.*

A: der Umgang, Brieff-Wechsel.

*Commercium*, eine Stadt ...

...

S. 437

*Comminium*      **Commiss-Fahrer**

---

...

*Commiss* ...

**Commiss-Fahrer**, werden diejenigen Schiff-Leute genennet, welche von der *Admiralität* Erlaubniß haben, in Kriegs-Zeiten auf feindliche Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe zu kapern.

S. 438

833      **Commiss-Farth**      *Commissarius*

---

**Commiss-Farth**, *Commission*, *Commissie*, wenn denen Capers und Frey-Beutern erlaubt wird, zu verhindern, daß denen Feinden kein *Proviand*, oder zum Kriege nöthige Hülffs-Mittel zugeführt werden.

*Commissa* ...

...

S. 439 ... S. 441

...

...

*Commouere limites et terminos ...**Commun*, dardurch wird eine iede Gesellschaft,

S. 442

*Commun**Communicantes*

842

Dorfschafft oder Gemeinde einer Stadt oder Dorfs bemercket.

*Commune*, was jedermann verbindet oder zusammen hält, *it.* was alle insgemein billigen, *it.* was vielen gehört.*Commune Boscum ...**Communde diuidundum*, das insgemein zu theilen ist.*Commune Jus*, das allgemeine Recht; wird im doppelten Verstand genommen, einmal *respectu proprii juris*, oder in Ansehen dessen Recht, welches eine jede Stadt, als ihr eigen Recht *obseruiet*.Es wird auch unter dem Wort *Commune Jus* das Völcker-Recht verstanden, welches alle Völcker gebrauchen, und unter sich gemein haben. *L. ult. §. ult. L. 9. π. de just. et jur.**Communes ...*

...

S. 443 ... S. 448

S. 449

*Comosagana**Compagnie*

856

...

...

*Compagni, (Gregor.) ...**Compagnie, Maatschappye, Societas, Societé*, ist eine Maschopey oder Gesellschaft, so bestehet aus zwey, drey oder mehr Personen, dergleichen die Kauffleute unter sich aufzurichten pflegen, und diese sind1) öffentliche, grosse *privilegirte*, als die Ost- und West-Indische, *Africanische, Orientalische, Grönlands-Fahrer, Terre-Neuf-Fahrer*;2) *parti-*

S. 450

857

*Compagnie**culare* unter zwey bis drey Personen aufgerichtete *Compagnien*, damit sie nemlich ihren Handel mit vereinigten Kräfften, Fleiß und *Capital* desto stärker fortführen mögen, und zwar sind die meisten solcher Gesellschaftter auf den gantzen Handel, andere nur über diesen oder jenen Einkauf in einer gewissen Waare und Unternehmung zusammen getreten, da hingegen jene auf alle Handlung und auf gewisse *determinirte* Jahre an allem Gewinn und Verlust gleich oder *pro rata* ihrer Einlage *participiren*, und dißfalls besondere *Compagnie-Contracte* aufrichten.Zwischen diesen öffentlich *privilegirten* und *particularen* Kauffmännischen *Compagnien* mögte man noch *lociren* die *Monopolistischen*

und über einen gewissen Handel mit Obrigkeitlicher Bewilligung zusammen getretenen Kauffleute, als wie etwan die Pächter des Tabacs, Brandweins, Alauns, Salpeters und dergleichen in einem Lande sind. Alle diese jetzt erzehlte halten ihre Rechnungs-Bücher solcher gestalt, daß in denenselben zu förderst eines jeden Einlags-*Capital*, denn auch seine tägliche *Courant*-Rechnung, auf welche beym Schluß des Jahres der sich zeigende Gewinn oder Verlust geschrieben wird, zu sehen ist. Ihre Unterschreibung in Briefen geschiehet entweder mit des Ältesten Namen allein, als *Titius & Compagnie*, oder in aller Namen, als *Titius, Maevius & Sulpitius*, als *Associes* oder Handels-*Compagnons*.

*Compagnie*, ist ein *Corps* Soldaten, so wohl von der *Infanterie* als *Cavallerie*, welches von einem Hauptmann oder Rittmeister *commandiret* wird.

Bey einer *Compagnie* zu Fuß heisset der *commandirende Officier* der *Capitain* oder Hauptmann; ausser diesen werden noch zu denen *Ober-Officiers* ein *Lieutenant* und ein Fähndrich erfordert; wiewohl sich auch öftters bey einer *Compagnie* zwey *Lieutenants*, als der erste und andere, befinden. Wann ein Stabes-Bedienter z. E. ein Obrist-*Lieutenant* eine *Compagnie* hat, so *repraesentiret* er den *Capitain* in der *Compagnie*.

Diese *Ober-Officiers*, als der Haupt-Mann, *Lieutenant*, und der Fähndrich, machen die *Ober-Prima Plana* aus. Die *Unter-Prima Plana* dabey sind, der Feldwebel, *Sergeant*, *Fourier*, *Capitain d'Armes*, *Corporals* und *Tambours*.

Die Grösse einer *Compagnie* an Mannschafft ist unter verschiedenen *Puissancen*, ingleichen bey einerley *Puissance* zu verschiedenen Zeiten verschieden. Unter den Kayserlichen ist eine *Compagnie* zu Fuß mit der *Prima Plana* 100, 122, 200, bis 300. Mann starck, wenn eine *Compagnie* zu Fuß *paradiret*, stehen die *Ober-Officiers* vor der *Fronte*, drey Schritte von dem ersten Gliede ab, der *Capitain* *rengiret* sich auf den rechten Flügel, der *Lieutenant* auf den lincken, und der Fähndrich stehet in der Mitten; und die *Compagnie* ist gemeiniglich in vier Glieder gestellet.

Bey einer *Compagnie Cavallerie* ist der Rittmeister der *commandirende Officier*, welcher mit dem *Lieutenant* und *Cornet* die *Ober-Prima Plana* ausmachet. Die *Unter-Prima Plana* bestehet aus dem Wachtmeister, *Fourier*, Musterschreiber, *Corporals*, Feldscherer, zwey Trompeter, dem Sattler, Platner, und Fahnen-Schmidt. Die Stärke einer solchen *Compagnie* *differiret* wiederum nach einer jeden besondern Einrichtung einer *Puissance*. Unter denen Kayserlichen ist sie gemeiniglich 80. bis 100. Mann mit der *Prima Plana*

S. 450

*Compagnie*

858

---

starck. Hingegen bey denen Frantzosen machen 40. bis 50. Reuter eine *Compagnie* aus.

Aus denen *Compagnien* so wohl bey der *Cavallerie* als *Infanterie* werden die Regimenter *formiret*, und gehen deren 8. bis 10. auf ein Regiment. Wenn ein Regiment *campiret*, so *formiret* eine jede *Compagnie* eine besondere Gasse, welche die *Compagnie*-Gasse heisset; und wird so wohl in dem Lager als bey der Stellung eines *Bataillons* der Rang der *Compagnien* *observiret*, welcher darinnen bestehet, daß die erste *Compagnie* den rechten Flügel hat, die andere der lincken; die dritte wird neben der ersten zur Lincken, die vierdte neben der andern zur Rechten *rengiret*; und so *alterniret* man ferner, daß die Ältesten nach

den rechten, die Jüngsten nach den lincken Flügel, und also die Letzern nach der Mitte stehen.

*Compagnie-Colonelle*, ist die *Compagnie* des Obersten eines Regiments, wird auch die *Leib-Compagnie* genennet, wurde sonst von einem *Capitain-Lieutenant*, ietzo in Sachsen von einem *Capitaine* wie alle Staabs-*Compagnien commandiret*. Siehe *Leib-Compagnie*.

*Compagnie franche*, **Frey-Compagnie**, ist eine *Compagnie*, welche unter kein gewisses Regiment gehöret, sondern ihre *Ordres* nur alleine von dem *Capitaine*, der sie *commandiret*, bekommt, jedoch von dem *Chef* der Armee *dependiret*.

*Compagnie-Gassen*, heissen die Gassen, welche in einem Lager zwischen 2. Reyhen Zelten sind, und da man gehen, reiten und fahren kan, werden gemeinlich 8. 10. biß 15. Schritte breit gemacht.

*Compagnie-Landt*, ist ein Stück Landes der Holländer im Lande *Jesso*. Es liegt solches auf der Nord-Seite von denen Japanischen Inseln, und ist von denen Inseln derer Staaten allein durch das *Detroit de Vries* abgesondert. **Mary**.

*Compagnie-Leine*, siehe **Absteck-Schnure**.

**Compagnie-Liste**, siehe **Liste**.

*Compagnie d'ordonnances*, **Leib-Compagnien**, sind in Franckreich gebräuchlich und dienen zur Leib-Wache des Königs, der Königin und der Printzen vom Königl. Hause. Es können auch die Leib-Wachten, so unterschiedene Fürsten in Deutschland haben, also genennet werden. Sie werden gemeinlich von einem *Capitain-Lieutenant commandiret*, weil die hohen Personen selbst *Capitains* solcher *Compagnien* sind.

*Compagnie en Second*, heisset bey denen Frantzosen eine *Compagnie Cavallerie*, die von einer andern zahlreichen *Compagnie* abgesondert worden, die zwar ihre *Officers a part* hat, aber doch noch mit zu der andern *Compagnie* gerechnet wird.

*Compagnien*. Unter diesen Namen sind in denen Historien unterschiedliche Zusammen-Rottungen von Soldaten bekannt.

Als der König in Franckreich *Joannes II. A. 1356*. in der Schlacht bey *Maupertuis* unweit *Poitiers* von denen Engländern gefangen genommen worden, entstuden in Franckreich unter andern grossen Unordnungen (davon in dem Artickel unter *Joannes II. König* in Franckreich) auch unterschiedliche Rotten, darunter einige den Namen *Compagnien* führten, die das gantze Land durch ihre Raubereyen verheerten. Nachdem *A. 1360*. ein Friede erfolgte, und krafft dessen viele Plätze wieder an Franckreich zurück gegeben wurden, fiengen die Englischen Besatzungen, denen ihr Sold

---

nicht bezahlet wurde, und die meist aus allerley *Nationen* bestunden, an, sich gleichfalls unter diesem Namen, gleichwie auch unter dem Namen *Tarduenus* zusammen zu thun, da sie denn endlich so starck wurden, daß ihnen der König nicht widerstehen konnte. Sie plünderten alles, wo sie hinkamen, machten einen *Gasconier*, Namens *Seguin* von *Badesol*, zu ihrem *General*, und schlugen bey *Brignais*, 3. Meilen von *Lion*, die Königliche *Armee*, so wieder sie ausgeschickt worden. Hierauf vertheilten sie sich in zwey Hauffen, davon der eine nach

*Avignon* gieng, in Willens den Schatz des Pabsts daselbst zu erbeuten. Das Haupt davon nannte sich **Gottes Freund und aller Menschen Feind**. Der Pabst bewog endlich den Marggrafen von *Montferrat* durch ein grosses Stück Geld, daß er diesen Hauffen in Sold nahm, da sie ihm denn wieder die *Visconti* in Mayland gute Dienste thaten, und nach der Zeit dem Pabst *Vrbano VI.* wieder seinen Gegner *Clementem VII.* beystunden.

Der andere Hauffe unter dem obgedachten *Badesol* blieb in Franckreich, streiffte eine Landschafft nach der andern durch, und obgleich der Pabst das Creutz wieder sie predigen ließ, halff es doch nichts. Einer davon warf sich gar zum König in Franckreich auf, und verübte grossen Muthwillen. Der König *Joannes II.* tractirte endlich mit *Badesol*, daß sich dieser nach *Gascogne* zurücke zog. Der Überrest gieng nach Burgund, und wuchs endlich, nachdem A. 1365. der König *Carolus V.* in Franckreich mit seinen Feinden Frieden gemacht, durch die aufs neue abgedanckte Soldaten bis auf 30000. Mann an, welche durch Lothringen bis ins Elsaß durchdrungen, und wo sie nur konnten, mit brennen, rauben, schänden, grossen Schaden thaten. Jedoch kam dem Lande zu gut, daß man schon vorher das meiste in feste Örter geflüchtet, diese Räuber hingegen kein grobes Geschütze bey sich hatten. Daher sie theils wegen Mangel an Lebens-Mitteln, theils auch weil der Kayser *Carolus IV.* neben allen benachbarten Fürsten und Ständen eine *Armee* zu Straßburg wieder sie versamlet, nach einer Zeit von vier Wochen, wieder ihren Abzug in Franckreich nahmen.

Sonsten ist dieser Zug mit demjenigen, welchen der Herr von *Coussi* zehen Jahr hernach ins Elsaß und Ergöw vorgenommen, nicht zu vermischen, maassen diese letztere Streifferey wegen einer sonderbaren Forderung des von *Coussi* auf die Vorder-Österreichische Lande vorgenommen ward, obschon auch diese andere *Armee* von denen Landsleuten ebenfalls die **Englische Gesellschaft** genennet wurde, und es übrigens mit Rauben und Brennen nicht besser machte, als die erste.

Der König *Carolus V.* war nebst dem Pabst, der damahls noch zu *Avignon* residirte, dem Hertzoge von Lothringen und dem Kayser *Carolo IV.* auf alle Mittel bedacht, ihrer loß zu werden. Und weil man durch eine *Armee* nichts wieder sie auszurichten hoffte, schlug man einen Creutz-Zug wieder die Türcken dem Könige in Cypren zu Gefallen vor. Indem sich aber allerley Schwürigkeiten dabey ereigneten, that sich eine unverhoffte Gelegenheit hervor, ihrer auf andere Art loß zu werden. Denn es führte eben damahls *Henricus*, Graf von *Trastamara*, wieder seinen Bruder, *Petrum Crudelem* von *Castilien*, Krieg, und weil dieser letztere durch Ermordung seiner Gemahlin, welche eine Schwester der Königin in Franckreich war, sich in

S. 451

*Compagnie*

860

---

Franckreich auch verhaßt gemacht, so ward ein Vergleich getroffen, daß gedachter *Henricus*, nebst dem Könige in *Aragonien* sie wieder *Petrum Crudelem* in Dienste nehmen, der König in Franckreich und der Pabst ihnen ein jeder 200000. fl. bezahlen, und sie hernach wieder die Mohren in Granada fechten solten.

Weil ihnen nun der berühmte Held *Bertrand du Gveselin* zum *General* gegeben wurde, liessen sie sich dieses gefallen, und weil man äusserlich vorgab, daß sie nur wieder die *Saracenen* in *Granada* gebraucht werden solten, wurden sie mit einem weissen Creutz bezeichnet, und von der Zeit an die weissen *Compagnien* genennet. Sie nahmen ihren Weg aus Burgund über *Avignon*, und da der Pabst anfangs ihnen nur

die *Absolution* und kein Geld geben wolte, nachmahls aber durch eine Kopff-Steuer von denen Unterthanen 100000. Gulden eintreiben und ihnen bezahlen ließ, zwangen sie ihn, daß er dieses Geld wieder zurück geben, und ihnen aus dem Schatze 200000. Gulden bezahlen muste.

In Spanien halfen sie gar bald *Petrum Crudelem* verjagen; als aber der Englische Cron-Printz in *Gvienne* dessen Partey annahm, traten sie in seine Dienste, wurden aber durch diese Kriege dergestalt aufgerieben, daß ihrer zu Ende dererselben A. 1368. nur noch 6000. waren, die der König in Franckreich hernach in ordentliche Kriegs-Dienste nahm, wodurch das Übel abgethan ward.

Übrigens ist zu mercken, daß der Ursprung so wohl des Namens als der Sache selbst eigentlich aus Italien herkommen, und allda viel eher in Übung gewesen, als in Franckreich. Die erste und älteste Zusammen-Rottung dergleichen Soldaten eben unter dem Namen *Compagnia* findet sich gegen das Jahr 1302, als der Krieg um das Königreich *Sicilien* zwischen *Friderico* von *Aragonien* und *Carolo* von *Anjou* oder *Valais*, *Caroli I*, Königs in *Sicilien* Sohn, vermittelt eines Vergleichs, und des letztern Rückkehr in Franckreich gestillet ward. Denn weil damahls *Fridericus* einen guten Theil seiner *Troupen* abdanckte, schlugen sich einige 1000. *Catalonier*, *Genueser* und andere Italiäner zusammen, setzten unter Anführung eines gewissen *Ruggieri* auf 20. Galeeren in Griechenland über, plünderten, brennten und mordeten in der Gegend *Salonichi* oder *Thessalonica* in der Landschaft *Romanien*, in *Macedonien* so damahls von dem so genannten *Despoten* beherrschet wurde, und sonst daherum, wo sie hinkamen.

Sie wurden auch nachmahls auf ein erschollenes Gerücht von ihren guten *Progressen* durch eine grosse Anzahl verlauffenen Volcks meistens aus Italien verstärket, erzeugten sich so wohl gegen die armen Leute sehr tyrannisch als unbändig wieder ihre *Generalen*, wie sie dann dieser letztern verschiedene todtschlugen, wann sie zu Erhaltung einiger Kriegs-Zucht etwas Ernst zu erzeugen anfiengen.

Letztlich rückten sie ins *Athenienschische*, ergriffen da derer Einwohner Partey, welche sich gegen ihren Herrn, den Hertzog von *Athen*, aus dem Geschlecht derer Frantzösischen Grafen von *Brenne*, empöret hatten, welcher denn bald geschlagen ward, und als er lebendig in seiner Feinde Hand fiel, den Kopf lassen muste. Nach diesem machten sie sich von gantz *Morea* Meister, und als sie nun über die dreyzehnen Jahr mit solchen Streiffereyen zugebracht, kam sie endlich einiges Verlangen der Ruhe an, und theilten sie so denn dieses herrliche Land unter sich mit Ausjagung des grösten Thels derer alten

S. 452

861

### Compagnien

---

Landes-Herren, welche meist Frantzösischen Ursprungs gewesen, aber doch ihre damahlige Sitze von ihren Vor-Eltern geerbt hatten.

Von dieser Zeit an findet man, daß sich immer eine Rotte nach der andern in Italien gesamlet, welche zwar alle darinn verblieben, aber auch dieses Land sehr hart mitgenommen, und anbey grosse Veränderungen darinnen verursacht haben; wovon in denen besondern Artickeln derer Anführer von dergleichen *Troupen* und Gesellschaften, als das *Castrucii*, des *Azuthi*, des *Braccii*, derer zwey *Sforzen* und vieler andern weitläufftiger Bericht nachzulesen ist.

*du Fresne Glossar. voc. Compania. Urstisen* Basel. Chron. **Königs-Hofers** Chron. *Mezeray Hist. de France T. II. p. 456. Daniel Hist. de*

France T.II. Col. 569. 582. 601. seqq. 635. 637. 641. seqq. 651. *Larrey Hist. d'Anglet. T. I. p. 707. Villani, Corio, Machiavelli etc.*

**Compagnien**, (Handlungs) in Holland, siehe **Ost-Indianische** und **West-Indianische Compagnien**.

*Compagnonus*, (*Hieronimus*) war erst in seiner Vater-Stadt *Aversa Archidiaconus*, hernach von A. 1685. bis 1688. Ertz-Bischoff zu *Rossano. Vghellus Ital. Sacr.Tom. IX. p. 314.*

*Companiano*, siehe *Acheron, Tom. I. p. 322.*

*Comparare corpus*, wird gesagt, wann solches für Augen ist, und klar erscheint. *L.ult. §. f. π. de his qui not. infam. L. 47. §. si servus π. de Legat. I.*

*Comparare inter se prouincias*, hieß bey denen Alten, sich derer *Provincien* wegen mit einander vergleichen.

*Comparatio, Comparison*, eine Gleichheit, Vergleichung, Gegeneinander-Haltung, Zubereitung. *It. die Anschaffung, Einkauffung. It. die Erscheinung, Gehorsam.*

*Comparatio in sensu stricto*, wenn eine Sache, die vor sich keines Beweisses bedarff, aus dem, was wegen sie geschehen, *defendiret* wird.

*Comparatio literarum* ist, wenn jemand, daß er ein ausgestelltes und *producirtes Document* geschrieben, leugnet, und ihn dessen zu überführen, eine solche Schrifft zur Hand geschaffet wird, welche er vor die Seinige erkennet, auch sodann mit der Schrifft, die er geschrieben zu haben leugnet, vergleicht, und gegeneinander gehalten wird, ob diese und jene mit alten Buchstaben und Zügen übereintreffen, worüber die Stuhl-Schreiber oder Schreibe-Meister *cognosciren* müssen, und ist das letzte Mittel die Wahrheit zu untersuchen.

*Comparatiuus*, ist ein Schul-Wort, welches die Weise anzeigt, wodurch einige Wörter nach gewissen Regeln so verändert werden, daß ihre Bedeutung dadurch verringert oder vergrößert, vermindert oder vermehrt wird, als: Klein heißt im *Comparativo* kleiner; groß aber heißt grösser.

*Compare (Ilola del oder Val di) ...*

...

S. 452

*Compagnie*

862

...

...

*Compas de Proportion ...*

*Compas de Variation*, siehe *Compass*.

*Compascere*, mit einander weiden, die Koppel-Huth haben. *L. 20. π. si seruit. vindic.*

*Compascuum*, siehe *Compascendi Jus*.

*Compascuus ager*, ein solches Feld, worauf die Nachbarn ihr Vieh mit einander weiden mögen.

*Compascendi jus*, oder *compascui jus*, Koppel-Hut oder Weide, Trifft-Gerechtigkeit, ist, wenn zwey oder mehr Nachbarn aus Freundschaft einander die Koppel-Weide, und ihr Vieh auf eine Trifft oder Rieth zu weiden, auf ihren Feldern und *Territoriis concediren*. Dieses Recht wird nicht *praescribiret*.

**Compaß**, *Pyxis nautica*, *Compassus nauticus*, *Pyxis magnetica*, *Versorium*, wird überhaupt ein *Instrument* genennet, mit dem man vermittelst der *Magnet-Nadel operiret*; also pflaget man die *Boussole* auch einen *Compass* zu nennen, wovon unter diesem Titel ein mehreres nachzusehen.

Hauptsächlich aber wird durch den *Compass* der **See-Compass** verstanden, dessen sich die Schiffer zur See bedienen, um nach demselben so wohl die Welt-Gegenden ausfindig zu machen, als auch ihre *Route* recht fortzusetzen. Das Wesen desselbigen ist mit der *Boussole* und andern *Compassen* einerley; seine *Structur* aber, wegen dessen besondern Gebrauch und der Bewegung des Schiffes, von ihnen stark unterschieden.

Die Nadel wird hier aus zwey Stücken Stahl zusammen gesetzt, welche, wenn sie mit einander verbunden sind, die *Figur* eines *Rhombi* vorstellig machen. Zwey von diesen einander *diametraliter* entgegengesetzten Spitzen sind mit dem *Magnet* gehöriger massen bestrichen. Über diese Nadel wird eine *Circul*-runde Pappe mit Stifften befestiget, darauf die 32. Winde nebst einem in 360. Grad eingetheilten *Circul*, welche alsdenn die Wind-Rose genennet wird, verzeichnet sind; und zwar wird der Anfang dieser Eintheilung von der Spitze der Nadel gemacht, so Norden zeigt, welche daher darauf auch mit einer Lilie bezeichnet wird, damit die Spitze der Nadel, so sich allezeit nach Norden kehret, alsbald in die Augen falle. In der Mitte dieser *Rhombischen* Nadel ist das Hutlein von Meßing, welches auf dem meßingenen Stefft, so über dem Boden einer hölzernen Büchse, darein die Nadel mit der Wind-Rose kommen soll, *perpendicular* aufgerichtet ist dergestalt auflieget, daß die Nadel mit der Wind-Rose sich allenthalben darauf frey herumdrehen und die Welt-Gegenden anzeigen kann. Dieses ist das innere Stück eines See-Compasses.

Die äussere *Structur* desselben bestehet aus einem viereckichten hölzernen Kasten, ohngefähr 6. biß 7. Zoll im *Diametro*, und 4. Zoll tieff. In diesem Kasten befindet sich ein kupferner *Circel*, welcher in zweyen *diametraliter* entgegen

S. 453

863

### Compaß

---

gesetzten *Puncten* dergestalt inwendig an diesen Kasten *appliciret* ist, daß er sich um besagte *Puncte*, als um eine *Axe*, frey herum drehen und sich vermittelst seiner eigenen Schwere allezeit *horizontal* richten kan, wenn der Kasten wohin gesetzt wird. An diesem *Circul* ist wieder ein ander *Circul* von Kupfer unter eben diesen *Conditionen* angebracht, doch daß dieses *Circuls Axen* mit denen *Axen* jenes *Circuls* einen in 4 *Quadranten* eingetheilten *Circul* vorstellen. An diesem innern *Circul* ist endlich die Büchse mit der Nadel und Wind-Rose unter gleicher Beschaffenheit *appliciret*, so, daß dieselbe, wenn der äussere Kasten feste wohin gestellt ist, allezeit sich selbst *horizontal* und in wagrechten Stand richte, es mag das Schiff vor eine Bewegung verursachen, wie es wolle. Die Büchse, worinnen die *Magnet-Nadel* sich befindet, wird oben mit einem Glase verwahret, damit der Wind die Nadel in ihrer Bewegung, wenn sie sich nach denen Welt-Gegenden richtet, nicht *turbire*.

Der Gebrauch dieses *Compasses* verhält sich nun zur See folgender maassen: Nachdem der Schiffer auf der See-*Charte* die *Route* oder den Weg genau *observiret*, den sein Schiff nehmen muß, um an den verlangten Ort zu kommen, und hernachmahls dadurch und nach der *Laxodromie* ausfündig gemacht, unter was vor einem *Rhomb* oder Winckel mit denen *Meridianis* das Schiff beständig müsse *dirigiret* werden; so wird alsdenn der *Compass* in dem *Compass-Häußlein*, oder auch in dem Zimmer des Steuer-Manns dergestalt feste gestellt, daß die Linie, welche man von dem Hinter-Theil des Schiffes bis zu dessen Vorder-Theil gezogen zu seyn sich einbilden muß, oder welche die Länge des Schiffes vorstellet, und die deswegen besonders in dem *Compass-Häußlein* angemercket wird, gerade durch den *Compass* durchstreiche; so, daß zwey Seiten des viereckigten Kasten desselbigen mit ihr *parallel* gehen, die andern beyden aber auf ihr *perpendicular* stehen. Diesen Strich der Linie der Länge des Schiffes bemercket man auf dem *Compass* mit einem Creutz oder andern Zeichen, und zwar an derjenigen Seiten des *Compasses*, welche nach dem Vorder-Theil des Schiffes zustehet. Hierauf wird durch Hülffe des Steuer-Ruders das Schiff dergestalt gerichtet, daß die Linie, bey welcher auf der Wind-Rose der Wind oder *Rhombus* verzeichnet ist, nach welchem man, ausgefundener maassen, fortsegeln muß, *accurat* auf besagtes Creutz an dem Rande des *Compasses* weise.

Z. E. Es wolle ein Schiff aus der Insul *Ouessant* an den Grentzen von *Bretagne*, die gegen *Brest* Abend-Werts lieget, abgehen, und gegen das *Cap de Finisterre* in *Gallicien* zu fahren; so wird man befinden, daß der *Rhombus*, unter welchem das Schiff fortsegeln muß, Süd-West  $\frac{1}{4}$ . Süd sey. So man nun den rechten Wind darzu hat, muß das Steuer-Ruder beständig dergestalt regieret werden, daß auf der Wind-Rose, welche sich mit der *Magnet-Nadel* allezeit nach denen Welt-Gegenden richtet, die Linie von Süd-West  $\frac{1}{4}$ . Süd allezeit *accurat* mit dem an dem *Compass* bemerckten Creutz übereintreffe, indem alsdenn das Schiff, der Länge nach, allezeit nach derjenigen Gegend, nemlich nach Süd-West  $\frac{1}{4}$ . Süd, nach welcher es abfahren soll, gerichtet ist; und solchergestalt kan man den Lauff des Schiffes so wohl bey Tage als bey Nacht in einem verschlossenen Zimmer, eben als wenn man in freyer Luft wäre, bey trüben und

S. 453

### Compaß

864

schönen Wetter, *dirigiren*, so, daß man allezeit wissen kan, ob das Schiff von seinem rechten Wege, den solches gehen muß, abweiche oder nicht.

Es findet sich aber hier ein *Inconveniens* ein, so offt grosse Unrichtigkeit verursacht. Es zeigt nemlich die *Magnet-Nadel*, wie bekandt, nicht an allen Orten der Welt *accurat* Norden, sondern sie *decliniret* an denen meisten davon ab, und zwar ist diese Abweichung an verschiedenen Orten auch verschieden; ja an einerley Orte der Welt *observiret* man dieselbige zu *diversen* Zeiten auch *divers*: dahero hat man allerdings bey der *Direction* des Schiffes nach der *Magnet-Nadel* auf deren Abweichung zu sehen.

Wir wollen setzen, in dem vorigen *Exempel* wäre an dem Orte, wo das Schiff abgegangen, die *Declination* der Nadel 10. Grad von Nord gegen Westen gewesen. Hätte man nun diese *negligiret*, und hätte den *Rhombum accurat* nach der Linie von Süd-West  $\frac{1}{4}$ . Süd gehalten; so würde man an statt an das *Cap de Finisterre* zu gelangen, in eine andere Gegend, die um 10. Grad weiter gegen Morgen liegt, gelangen.

Damit man nun aber dieser Unrichtigkeit abhelfe, so muß man das oftgedachte Creutz, welches den *Rhombum* der *Direction* andeutet, auf dem viereckigten *Compass* von seiner Stelle thun, und solches gegen Osten um so viel Grad, als die Abweichung der Nadel gegen Westen ist, versetzen, und alsdenn die Linie der Wind-Rose, die Süd-West  $\frac{1}{4}$ . Süd zeigt, darauf spielen lassen. Weilen nun während der Reise das Schiff an verschiedene Örter der Erden gelanget, an welchen die *Declination* der *Magnet-Nadel* gleichfalls verschieden ist; so muß ein Schiffer, so oft es sich will thun lassen, die Abweichung der *Magnet-Nadel* *observiren*, und darnach den Ort des besagten Creutzes verändern, damit er beständig einerley *Rhombum* halte.

Die *Observationes* der Abweichung der *Magnet-Nadel* geschehen vermittelst eines *Compasses*, den man noch darzu besonders auf einem Schiffe mit führt. Es ist derselbige eben so beschaffen als der ordentliche *See-Compass*, und muß der äussere Rand der Wind-Rose *accurat* in vier mahl 90. Grad abgetheilet seyn, da man bey Nord und Süd zur lincken und rechten Hand zu zehlen anfängt. Dieser *Compass* ist mit zwey beweglichen *Dioptern* dergestalt versehen, daß, wenn man einen Faden von einer *Diopter* zur andern spannet, solcher über dem *Centro* der *Magnet-Nadel* weg streichet. Mit diesen *Dioptern* *observiret* man die *amplitudines ortivas* oder *occiduas* bekandter Sterne, welche man auf alle *Pol-Höhen* in besondern *Tabellen* ausgerechnet bey sich führt. So man nun gleichfalls durch das *See-Astrolabium* die *Latitudinem* des Orts, wo sich das Schiff befindet, erforschet hat, so vergleicht man die *observirte Amplitudinem ortivam* oder *occiduam*, mit der, auf die nunmehr gefundene *Pol-Höhe* berechneten; woraus man gar leicht ersieht, ob und wie viel die *Magnet-Nadel* an demselben Orte *declinire*. Man pfelet dergleichen *Compass*e, mit denen man dergleichen *Observationes* anstellet, *Compass de Variation* oder *Declinations-Compass*e zu nennen.

In denen *See-Journalen* pfelet man diese *Observation* und die darnach geschehene *Direction* des Schiffs besonders und zwar folgender maassen anzumercken. Z. E. Wenn die Nadel, vermöge der *Observation*, auf  $\frac{1}{4}$ . Strich Nord-ostert, das ist,

S. 454

865

### Compaß

---

um den vierdten Theil eines *Quadranten* oder  $22\frac{1}{2}$ . Grad von Norden gegen Osten abweicht; und das Schiff gehet alsdenn nach Ost, nach der *Magnet-Nadel*, so muß man seine Rechnung auf Ost-Süd-Ost machen, als nach welcher Gegend das Schiff sich würcklich bewegt. Dieses wird nun in dem *Journal* also angemercket: Wir segelten gegen Osten, so bey uns wegen Abweichung des *Compasses* so viel gogolten, als Ost-Süd-Osten.

Wer ein mehrers von der Zubereitung und Gebrauch des *See-Compasses* zu wissen verlangt, muß die *Autores*, so von der Schifffarth geschrieben, als **Fournier** in seiner *Hydrographie*, **Dechales** in seinem *Mundo Mathematico*, *Tract. de navigatione et de magnete*, ingleichen **Kircherus** in seiner *Arte Magnetica*, **Wolff.** in *Elementis Geographis c. 10. Bion* in der mathematischen Werck-Schule *Lib. VII. c. 1.* und andere nachschlagen.

Die gantze Schifffarth *dependiret* grossen Theils von dem Gebrauch dieses *Instruments* und hat man, ehe solches erfunden worden, sich mit denen Schiffen nicht weit in die See getrauet. Es ist solches der Weg-Weiser zur See, nach welchem man, wenn die Erfahrung und Aufmerksamkeit eines Schiffers darzu kommt, den Weg zur See, da

man nichts als Himmel und Wasser vor sich siehet, eben so gewiß als auf dem Lande treffen kan, wenn anders nicht ein Ungewitter das Schiff davon verschläget; wiewohl demselben sehr oft die *Astronomischen Observationes* zu Hülffe kommen müssen.

Die *Historie* von der Erfindung dieses *Instruments* führet *Cassini* in dem *Tractat* vom Ursprung, Fortgang und Aufnehmen der *Astronomie*, und deren Nutzen in der *Geographie* und Schiffarth, kürzlich folgender Gestalt an: Wer der Urheber dieser Erfindung gewesen, sagt er, desgleichen zu welcher Zeit man eigentlich dahinter zu kommen angefangen hat, solches ist unbekannt. So viel man davon gewisse Nachricht hat, so haben die Frantzosen lange Zeit, vor allen andern Völckern in *Europa*, sich des Magnets zur Schiffarth bedienet; welches leichtlich aus den Wercken einiger alten Frantzösischen *Autorum* zu bewähren ist, die hiervon am ersten vor mehr als vier hundert Jahren geredet haben. Wiewohl die Wahrheit zu sagen diese Erfindung damahls annoch sehr unvollkommen gewesen ist. Denn sie melden: man habe anders nicht damit verfahren, als daß man die Nadel in einem Gefäß voll Wasser auf ein Spähnlein gelegt, wodurch sie sich frey gegen Norden kehren konnte. Und auf solche *Manier* bedienen sich die Chineser des *See-Compasses* noch heut zu Tage.

Als die Schiff-Fahrer gesehen, wie viel an dieser Erfindung gelegen, haben sie gegen den Anfang des vierzehenden *Seculi*, mehrfältige *Astronomische Observationes*, sich deren zu versichern, angestellt, und wahr befunden, wie eine gestrichene *Magnet-Nadel* in gleicher Waage auf einer erhabenen Spitze oder Dorn gesetzt, sich von selbst gegen den *Polum* kehre, und daß man dieser Wendung der *Magnet-Nadel* zu Erkennung der Welt-Gegenden sich bedienen könne, um zu wissen, nach welchem Strich des Windes man sich zu richten habe.

Man hat auch hernachmahls durch fernere *Observationes* erfahren, wie die *Magnet-Nadel* nicht allezeit den wahren Nord-Strich zeige, sondern daß sie bald gegen Osten, bald gegen Westen ein wenig davon abweiche; daß auch so gar diese Abweichung an unter-

S. 454

---

### Compaß

866

schiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten veränderlich sey. Man hat aber auch Mittel gefunden, diese Veränderung durch *Observationes* der Sonne und Sterne so genau zu erforschen, daß man sich des *See-Compasses* zur Erfindung der Gegenden des Himmels sicherlich, auch so gar bey trüben Wetter, bedienen kan; wo man nur dieselbe wenige Zeit zuvor, nach denen *Observationen* der Sterne, in richtigen Stand gebracht hat. Bis hierher *Cassini*.

Was durch die Erfindung und Verbesserung dieses *Instruments* der Schiffarth vor ein Vortheil zuerwachsen, kan man aus denen *Historien*-Büchern hin und wieder ersehen, indem man nicht nur eine grosse Menge neue Länder, von denen man zuvor nichts gewust, entdeckt, sondern auch die Handlung dadurch über die See in *florisanten* Stand gebracht hat.

Schlüßlich hat man auch in der Marck-Scheide-Kunst noch verschiedene Arten von *Compassen*, als den **Gruben-Compas**, **Heng-Compas**, **Setz-Compas**, und so ferner; wovon aber unter diesen Titeln ein mehrers nachzusehen.

*Compas*, heißt bey den Spaniern das Auf- und Niederschlagen der Hand bey dem Tact-geben.

**Compaß (Gruben-)** siehe **Gruben-Compaß**.

**Compaß aufsetzen**, heisset, auf den Compaß sehen, was der Gang für ein Streichens habe.

Zu mercken ist, daß bey dem Setz- oder Hang-Compaß man auf die *Magnet-Nadel* Acht haben muß, daß selbige allezeit just auf Mitternacht weise, und auf selbiger Linie stille stehe; wo nun hernach die Schnure hingehet, dahin wird auch das Richt-Scheit gerichtet; was nun das Richt-Scheit für eine Stunde anzeigt, dieselbige wird *notiret* und eingeschrieben.

Der Hang-Compaß hingegen wird allezeit also aufgesetzt, und angehangen, daß dem Marck-Scheider Morgen zur lincken, und Abend zur rechten Hand sey, und der Mitternachts-Ort voraus gekehret werde. Wobey zu mercken, daß auf dem Hang-Compaß die 4. Welt-Gegenden nicht wie in gemeinen Sonn- und andern Compaßen verzeichnet, sondern verkehret sind, also daß, wohin Morgen gehöret, Abend stehet, und wo Abend hin gehöret, Morgen gestellet sey. Zu dem so zeigt auf diesem Compaß kein Richt-Scheit, sondern die *Magnet-Nadel* den Ort und Stunden an. Wie aber ein solcher Hang-Compaß zu verfertigen sey, weiset **Voigtel** in seiner *Geometria Subterranea*. P. II. §. 7.

**Compaß-Bitt-Briefff**, oder Hülff- und Ersuchungs-Brieffe, sind Ansuchungs- oder *Requisitions*-Schreiben, dadurch ein Richter den andern ersucht, die Zeugen, so seinem Gerichts-Zwang unterworfen, vor sich zu fordern, dieselben zu vereyden, und auf die überschickten *Articul* und Frage-Stücke zu verhören, und ihre Aussage verschlossen an den ersuchenden Richter zurückzusenden, mit Erbieten, daß in andern Fällen dergleichen gethan werden solle.

**Compaß-Häußgen**, ist auf einem Schiffe ein viereckigtes aus Bretern mit hölzernen Nageln zusammen geschlagenes, und in drey Theile abgetheiltes Häußgen, bey der *Cajute* vor dem *Kolder-Stock*, damit das Schiff regieret wird; in welchen zur rechten und lincken ein *Compass* in dem mittlern Theile aber eine Lampe stehet, welche durch Fenster zu beyden Seiten das Licht auf die *Compassse* wirfft, damit die *Matrosen*, so das Steuer regieren, jederzeit darnach sehen, und nach dem ihnen vom Schiffer oder

S. 455

867 *Compassio* *Compendiosa*

---

Steuer-Leuten angezeigten Strich oder *Rhombo* segeln können.

*Compassio* ...

...

S. 456 ... S. 463

S. 464

*Conatus* *Conceicao*

---

886

...

...

*Concav* ...

*Concedere*, *concediren*, bewilligen, einwilligen, geben, zulassen, zu- oder nachgehen, geschehen lassen, nachgeben. *It.* erlassen.

*Conceicao*, (*Antonius de*) ...

...

...

*Concentus* ...

*Concept*, ist der erste Aufsatz einer Schrift, oder Predigt, heist auch wohl die Predigt selbst, so lange sie noch nicht geschrieben ist. Unterweilen aber bedeutet *Concept* so viel, als

- die Meynung,
- Gedancken,
- das Vorhaben,
- den Vorschlag.

Daher entstehet die Redens-Art: Einem das *Concept* verrücken, das ist: eines Anschläge verhindern, vernichten oder hintertreiben.

*Concept* wird auch die geringste sorte Schreibe-Papier geheissen, weil man in Cantzeleyen die *Concepte*, oder Entwürffe derer Schreiber darauf concipirt.

*Conceptaculum* ...

...

S. 466 ... S. 471

*Concini*    *Concipero*

S. 472  
902

---

...

...

*Concio* ...

*Concipere*, *concipiren*, empfangen, schwanger werden.

Item ausdencken, mit gewissen Worten abfassen, ausdrucken, merken, verstehen.

Ferner begreifen, fassen, verfassen, verfertigen, zu sinne nehmen, machen, aufsetzen, als einen Eid, ein Schrei-

S. 473

903                    *Concipere*            *Conclaue*

---

ben, Urtheil und dergleichen.

Und pflegen an manchen Orten die Advocaten, so Brieffe an eine Regierung und dergleichen machen, darunter zu setzen, *concepit*. *N.N.* so bedeutet, daß er den Brieff verfertiget oder gestellet.

*Concipere actionem in bonum*, eine Klage, die auf Billigkeit gerichtet, anstellen.

*Concipere Votum*, s. Gelübde.

*Concipient*, heist der Verfasser einer Schrift, dahero die Advocaten und Urthels-Verfasser also genennet werden.

An vielen Orten müssen die Advocaten ihren Namen mit dem Wort *concepit* unter ihre Schriften setzen.

*Concipiren*, s. *Concipere*.

*Concius* (*Andreas*) ...

...

*Concubienses ...*

*Concubina* ist eine solche Person, welche zwar eines Eheweib nicht ist, aber doch mit ihm lebet, statt der Frauen in Hauß ist, und sich mit ihm fleischlich vermischet. *l. 144. π. de verbor. significat.*

zwischen dieser und einen wahrhaftten Eheweibe, ist ausser der Würde ein schlechter Unterscheid *l. 49. §. 4. π. de leg. 3.* sintemal die, welche nicht auf eine zeitlang, Wollust wegen, und nicht ohne eheliche Zuneigung und deren Währung, sondern mit einer solchen Affection genommen wird, ein wahres Weib ist, aber in Ansehung der Würckung, und wegen unterlassenen *Sollemnitaeten* wird sie eine *Concubine* genennet *l. 9. C. de nuptiis* wird auch sonst *iniusta Vxor* genennet.

Heutiges Tages ist durch öffentlicher Reichs-*Constitution de Anno 1548 et Anno 1577 Tit.* von leichtfertiger Beywohnung, der *Concubinatus* aufgehoben und verbothen worden, an welchem Orten aber noch Hur-Häuser geduldet werden, da ist zwar der *Concubinatus* mit denen Huren ungestraft, an sich aber doch schändlich und sündlich, *Carpz. Pr. Crim. P. II. Qu. 70. et p. 2. c. 28.*

Bey denen alten Römern waren zweyerley Art *Concubinen*. Einige so Mägde oder *libertae* waren, hielten es nicht allein mit ihrem Herrn, sondern auch mit andern, und diese waren so gut als Huren. Die andern aber wurden für etwas honnetter gehalten, wenn sich nemlich eine ledige Manns-Person ein Weib annahm, mit der er lebte, sie durfften sich aber beyderseits sonst zu keinem thun. Und wofern sie mit einem andern zuhielt, konte sie des Ehebruchs belanget werden. Kayser Justinianus hat dergleichen in einem absonderlichen Gesetz zugelassen. *l. 8. π. de pignor. leg. l. pen. π. de reb. auct. iud. possid. l. 3. C. de incest. nupt. l. 3. π. de Conc. l. 41. §. 1. π. de rit. nupt. Hotom. de Spur. et Legit. 2. Palacot. de Noth. Spur. 12. Caesalius de Ritu Nupt. 2. Gaudentius de moribus Sec. Justin. P. I, 22. Pitiscus Lex Art. T. I. p. 539.*

Die alten Ebräer hatten auf Gottes Zulassen Kebs-Weiber, welche zwar rechte ehliche Kinder zeugten, wie aus denen Söhnen Jacobs zu sehen, aber doch nicht rechte Weiber waren, und über die rechte Ehefrau nichts zu sprechen hatten. *Goodiwin. Mos. et Aaron VI. 4. §. 3.*

Daß dergleichen auch

S. 479

915

*Concubinarius**Concursus*

bey denen Christen vergönnet gewesen sey, bezeuget *du Fresne I. 1263.* überhaupt ist nachzusehen *Thomas. Disp. de Concubinis.*

*Concubinarius* der eine *Concubine* hält.

*Concubinatus*, die ueheliche Beywohnung oder Verbindung eines Mannes mit einer Weibs-Person des Beyschlaffs halber. *l. 4. de concub. L. 41. §. 1. de rit. Nupt. L. 3. §. 1. de dom. inter vir. et vxor. L. 31. de donat. L. 4. 9. §. 4. de Leg. 3. L. 133. de V.S.*

*Concubiren* heist beyliegen, beyschlaffen.

*Concubitus*, s. **Beyschlaff**. *T. III. p. 1645.*

*Concubitus*, der Beyschlaff das Beyliegen. *L. 58. π. de donat. inter vir. ult. π. de donat. inter vir. L. ult. π. de diuort.*

*Nuptias nonconcubitus, sed consensu facit*, der Beyschlaff macht keine Hochzeit, sondern der *Consens*, oder Einwilligung. *L. 30. π. de R. J.*

*Concubinatus* wird in *L. 3 π. de concub.* vor *concubinatus* den unehelichen Beyschlaff gesetzt.

*Concupiscentia* ...

...

S. 480 ... S. 489

S. 490

937

*Conductor*

*Condyloma*

---

...

...

*Conductores Coloni* ...

*Conduite*, heisset im eigentlichen Verstande eine gute An- und Aufführung; im figürlichen Verstande heisset es auch die Führung, oder der Fortgang derer Lauff-Gräben.

*Conduite*, eine Führung, Stimmgang, Noten-Folge, wenn nemlich eine Stimme durch die *Voces*, *Ut, re, mi, fa, sol, la*, d.i. durch die *Claves*, *c, d e, f, g, a*, hinaufwärts geführet wird. Es ist eben das was *Conducimento retto*.

*Conduite*, die Verhaltung, Aufführung. Man sagt, dieser Mensch hat eine gute *Conduite*. Seine *Conduite*, seine Lebens-Art, stehet mir wohl oder übel an.

*Conduite de la Tranchée* ...

...

S. 491 ... S. 491

S. 492

941

**Confect**

*Confectio*

---

*Confect, Confecta, Confectus, Confitures*, mit **Zucker überzogene Sachen**, entweder **krause** oder **glatte**, werden von denen Zucker-Beckern nach der Kunst zubereitet, und zwar in einem meßingenen oder kupffernen Confect-Kessel, über einem Ofen, darinnen Feuer ist, über welchem Ofen der Confect-Kessel einer Queer-Hand hoch an einem Strick hänget, also, daß man ihn stets hin und wieder schwängen kan.

In solchen trieffet man nun immerfort dicken syrupisirten Zucker hinein, der sich an die in dem Kessel liegende Dinge anleget, und nachdem sich durch des Feuers Hitze seine Feuchtigkeit verzehret, endlich gleichsam zu einer Zucker-Rinde wird.

Es sind aber die Sachen, welche auf dergleichen Art bereitet werden, Saamen, geschälte Kerne, Gewürtze, Wurtzeln, Rinden, und Blumen, wie auch das oberste von denen Kräutern, wiewohl dieses letztere gar selten geschicht. Hierbey ist zu mercken, daß etliche Saamen erst in

Eßig, als z. E. der Coriander, müssen erweicht werden, ehe man solche überziehen kan.

Wenn man bittere Sachen *confituren* will, muß man sie vorher verbessern nach der Art, die bey dem Einmachen gemeldet wird, meistens aber werden die Sachen mit Stärck-Mehl, und hernach erst mit Zucker überzogen; daher zweyerley *Confecte* sind, als aus lauterm Zucker und **Minder-fein**, und denn aus Stärck-Mehl und Zucker.

**Valentin. Kräutermanns** Apothecker, p. 467.

*Confecta* ...

...

S. 493 ... S. 496

S. 497

951 *Concectio* *Conferenz-Rath*

---

...

...

*Conferenz-Rath* ...

S. 497

*Conferiren* *Confessio*

---

952

**Conferiren**, heist zusammen tragen, zusammen legen, zusammen schließen.

Ingleichen auftragen, einem ein Amt *conferiren*.

Ferner, eines gegen das andere halten, übersehen, überlegen, als das Original entgegen der Copey oder Abschrift; ingleichen mit einem andern Unterredung pflegen, sich besprechen.

Sonst heist es in Rechten, sonderlich in Erbschafften, ein- oder in die Brühe werffen, oder einbringen, welches nach Sächsischen Rechten die Weiber thun, und ihre eingebracht Gut, in des verstorbenen Mannes Güter mit *conferiren*, oder einwerffen müssen, wenn sie den dritten oder vierten Theil der Erbschafft haben wollen.

*Confessio* ...

...

S. 498 ... S. 508

S. 509

*Coni Basis* *Conilierae*

---

976

...

*Conjectio* ...

*Conjectura*, eine *Conjectur*, Errathung, [1] Muthmaßung, Vermuthung. *L. 21. §. 1. in f. π. qui test. fac. poss.*

Gemerck, der Wahn, der Argwohn, die Währung, Erachtung, *Praesumption*.

Ist eine wahrscheinliche Meynung, so aus gewissen Umständen entstehet und herrühret.

*Conigeras* ...

...

Sp. 977 ...

[1] Bearb.: korr. aus: Erathung

...

...

*Coniunctim ...*

*Coniunctio*, bedeutet das Verbindungs-Wort, wodurch eine Rede zusammen gesetzt und genommen wird.

*Coniunctio*, heist eine Berufung zweyer oder mehrerer Personen zu einer Sache, und die von einem Menschen geschehen. §. 8. *Inst. de Legat. L. 80.*

S. 511

979

*Coniunctio**de Legat. L. 80. de Legat. 3.*

*it.* eine Zusammenfügung, Gesellung, Verknüpfung, Freundschaft.

*Coniunctio*, nahe Anverwandtschaft, vermöge welcher in Rechten auch die Erscheinung und Vertretung im Gerichte, ohne besondere dazu ertheilte Vollmacht, angenommen wird.

*Coniunctio Adfinitatis*, die Schwägerschaft, eine Verwandtschaft, womit des Weibes Bluts, Freunde dem Mann, und des Mannes Bluts-Freunde der Frau zugethan sind.

*Coniunctio causalis*, die eine Ursache anzeigt. Z. E. Weil mir *T.* in meinem Leben so viel Gutes erwiesen, so etc.

*Coniunctio centralis*, s. *Coniunctiv.*

*Coniunctio conclusiva*, ein Binde-Wort, das aus dem vorigen schlüß. Z. E. Dannenhero.

*Coniunctio copulativa*, das die Sache zusammen bindet. Z. E. *T.* hat mir im *Testament* das Hauß und 10000 Thaler vermacht.

*Coniunctio corporalis*, s. *Coniunctio.*

*Coniunctio hominis* ist, wenn nach des Testament-machers Verordnung, zwey oder mehrere zu einer Erbschaft oder *Legato coniunctim* beruffen werden. §. 8. *Inst. de Legat. L. 34. pr. de Legat. 1. Carpz. P. 3. c. 2. Def. 18.*

*Coniunctio magna*, s. *Coniunctio.*

*Coniunctio maxima*, s. *Coniunctio.*

*Coniunctio mixta, vel re et verbis simul* ist, wenn etliche zu einer Sache *in solidum*, in einem *Periodo* oder Schluß-Rede *vociret* werden, und keine Meldung, wie viel ein jeder haben soll, dabey geschicht. *L. 142. de V. S. Tusch. d. l.*

Z. E. **Ich vermache *T.* und *M.* meinen vor den Peters- Thore gelegenen Garten;** diese werden *mixtim*, oder *re et verbis coniuncti*, genannt.

*Coniunctio personalis*, rühret aus denen Personen u. nahen Anverwandtschaft her, die entweder aus der Blut-Freundschaft, Schwägerschaft, oder ehelichen Verbindung, herrühret. *L. 36. π. L. 25. C. de Proc. Ord. Proc. Sax. Tit. 7.*

*Coniunctio Platica*, s. *Coniunctio.*

*Conjunctio realis* entsteht aus der *Communione litis*, oder Gemeinschaft, oder Verbindung derer Streitigkeiten. **Schwend.** *Proc. Fib.* p. 22.

*Conjunctio realis tantum* ist, wenn in zweyen unterschiedenen *Periodis*, oder Schluß-Reden, zweyen, oder mehrern einerley Sache *legirt* wird. v. g. **Dem Titio vermache ich mein Hauß auf dem Marck liegend: Dem Sejo vermache ich gleichfalls dasselbige Hauß;** Und diese *Conjuncti* werden in dem §. 8. *I. de Leg. L. un. §.10. 11. C. de cad. toll. Disjuncti*, in Ansehung der *Formae testandi, externae* genennet, an sich aber sind sie wahrhaftig *Conjuncti* auf einerley Sachen. *L. 142. de V. S. L. 89. de Leg. 3. Tusch. Lit. C. conclus. 737.*

*Conjunctio, Congressus, Coitus, stellarum, die Zusammenkunfft derer Sternen.*

Ist ein *Adspect* zweyer Planeten oder Sterne, wenn sie einerley Länge haben; wie aus dem Titel *Adspectus Tom. II. p. 1872. seqq.* zu ersehen. In der *Astronomie* hat man mit denen *Conjunctionen* sehr vielfältig zu thun, indem man daraus die Neu-Monde, ingleichen, wenn ein Stern sich unter die Sonnen-Strahlen verbirgt, und viele andere Dinge, berechnet. Hauptsächlich aber braucht man sie bey Berechnung derer Sonnen-Finsternisse, derer *Occul-*

S. 511

*Conjunctio*      *Conius*

980

---

*tationen* derer Sterne, ingleichen die *Transitus Mercurii et Veneris per Solem*, und die *Transitus* des Mondes vor denen Sternen, zu bestimmen.

Um dieser Ursachen willen pfliget man die *Conjunctiones in Corporales, Centrales* und *Platicas* einzutheilen. *Conjunctio corporalis* heißet, wenn der untere Stern einen Theil des obern verdecket; *Centralis*, wenn die Mittel-Puncte derer Sterne, so einerley Länge haben, mit dem *Centro* der Erden in einer geraden Linie zu stehen komen; *Platica*, wenn die Sterne, so in *Conjunction* sind, der Breite nach von einander abstehen, so, daß keiner den andern, auch nicht ein Stück davon, bedeckt.

Hauptsächlich ist dieser Unterscheid um der Sonnen-Finsterniße willen erdacht worden; indem in *Conjunctione corporali* nur ein Theil von der Sonne; in der *Centrali* hingegen dieselbe entweder gantz verfinstert wird, oder nur in der grösten Verfinsternung rings herum ein heller Reiffen übrig bleibt; und endlich in *Conjunctione platica* gantz und gar keine Verfinsternung statt findet.

Die *Astrologi* haben die *Conjunctiones* auch eingetheilet, nemlich in *Magnas* und *Maximas*. Jene heißet bey ihnen, wenn die zwey obersten Planeten, *Juppiter* und *Saturnus* zusammen kommen; diese aber, wenn dieser beyden Planeten ihre *Conjunction* sich in dem Anfange des Widders ereignet. Jene ereignen sich nur alle 20 Jahr; diese hingegen nur alle 800 Jahre; dahero ihnen auch, weil sie so rar sind, die *Astrologi* so große Würckungen zuschreiben. **Ricciolus** *Almag. nov. Lib. VII. Sect. 5. c. 10. §. 6.* hat einen gantzen *Catalogum*, nebst denen darauf erfolgten Veränderungen, aufgezeichnet; davon man aber die Nichtigkeit dieser Würckungen aus dem Titel *Aspectus* erkennen kan.

**Wolff** in *Elementis Astronomiae*, **Klim** in den verteutschten *Astronomischen Tabellen* des *de la Hiro Problem. 28.* und andere lehren, wie man die *Conjunctiones* derer Planeten berechnen soll.

*Conjunctio sanguinis*, Bluts-Freundschaft, eine Anverwandtschaft derer Personen, welche daher entspringet, daß eine Person von der andern, oder alle beyde von einer Person herkommen sind.

*Conjunctio verbalis* ist, wenn in einer Schluß- Rede und *Periodo* zwey oder mehrere zu einer Sachen, jedoch zu gleichen Theilen *vociret* werden. Z. E. Dem S. und C. vermache ich mein Hauß zu gleichen Theilen. L. 89. de Leg. 3. L. 13. pr. de Her. Instit. L. 15. §. i. 1. de Legat. 1. **Tusch.** d. l.

*Conjunction*, Zusammenstossung und Vereinigung derer Troupen.

*Conjunctiva Tunica*, s. *Adnata*, T. I. p. 536.

*Conjuncturen*, Begebnisse, Zufälle, Beschaffenheit und Umstände der Zeit.

*Conjungiren*, heißet, wenn zwey oder mehr Armeen zusammen stossen, und gemeinschaftlich mit einander *agiren*; und dieses Wort wird mehr vom Lande, gleich wie *Combiniren* mehr zur See gebrauchet.

*Conjurare*, *conjuriren*, sich zusammen *rottiren*, verschwören, etwas zu thun oder zu vollbringen.

*Conjurati*, die sich zusammen geschworen, oder verschworen haben, die Meutmacher.

*Conjuratio*, eine Zusammenschwörung, die unrechtmäßige Zusammenschwörung wieder die Obrigkeit.

*Conius* ...

S. 512 ... S. 513

S. 514

985

**Connoschen**

*Conon*

---

...

...

*Connotativum* ...

*Connubere*, heist heurathen, sich verheurathen, verehlichen.

*Connubium*, war das Recht, daß einer ein gewisses und rechtmäßiges Weib nehmen konte. Z. E.

- Wer ein Römisches Frauenzimmer haben wollte, muste ein Römer seyn,
- wer nicht frey gebohren war, konte keine Freygebohrne heurathen;
- ein *Patricius* sollte keine *Plebejam* zum Weibe nehmen.

**Rittershusius** in Leg. XII. Tab. Class. III. **Hotomannus** de Vet. Rit. Nupt. 15. **Sigonius** de Ant. Jur. Ciu. Ital. I. 9.

Bey denen Knechten hieß es *Contubernium*, weil solche das *Jus Connubii* nicht hatten. Siehe *Contubernium*.

*Connutritius* ...

...

S. 515 ... S. 528

...

...

*Conreus ...*

**Conring, (Hermannus)** ein *Medicus, Politicus* und *Polyhistor*, wurde *An.* 1606. den 9ten *Nov.* zu Norden in Ost-Frießland gebohren, woselbst sein Vater, *Hermannus*, Prediger war, und wohin sich sein Groß-Vater, *Joannes*, wegen der Religions-Verfolgung aus Ober-Yssel begeben hatte.

Wegen seiner schwächlichen Leibes-Beschaffenheit fieng er erst in dem 6ten Jahre etwas zu lernen an, machte aber so gute *Progressen*, daß er bereits im 14ten Jahre seines Alters ein *Satyrisches* Gedichte auf die gecrönten Poëten machte, welches dem berühmten Helmstädtischen *Philoso-*

S. 530  
1017**Conring**

*pho, Cornelio Martini*, dergestalt gefiel, daß er an seinen Vater schrieb, und ihn vermochte, daß er diesen seinen Sohn *An.* 1620. seiner Unterrichtung anvertrauete.

Nachgehends begab er sich zu *Rudolpho Diepholdio, Prof. Graecae Linguae*, der in der *Geographie* und *Historie* sehr erfahren war, und blieb in dessen Hause 2. Jahr, biß er von seinen Eltern wieder zurück berufen wurde. Ob er nun gleich *an.* 1624. wieder dahin kam, muste er doch wegen des Krieges und der damahls *grassirenden* Pest bald zurück gehen; Worauf er sich *anno* 1625. nach Leiden wandte; und weil er in Holland unterschiedene Meynungen in Religions-Sachen antraff, nahm er daher Anlaß, sich mit besondern Fleiß auf die *Theologische Controversien* zu legen.

Nachdem er 5. Jahr daselbst zugebracht, hatte er zwar Gelegenheit nach Paris zu kommen, jedennoch wollte er sich lieber wieder nach Helmstädt begeben, weil er Hoffnung hatte, daselbst die *Professionem Philosophiae naturalis* zu erhalten, welche ihm auch *an.* 1632. zu Theil wurde. Er mußte sich aber damahls, als sich der *General Pappenheim* diesem Ort näherte, nach Braunschweig begeben. *An.* 1634. wurde er beydes *Magister Philosophiae* und *Doct. Medicinae*, auf welches letztere *Studium* er sich sonderlich geleeget hatte, und heurathete *Annam Mariam, Joannis Stuckii*, eines berühmten *JCti* und *Professoris* zu Helmstädt, Tochter.

Hierauf vertrauete ihm nicht allein Hertzog Georg von Braunschweig und Lüneburg die *Professionem Medicinae* an, sondern weil auch seine grosse Erkänntniß in *politischen* Dingen bekannt war, wollten unterschiedene Potentaten sich seines Rathes bedienen. *An.* 1649. machte ihn die regierende Fürstin von Ost-Frießland zu ihrem *Leib-Medico* und Geheimden Rath, und im folgenden Jahre berief ihn die Königin in Schweden, *Christina*, zu sich; da er denn zwar eine Reise dahin antrat; doch die ihm angetragene Ehren-Stelle nicht annehmen wollte, sondern nach 3. Monathen mit vielen Geschencken und dem *Praedicat* eines Königlichen Rathes- und *Leib-Medici* wieder nach Helmstädt kehrte. Die Königin aber unterließ dennoch nicht, auch abwesend ihre Gnade gegen ihn zu bezeugen, und versprach ihm schriftlich ein jährliches *Salarium* von 1600. Thalern. Sie verlangte ihn auch aufs neue nach Schweden, aber die Hertzege von

Braunschweig und Lüneburg erhöhten ihm nicht allein sein *Salarium*, sondern gaben ihm auch die *Professionem Politices*; Dannenhero er sich entschloß, Helmstädt nicht zu verlassen.

Anno 1652. brachte er das bremische *Archiv* auf Schwedischen Befehl in Ordnung, und im Herbste desselbigen Jahrs, wie auch in dem folgenden, wurde er in Frießland in allerhand wichtigen Verrichtungen gebraucht. Bald darauf erlangte er grosse Gnade bey dem Churf. von Mayntz, als er dessen Recht, den Kayser zu crönen, in einer gelehrten Schrifft behauptet hatte. Als er sich an. 1658. wiederum in Frießland befand, ließ ihn der König von Schweden, *Carolus Gustavus*, zu sich nach Holstein kommen, gab ihm das *Praedicat* eines Raths- und Leib-*Medici*, und versprach ihm ein jährliches *Salarium* von 1500. Thalern, wolte ihm auch noch einmahl so viel geben, wann er sich nach

S. 530

**Conring**

1018

---

Schweden begeben wolte, welches letztere er aber ausschlug.

Um diese Zeit gab er auch seinen *Tr. de Vicariatu Imperii* heraus, welcher dem Churfürsten von der Pfaltz *Carolo Ludovico* so wohl gefiel, daß er ihn ansehnlich beschencket. An. 1660. berief ihn der Hertzog von Braunschweig und Lüneburg *Augustus* zu sich, als sich ein Französischer Abgesandter an dessen Hofe aufhielte; und als er bey dieser Gelegenheit die grosse Erkänntniß des *Conringii* nicht nur in teutschen Sachen, sondern auch derer benachbarten Potentaten ihren wahrnahm, machte er ihm zu seinem Rathe, welche Ehren-Stelle er biß an sein Ende behalten.

Als auch dieser Hertzog die berühmte *Bibliothec* zu Wolffenbüttel anlegte, wurde solches durch eine Epistel des *Conringii* der gelehrten Welt bekannt gemacht. Er *correspondirte* mit denen gelehrtesten Leuten, insonderheit *Joanne Capellano*, einem Königlichen Rath in Franckreich, der ihn bey dem Königlichen Staats-Minister *Colbert* *recommandirte*, wodurch *Conringius* in solches Ansehen kam, daß, als der König in Franckreich an. 1664. einigen Gelehrten in Teutschland und in denen Niederlanden eine jährliche *Pension* von 1000. Pfund zu geben beschloß, dem *Conringio* noch einmal so viel versprochen wurde, welches er auch biß zu Anfang des Niederländischen Krieges genossen. An. 1667. berief ihn die Stadt Cölln zu sich, wegen der Streitigkeit, die sie mit ihrem Ertzbischof und Churfürsten hatte. Worauf ihn an. 1669. der König von Dännemarck zu seinem Rath ernennete, welches *Praedicat* er auch mit Einwilligung derer Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg annahm.

Die Streitigkeiten, welche die Stadt Lindau mit dem Closter selbigen Orts hatte, gründeten sich insonderheit auf ein gewisses *Diploma* des Kaysers *Ludovici*. Dannenhero diese Stadt *Conringium* bat, ihre Sachen zu untersuchen, welcher an. 1672. eine *Censuram* des besagten *Diplomatis* heraus gab, und der gantzen Welt, daß solches erdichtet sey, vor Augen legte. Sein vortreffliches Werck *de Finibus Imperii* brachte ihn auch bey dem Kayserlichen Hof in Ansehen, dergestalt, daß ihm befohlen wurde, solches nochmahls zu *revidiren* und zu vermehren, worüber aber *Conringius* das Ende seines Lebens erreichte.

Sein *Tractat de Pace perpetua inter Imperii Germanici Ordines Religionis dissidentes seruanda*, welchen er an. 1648. unter dem Namen *Irenaei Eubuli* heraus gegeben, hat zu Beförderung des Friedens in Teutschland kein geringes mit beygetrgen. In *Theologicis* hat er gelehrte Schrifften wieder *Muhlmannum*, *Valerianum Magnum*, *Vitum Erbermannum*, die *Wallenburchios*, und andere heraus gegeben.

Er starb endlich den 12. Dec. an. 1681. seines Alters 75. Jahr.

Über die bereits erwähnte hat er noch viele gelehrte Schrifften verfertigt, als

in *Theologicis*:

- *Defensionem Ecclesiae Protestantium adversus duo Pontificiorum argumenta, petita a successione Episcoporum ac Presbyterorum ab Apostolis vsque derivata;*
- *Concussionem fundamentorum fidei Pontificiae*
- *etc.*

In *Medicis und Physicis*:

- *Introductionem in naturalem Philosophiam, item in artem Medicam;*
- *de Gemanicorum corporum habitu antiquo et nouo;*
- *de hermetica*

S. 531

1019

*Consanguinitas*

---

*Aegyptiorum vetere, et nova Paracelsicorum Medicina;*

- *de fermentatione Frf. 1943. in 8vo*
- *etc.*

In *Historicis, Politicis et Jure Publ.*

- *de Origine Juris Germanici;*
- *de Imperio Germanorum Romano Librum unum;*
- *Exercitationes Academicas de Republ. Imperii Germanici*
- *de civili prudentia Librum unum;*
- *de Asia et Aegypti antiquissimis dynastiis adversaria chronologica;*
- *de antiquissimo statu Helmstadii et Vicinia*
- *etc.*

nebst vielen andern und einer grossen Menge von *Dissertationibus Academicis*. So hat er auch vieler andern gelehrten Leute nützliche Schrifften mit seinen *Praefationibus* oder *Notis* wieder auflegen lassen, deren gleichfals eine ziemliche Anzahl ist.

**Vita Conringii Epistol. ejus Syntagmatibus duobus Helmstadii an. 1694. impressis, praemissa. Witte Diar. Biogr.**

*Conringin ...*

...

*Consaburum ...*

*Consanguineus*, ein Bluts-Verwandter, Bluts-Freund.

*Consanguineus*, ein halb-Bruder vom Vater. *Hotomann. de Rit.*

*Nupt.*

es heissen auch zuweilen die *Germani* oder vollbürtige geschwistrige *Consanguinei* auch *Germani*. **a Costa ad. tit. Inst. de legit. agnat. tut.**

*Consanguinitas*, die Bluts-Freundschaft ist ein Band gewisser Personen, die von einem gemeinen Vater oder Stammführer in absteigenden Grad durch eheliche Fortpflanzung *propagiret* worden. *L. 4. π. unde cognat. L. 44. π. de adopt. L. 13. c. de probat. L. 1. 2. 3. 6. C. de legitim. hered. §. Caeterum 3. et §. Hoc etiam Inst. de legit. agnat. success.*

Oder, wie andere setzen, eine Anverwandschaft derer Personen, welche daher entspringet, daß eine Person von der andern, oder alle beyde von einer Person herkommen. *Vultejus Iurispr. Rom. I. 8. n. 15.* und ist dreyerley,

1. *adscendentium*,
2. *descendentium*,
3. *collateralium*.

*Consanguinitas adscendentium* ist, welche wir mit den Eltern, so uns gezeuget haben: als

- Groß-Vätern,
- Groß-Müttern,
- Ur-Groß-Vätern,
- Ur-Groß-Müttern,
- und die über uns aufsteigen etc.

*Consanguinitas collateralium* ist diejenige Bluts-Freundschaft, welche wir mit denen haben, die mit uns gezeuget sind, als

- Brüder und Schwester,
- Vaters Bruder,
- Bruders Kinder.

*tit. X. de consang. et adfin.*

*Consanguinitas descendentium* ist diejenige Bluts-Freundschaft, welche die Eltern mit Kindern, oder die von uns gezeuget werden, haben.

S. 531

*Consecratio*

1020

---

*Consanguinitas mere naturalis* oder *illegitima*, eine nur blosser und unrichtige Bluts-Verwandschaft ist, welche allein durch den natürlichen, nicht aber von denen Rechten zugleich gebilligten Beyschlaff entstehet.

*Consanguinitas mixta s. legitima* heist eine rechtmäßige Bluts-Verwandschaft, die zugleich durch die Natur und Gesetze, und also durch eine richtige Ehe gestiftet wird.

*Consanguinitatis arbor*, ist die Zusammenfassung aller und ieder Personen, so mit einander verwandt seyn, oder die gesammte Freundschaft, an welchen der Stamm, die Äste und Zweige sich befinden, wird auch im *Jure* als ein Baum vorgestellt.

**Consarbrück ...**

...

S. 532 ... S. 533

S. 534

1025 1026

*Consequens* **Conserv**

---

...

*Conserrans ...*

**Conserv**, *Conserva*, *â conservando* genannt, ist eine nicht sehr weiche *Composition*, welche aus Blättern, Blumen, Früchten und Wurzeln, mit Zucker vemenet, gemacht, zum Gebrauch aufgehoben,

und eine Conserv genennet wird, weil die Artzeneyen also verwahret und zu erhalten sind.

Sie werden entweder in erwärmende oder kühlende Conserven eingetheilet. Alle *Species*, wenn sie sollen *conserviret* werden, zerstoßet man erstlich in einem steinernen Mörser, und mischet hernach den Zucker darunter, dessen *Proportion* unterschieden ist, denn zu denen Früchten und *mucilaginösen* Sachen wird er gedoppelt, zu denen trockenen dreyfach, samt etwas *destillirten* Wasser genommen, die Blumen und Kräuter werden frisch *conserviret*, wenn sie aber allzu feucht, kan man selbige ein wenig im Schatten trocknen.

Etliche machen mit Blumen und Zucker ein *Stratum super Stratum*, und stellen es alsdenn in die Sonne, andere machen davon einen Julep, und *conserviren* alsdenn durch dessen Vermischung. Man kan auch nach Belieben die Blumen und Kräuter

S. 534

*Conserva*

1027 1028

---

klein zerschneiden, und sie mit gleich so viel, oder zwey- oder drey- mahl mehr geriebenen Zucker vermischen. Die Wurtzeln aber, welche man *conserviren* will, müssen saffreich seyn; werden dann gantz klein geschnitten, in einen glasurten und bedeckten Topff gethan, im *B. M.* zwey oder drey Stunden gekocht; biß sie weich werden; wenn sie erkaltet, werden sie zum Brey gestossen, und mit zweymahl so viel Zucker zur Conserve gemacht. Die *Pulpa* oder Marck von denen Früchten wird zerstoßen, durch ein Haar-Sieb geseiget, und denn mit gnung Zucker zur Conserve gemacht.

*Conserva ...*

...

S. 535

S. 536

1033 1034

*Consiglio*

*Consistorium*

---

...

...

*Consilium ...*

*Consilium*, *Conseil*, *Consiglio*, heist der Rath, Rathschlag, Vorschlag, dadurch iemand in einer zweifelhaftten Sache anzeiget, was ihm darinne düncket, zu thun oder zu lassen, doch ohne *Intention* den andern solches zu thun, zu vermögen, noch zur Schadloßhaltung sich zu verbinden, sondern er überläßt es des andern freyen Willen, zu tun oder nicht.

Ferner

- ein rechtliches Bedencken,
- der Vorsatz,
- die Neigung des Gemüths,
- das Anstifften;

ingleichen

- die Raths-Stube,
- der Raths-Schluß,
- Gutachten,
- die *Vota* oder Raths-Stimmen,

- die Meynung,
- Absicht,
- das Gerichte,
- der Ausspruch.

*In Consilium mittere ...*

...

Sp. 1035 1036

S. 537

1037 1038            *Consistorium*      *Consolida*

---

...

...

*Consiuius ...*

*Consobrini, Consobrinae*, sind Geschwister-Kinder, Bruders und Schwester Kinder. *L. 1. § Quarto et l. ult. §. eodem gradu ff. de gradib. cognat. L. 77 § 29. ff. de Legat. 11. Hotomannus de Rit. Nupt. et Matrim. 9. Salmasius in Spars. Adr. 1.*

*Consoceri ...*

...

Sp. 1039 1040

S. 538

1041                    *Consonanza*      *Constabel*

---

...

...

*Consororini ...*

*Consors*, heist theilhaftig, ein Mitgenoß. *L. 14. C. de Contrah. emt.*

Ferner heist es in Lehen-Sachen, der Lehen-Herr und der Vasall. *II. feud. 3.*

*Consors litis ...*

...

S. 539 ... S. 566

S. 567

1091                    *Constituere*      *Constitutio Unigenitus*

---

*Constituere*, heißt sich zu etwas verbindlich machen, und ohne *Stipulation* darzu bekennen; ingleichen in eine gute Ordnung fassen, bringen; auch versprechen, ordnen, auf den Augenschein gehen, setzen, schlüssen, eingehen.

Die *Constitution* heißt Satzung, Ordnung, Verordnung, Anstalt, Beschluß, Recht.

Nach dem *Iure Canonico* ist es ein jeder Theil des Päpstlichen geschriebenen Rechts, es sey gleich von dem Pabst, oder andern geringern, so das Recht haben, ein Recht zu ordnen, herkommen: *Specialiter* aber ist es ein Theil des geschriebenen Rechts, dessen Urheber der Pabst, oder bey *Ciivil*-Rechten der Lands-Herr, ist, in welchem etwas

vergönnet und zugelassen, oder aber verboten; etwas geboten, oder bestraft wird.

*Constitutio ...*

...

Sp. 1092

S. 568

1093

*Constitutiones*

*Constitutum*

---

...

...

*Constitutiones Imperiales ...*

*Constitutiones principum*, waren bey denen Römern Kayserl. Verordnungen, heut zu Tage sind sie *Species legum*, werden in *generales* und *speciales* getheilet, deren jene

- 1) *Decretum*,
- 2) *Rescriptum*,
- 3) *Edictum* oder *Litterae patentes* und
- 4) *Mandatum*;

Diese, nemlich *speciales* aber sind *Priiilegia*.

Nach dem Exempel dieser weltlichen *Constitutiones* haben auch die Päbste ihre geistliche *Constitutiones* eingeführet, deren sie sieben *Species* und Arten haben, und werden genannt:

- 1) *Canon*,
- 2) *Decretalis Epistola*,
- 3) *Decretum*,
- 4) *Dogma*,
- 5) *Mandatum*,
- 6) *Interdictum*,
- 7) *Sanctio*.

*Constitutions-Affaire ...*

...

S. 569 ... S. 570

S. 571

1099

*Constructio Curuarum*

*Consul*

---

...

...

*Consuegra ...*

*Consuetudo*, siehe *Gewohnheit*.

*Consul*.

Was diesen Namen anbelanget, so kan derselbe entweder *grammatice* oder *politice* angesehen werden. *Grammatice* kommt er nothwendig von *Consulendo* Rath geben, oder um Rath fragen her, *politice* kamen bey denen Römern nicht allemahl die tapffersten oder klügsten zu dieser Würde, sondern diejenigen, welche das Römische Volck darzu ernannten, und daher war *Consul ein nomen beneficium populi romani*. *Cicero Phil. XIV. 9. Castal. Obelisc. Aug. Inscript.*

Anfangs hiessen sie *Praetores à praeundo*. Als es aber nachgehends auf allen Seiten viel Kriege gab, in welchen die *Consules commandiren* mussten, so erwehlt man einen absonderlichen *Praetorem urbanum*, welcher die bürgerlichen Sachen besorgen musste, wenn die Bürgermeister zu Felde waren.

Die eigentliche Zeit, wenn dieser Name aufkommen, ist auch so gewiß nicht. Die gemeinste Meynung gehet dahin, es sey der Name *Praetor* blieben bis auf die *Decemuiros*, nach dererselben Verjagung aber hätten sich die Ober-Regenten *Consules* genennet. Wiewohl die alten und neuen *Scribenten* einander dißfalls widersprechen.

Vermuthlich sind diese Regenten anfänglich *Praetores*, d. i. *praeentes* ge-

S. 571

Consul

1100

nennet worden, die nicht nur andern mit guten Exempeln haben sollen vorgehen, sondern auch bey einer Schlacht die vordersten seyn sollen, die andern durch ihre Tapfferkeit zu ermuntern. So bald aber ein *Praetor urbanus* aufkam, schickte sichs nicht anders, als daß die Namen mussten verändert werden. Daher die Bürgermeister sich nicht mehr *Praetores*, sondern *Consules* nannten, anzuzeigen, daß sie nicht allein, sondern mit Zuziehung des Raths regieren wolten.

Wegen der Zeit kommen alle *Scribenten* darinnen überein, daß man sich nach Abschaffung der Könige *Anno V. C. 244*, oder wie die neuern vielleicht *accurater* rechnen, 261 verrechnet habe.

Nach einiger Meynung haben Anfangs die *Consules* auch *Iudices* geheissen, wie sie aus dem *Lege Horatia* schliessen wollen, weil daselbst derer *Consulum* nicht erwehnt würde; allein andre haben schon erwiesen, daß die Rede nur von *Plebejis magistratibus* sey. *Nonius l. 91. Festus Nouell. 24. 25. Plinius XVIII. 3. Pomponius de Orig. Iur. §. 37. Liuius III. 55. Dionysius Halic. VI. 1. Perizonius de Praet. 4. sqq. Vossius Lex. Etym. Augustinus ad LL. XII. Tab. §. 29. et de Leg. in Horat.*

Man satzte ihrer aber zwey, damit, wenn einer in die Fußstapffen *Tarquinius Superbi* treten wollte, derselbe von dem andern, der gleiche Macht hatte, könnte in Zaum gehalten werden; man ließ sie auch nur ein Jahr bey der Regierung, damit sie nicht durch die Länge der Zeit hochmüthig würden, sondern desto höflicher wären, wenn sie bedächten, daß sie nach einem Jahre wieder *Priuat*-Personen werden würden. *Cicero de Leg. III. 3. Eutropius I. 9. Florus I. 9. Dionysius IV. p. 268. Paninius de Ciu. rom. 55. Fast. Cons. I. p. 58. Preuot. de Magistr. Rom. 5. Lipsius de Magistr. Rom. I. 7. Hotomann de Magistr. Rom. Polletus de For. Rom. III. 5.*

Im Anfange gieng es mit der Bürgermeisterlichen Wahl ohne *Solenitäten* her, nur daß sie in *Comitiis centuriatis* erwehlet wurden, das ist, es traten immer hundert Mann zusammen, die machten zwey *Subjecta* aus, welche sie zu diesem Amte verlangten. Wer nun die meisten Centurien auf seiner Seite hatte, gelangte zu dem Amte, oder er ward vielmehr nur von dem Bürgermeister, welcher die *Comitia* hielt, darzu *designiret*. Ehe er aber darzu konnte erwehlet werden, mussten drey Dinge vorher gehen, er musste sein behöriges Alter haben, die niedrigen Ämter ordentlich und ohne Nachtheil verwaltet haben, endlich auch dem Volcke bey allen Gelegenheiten grosse Caressen machen; (das letztere hieß *petere Consulatum*.) Wer nun dergestalt *designirt* war, der hatte die ungezweifelte Versicherung, daß er den 1 Jan. sein Amt antreten würde.

A.V. 599 oder 600 haben sie angefangen, den 1 Jan. ihr Amt anzutreten, denn Anfangs nach Verjagung derer Könige geschahe solches den 24 Jan. 15 Jahr hernach, den 1 Sept. nach diesem ist bald der 15 May bald der 13 Dec. bald der 1 Junius, und unter *M. Claudio Marcello* und *Cn. Cornelio Scipione* kurtz vor dem andern Punischen Kriege der 15 Mertz gewöhnlich gewesen, bis endlich der 1 Januarius eingeführt wurde. *Liuius* II. 6. 36. V. 11. 32. *Pighius Annal. Rom. II. p. 432.* *Lipenius de Stren. prim. aett. 2. §. 36.* *Gruch. de Comit. Rom. I. 6.* *Fab. de Magistr. Rom. p. 188.* *Lipsius l. c.*

Gleichwie sie aber an statt der Könige eingesetzt wurden, also hatten sie auch derselben völlige Gewalt an sich. Sie konnten Krieg anfangen, Frieden schliessen, Bündnis-

S. 572

1011

Consul

---

se stifften, ihre Bürger zur Lebens-Straffe ziehen, oder dieselben *pardonniren*. In Summa, denen ersten Burgemeistern *Bruto* und *Collatino*, wie auch einigen von ihren Nachfolgern fehlte es an keiner Sache, welche die Könige gehabt hatten, als an dem Erb-Eigenthum, der Crone, und an dem Königlichen gestickten Rocke. *Dionysius* VI. p. 270. *Lipsius l. c.* *Panuinius l. c.* *Manutius de Leg. Rom. 5.* *Flocc. de Potest. Rom. II. 7.* *Augustinus de Leg. in Iul.*

Wiewohl diese grosse Herrlichkeit daurete nicht gar zu lange. Denn da das Volck einmahl erkannt hatte, wie weit sich seine Macht erstreckte, fand es bald Mittel, die unumschränckte Gewalt der Bürgermeister zu hemmen. Denn *P. Valerius, Bruti Collega*, gab schon zwey Gesetze, welche den Bürgermeistern das Messer an die Gurgel satzten. Erstlich, daß niemand Macht haben sollte, Bürgermeister zu erwehlen, als das Volck, zum andern, daß man sich wider den Rath auf das Volck beruffen könne, und daß deswegen keinem Römischen Bürger einiges Leid zugefüget werden sollte. Durch dieses Gesetz ward der *Consulum* Gewalt dergestalt eingeschrenckt, daß sie keinen Römischen Bürger am Leben straffen, peitschen, oder mit einer Geld-Busse belegen konnten, biß das Volck solches verwilliget hatte. *L. 1. §. 16. π. de Orig. Iur.* *Dionysius* V. p. 292. *Liuius* X. 9. *Augustinus de LL. in Horat. et Valer.* *Manutius de Leg. 5.* *Sigonius. de Ant. Iur. Ciu. Rom. I. 20.* *Panuinius l. c.* *Prevot. l. c.* *Lipsius l. c.* *Pancirollus. Thes. Var. Lect. II. 10.* *Cassiodorus Var. V. 1.* *Struuius Exerc. ad Pand. IV. 10.*

Doch schien dieses noch leidlich. Da aber nach der bekannten Trennung der *Patriciorum* und des gemeinen Volcks die *Syndici*, oder *Tribuni plebis* aufkamen, ward denen *Consulibus* noch eine weit härtere Einschrenkung verursacht, die hieß *Intercessio*, die Protestirung. Denn, wenn die Burgemeister etwas beschlossen, was denen *Tribunis* nicht anständig war, so *protestirten* dieselben darwieder mit einem einzigen Worte, indem sie nur sagten *Veto*, ich verbiete es, damit konnte aus dem gantzen Handel nichts werden.

War nun durch die *Prouocation* und die Beruffung auf das Volck denen Burgemeistern *Ius vitae et necis* benommen worden; so verlohren sie nun durch die *intercession* auch das Recht des Krieges und Friedens, und was damit verbunden ist: Kurtz, sie konten ohne Genehmigung der Zunfftmeister gar keinen festen Schluß fassen.

Endlich als um das Jahr 467 abermahl eine gewaltige Trennung zwischen denen *Patriciis* und dem Volcke entstand, so daß sich dieses auch auf den *Ianiculum* retirirte, gab der damahlige *Dictator Q. Hortensius* ein Gesetze, daß ins künftige die *Plebiscita* oder

Verordnungen des Volcks eben so gültig seyn solten, als andere Gesetze, sie mochten herrühren von wem sie wolten.

Nun möchte iemand dencken, die Burgemeister wären auf solche Weise gantz herunter kommen, und hätten gar keinen Vorzug vor andern mehr übrig behalten; allein es blieben dennoch viel vortrefliche Vortheile auf ihrer Seite, dergleichen sonst keine Obrigkeitliche Person, vielweniger ein *Priuat* in Rom zu geniessen hatte; z. E. Sie waren das Haupt der gantzen Republic, und es standen alle Obrigkeitl. Personen unter ihnen, ausser denen Zunfftmeistern.

Wegen des Kriegs hatten sie zwar ordentlich keine Gewalt, wenn aber der Rath den Schluß machte, *dent operam Consules, ne quid resp. detrimenti capiat*, so überkamen sie dadurch in allen Dingen freye *Disposition*, und eben diejeni-

S. 572

Consul

1012

---

ge Gewalt, welche sonst die *Dictatores* in Händen hatten. *Sallustius in Catil. 79. no. 2. 3. Liuius V. 19. Brissonius de Form. II. 101. Gruch. ad Post. Sigon. Disp. Refut. 9. Manutius de Sen. Rom. 10. Polletus For. Rom. V. 16. Lycklama de Magistr. Rom. 7.*

Wenn einem Volcke Krieg angekündigt wurde, warffen sie den Spieß von der *Columna bellica* und *commandirten* die *Armée. Nardin Rom. Vet. VI. 1. Donatus de Vrb. Rom. I. 11. Bulenger de Circ. 5.*

Bey ihnen war die Ober-Aufsicht über die Provintzien, sie konnten die Unterthanen *citiren*, in Zaum halten, straffen. Sie bekamen von allen *Gouverneuren* von Ländern und Städten Briefe, gaben denen Gesandten Audientz, und was endlich vom Rath und dem Volcke solte zu Stande gebracht werden, muste durch ihre Hände gehen.

Was den Rath ins besondere anlanget, so berieffen sie denselben zusammen, wenn sonst keine ausserordentlich Obrigkeit zu Rom war: z. E. ein *Dictator, Interrex*, ausser ihnen konnte solches niemand thun, wenn sie zu Rom waren, befanden sie sich aber bey der Armee, so hatte der *Praetor* die Freyheit den Rath zusammen zu ruffen.

Bey der Raths-Versammlung selbst that der Burgemeister den Vortrag, wovon nemlich *tractiret* werden solte. (*referebat*) Nach gethanem Vortrage hielt er Umfrage, was eines ieden Meynung sey, (*rogabat sententias*) und zwar das gantze Jahr über in derjenigen Ordnung, welche er den 1. Jan. selbst angegeben hatte: Nun war unmöglich aller und ieder Meynungen von einer Sache zu vernehmen: Denn solches würde wegen derer vielen Raths-Herren in etlichen Tagen nicht haben geschehen können.

Dannhero stellte der Burgermeister vor, wie vielerley Meynungen von der vorgetragenen Sache wären; Hierauf ließ er sich diejenigen, so unterschiedene Meynungen hatten, ieden auf eine besondere Banck setzen, (*discessionem facere*) die übrigen Rathsherren aber, welche einem oder dem andern beypflichteten, satzten sich zu ihm (*ibant in sententiam ejus*) da man denn gleich zehlen konnte, wer die meisten Stimmen hatte.

Es scheint, daß diese Manier zu *votiren* bey den alten Teutschen gleichfalls müsse gewöhnlich gewesen seyn, daher kommen noch die Redens Arten: er hat die meisten oder wenigsten Beyständer. Die *Formel*, welche der *Consul* brauchte, war diese: *Qui haec sentitis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite, qua (cum qua) sentitis*. Weil auch oft geschah, daß einer zwey oder mehrere Meynungen auf einmahl vortrug, so befahl ihm der *Consul*, er sollte einen

Punct nach den andern vortragen. Inzwischen, wenn jemand eine Meynung hegte, welche dem *Consuli* nicht anstande, so war er nicht eben genöthiget, solche vorzutragen.

Wenn die meisten Stimmen ihre Richtigkeit hatten, so verfaßte der Burgermeister, den die Ordnung betraf, ein *Senatus consultum*, wieder welches aber sein *Collega*, der gleiche Gewalt besaß, *protestiren* konnte, ehe es zu Stande kam. Wenn aber auch die beyden Burgemeister und der gantze Rath einig waren, so stand es noch bey dem *Tribuno plebis*, ob er den gemachten Schluß *passiren* lassen, oder denselben durch das bekannte *Veto* hintertreiben wolle, wie schon oft ist gedacht worden.

Endlich wenn entweder die Zeit verflossen war, oder der Bürgemeister sonst seine Ursachen hatte, so konnte er den Rath *dimittiren*, und auseinander gehen lassen. Es geschahe solches abermahls durch gewisse Formeln, welche der Bür-

S. 573

1103

*Consul*

---

germeister brauchte, nachdem er vergnügt oder mißvergnügt bey der Versammlung gewesen war. *Z. E. P. C. nemovos tenet, oder Nihil vos moror. P. C. oder: Si vobis videbitur discedite Quirites.* Noch eine andere *formulam* hat *Cicero: Quirites, quoniam jam nox est, veneramini illum Jouem, custodem hujus urbis ac vestrum, atque in tecta vestra discedite.*

Gleichwohl lag auch dißfalls der Knittel beym Hunde. Denn, wenn einer, der gleiche oder grössere Gewalt hatte, als derjenige, von welchem der Rath war entlassen worden, solches nicht zugeben wollte, muste derselbe annoch zurücke bleiben und die vorhabende Sache ausmachen.

Desgleichen hatten die Burgemeister auch das Recht, *Comitia* und allgemeine Bürgerliche Versammlungen zu halten, da denn beyde entweder mit einander loseten, oder sich sonst verglichen, auch wohl wechselten, nachdem sie nemlich mit einander einig werden konnten. *Argolius in Panuin. de Lud. Circ. I. 13. II. 15. Fab. l. c. p. 193. Lipsius Saturn. II. 9.*

Weiter führten sie auch die *Ludos Circenses* auf, worzu doch manchemahl so viel Unkosten gehörten, daß mancher ehrlicher Mann dadurch *ruiniret* ward. Daher auch unter den Kaysern diejenigen, so in Kayserlichen Gnaden waren, diese Unkosten gemeiniglich vom Hofe bekamen. Hingegen hoben die Kayser auch die Gewohnheit auf, da die Burgemeister am ersten *Januario* Geld unter das Volck auswerffen liessen. *Libanius Progymn. 179. l. 2. C. de consul. et non sparg. pec.*

Doch erlaubte *Justinianus* in *Nou. 105. §. 12.* kleine Müntz-Sorten auszustreuen, weil sich der Kayser vorbehielt, grosse Summen auszuwerffen. Wiewohl *Leo* auch dieses abschaffte, weil dadurch nur Reiche das Burgemeister-Amt antreten konnten, und Arme, aber wohlverdiente Leute ausgeschlossen wurden; zu geschweigen, daß die Leute sich entsetzlich um das Geld zanckten und schlügen. *Nouell. 94. Lipenius de Stren. II. 30. Bulenger de Imp. Rom. I. 19. Fab. de Magistr. Rom. p. 180.*

Die Bürgemeister trugen auch Sorge vor die Ausbesserung der gemeinen Land-Strassen. Desgleichen musten sie sonderlich unter denen Kaysern auf die Wasser-Leitungen Achtung geben.

Unter denen Ehren-Zeichen derer Burgemeister waren die *Fasces* ohne Zweifel die fürnehmsten. Als die Könige verjagt und zwey Ober-

Regenten gesetzt wurden, ließ ein jedweder zwölf *Fasces* vor sich hertragen, allein das Volck fieng an zu murmeln, und schiene, sie würden nun nicht einer einfachen, sondern einer doppelten Grausamkeit unterworfen seyn. *Liuius II. 1.*

Daher legten sie zwölf davon wieder auf die Seite, mit den andern zwölfen aber wechselten sie monatlich ab. Der Älteste machte den Anfang damit, der andere Bürgermeister aber hatte den Monat über, da ihm die *Fasces* fehlten, nur einen Rath-Bedienten vor sich, und etliche *Lictores* hinter sich: Die Clienten, eigne Freygelassene und andere Knechte ausgenommen.

Was die Äxte oder *Secures* anbelanget, welche vor alten Zeiten ein Haupt-Theil bei denen *Fascibus* waren, davon gab *P. Valerius Poplicola* ein Gesetz, daß sie in der Stadt Rom, nicht aber bei der Armee und in denen Provinzien, solten aus denen *Fascibus* weggelassen werden. Wiewohl nachgehends die Kayser, ihren Staat zu vergrößern, die Äxte wieder in die *Fasces* verordnet, und solche auch in der Stadt Rom gebraucht haben.

Nach denen *Fascibus* war derer Burgemeister gröstes Ehren-Zeichen *Sella curulis*, oder ein Stuhl, den man auf einen Wagen setzte, und der entweder von El-

S. 573

*Consul*

1104

---

fenbein, oder doch damit ausgeleget war.

Ferner gehörte zu dererselben Ehrenzeichen *praetexta toga*, ein mit Purpur verbrämter Rock. Ingleichen ein Scepter oder ein Stab von Elfenbein, auf welchem sich ein Adler befand. Ob die alten Burgemeister solchen nur am Tage ihrer Triumphe getragen haben? ist nicht nöthig zu erwehnen. Unter den Kaysern haben sie dergleichen Scepter unstreitig geführt; Diese Ehrenzeichen wurden sonderlich von den alten Burgemeistern gebraucht.

Die Kayser aber, weil sie dieses Amt auch zugleich verwalteten, damit im Rathe bey ihrer Gegenwart nicht vorgehen möchte, was ihnen nicht anständig wäre, thaten zu diesen Ehrenzeichen noch *togam pictam*, einen mit Purpur bunt gewirckten Rock, ferner einen dergleichen, der aber etwas kürtzer war, und einen mit Palmzweigen gestickten oder gewirckten Rock, dergleichen anfänglich nur diejenigen tragen durfften, welche Triumph hielten: unter denen Kaysern aber trugen ihn auch die Burgemeister, anfänglich zwar nur an dem Tage, wenn sie das Amt antraten, nachgehends aber alle Tage. Damit endlich der Pracht den gantzen Leib erfüllen möchte, so musten auch die Füße mit Schuhen bedeckt werden, die mit Gold überzogen waren,

die *Designation* oder Wahl der neuen Burgemeister geschahe gegen den Ausgang des *Iulii* und also 5 gantzer Monathe vor würcklicher Antretung des Amts. der Tag war nicht gewiß, weil die Wahl *auspicato* geschehen muste, die Wahrsager musten sprechen, der angesetzte Tag sey glücklich. Sagten sie das Gegentheil, so muste die grosse Versammlung auf einen andern Tag verschoben werden.

In solchen 5 Monathen hatten ihre *Competitores* Zeit, sich zu bemühen, ob sie die *designirten* Burgemeister überführen könnten, ob sie durch unrechtmäßige Mittel, z. E. durch Geschenke, Schau-Spiele und andere in Rom verbotene Mittel, zu ihrem Zweck gelanget wären; konnten sie solches gründlich darthun, so wurden jene nicht zur würcklichen Antretung des Amts gelassen, sondern sie selbst gelangten dazu.

Wenn dergleichen neue Burgemeister erwählt waren, kam der Rath und das Volck vor die Häuser dererselben, und statteten ihre Glückwünsche ab, führten sie in das *Capitolium*, wo die erwählten Bürgermeister opfferten und von da auf das Rathhauß giengen, der Republic vor die Wahl Danck abzustatten, welches sie unter der Kayserlichen Regierung bey denen Kaysern thaten, und hierauf wurden sie von dem gantzen Rathe und einer unzähligen Menge Volcks nach Hause begleitet. *Ouidius Epist. ex Pont. IV. 4. vs. 29. seqq. IV. 9. vs. 17. seqq. Hotomann l. c. Lipsius l. c. Lycklama de Magistr. 7.*

Anfangs wurden lauter *Patricii* zu Bürgermeistern erwählt, biß *M. Fabii Ambusti* beyde Töchter Anlaß gaben, daß ein Gesetz gemacht wurde, es sollte künfftig allezeit ein *Plebeius* Bürgermeister seyn, indem die eine, welche einen *Plebeium* geheurathet hatte, die andere beneidete, daß derselben Mann, als ein *Patricius*, *Consul* wurde. Siehe *Fabius Ambustus. Manutius de Leg. 5. Polletus For. Rom. III. 6.*

Ein nöthige *Distinction* muß hierbey noch angeführet werden; *Iulius Caesar*, der sich gern bey jedermann wolte beliebt machen, brachte es dahin, daß die Burgermeister nicht mehr das gantze Jahr regierten, sondern nur einen, oder etliche Monathe, danach wurden andere an ihre Stelle gesetzt, und nach etlichen Monathen wieder andere. Diejenigen, welche am ersten *Januario* ihr Amt antraten, hiessen *Ordinarii*.

S. 574

1105

*Consul*

---

die nach einen oder etlichen Monathen an ihrer Stelle kamen *Suffecti*. Nun ist bekannt, daß nach der Regierung der Bürgemeister die Römischen *Fasti* eingerichtet worden sind; Diese Ehre, in den Calendern zustehen, wiederfuhr demnach nur den beyden *Ordinariis* d. i. denen, so am ersten *Januario* ihr Amt antraten. Wiewohl es die *Suffecti* mit der Zeit doch auch dahin brachten, daß sie denen *Ordinariis* beygesetzt wurden; woraus aber in Ausrechnung der Jahre hernach manche *Confusion* entstanden ist, welche noch bis *dato* nicht gantz hat können gehoben werden. *Pancirollus de Magistr. Munic. 7. Guntherius de Off. Dom. Aug. I. 12. seq. Argolius in Panuin de lud. Circ. II. 16. Chimentellus de Hon. Bisell. 33. Turnebus Advers. V. 10.*

Diese Gewohnheit daurete bis auf den Kayser *Constantinum*, welcher das Bürgemeister-Amt wieder auf den alten Fuß satzte, daß die *Consules ordinarii* ein gantzes Jahr regieren musten. Damit er aber auch andern einen Gefallen erweise, so machte er an statt der *Suffectorum* eine neue Art von Bürgemeistern, die er *Consulares* oder auch *Consules honorarios* nennete. Sie waren allbereit von *Julio Caesare* eingeführet worden. Das Amt solcher *honorariorum* heist bey denen damahligen *Scribenten* nicht *Consulatus* sondern *Consularitas*, es dauerte aber fort, bis das damahlige *Occidentalische* Kayserthum mit *Augustulo* ein Ende nahm.

Wenn die *Consules* nach verflrossenen Jahre ihr Amt abtraten, wurden sie *Consulares* genannt, und hatten einen grössern Rang und mehr Vortheile, als die andern Raths-Herren, welche noch nicht *Consules* gewesen waren.

Die Bürgemeister-Würde nahm unter denen Kaysern so sehr ab, daß sie zu *Justiniani* Zeiten fast nichts als *actus voluntariae jurisdictionis* exerciren konnten, wie aus denen *Pandecten Tit. de Off. Cons.* und *Codice Tit. de Cons.* zu sehen, *Hahn ad Wesenbec. I. 10. Stryck. I. Mod. Pand. VI. 10. §. 1. Pancirollus l. c. Perez in Tit. Cod. de Cons. LXII. no. 2 12. Pacius enant. l. 41. Struvius l. c. §. 11.*



...

S. 578 ... S. 588

S. 589

1135

*Contory*      *Contra*

---

...

*Contra-Ancincum* ...

*Contrabande* Waaren, *Marchandises de contrabande*, sind solche Waaren, welche in einem Lande aus- oder einzuführen verboten, entweder weil sie das Land selber in *Quantitaet* hat, und also fremde Zufuhr nicht leiden will, damit die Einwohner nicht mit ihren Waaren und *Manufacturen* sitzen blieben, und Fremde hingegen das Geld dafür aus dem Lande ziehen; oder weil ein solches Land von Natur kaum selbst so viel hat, als zu seiner Einwohner Hülle und Fülle nöthig ist; oder damit nicht die Feinde, besonders in Kriegs-Zeiten, durch deren Zufuhr gestärcket werden.

Also ist in Schweden die Ausfuhr des Getraydes, derer Bock-Felle, weil die Soldaten solche zur Kleidung selbst nöthig haben, des Haufes, Theeres, Mast-Bäume, eichener Plancken, eiserner Stücken und dergleichen Geräthschaft vielfältig verboten worden, damit nicht des Königs Flotte oder *Magazins* selbst Gebrech leiden, auch etwan andere, und sonderlich des Reichs Feinde dadurch möchten gestärcket werden.

Hiervon kömmt nun, daß in den meisten Friedens- und *Commerciens-tractaten* besondere *Articul*, welche die für *contraband* erklärte Waaren *specificiren*, zu finden sind; in wie weit aber solches *neutrale* Potentaten oder *Republiquen* verbinden, oder ihrer Unterthanen Handlung nach feindlichen Orte *limitiren* könne, solches ist in so weit unangemachten Rechts, als der Mächtigere den Schwächern wider seinen Willen oft darzu zwinget, dieser hingegen die Freyheit derer *Commerciorum*, seine *Neutralitaet*, die allen zum Gebrauch offenstehende See, eine Beypflichtung des allgemeinen Völcker-Rechts, und dergleichen mehr angeführet, wiewohl alles vergebens, wenn er nicht die Kräfte, sich dabey zu *mainteniren*, in Händen hat.

*Contrabanditen* ...

...

Sp. 1136

S. 590

1137

*Contractus*

---

*Contractura* [Ende von Sp. 1136] ...

*Contractus*, wird überhaupt genommen, und bedeutet eine Abhandlung, was unter denen *negotiirenden* Personen verabredet worden,

*in specie* bedeutet es eine auf beyden Seiten verbindliche Handlung, z. E.

- Kauff,
- Verkauf,
- Vermieth- und Abemiethung,
- Gesellschaft,

*improprie* heisset auch nachgehends ein *Contractus*, wenn nur ein Theil verbindlich wird, z. E. bey der Schenckung und *Stipulation*, *improprissime* aber auch, z. E. bey einem Vergleich, da ein *nudum pactum* oder mit einem Bedinge geschlossen wird.

*Contractus*, ist nach seinen engen und eigentlichen Verstande, so weit er den *quasi Contractibus* entgegen gesetzt wird, nichts anders, als eine wahre ausgedruckte Ubereinkommung zweyer oder mehrerer Personen über eine gewisse Sache, welche hernach an und vor sich ihrer Eigenschafft nach eine standhaffte Verbindung hervor bringt, woraus man *agiren* kan. §. 2. *J. de Oblig. l. 1. pr. de Obl. et act.*

In einen weitläufftigen Verstande aber begreiffet dies Wort auch die *Quasi* oder *Affter-Contracten* §. 1. *J. l. 1. de act. l. 1. §. 6. de const. pec. l. 16. de neg. gest.*

Wie auch die *pacta legitima l. contractus 17. pr. C. de fid. instr. l. 8. pr. C. de bon quae lib. l. omnem 20. de judic.*

*Latissime* aber werden alle *actus*, welche eine *Obligation*, wie es auch zugehen mag, *procuriren*, damit angedeutet, z. E.

- die Ehen *l. fin. C. de repud.*
- die *Testamenta c. cum a nobis 28. X. de testib.*
- Die *Delicta* und Verbrechen, weil derjenige, der sich straffbar versündigt, durch seine That sich gleichsam freywillig zur Strafe verbindlich gemacht hat. *l. fin. C. ad l. Jul. Maj. l. imperatores 34. de Jur. Fisc.*

In Teutscher Sprache könte ein *Contract* genennet werden, eine bindliche Hin- und Wiederhandlung.

*Contractus*, ist eine verbindliche *Convention* oder Handlung, welche ohne derer Gesetze Beystand eine krafftige *Obligation* aus eigener Macht, *produciret Ludvvell. ad Inst. Disp. II. th. 2.* oder es ist eine *Convention*, die einen eignen *specialen* Namen, oder eine *Causam* hat. *l. 7. §. 1. 2. ff. de*

S. 590

*Contractus*

1138

*pactis.*

Zum Wesen eines *Contracts* gehören die *Solennia naturalia* und *accidentalia Gothofred. ad l. 1. ff. de oblig. et act.*

Zum Exempel, wenn ein Minder-jähriger etwas verkaufft, gehöret zu dem Wesen des Verkauffs der *Consensus*, der Werth und die Waare. Das *Solenne* ist, die *autoritas*, des Vormundes *Interposition*, das *naturale*, daß er wegen der *Eviction cavire*, das *accidentale* kan seyn, wenn er ein Hauß mit dem Beding verkaufft, daß ihm solches auf etliche Jahre im Besitz gelassen werde.

*Contractus accidentalis ...*

...

Sp. 1139

S. 591

*Contractus*

*Contractus*

1140

...

*Contractus Coloniae perpetuae ...*

*Contractus Consensualis*, ist ein solcher Handel, welcher bloß durch Einwilligung oder Verwilligung geschiehet, als da ist

- *emptio, venditio,*
- *locatio, conductio,*
- *Societas,*
- *mandatum,*

§. un. *Inst. de obligat. ex consens. l. 2. pr. et §. seq. π. de O. et A. Tabor. part. Elem. p. 189.*

*Contractus do, vt des ...*

...

S. 592

S. 593

*Contradictio    Contrahiren    1144*

---

...

...

*Contrahentia ...*

**Contrahiren**, aufrichten, handeln, schliessen, vereinigen, zusammen, zuwege bringen, sammeln, einziehen, geringer machen, schlußig mit einander werden.

[Sp. 1145:] *Contraindicans ...*

S. 594 ... S. 598

S. 599

1155                      *Contre-temps    Contributa*

---

...

*Contreuisiten ...*

**Contribuere, contribuiren** zusammen legen oder schiessen, mit bey- oder zuschiessen, seinen Part darzu geben, beysteuren, des Seinge darbey thun, Kriegs-Anlagen entrichten, *it.* mittheilen, zu eignen.

*Contribuere debitum et creditum ...*

...

S. 599

*Contributa    Controlleur    1156*

---

...

*Contributa bona ...*

**Contributio**, der Beytrag[1], die Zusammentragung oder Schiesung, Vereinigung, Zusammenhaltung oder Legung, so im Kriege gar gemein sind, Schoß- Hülf-Geld, ist eine öffentliche *Praestation* und Beschwerung, welche nach Erforderung der Noth oder Nutzen von gemeinen Wesen, von der Obrigkeit denen Unterthanen auferlegt wird.

[1] Bearb.: korr. aus: veytrag

**Besold.** *voce* Steuer. **Klock** *de contrib. c. 2. n. 97.*

**Contribution**, Kriegs-Steuer, ist eine *Taxe*, welche die Grantz-Städte und Länder bezahlen, sich von der Plünderung und andern Thätlichkeiten der Feinde, loßzukauffen.

Die **Contributionen** werden am Gelde, Gedreyde, oder andern Proviandt und Lebens-Mitteln, in einer bestimmten Zeit, mittelst der Geißel, welche man zur Versicherung der Zahlung giebet, bezahlet.

*Contribution*, in Bergwercken ...

...

S. 600

1157 *Contubernales* *Contumacia*

---

*Contubernales* ...

*Contubernium* ein Zelt, worunter die Soldaten lagen, *it.* die Krieges Rotte oder der Ort, wo sie beysammen ist.

*Contubernium*, wurde derer leibeigenen Knechte Ehestand genenet. *L. 14. §. servites. π. de ritu nuptiar, L. 20. C. ad L. Jul. de adulter.* Denn nach Römischen Rechten konnten Knechte und Mägde keine rechtmäßige Ehe schliessen, sondern wurde *Contubernium* geheissen, immassen sie ihres Leibes nicht mächtig waren, auch selbst die von ihnen erzeugte Kinder in ihrer Herren Gewalt stunden.

Dergleichen man in Böhmen und Mähren noch einige *vestigia* an denen Leibeigenen wahrnimmt; *Kipping. Ant. Rom. IV. §. 2. Vossius Lex. Etymol. Balaeot de Noth. et Spur. 10. no. 1.*

*Contucius* (**Franc.**) ...

...

S. 601 ... S. 603

S. 604

1165 *Contronibus* *Convenae*

---

*Contronibus* (**Phil. de**) ...

*Controversia*, ein Zanck, Zwiespalt, Streit Strittigkeit zwischen gewissen Persohnen, wegen einer Sache, wird eigentlich von der Kriegs-Befestigung gebraucht. *It.* ein Streitige Frage.

*Controversum jus* ...

...

S. 604

*Convenant* *Convennis* 1166

---

...

*Convenensis Traeachis* ...

*Conveniens*, so mit dem andern übereinkommt, sich schicket.

*Convenientia*, heisset die

- Ähnlichkeit,
- Gleichheit,
- Übereinkommung,
- Übereinstimmung.
- Geschicklichkeit,
- Anständigkeit,
- Gleichmäßigkeit,
- Vergleichung.

*Convenientia dach*, Nach- oder Zusammen kommen.

Das *Signum convenientiae* oder *morae*, oder das Zeichen des Halt- und Wartens bis die andern Stimmen nachkommen, wird also gemachet: [Sonderzeichen] oder [Sonderzeichen].

*Convenire*, *conveniren*, übereinkommen zusammenkommen, einer Meynung seyn.

*It.* Klage führen, belangen. *Testato aliquem convenire*, einen beschicken. *L. IV. §. 3. π. quae in fraud. credit.*

*it. citiren*, mahnen, gebühren, geziemen.

*Convenit*, es ist mit einem *Pacto* versehen worden.

**Convennis (Joannes de) ...**

S. 605

1167

*Convennos*

*Conventry*

---

...

**Convennos ...**

*Convent*, heisset eine Zusammenkunfft und bedeutet auch zuweilen ein Kloster, daher heissen diejenigen *Studiosi*, *Conventualen*, welche man noch zu Magdeburg in Braunschweigischen und Württembergischen Landen antrifft, unter der Aufsicht eines Abtes oder Probstes mit Verbindung zu gewissen Regeln und Gesetzen, leben.

Die Franciscaner und *Minoriten* nennen sich in Italien und Polen auch *Conventualen*.

*Conventicula*, heissen in Bergwercken heimliche Zusammen-Rottirungen an ungewöhnliche Orte und Enden, welche dergestalt verbothen, und unzuläßlich, daß insonderheit Käyser *Rudolphus II.* eine Land-Berckwercks-Ordnung aufn Kuttenberg heraus gehen lassen, vermittelst welcher der *Convocant* 20. Marck feines Silbers, und ein ieder, so zusammen gekommen, 10. Marck Silbers zur Straffe verfallen seyn solle. Und haben nach denen übrigen Berg-Ordnungen die Knapschaffts-Ältesten hierauf ein wachendes Auge zu haben.

**Spans** Berg-Rechts-Spiegel. *P. I. 25. §. 6.* **Löhrens** Berg-Ord. *P. I. Art. 18. §. 1. Art. 30. et 31.* **Berg-Decret et An. 1659. §. 2.** **Herttwigs** Berg-Buch *p. 103.*

*Conventiculum*, eine heimliche Zusammenkunfft, unerlaubte *Congregation*, wird allezeit im bösen Verstand gebraucht. *L. 6. §. 1. Cod. de haeretic.*

*Conventio*, heisset ein Vergleich, Vertrag. *L. 40. §. 1. π. de pactis.* Ist ein allgemeiner Nahmen, der alle *Contracte*, *obligationen* unter sich begreiff, gerichtl. Abhandlung.

*Conventis stare ...*

...

S. 606 ... S. 624

S. 625

1205

*Coptus*

*Copulation*

---

...

...

**Copulatio disjunctiua ...**

*Copulation* neuer Eheleute.

Es wird dabey gefragt, ob solche schlechterdings nöthig sey? Wir bekennen, daß uns die göttlichen Rechte davon kein ausdrücklich Gesetz

vorschreiben. So ist es auch nach dem natürlichen Rechte nicht unumgänglich nöthig,

S. 625  
1206

*Copuliren*    *Coq*

---

indem dieses nur die Bewilligung auf beyden Seiten erfordert.

Doch hat solches die Kirche um guter Ordnung willen billig eingeführet. Denn man machet ja von GOtt in allen Sachen den Anfang; wie vielmehr will sich dieses bey dem angehenden Ehestande geziemen. GOtt hat die ersten Eltern selbst im Paradiese zusammen gegeben, warum sollte solches sein Diener nicht an seine statt verrichten?

Man giebt auch dadurch zu erkennen, daß man nicht im Winckel zusammen gelauffen, sondern dieses heilige Werck in Gegenwart der gantzen Kirche angefangen.

*Copuliren*, Zusammenfügen. Ingemein, Ehelich zusammengehen. *L. vlt. C. de interdict. matrim.*

*Copus*, (*Guilielmus*) ...

...

S. 626 ... S. 694

S. 695

1343                      *Corporale*    *Corpora*

---

...

...

*Corporalis macula* ...

*Corporalis res*, eine Sache die in die äusserliche Sinnen fällt, auch angerühret werden kan, als

- ein Acker,
- ein Mensch,
- ein Kleid,
- Gold,
- Silber
- und andere dergleichen Sachen.

*L. 95. π. de Leg. 3. L. 1. §. Hae autem et §. quaedam π. de Divis. rer. L. 8. π. quibus modis pignus. Cajus. Lib. 1. Instit. Tit. 1.*

*Corporaliter tradere* ...

...

S. 696

S. 697

1347                      *Corps*    *Corpus*

---

...

...

*S. Corpus*, ein Märtyrer ...

*Corpus*, ein **Cörper**.

Diesen pfl eget man auf zweyerley Art zu betrachten, entweder in so ferne er lediglich der Ausmessung unterworfen ist; oder in so ferne er

ausser dieser noch andern Eigenschafften hat, so von der *Extension*, die man ausmißt, nicht *dependiren*.

Mit jenen hat der *Mathematicus*, mit diesen der *Physicus* zu thun; daher hat man die Körper *in corpora mathematica*, und *physica* oder *naturalia* eingetheilet. Beyde sind sorgfältig von einander zu unterscheiden, und keinesweges mit dem *Cartesio* vor einerley zu achten; welches auch hier zu untersuchen nöthig ist.

Durch einen *mathematischen* Körper, welcher auch *Solidum* genennet wird, verstehen wir ein *extensum secundum trinam dimensionem*, oder eine Grösse, so eine Länge, Breite und Dicke hat. Weil wir bey der Ausmessung eines Körpers lediglich auf dessen *Extension* zu sehen haben, und nicht fragen, ob er von Holtze, Bley oder einer andern Materie sey, indem ein *cubic-Zoll* Bley, eben so groß als ein *cubic-Zoll* Holtz; sondern nur darauf mercken, wie einen grossen Raum ein Körper einnehme; so hat man auch bey der Betrachtung eines *Mathematischen* Körpers auf nichts anders zu sehen, als was aus der *Idée* der *Extension* entspringet. Diese *involviret* weiter nichts als eine *continuitatem spatii*, oder eine Menge von Theilen, die an einander dergestalt anliegen, daß keine von einer andern Art dazwischen liegen können, und die alle einander ähnlich sind; so daß man in einem Raume nichts an ihnen unterscheiden könne, als was nur ihre Anzahl anlanget; als welches der Endzweck der *Geometrie* erfordert, die die Verhältnisse zwischen denen Körper der Grösse nach untersucht, welche aber nicht als nur *inter quantitates homogeneas*, oder solchen, die von einerley Art sind, statt finden kan.

Wir stellen uns daher einen *Mathematischen* Körper als ein *corpus simile* vor, welches aus lauter einförmigen Theilen bestehet, oder da diejenige Dinge, so den Körper *constituiren*, von einander nicht können unterschieden werden. Hier-

S. 697

*Corpus*

1348

---

aus flüset von sich selbst, daß die Theile eines solchen Körpers, indem sie würcklich nicht von einander unterschieden sind, durch etwas äusserliches müssen von einander *distinguiret* werden, und daß es in eines iedweden Gefallen beruhe, wie viel Theile er in einem solchen Körper sich einbilden will. z.E. ich kan eine gegebene Linie in 4. Schuhe, auch in 40. Zoll, oder auch in 400. Linien, und so ferner eintheilen; die Grösse der Linie wird dadurch nicht verändert.

Dieses *Extrinsecum*, so man zur *Determination* des Unterschieds derer *Mathematischen* Körper annehmen muß, kan in nichts anders gesucht werden, als wo das *continuum* eines Körpers aufhöret; denn in dessen *continuo* selbst findet man nichts als *partes similes*, das ist, solche Dinge, die nicht von einander können unterschieden werden. Es höret aber das *continuum* eines Körpers in seinen *extremis* oder *terminis* auf, das ist, an denjenigen Orten, wo der Raum, den der Körper einnimmt, von einer *determinirten* Grösse *concupiret* wird, daher kan man auch die *Mathematischen* Körper durch nichts anders, als durch ihre *Terminos* unterscheiden. Ist einer in weitere Gränzen als ein anderer eingeschlossen; so ist er auch grösser als dieser, welches man durch einen dritten Körper, den man vor die Einheit annimmt, zu erforschen pfeget; wie aus dem Titel: **Körperlicher Inhalt** zu ersehen.

Die *Terminos* eines Körpers machen dessen äussere Flächen aus, und stellet man sich in der *Geometrie* die Erzeugung eines Körpers für, indem man sich einbildet, daß eine Fläche *motu aequabili* sich bewege

und allenthalben Fußtapfen hinter sich zurücke lasse. z. E. Ein *cubus* wird erzeugt, wenn ein *Quadrat* sich einförmig so lange in die Höhe bewege und allenthalben *Vestigia* hinter sich lasse, bis dessen Höhe so groß als eine Seite des *Quadrats* ist. Hieraus erkennt man nun die Eigenschaften eines *Mathematischen* Körpers, daß nemlich derselbe nur in *abstracto* betrachtet und nur auf dessen *Extension reflectiret* werde; daß er ein *corpus perfecte continuum* und *similare* sey; von nichts anders als nur durch den Unterscheid derer *Terminorum* oder Grentzen, keinesweges aber durch den Unterscheid derer Theile oder deren *Composition distinguiret* werden könne.

Wir gestehen ganz gerne, daß ein solcher Körper, wie ihn die *Mathematici concipiren*, lediglich ein *ens imaginarium* sey, und niemahls vor sich würcklich *existire*; allein dieses hindert nicht, daß man dergleichen nicht auch auf die natürlichen Körper *appliciren* sollte. Denn ein jeder nimmt von diesen wahr, daß sie in gewisse Grentzen eingeschlossen sind, die man in gemeinen Leben, der Länge, Breite und Höhe nach von einander unterscheidet. Ob man nun sich vorstellt, diese Grentzen sind mit einer Materie erfüllet, die allenthalben nicht von einerley Art ist, die *poros* hat, u. s. f. wie wir dieses bey denen natürlichen Körpern antreffen, oder man bildet sich ein, in besagten Grentzen wäre ein vollkommen *continuum*, so aus lauter *partibus similibus* bestehe, eingeschlossen, so benimmt solches der Grösse des Raums nichts, indem in beyden Fällen die Grentzen desselben einerley verbleiben.

Es sind aber die *Geometrae* gezwungen worden, die letztere *Fiction* anzunehmen, indem sie anders keine allgemeine Regel ihrer Ausmessungen hätten ge-

S. 698

1349

*Corpus*

---

ben können. Die natürlichen Körper *differiren* nach ihrer *Structur*, *Combination*, ihrer Theile, Menge derer *Pororum*, Menge derer in ihnen enthaltenen eigenthümlichen und fremden Materie und so ferner auf unendliche Art. Wolte nun ein *Mathematicus* auf alles dieses *reflectiren*, so würde er in ein *Labyrinth* verfallen, aus dem er sich nicht würde heraus wickeln können. So aber *abstrahiret* derselbige von allen diesen Dingen, und ziehet nichts als die *Extension* in Betrachtung, die er, aus einförmigen Theilen bestehend, sich vorstellen muß, damit er selbige nach Belieben in gewisse Theile theilen, und eine Verhältniß unter ihnen anordnen kan. Wenn nun ein *Mathematicus* einen natürlichen Körper, z. E. ein Stück Bley, seiner Grösse nach abmißt, so erstreckt sich seine Abmessung nicht auf dieses Stück Bley selbst, sondern durch sein *Facit adsignirt* er einen *Mathematischen* Körper, der mit dem Bley in einerley Grentzen eingeschlossen ist, und *determiniret* dessen Verhältniß zu einer andern *Mathematischen* Grösse, die er vor eine Einheit angenommen hat.

Durch diese Verhältniß wird uns der Körperliche Inhalt des Bleyes bekannt, den man hernachmahls in Vergleichung mit andern Eigenschaften eines natürlichen Körpers, dessen *Volumen* zu nennen pfleget. z. E. in der *Mechanic* wird *demonstriret*, daß die Massen der Körper, das ist, die *Adgregata* aller Theile, woraus die Körper zusammen gesetzt sind, (allwo man von deren *Poris abstrahiret*) dem Gewichte dererselben Körper, ingleichen denen *Producten* aus ihren *Densitäten* in die *Volumina*, *proportioniret* sind; wenn nun ihre Dichtigkeiten einander gleich seyn, z. E. wenn man zwey bleyerne Körper mit einander vergleicht, so verhalten sich ihre *Massen* oder Gewichte, wie die

*Volumina*; woraus man erkennt, wie man auch durch die Schweren zu denen *geometrischen* Abmessungen derer Körper gelangen könne, und wie nöthig es sey, auf eine solche Art, wie wir angeführet, die *Geometrischen* Körper sich einzubilden, damit man so wohl eine allgemeine Abmessung derer Körper habe, als auch dasjenige, was in einem natürlichen Körper so sehr verschieden ist, auf das genaueste voneinander unterscheiden könne; und daß folglich diejenigen unrecht thun, welche diese *Abstraction* derer *Mathematicorum*, von aller Materie mißbilligen, und nicht begreifen können, wie aus der *Fluxion* eines untheilbaren Puncts eine Linie, aus einer Linie eine Fläche, aus einer Fläche ein Körper erzeugt werden könne; wie **Jo. Christoph. Meinig**, in *Diss. de non ente Mathematicorum puncto, linea et corpore* (Leipzig 1710. gethan.

Denn man ist erst durch die *mathematische Abstraction* eines Körpers auf diese *Notiones* derer Erzeugungen gelanget, indem man durch die *Terminos* desselbigen auf die *Notion* derer Flächen; durch die *Terminos* derer Flächen auf die *Notion* derer Linien; durch die *Terminos* derer Linien alsdenn auf die *Notion* derer Puncte gefallen; hernachmahls hat man, um denen Anfängern die Sache deutlicher zu machen, *à priori* geschlossen, und aus der Bewegung eines Puncts die Erzeugung einer Linie; einer Linie die *Genesis* einer Fläche; und endlich durch die Bewegung einer Fläche die Hervorbringung eines Körpers begreiflich gemacht; ungeacht man allerdings nicht be-

S. 698

*Corpus*

1350

---

greiffen kan, wie aus der Bewegung eines *Mathematischen* Puncts eine Linie könne erzeugt werden; eben so wie man sich nicht *concupiren* kan, wie ein *ens compositum* aus *simplicibus* zusammen gesetzt sey; da wir doch wissen, daß die *entia simplicia* in denen *compositis* existiren und nur *abstrahendo* in ihnen können begriffen werden.

Mit einem Worte die *Mathematische* Erzeugung eines Körpers ist eine *Fiction*, aber eine solche, die man durch die *Abstraction* u. Vernunftschlüsse heraus gebracht, und zu einem solchen Endzweck geschickt gemacht, daraus eine unendliche Reiche *Geometrische* Wahrheiten können hergeleitet werden; wie aus dem Titel, **Cörperlicher Inhalt** erhellet, da man in den Stand gesetzt worden ist, auch die Körper die von krummen Linien erzeugt werden, auszumessen.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung des *Physicalischen* oder natürlichen Körpers, allwo keine solche *Fiction*, wie bey dem *Mathematischen* statt findet, sondern wir müssen uns dessen Eigenschafften bekannt machen, wie solche die *Phaenomena* unsern Sinnen vorstellen. Wir sehen aber, daß in einem Körper Theile vorhanden sind, aus deren Verbindung und Zusammenhange das Gantze, nemlich der Körper zusammen gesetzt ist; dahero erhellet, daß ein natürlicher Körper ein *Ens compositum*, und folglich auch einer *Extension* fähig sey.

Wir finden ferner, daß die Art der *Composition* bey einem Körper anders als bey dem andern, und folglich hier die *Extension* nicht so, wie bey denen *Mathematischen* Körpern, beschaffen sey weil wir solche durch die Art der Verbindung von einander unterscheiden können. Zu dem nehmen wir an denen Theilen eines natürlichen Körpers selbst eine wunderbare *Varietatem* war, und zeigen die *Chymischen Experimente*, daß nicht alle Theile von einerley Beschaffenheit sind, als durch deren Hilfe man von einem Körper vielerley andere Materien absondern kan.

Ja der erstaunende Unterscheid derer Körper selbst leitet die Vernunft auf den Weg zu schliessen, daß auch nicht die Elemente, woraus die Körper zusammen gesetzt sind, einander ähnlich sind, wie wir solches durch das *Principium indiscernibilium* erkennen. Man hat dahero bey einem natürlichen Körper, ausser der *Extension*, noch auf die Art der Verbindung zu sehen; ja eben hieraus erkennet man, daß die würclichen Theile eines Körpers *determiniret* und von einander unterschieden sind; Denn da sie würclich *existiren*, so nehmen sie auch einen gewissen Ort in dem Raume ein, den der Körper erfüllet, und leiden einen gewissen Wechsel von Veränderungen, denen der Körper unterworfen ist; dahero auch einige zu sagen pflegen; die würclichen Theile eines Körpers geben die natürliche *Phaenomena* in einen Raum und der Zeit zu erkennen. Und hierinnen ist der natürliche Körper von dem *Mathematischen* sehr unterschieden, als bey welchen wir nur mögliche Theile uns vorstellen, niemahls aber würcliche vorhanden sind, die voneinander *actu* unterschieden wären.

Die *Extension* und *Combination* derer Theile finden bey allen Körpern statt, und sind so beschaffen, daß man andere Eigenschafften daraus herleiten kan; dahero man gar leichtlich siehet; daß sie wesentliche Stücke eines natürlichen Körpers seyn müssen. Hierzu kommt noch die *Soliditas*, oder

S. 699

1351

*Corpus*

---

nach dem *Stilo* derer *Peripateticorum* die *Impenetrabilitas* eines Körpers wodurch derselbe, wann er von andern von allen Seiten her gedrückt wird, solche sich nicht durchdringen und mit ihm einerley Ort einnehmen läßt; sondern seinen Raum mit gröster *Force*, gegen andern Körpern, die ihn daraus bringen wollen, zu *mainteniren* sucht.

Es ist diese nichts anders als die *Materialitas* des Körpers selbst, wodurch ein Körperlicher Raum, von einem leeren und *similari*, wie man ihm in der *Mathematic* zu betrachten pfeget, unterschieden ist. Wenn *Euclides Elem. XI. 29. et 30.* erweist, daß zwey *Parallelepipeda* die über einerley *Basi* stehen, und zwischen zweyen *planis parallelis* enthalten sind, einander gleich wären, muß er in seiner *Demonstration* annehmen, daß diese *parallelepipeda* einander *penetriren* und ein Theil von beyden zugleich an einem Orte seyn können; wie solches gar wohl bey einem *Mathematischen* Körper, angeführter maßen, statt finden kan. Bey einem *Physicalischen* hingegen gehet dieses nicht an, indem es unmöglich ist, das zwey Körper zugleich einerley Raum einnehmen können.

Die *Cartesianer* welche zu der Natur des Körpers die *Extension* desselbigen alleine machen, nehmen keinen andern Raum als einen Körperlichen an, und leiten auch daher aus der *Extension* die *soliditatem* eines Körpers her, *Muys Elem. Phys. Sect. I. prop. 5.*

Allein da wir die *Extension* ohne Materie uns einbilden können, auch in der *Mathematic* selbige sich solchergestalt einbilden müssen; so würde man nicht *methodice* verfahren, wenn man die Natur eines Körpers aus eines von seinen *Attributis* nemlich der *Extension* herhohlen wolte, von welchen ob es ihme alleine zukomme, wir nicht gewiß genug versichert sind.

Wenigstens flüsst aus der *Idee* der *Extension* keinesweges die Kraft, womit ein Körper seinen Ort zu behaupten sucht wenn ein anderer ihn daraus bringen will. Wenn man einen Körper mit der Hand anstößet, um ihn aus seinem Orte, wo er bisher geruhet hat, zu bewegen, so findet man einen starcken Widerstand, den der Körper gegen die Hand

ausübet. Dasjenige, womit der Körper dieses verrichtet, muß eine Kraft seyn, weil sie der Kraft der Hand entgegen gesetzt ist. und zwar erkennen wir diese Kraft, unter diesen Umständen, daß sie sich bey einem Körper äußere, wenn ein anderer ihn aus seinem *statu quietis* bringen will. Daß ein jedweder Körper einer Bewegung fähig sey, ist ein jeder durch die Erfahrung überzeugt; und nennet man diese Eigenschaft eines Körpers *mobilitatem corporis*. Aus der *Notion* der Bewegung haben wir keinen andern Begriff, als daß ein Körper einen Raum in der Zeit durchlauffe. In dieser *Notion* wird weder der Raum noch die Zeit *determiniret*.

Wenn man einem Körper auf einem unabgehobelten Brete eine Bewegung giebt, so wird dieselbe gar bald aufhören; auf einer *Billard*-Tafel wird eine *Bille* einem weit grössern Raum durchlauffen; und die Bewegung wird desto länger dauern je glättiger die Fläche und die Kugel ist, worauf sich diese beweget. Man siehet daher daß der Bewegung le-

S. 699

*Corpus*

1352

---

diglich durch etwas äusserliches, als die *Friction* auf der Fläche welche durch die Schwere des aufdrückenden Körpers sehr vermehrt wird, ingleichen der Widerstand der Luft u. so ferner ein Einhalt geschehe, und die Zeit und Raum dadurch *determiniret* werde.

Wenn wir nun von allen diesen, was eine Bewegung *turbiret*, *abstrahiren* und solche an und vor sich betrachten, so finden wir nichts in der *Notion* derselbigen, so die Grösse des Raums und der Zeit, darinnen die Bewegung geschieht, bestimmt; daher muß ein Körper, der einmal in Bewegung gesetzt worden ist, dieselbe mit einerley Geschwindigkeit *in infinitum continuiren*, woferne nichts vorhanden, so ihnen darinnen verhinderlich fällt; indem alsdenn ein Körper ohne Ursache an einem Orte seine Bewegung verlihren, oder seine Geschwindigkeit verändern müste, *contra principium rationis sufficientis*.

In der That geschiehet solches nicht in der Natur, indem hier eine unzählige Menge von *Obstaculis* vorhanden, dadurch eine Bewegung gehemmet wird. Wir müssen aber durch dergleichen Vernunftschlüsse eine Bewegung *in abstracto* betrachten, damit wir die vielerley Veränderungen, so sich darbey ereignen, genau von einander unterscheiden können. Wenigstens findet eine dergleichen Bewegung, die man einförmig zu nennen pfleget, und darinnen die Geschwindigkeit keinen Abbruch leidet, in denen kleinsten Theilgen des *Spatii* oder auch der Zeit, statt.

Wenn ein Körper *A* gegen einen andern gleichfalls bewegten Körper *B* anrennet, so entgeht dem Körper *A* etwas von seiner Bewegung; hingegen dem Körper *B* wächst etwas davon zu. Wir betrachten anietzo die Körper in einer einförmigen Bewegung; indem hernachmahls alles das übrige, was die Bewegung eines Körpers nach einer geraden Linie (*abstrahendo a gravitate et viribus centri petis etc.*) hindern kan, auf den *statum quietis* oder *motus uni formis* eines Körpers kan *reduciret* werden. Der Körper *B* setzte seine Bewegung einförmig fort, der Körper *A* rennete an ihn an und wolte ihn daraus bringen; er muste aber dabey einen Widerstand von *B* erfahren und verlohr daher etwas von seiner Bewegung, weil dieser Widerstand seiner *Direction* entgegen gesetzt war. Der Körper *A* bewegte sich gleichfalls einförmig; er traf aber unterwegs den Körper *B* an, welchen die *Direction* seiner Bewegung entgegen stund; dieser muste einen Stoß von *A* erfahren,

welcher nach eben der *Direction*, nach welcher *B* sich bewegte, gerichtet war; wodurch folglich dessen Bewegung wuchse.

Aus beyden Fällen ersiehet man, daß sowohl der Körper *A* dem Körper *B* als der Körper *B* den Körper *A* aus seiner einförmigen Bewegung bringen wolte; beyde aber eine Veränderung darinnen erfahren mussten; wodurch man erkennet, daß sich bey einem Körper eine Krafft äussere, wenn ihn ein anderer aus seinem *statu motus vniformi* bringen will; wir haben aber oben gesehen, daß auch ein Körper eine Krafft unter dergleichen *Conditionen* habe, wenn er im *statu quietis* sich befindet. Man eignet derowegen denen Körpern eine Krafft zu, mit welcher sie in *statu quietis* oder *motus vniformis in directum perseveriren*, und solchen gegen diejenigen Körper, welche sie aus diesem *statu* bringen wollen, zu *mainteniren* suchen. Diese Krafft des Körpers wird *vis corpori insita* genennet, und kommt nicht eher zur *Action*, als in *Conflictu* mit andern Körpern.

Wann ein Körper durch den Stoß in eine Bewegung gesetzt wird, die nach einem gewissen *Grad* der Geschwindigkeit fort dauret; so ist dadurch die *vis insita limitiret* worden, und mit der solchergestalt *limitirten* Krafft verharret der Körper in seiner Bewegung, und äussert sich durch eine *Action* nicht eher, als bis der Zustand der Bewegung von einem andern Körper verändert werden soll. In dieser Krafft steckt sowohl die sonst so genannte *vis activa*, als *vis inertiae* eines Körpers, indem sie nur *in modo concipiendi* von einander unterschieden sind. Denn in den obigen *Exempel*, in so ferne der Körper *A* an *B* anrennet, und des letztern Bewegung vermehret; in so ferne legen wir dem Körper *A* eine *vim activam*, oder *impetum* bey. In so ferne aber *B* etwas von der Bewegung des Körpers *A* *destruiret*, in so ferne sagen wir daß der Körper *B* eine *Vim inertiae* habe; beyde *vires* aber sind, wie erwiesen worden, unter der *vi insita* begriffen.

Man siehet hieraus ferner

S. 700

1353

*Corpus,*

---

daß, wenn eine einförmige Bewegung durch die *Friction turbiret* wird, nichts anders, als die *vires insitae* der *Protuberanzen* der Fläche, worauf sich ein Körper beweget, daran Schuld seyn, die nach und nach in *conflictum* mit ihm kommen, und dadurch *continuirlich* etwas von seiner Bewegung *destruiren*, bis selbige endlich gar *consumiret* ist. Wodurch nunmehr die Nothwendigkeit der *abstrahirten* einförmigen Bewegung erhellet, um hinter die wahre Beschaffenheit eines Körpers zu kommen.

Aus allen diesen ist nun klar, daß ausser der *Extension* unter dem *modo combinationis* denen natürlichen Körpern noch eine *vis insita* müsse zugeschrieben werden; und daß wir hierdurch zu der *Notion* derer wesentlichen Eigenschafften eines natürlichen Körpers gelanget sind, in so ferne wir solchen überhaupt betrachten. Denn ob wohl noch viele andere Eigenschafften und Kräfte den Körpern zukommen, wie aus denen folgenden erhellen wird; so sind doch solche Theils *Attributa* derer obigen, Theils sind sie nicht allen Körpern gemein, Theils können wir auch von den Kräften noch nicht behaupten, ob solche *primitivae* oder *derivative* seyn. Wir können daher einen natürlichen oder *physicalischen* Körper *definiren*, daß er ein *Compositum* und Theil der gantzen Welt sey, so eine *vim insitam* hat; *compositum hujus vniuersi vi insita praeditum*; woraus man zugleich, und aus dem andern bisher angeführten erkennen kan, was vor ein Unterscheid zwischen einem *corpore mathematico* und *physico* statt finde; als von welchen der

letztere *partes, nec perfecte similes nec perfecte continuas, nec eodem modo dispositas*, wie ein *mathematischer* Körper hat, noch auch, wie dieser allein, aus der *Extension* bestehet, sondern noch ausser solchen mit einer *vi insita* begabet ist. **Jo. Conrad. Creilling.** *Diss. de differentia corporis Mathematici et Physici.* (Tübingen 1718.

Einige von denen neuern *Philosophen*, als **Leibnitz**, **Wolff** und andere, setzen die *Notion* eines natürlichen Körpers aus dreyen Stücken zusammen, und betrachten daran dessen Wesen, **Materie** und **Natur**. *Acta Erudit. Lips. an. 1695. p. 156. Wolff in Element. Cosmolog. Latinis.*

Das Wesen eines Körpers suchen sie in dem Unterschiede derer Theile und deren Verbindung; durch die *Materie* verstehen sie ein *extensum*, das mit einer *vi inertiae* oder solchen *Krafft*, die in einem Körper *resistiret*, begabet ist; zu der *Natur* aber des Körpers machen sie eine besondere *Krafft*, womit ein Körper, wenn er in *Bewegung* gesetzt ist, begabet sey; mit welcher derselbe in andere Körper, sie mögen ruhen oder gleichfalls *beweg*et werden, *agire* und die sich so lange thätig erweise, so lange ein Körper *beweg*et werde, und die ihm von einem andern Körper *imprimirte* *Krafft in singulis spatii percurrendi punctis* gleichsam von neuem *replicire*, auch wenn der Körper ja durch andere *Kräfte* in *Ruhe* gesetzt worden, dieselbe dennoch ihren *nisum* in dem Körper *continuire* und verursache, daß die *Materie* in steter *Bewegung* sey. Mit einem Worte; sie ist die *Entelechia* des *Aristotelis*.

Der Herr von **Leibnitz** hat solche wiederum in die *Philosophie* *introduciren* wollen; worüber er aber mit **Jo. Christoph. Sturm** und andern in *Streitigkeiten* gerathen, wie die *Acta Erud. Lips. an. 1698, Mens.*

S. 700

Corpus,

1354

*Septembr. et ann. 1699. Mens. Majo* und *Recueil de diverse pieces sur la Philosophie, la Religion naturelle, l'Histoire, les Mathematiques par Mr. Leibnitz, Clarke, Newton et autres Auteurs celebres*, bezeugen; wie sie denn auch von denen meisten heutigen *Philosophen* nicht angenommen wird; ob gleich *ietzo* **Wolff** in seiner *Cosmologie* sich sehr bemühet, deren *Existenz* darzuthun; und sagt **Fontenelle** im *Leben Leibnitii*, daß dieser zwar seinen Feinden behertzt geantwortet; man sähe aber doch nicht, daß seine *Meinung* die *Oberhand* behalten habe: die *Materie* sey ohne *Krafft*, wenigstens ohne eine *würckende* *Krafft* und die *Entelechia* ungebraucht geblieben; und da ihr der Herr von *Leibnitz* nicht habe *aufhelffen* können, würde sie allem *Ansehen* nach wohl nicht wieder *hergestellt* werden.

**Muys** in *Elem. Phys. p. 899 seqq. 923. seqq.* leugnet die *Substantialität* und *Existenz* dieser *Krafft* schlechterdings, und zeuget, daß die *vis inertiae*, in dem *Verstande*, wie wir oben die *vim insitam* genommen haben, *suffisant* sey, alle die von der *vi actiua* *dependirenden* *phenomena* in einer *Bewegung* zu erklären; alwo er auch einige *Argumenta*, so man *pro thesi Leibnitiana* anführet, wiederleget. Und in der *That* ist oben deutlich genug *gewiesen* worden, daß die *vis actiua* und *vis inertiae* nur *modo concipiendi* von einander unterschieden, im übrigen aber *einerley* sind; wie solches die meisten *Philosophen* und *Mechanici* auch noch *ietzo* annehmen.

Bißher haben wir von denen *wesentlichen* *Eigenschafften* eines natürlichen Körpers überhaupt *gehandelt*; ausser diesen treffen wir noch viele *Eigenschafften* und *Kräfte* an, die entweder bey allen oder bey den meisten, oder auch nur bey *besondern* Körpern *statt* finden. *Der gleichen* sind die *vires*

- *gravitatis,*
- *Elateris,*
- *Electricae,*
- *Magneticae,*
- *Cohaesionis et*
- *Fugae,*

welche ob sie *primitivae* sind oder nicht; zur Zeit noch nicht genau kan erwiesen werden.

Hernachmahls findet noch an ihnen statt,

- *Densitas,*
- *Raritas,*
- *Durities,*
- *Mollities,*
- *Rigor,*
- *Fleoribilitas,*
- *Firmitas,*
- *Fluiditas,*
- *Tenacitas,*
- *Laxa cohaesio seu Visciditas,*
- *Opacitas,*
- *Transparentia,*
- *Color*
- u. s. f.

woraus hernachmahls die sogenannten *Qualitates sensiles*, von jenen aber, nemlich den Kräfften die *Qualitates insensiles* erwachsen; und daher die Körper ihre besondere Namen erhalten, und *Corpora*

- *elastica,*
- *electrica,*
- *magnetica,*
- *dura,*
- *mollia*
- und so weiter

genennet werden, wie aus deren besondern Titeln zu ersehen.

So viel ist noch schließlic zu erinnern, daß der größte Theil derer natürlichen Körper aus *principiis actiuis* bestehe, wie unter dem Titel: *Cohaesio* ist dargethan worden; ingleichen daß keine Veränderung bey einem Körper sich ohne Bewegung ereignen könne; woraus die unentbehrliche Nothwendigkeit der *Mechanic* in der *Physic* erhellet, weilen man in dieser den Grund derer Veränderungen in einem Körper untersucht; in jener aber dargethan wird, unter was vor *conditionen* derer *principiorum actiuorum* eine Veränderung statt finden könne.

*Corpus*, der Leib, ist allen bekannt und wird so wohl von Menschen als vom Vieh verstanden.

Wenn einige *Anatomici* vom Körper handeln, so theilen sie denselben, in Ansehung seiner Theile, woraus er bestehet, ein, in *Continentia Conten-*

---

*ta et Impetum facientia; i.e. in partes solidas, humores et spiritus,*  
d. i. in gantze Theile, Säffte und Lebens-Geister.

Andere theilen ihn ein, in das Haupt, Brust, Unter-Leib und Blase:  
wieder andere als *Aristoteles*, *Ruffus* und *Oribasius*, in das Haupt,  
Hals, Brust, (worunter sie auch den Schmeer-Bauch begreifen)  
Hände und Füße.

Am besten wird er in *Ventres* und *Artus* getheilet. Jene sind das Haupt,  
und Unter-Leib, diese, Hände und Füsse.

*Chymice* heist dasjenige ein *Corpus*, worinne eine verborgene Krafft  
und Tugend steckt.

Die Apotheker verstehen unter *Corpus* dasjenige, welches gleichsam  
das Haupt-Stück bey der gantzen *Composition* ist, und darunter oder  
womit andere Sachen sollen vermischt werden, z. E. *Corpus pro Bal-*  
*samo*: dieses nennen sie auch oft *Basin*.

*Corpus*, die Gesellschaft, die Zusammenkunfft, Versammlung, z.  
E. derer Reichs-Stände etc.

Ferner

- der Stadt-Rath,
- die Stadt,
- *Collegium*,
- *Societät*,
- *Vniuersität*,
- Gemeinde,
- Zunfft,
- Gulde, oder Handwerck,
- eine gesammte *Masse*,
- Erbschafft.

Weiter wird es auch genommen für ein Buch, darinnen die Rechte und  
dergleichen geschrieben sind.

*it.* ein *individuum* oder *species*,

*it.* ein Körper, Leib, die Figur, oder Gestalt eines Dinges.

*Corpus album* ...

...

S. 702

S. 703

*Corpus*

1360

---

...

...

*Corpus irregulare* ...

*Corpus Juris Canonici*, s. *Jus Canonicum*.

*Corpus Juris Civilis*, siehe *Jus Civile*.

*Corpus delicti* ...

...

S. 704 ... S. 708

...

*Correspondent* ...

**Correspondirende Kreyße des Römischen Reichs im Müntz Wesen**, sind einige nahe bey einander gelegene Creyße, als

- der Chur und OberRheinische, wie auch Westphälische in der ersten Classe;
- der Ober- und NiederSächsische, auch öffters der alten *Correspondenz* wegen der Westphälische in der zweyten;
- und der Fränckische, Bayerische und Schwäbische Creyß in der dritten Classe,

welche auf besondern Müntz *Probations* Tügen zusammen kommen, die Theils geringhaltigen, theils von unberechtigten Müntz Städten, und unveydeten Müntz Meistern ausgeprägte güldene und silberne Müntz Sorten nach dem Fusse der Reichs *Constitutionen*, durch verpflichtete Creyß-Müntz Waradeine *valviren* oder würdigen lassen, und das zerrüttete Müntzwesen wieder zu erheben sich befleißigen.

*Correttorii* ...

...

S. 710 ... S. 741

*Costiario*

**Costnitz**

S. 742  
1436

---

...

...

**Cost-Kraut** ...

**Costnitz** oder **Costantz**, Lat. *Constantia*, eine Stadt in Schwaben, hart an der Schweitzerischen Grentze, zwischen dem Boden- und Celler-See, in einem Winckel am Rhein, da er aus dem Ober- in den Unter-See lauffet, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend.

Vor ihren Erbauer wird *Constantius*, des Käysers *Constantini M.* Vater gehalten, welcher diese Stadt auf Rhäthischen Boden zu mehrerer Sicherheit der Römischen Besatzung, wieder die Einfälle derer *Alomannier*, befestiget, und an. 299. nach sich *Constantiam* genennet. Dessen Sohn *Constantinus M.* soll, wie **Bucellinus** vorgiebet, in *Constantia Rhenana Lacus Moesii Metropoli, et Rhaetia*, ihr ein Creutz zu ihrem Wapen verliehen haben, welches Zeichen sie unter allen Städten, nach seiner Meynung, am ersten geführet.

Es melden zwar einige, daß schon vor dem *Constantio*, zu denen Zeiten des Käysers *Severi*, um das Jahr 169. an diesem Orte im Rhein ein Schloß und Festung gestanden, welche durch einen Römischen Landpfleger im Turgöw erbauet und von denen Römern *Castellum Aquarum* genennet worden. Allein es ist ohne Grund wie nicht weniger ungewiß, ob Costnitz des *Antonini Vitodurum* oder des *Ptolemaei Gaudodurum* sey welches von einigen behauptet, von andern aber billich verworffen wird.

**Adrianus Junius**, muthmasset, daß sie anfangs *Harudes* oder *Harudopolis*, von einem benachtbarten *Alemannischen* Volcke, geheissen, welches aber so wenig ausgemacht, als ob sie vorhero *Valeria* oder

*Turgajorum Augusta* genennet worden, ehe sie den Namen *Constantia* bekommen.

Im 5. *Seculo* zu denen Zeiten, derer Käyser *Valentiniani* und *Martiani* wurde diese Stadt von denen *Alemanniern*, verheeret, und hernach von dem *Attila* vollends zerstöret, worauf sie in solche Abnahme gerathen, daß sie zu einem Dorffe worden. Denn nachdem der Fränckische König *Clodoveus I.* die *Alemannier* überwunden, haben die Zerstörten Teutschen Städte nicht wieder dürffen befestiget werden. In welchem Zustande Costnitz bis auf die Zeiten des Königs *Dagoberti* geblieben, welcher (oder wie andere meynen *Clotarius*) das Bischoffthum von Windisch oder *Vindonissa* hieher verleget, und in denen alten Schrifften wird Costnitz *Villa Regia Dagoberti* genennet.

Nachdem nun das Bischoffthum alhier aufgerichtet worden, ist dieser Ort wiederum ins Aufnehmen einer Stadt gekommen, und mit Mauern umfasset worden wiewohl ungewiß ist, durch wem und zu welcher Zeit

S. 743  
1437

### Costnitz

solches[1] geschehen. *Bucellinus* hält davor, daß Costnitz von *Constantii* Zeiten an immerfort sey eine Stadt geblieben; allein *Stumpffius* erweist in *Schweitz-Chron. V. 10.* daß dergleichen Meynung irrig sey. Jedoch weil nun das Bischoffthum[2] von Windisch hieher *transferiret*, so ist es wahrscheinlich, daß Costnitz vor denen andern Örtern dieser Gegend in besserm Zustande müsse gewesen seyn.

[1] Bearb.: korr. aus: soches

[2] Bearb.: korr. aus: Bischoffthuum

Doch dem sey wie ihm wolle. Um das Jahr 854. zu denen Zeiten Bischoffs *Salomonis I.* war Costnitz eine verwahrte Stadt, iedoch nicht groß, sie ist aber nicht gar lange hernach von dem Bischoffe *Salomone III.* erweitert worden, und als damahls unter des Käysers *Arnulphi* Regierung die Ungern in Deutschland einfielen, wurden sonderlich die Bischöfflichen Sitze befestiget.

A. 938. als die Ungern abermahls in Teutschland eingebrochen, ist Costnitz dergestalt befestiget gewesen, daß es sich gegen deren Überfall *defendiren* können. A. 938. wurde allhier ein Turnier gehalten, welches in der Ordnung das dritte ist.

A. 1043, 1142, 1153. 1183. und 1507. sind alhier Reichs-Täge versammelt gewesen.

A. 1414. fieng sich das berühmte *Concilium*, auf welchem Joann Huß verbrannt worden, alhier an; wie unten mit mehrern hiervon wird gedacht worden.

A. 1511. entstund alhier ein Aufruhr, indem sich der Rath in den Schweitzerischen Bund begeben, die Bürger aber und sonderlich die Fischer-Zunft. Bey dem Reiche verbleiben wollen; welcher der Käyser *Maximilianus* Beystand, und die Urheber des Aufruhrs abstraffte. Als die *reformation* derer *Protestanten* angegangen, zogen a. 1526. die Dom-Herren aus Costnitz, denen das Jahr hernach alle andere Chor-Herren und Priester folgeten, und begab sich das gantze *Consistorium* nach Rattolffs- Zell.

A. 1548. wolle die Stadt das *Interim* nicht annehmen, weswegen der mit 12. Fahnen zu Überlingen gelegene Spanische Obriste, *Alphonsus Vivez*, die Stadt von der See-Seite her plötzlich überfiel. Es wehrten sich aber die Bürger so tapfer, daß die Spanier, nachdem sie 500. Mann und gedachten Obristen verlohren, und verrichteter Sachen wieder abziehen musten. Worauf sie von dem Käyser *Carolo V.* in die Acht erkläret, auch seinem Bruder dem König *Ferdinando* übergeben

worden, wodurch sie ihre Freyheit verlohren, und erblich an das Hauß Österreich gekommen. Es widersetzten sich zwar die Reichs- und Schwäbischen Creiß-Stände, konnten es aber weiter nicht bringen, als daß Österreich die Stadt auf Creiß-Tägen vertreten wolle. Solcherge- stalt stehet der Ort noch ietzo unter Österreich, da er zuvor eine an- sehnliche Reichs-Stadt gewesen, welche man in allen Schwäbischen Bündnissen von a. 1376. antrifft.

Der Käyser Sigismund, hat die Reichs-Land-Grafschafft Turgow a. 1417. der Stadt verpfändet; die aber a. 1499. im Boselischen Vertrage an die Schweitzer abgetreten worden. Der Käyser Wentzel hat sie ge- freydet, daß sie vom Reiche nicht hat sollen veräussert oder verpfändet werden. Sonst wurde sie unter die 4. Reichs-Bauern gerechnet.

Der Bischoff hat niemahls über die Stadt zusprechen gehabt, ausser daß er ehedessen seinen Stadt-Amman dahin gesetzt, welcher vor sei- nem Stab richten mögen. Es hat aber Käyser *Fridericus III.* a. 1443. ihr einen eigenen Amman zusetzen erlaubet. Wiewohl man sie, unge- achtet daß der Bischoff einen Amman daselbst gehalten, schon zuvor a. 1356, 1382. etc. in dem Schwäbischen

S. 743

---

**Costnitz**

1438

---

Städte-Bund in der Löwen und *S. Georgen*-Gesellschaft findet, wo- raus zuschließen, daß sie dem Bischoff, ihrer Reichs-Freyheit unge- schadet, nur mit ein und andern zugethan gewesen.

A. 1633. ist sie von dem 7. *Sept.* bis 5 *Oct.* von dem Schwedischen Feld- Marschall Horn belagert worden, wie wohl vergeblich.

Als a. 1677. die Frantzosen Freyburg im Brißgau eingenommen, wurde die *Vniversität* von dar hieher verleget; kam aber gleich nach dem Ryßwickischen Frieden wiederum nach Freyburg.

Im Übrigen ist diese Stadt nicht sonderlich groß, aber schön und lustig gebauet, und hat eine feine Brücke über den Rhein, worüber man nach Petershausen gehet.

*Antonini Itinerar. Ptolemaeus II. 9. Beatus Rhenanus. Monachus Sangallensis ad A. 938. Limnaeus de Jur. publ. T. IV. p. 84 seq. Zeil- leri Topograph. Suev. p. 52.*

Es sind auch zu Costnitz verschiedene *Conciliá* gehalten worden, als erstlich a. 1044. unter dem Käyser *Henrico III.* auff welchem der Friede in Deutschland damahls bestätigt wurde. Ferner a. 1094. wurde von dem Bischoffe *Gebhardo*, als *Legaten* des Pabsts, alhier ein *Synodus* versammelt, aus welchem nebst vielen andern sich auch *Bertholdus*, der des *Hermann Contracti Chronicon continuiet*, mit befand, der auch die *Acta* dieses *Concilii* beschrieben, und wurde hauptsächlich von Verbesserung der Kirchen-Zucht darauf gehandelt. Allein das vornehmste und merckwürdigste *Concilium* ist dasjenige, welches a. 1414. unter dem Käyser *Sigismundo* alhier ist versammelt worden, und welches vor ein allgemeines, so auch das erste dieser Art in Teutschland gewesen, von einigen gehalten wird. Die Ursache zu diesem *Concilio* gab die ärgerliche Spaltung der Kirche, welche 3. Pábste, die zugleich regieren wolten, verursachten. Denn da *Benedic- tus XIII.* sonst *Petrus de Luna* genannt, und *Gregorius XII.* sich wegen der Pábstlichen Würde zanckten, wurden sie auf dem *Concilio* zu *Pisa*, nachdem sie nicht erscheinen wollen, abgesetzt, und im Gegen- theil der Cardinal *Petrus Philargi* aus *Candien* erwáhlet; welcher den Namen *Alexandri V.* annahm, und da dieser 10. Monath darauf starb,

wurde *Balthasar de Costa* zu *Bononien* an seine Stelle erwählt, der unter dem Namen *Joannis XXIII.* bekannt ist.

Nun wolten die beyden ersten dem letztern nicht weichen, und hatte ein iedweder seine Anhänger, woraus grosse Unordnung entstund. Deswegen sich der Käyser *Sigismundus* eifrigst bemühet, daß ein allgemeines *Concilium* solle gehalten werden, und es endlich dahin brachte, daß es zu *Costnitz* den 16. *Nov. a.* 1414. seinen Anfang nahm. Es befunden sich nebst dem Käyser *Sigismundo* viele Fürsten und Fürstliche *Legaten* daselbst, und eine grosse Anzahl von Bischöffen, Äbten, *Doctoribus Theologiae* und *Juris*.

Es war hierbey dieses etwas besonders, daß die Bischöffe nach den *Nationen* eingetheilet, vor sich ihre *Deliberationes* hätten; dergleichen auch die *Cardinäle* thaten, und wurde nichts auf dem *Concilio* vorge- tragen, daß nicht vorhero in den zusammenkünfften der *Cardinäle* und Bischöffe einer jeden *Nation* ausgemacht war, auch daß man da einer jeden *Nation* Meynung für eine Stimme gezehlet. Es wurden aber der *Nationen* 5. gerechnete die Spanische, die Italiänische, die Frantzösi- sche, die Teutsche, zu welcher man auch die Polen, Schweden und Dänen zehlete, und die Englische.

Als man nun zur Sache selbst schritte, wurde in der 2. *Session* den 2. *Mertz an.* 1415. dem Pabst

S. 744  
1439

#### Costnitz

---

*Joanni* angedeutet, daß er sich der Päbstlichen *Dignitaet* begeben solle, welches er auch zu thun eydlich versprach, so ferne die beyden gegen Päbste *Gregorius* und *Benedictus* dergleichen thun würden. Er *salvirte* sich aber bald darauf mit der Flucht, und begab sich nach Schafshausen.

In der dritten vierten und fünften *Session* wurde von der *Autoritaet* und Macht eines *Concilii* gehandelt, und beschlossen, daß ein allge- meines *Concilium* auch über die Päbste selbst Macht hätte, und selbige wenn sie nicht gehorchen wolten, zu gebührender Straffe ziehen könnte. Es wurde auch hinzu gefüget, daß der Pabst *Joannes* wenn er sich nicht wieder würde einstellen, von dem *Concilio* als ein Ketzer und *Schismaticus* sollte *tractiret* werden.

In den folgenden *sessionibus* wurde gleichfalls von Pabst *Joanne* ge- handelt, biß endlich in der 12. den 29. *Mäy. an.* 1415. der Pabst *Joan- nes* abgesetzt wurde; welchem Schluß er sich endlich unterworfen, nach dem Hertzog Friedrich von Österreich, der ihn vorhero aus dem *Concilio* entführet, selbigen wieder in dessen Hände zu liefern war gezwungen worden.

In der 14. *Session* erschienen die *Legaten* des Pabsts *Gregorii*, bestrit- tigten alles, was bißhero von dem *Concilio* vorgenommen, und *renun- cirten* in seinen Nahmen der Päbstlichen-Würde, worauf man in der 16. *Session* *Legaten* an den Pabst *Benedictum* schickte, der zwar aller- hand Ausflüchte suchte, und sich keinesweges der Päbstlichen Hoheit begeben wolte; nach dem ihn aber seine *Adhaerenten* verliessen, wurde er, in der 27. *Session* den 26. *July an.* 1417. als ein *Meineydi- ger*, und welcher der gantzen Kirche groß Ärgerniß gegeben, abge- setzt.

Endlich wurde in der 41. *Session* den 8. *Novemb.* beschlossen daß ein neuer Pabst solle erwehlet werden; worauf die *Cardinaele* nebst den *Delegatis* der 5. *Nationen* sich ins *Conclave* begaben, und den dritten Tag darauf als den 11. *Nov.* den *Cardinal Odenem de Colonna* zum

Pabst erwählten, worauf sich in der 45. *Session* den 12. *Apr. an.* 1418. dieses Concilium endigte.

Vorher aber waren bereits von der *formul* wodurch sich der Pabst verpflichten sollte, von der *Reformation* der Kirche, sowohl was das Haupt, als was die Glieder anlangt, unterschiedene Verordnungen gemacht. Nicht weniger aber war das *Concilium* bemühet, den *Joann Wicleff*, wie auch *Joann Huß*, nebst denjenigen, die es mit ihm hielten als Ketzer zu verdammen. Und zwar, obgleich *Wicleff* schon 30. Jahr todt war, wurde er dennoch in der 8. *Session* den 4. *Mäy an.* 1415. als ein Ketzer verdammet, seine Lehre als irrig verworffen, und seine Bücher aufs schärfste verboten.

*Joann Huß*, aber wurde unerachtet ihm der Käyser ein sicher Geleite gegeben, alsobald ins Gefängniß geworffen, ehe man ihn noch einmal vernommen; hernach zwar unterschiedene mahl vor das *Concilium* gestellt, doch so daß man ihm keine Vertheidigung verstattete, und schlechter Dings verlangte, daß er, die ihm vorgeworfene, zum Theil auch aufgebürdete Irthümer wiederrufen sollte. Endlich aber wurde er in der 13. *Session* den 15. *Juny* als ein Ketzer verdammt, auch verordnet, daß er sollte abgesetzt und nebst seinen Schrifften verbrant werden.

*Hieronymus Pragensis* aber, der es mit *Joann Huß* hielt, war anfangs, um ihm Beystand zu leisten, nach *Costnitz* gefolget. Weil er aber auf sein inständiges bitten kein sicheres Geleit erhalten konte, und noch dazu sahe, daß *Huß*, ohngeachtet

S. 744

**Costnitz**

1440

man ihm solches ertheilet, dennoch gefänglich angehalten worden, gieng er heimlich von *Costnitz* weg; wurde aber unterwegs in der Ober-Pfaltz aufgefangen, und von Pfaltz-Grafen *Joanne*, in Eisen geschmiedet, wiederum an das *Concilium* geliefert. Wie es ihm nun da sehr hart gieng, er auch des Hussens schwere Todes-Straffe vor sich sahe, wurde er in solche Furcht gesetzt, daß er in der 19. *Session* den 23. *Sept.* öffentlich seine vorige Meynung abschwur, und bekante, *Joann Wicleff* und *Joann Hus* wären billig als Ketzer verdammt worden. Da man ihn aber nichts desto weniger wieder ins Gefängniß führte, kam er auf andere Gedancken, bereuete, daß er seine erste Lehre verworffen, und bekante dieselbe mit grosser Beständigkeit. Weswegen er in der 21. *Session* den 30. *Mäy a.* 1416. als ein Ketzer verdammt, und darauf gleichfalls auf verordnung der weltlichen Obrigkeit verbrant wurde.

Sonst ist auch noch merckwürdig, daß man in der 13. *Session* auf diesem *Concilio* verordnet, daß, ob gleich Christus das Heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt eingesetzt, auch die erste Christliche Kirche es also gehalten, *his tamen non obstantibus*, die Gewohnheit der dahligen Kirche, es nur unter, einer Gestalt den Läyen zureichen sollte bey behalten werden.

Nachgehends hat auch dieses *Concilium* zu unterschiedenen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben; sonderlich in den beyden Fragen: ob ein allgemeines *Concilium* über den Pabst sey? ingleichen, ob und wie weit man denen Ketzern seine Zusage halten müsse.

*Marianus Scotus ad an. 1044. Bertholdus ad an. 1094. Persona in Cosmadr. aet. 6. c. 84. seqq. Aeneas Silvius in hist. Bohem. 36. Laugijs in Chron. liticensi ad an. 1415. seqq. Blou.dus deo 3. l. 1. Platina in Jo. 24. Sabellicus Aeneid IX. Jt. Mutius ad an. 1415. seqq. Bucellini Chronal. Constant. Richerii Hist. Conc. Gener. II. 3. Natalis*

*Alexander Hist. Eccl. sec. 15. disp. 3. Schelstratenii Acta Constant Concilii. Ejusdem tractat. de sensu et Autoritate Constantiens. Concilii contra Mäimburg. Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium 6. tomis comprehensum et auspiciis Rudolphi Augusti Ducis Brunswicensis ab Hermanno von der Hardt anno. 1700. in fol. editum.*

Was das Bißthum anlangt, so ist selbiges ehemahls in der berühmten Stadt *Vindonissa* oder Windisch, wobey die Limmat, Aar, und Rüb zusammen kommen gestiftet; unter dem Bischoff *Maximo* aber nach *Costnitz* verlegt worden. Einige meynen, es sey solches unter dem König *Clotario II.* um das Jahr 570. geschehen; andere hingegen wollen das *Childebertus III.* diese Veränderung vorgenommen, damit der Bischoff der *Provinz Vindelicien*, allwo sich damahls viele zu dem Christlichen Glauben bekennet, näher seyn mögte.

Nachgehends hat dieses Bißthum dergestalt zugenommen, daß man es vor das größte in Teutschland hält, wie es denn zu des Käysers *Sigismundi* Zeiten 350. Clöster, 1760. Pfarreyen, und bey 17000. Priester und Mönche soll begriffen haben. Die Stifts-Bande liegen diß- und jenseits des Boden-Sees, nemlich *Merßburg*, *Marchdorff*, die *Abtey Reichenau*, die *Probstey Öningen* und das *Closter Waldsassen*, etc. Es gehören auch darzu einige Örter im *Thurgov*, in deren Ansehung der Bischoff mit denen *Eidgenossen* in *Verwandschafft* stehet, wie er denn auch deswegen nicht in den *Schäbischen Bund* treten können, welches er doch wegen seiner auf dem *Reichs-Boden*

S. 745

1441

### Costnitz

---

gelegenen Plätze wohl thun mögen.

Dieses Bischoffthum hat zu Erb-Beamten,

- die *Frey-Herren* von *Sergenstein* als *Marschalle*,
- die *Frey-Herren* *Zweyer* von *Ewebach* als *Druchsesse*,
- die *Segeser* von *Brunegg* als *Schencken*,
- und die von *Razenried* als *Cämmerer*.

Sonst sind die Bischöffe daselbst nebst *Württemberg* des *Schwäbischen Creisses* ausschreibende Fürsten, in welcher *qualität* sie auch den *Westphälischen Frieden* in ihrem *Creiß* durch *Commissarios* zur *Execution* gebracht.

Wegen des Ranges haben sie lange Zeit mit denen von *Straßburg* gestritten, bis endlich unter beyden eine *Abwechselung* beliebt worden. So haben sie auch *Streit* mit denen von *Fürstenberg*, welchen sie die *freye Schiffarth* auf dem *Boden-See* nicht gestatten wollen.

Endlich sind sie *Cancellarii perpetui* der *Universität* zu *Freyburg*, gestalt ihnen auch in dem *Niemögischen Frieden* das *Jus Dioeceseos* und andre *Gerechtsame* zu *Freyburg* ausgezogen worden.

*Cathalogus* aller Bischöffe von *Costnitz*.

1.) *S. Beatus*.

2.) *S. Patrius*

3.) *S. Lindo* oder *Lando*.

4.) *Bovicus* oder *Bubulus*. Dieser ist an. 490. auf dem *Concilio Epaonensi* gewesen.

5.) *Grammatius* oder *Chronatius*. Dieser ist a. 546. auf dem *Concilio* zu *Orleans* gewesen.

- 6.) *S. Maxentius* oder *Maximus*. Dieser wird von einigen vor den ersten Bischoff zu Costnitz gehalten.
- 7.) *Rudelo* oder *Rudolphus*.
- 8.) *Vrsinus*.
- 9.) *Martinus* oder *Marianus*.
- 10.) *Gaudentius*.
- 11.) *Joannes*.
- 12.) *Bosso* oder *Obaldus* oder ***Odibaldus***, *Obibaldur*.
- 13.) *Pictavius*.
- 14.) *Severinus* oder *Severus*.
- 15.) *Astrobisus*.
- 16.) *Joannes II.* oder *Hanno*.
- 17.) *Ruffus* oder *Buffo* oder *Buso*.
- 18.) *Ausonius* oder *Audoinus*, starb *a.* 730.
- 19.) Ehrenfried, oder *Aufredus*.
- 20.) *Sidonius*.
- 21.) *Joannes III.* *an.* 781.
- 22.) *Gangulphus*.
- 23.) *Fidelis*.
- 24.) *Theobaldus* oder *Theodorus*.
- 25.) *Egino*, starb *a.* 813.
- 26.) *Wolferon*.
- 27.) *Salomon I.* starb. *a.* 873.
- 28.) *Pateon* oder *Bathego*.
- 29.) *S. Gebhard* oder *Gebald* starb *a.* 885.
- 30.) *Salomon II.* starb *a.* 891.
- 31.) *Salomon III.* ein Graf von Ramswag, st. *a.* 919.
- 32.) *Notingus*, ein Graf von Veringen, starb *a.* 935. Er war ein gelehrter Herr.
- 33.) *S. Conrad*. Graf von Altorff, st. *a.* 974. oder 976.
- 34.) *Gamenoldus* oder *Gamenolphus*, oder *Ganinolphius*.
- 35.) *S. Gebhard*, ein Graf von Bregentz, st. *a.* 995.
- 36.) *Lambertus*.
- 37.) *Richard* oder *Rodhard*.
- 38.) *Aymo*.
- 39.) *Warmann*, Graf von Dillingen, starb *an.* 1034.

S. 745

---

**Costnitz**

1442

- 40.) *Eberhard*, ein Bruder des vorhergehenden, starb *a.* 1046.
- 41.) *Theodoricus*.
- 42.) *Grimoldus* oder *Rumoldus*.
- 43.) *Carolus*, Land-Graf von Thüringen, ward abgesetzt.
- 44.) *Otto* von Goslar, Frey-Herr von Lierheim.
- 4s.) *Rupertus*.
- 46.) *Bertholdus*.
- 47.) *Gebhard*, Hertzog von Zäringen, ward erwählt *a.* 1081. starb 1110.
- 48.) *Arnolphus*, Graf von Heillgenberg, starb *a.* 1116.

- 49.) *Vlricus*, Graf von Kyburg, starb 1128.  
 50.) *Vlricus*, Frey-Herr von Castell.  
 51.) *Hermannus*, Frey-Herr von Arbona.  
 52.) *Otto*, Graf von Habsburg, a. 1169.  
 53.) *Bertholdus*, Frey-Herr von Bußnang, oder von Kußnach, nach andern aber ein Hertzog von Zähringen, starb a. 1179.  
 54.) *Hermannus*, von Feidingen, starb a. 1191.  
 55.) *Diethelmus*, Frey-Herr von Weissenburg und Kremhingen, starb a. 1205. oder 1206.  
 56.) *Wernerus*, Frey-Herr von Stauffen, starb a. 1210.  
 57.) *Conradus*, Graf von Andechs, oder Frey-Herr von Tegerfeld, starb a. 1234.  
 58.) *Henricus*, von Thann oder Thanck, starb a. 1248.  
 59.) *Eberhardus*, Truchseß von Waldburg, starb a. 1274.  
 60.) *Rudolphus*, Graf von Habsburg, starb a. 1293. oder 1294.  
 61.) *Fridericus*, Graf von Zollern starb a. 1300.  
 62.) *Henricus*, von Klingenberg, starb a. 1326.  
 63.) *Gebhardus*, von Benar, ein Frantzose, starb a. 1318.  
 64.) *Rudolphus*, Graf von *Montfort*, starb a. 1333.  
 65.) *Nicolaus* von Ketzingen oder von Krotzingen und von Frauenfeld, starb a.1344.  
 66.) *Vlricus* Pfefferhaut, starb a. 1351.  
 67.) *Joannes*, von Weidlow, oder von Windeck, ward erstochen, a. 1356.  
 68.) *Vlricus*, von Friedingen.  
 69.) *Henricus*, Frey-Herr von Brandis starb a. 1383.  
 70.) *Mangoldus*, Frey-Herr von Brandis, starb a. 1384.  
 71.) *Nicolaus*, von Rissenburg, ward hernach Bischoff von Olmütz.  
 72.) *Burcardus*, Frey-Herr von Heuwen, starb a. 1398.  
 73.) *Fridricus*, Graf von Nellenburg, *resignirte*.  
 74.) *Marquardus* von Randeck.  
 75.) *Albertus*, Blarer von Girsperg, *resignirte*.  
 76.) *Otto*, Marggraf von Röteln und Hohenberg *resignirte* a. 1433.  
 77.) *Fridericus*, Graf von Zollern, starb a. 1436.  
 78.) *Henricus*, Frey-Herr von Heuwen, starb an. 1462.  
 79.) *Burcardus*, von Randeck, starb a. 1466.  
 80.) *Hermannus*, von Landsberg, starb a. 1477.  
 81.) *Ludovicus*, von Freyberg, starb a. 1480.  
 82.) *Otto*, Graf von Sonnenberg, starb a. 1491.  
 83.) *Thomas*, Ferlower von Lilly, starb a. 1496.

S. 746

1443 **Costnitzer-See** *Costobarus*

---

- 84.) *Hugo*, von Hohen-Landenberg, *resignirte*.  
 85.) *Balthasar*, Merckel, Reichs *Vice-Cantzler*, starb a. 1532.  
 86.) *Hugo*, von Hohen-Landenberg zum andernmahl, starb a. 1533.  
 87.) *Joannes*, Graf von Lupfen, *resignirte* a. 1536.  
 88.) *Joann* von Wetza, vorher Ertz-Bischoff zu Bunden und Bischoff zu Rotschild, starb a. 1547.  
 89.) *Christophorus* Metzler von Adelberg, *J. V. D.* starb a. 1561.

- 90.) *Marcus Sittich*, Graf von Hohenembs, Cardinal, *resignirte*, a. 1589.
- 91.) *Andreas Ertz-Hertzog* von Österreich und Cardinal, starb a. 1650.
- 92.) *Joann Georg* von Halleweil, starb a. 1603.
- 93.) *Jacobus Fugger*, Frey-Herr von Kirchberg und Weissenhorn, starb a. 1626.
- 94.) *Sixtus Werner* von Prasberg, starb a. 1627.
- 95.) *Joannes* Graf und Truchses von Waldpurg, starb a. 1644.
- 96.) *Joannes, Franciscus*, von Praßberg, Vogt von Simmerau, starb a. 1689.
- 97.) *Marquardus Rudolphus* von Rodt, ward den 14. *Apr.* a. 1689. erwählt, und starb a. 1704.
- 98.) *Joann Frantz*, Schenck von Stauffenberg, erwählt a. 1704. ward *Coadjutor* zu Auspurg, a. 1714. den 15. *Jun.* und starb 1729.
- 99.) *Damian Hugo*, Graf von Schönborn, welcher auch Cardinal und Bischoff zu Speyer ist.

*Pfeffinger ad Vitriar* L. I. T. 15. p. 1189. *Bruschius de Episc. Germ. Merckers Chron. Const. Batt. de P. P.* p. 399. *Maulii Chron. Const. ap. Pistor. Rer. Germ. Scriptor. Chron. Episc. Constant. ap. eund. Hist. Ecclesiastique d'Allemagne Tom. I.* p. 99. *Knipschild de civ. Imper. III. Zwanzig Theatr. praec. Sweder Theatr. praet. Europ. Herold, P. I.* p. 586. *Crusius Annal. Suev. P. I. Lib. IX. c. 8. Gruter. Chron. Chronicor. Eccles. Tom. I.* p. 791. *Bucelin. Constant. Sacr. et Profan. Pregizer App. ad Suev. Sacr. p. 458. seq. Sagittar. Antiq. Lacus Dodam.*

**Costnitzer-See**, siehe **Bodensee**. *Tom. IV. p. 331.*

...

S. 747 ... S. 785

*Crajoua*

*Crambion*

S. 786

1524

...

...

*Crallius* ...

*Crama, Croma, Chrama*, ist die Vermischung eines Dinges, es sey nun der Artzeneyen oder Elementen.

Sonst bedeutet auch Kramā einen verdünneten und mit Wasser gemischten Wein.

*Cramary* ...

...

S. 787 ... S. 804

*Creiithius.*

**Creiß.**

S. 805

1562

...

...

*Creieren* ...

**Creiß**, ist im Römischen Reiche ein Inn-Begriff unterschiedener Reichs-Stände, nebst ihrem Gebiete, die um der gemeinen Ruhe und Bestens willen, durch ein unauflöblich Bündniß zusammen verknüpft sind, doch also, daß dadurch dem Zusammenhange des Haupts und derer Glieder des Teutschen Reichs kein Eintrag geschicht. *Horn Prud. Jur. Publ. 53. §. 1. Titius Spec. J. Publ. VI. 3. §. 2.*

Anfangs war Teutschland in Hertzogthümer nach denen *Nationen* eingetheilt, welche nicht erblich waren, desgleichen war das Hertzogthum in Bayern, Sachsen, Francken, Schwaben, Thüringen, Lothringen etc. Unter *Friderico Barbarosa*, wurde das Hertzogthum Westphalen und Pommern gewissen *Familien* gegeben, dergleichen wurde auch unter *Friderico II.* das Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, und auf diese Art ist es auch nach und nach mit denen übrigen *National-Hertzogthümern* gegangen.

*Albertus II.* suchte die alte Einrichtung wieder herzustellen, und theilte *An. 1438.* auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Reichs-Stände in 4. Creisse, den

- Bayerischen,
- Rheinischen,
- Westphälischen und
- Sächsischen.

*Schilter Inst. J. Publ. Tom. II. Tit. XIX. p. 339. Datt. Rer. Germ. I. 26. Lünigs Reichs-Arch. Cont. I. P. Spec. 1. Abth. 1. Abs. §. 28. Pfeffinger ad Vitriar. Inst. J. P. II. 6. §. 2.*

Weil aber theils diese Stücke allzu groß waren, theils wegen derer damaligen Unruhe und Befehdungen der erwünschte Zweck nicht erhalten wurde, machte *An. 1500.* Kayser *Maximilianus I.* eine neue Abtheilung in 6. Creisse, nemlich den

- Fränckischen,
- Bayrischen,
- Schwäbischen,
- Ober-Rheinischen,
- Westphälischen und
- Nieder-Sächsischen.

*Ordin. Regim. de An. 1500. Art. 5. seqq. Strauch. Diss. Exot. I. 5. Datt. l. c. I. 27. §. 36. Nitschius ad Capitul. Jos. III. 2. §. 10. Coccejus Prud. Jur. Publ. 4. §. 1. Pfeffinger l. c. § 4. p. 1049.*

Was eigentlich zu jedem gehört habe, ist sehr ungewiß, wie man aus denen unterschiedenen Beschreibungen, die bey dem *Limnaeo Addit. ad J. Publ. I. 7.* befindlich sind, sehen kan.

*An. 1512.* that gedachter Kayser noch 4. neue darzu, nemlich den

- Österreichischen,
- Burgundischen,
- Nieder-Rheinischen oder Chur-Creiß, und
- Ober-Sächsischen

*R. A. de An. 1512. §. 11. 12. Strauchius l. c. I. 4. Coccejus l. c. §. 4. Kulpisius ad Monzamb. 2. §. 15. Datt. l. c. Pfeffinger l. c. §. 5. p. 1049.*

Von denen Landen, welche zu jedem Creisse geschlagen worden, kan an gehörigem Orte ein besonderer Titel nachgelesen werden.

Ob nun gleich 4. Creisse hinzukamen, ist doch die alte Ein-

theilung in 6. Creisse nicht gantz erloschen, indem dieselben nur *Adsessores* zum Regimente und Cammer-Gericht *praesentiren* konnten, bis der Österreichische und Burgundische A. 1570. dieses Recht auch erhalten. Denn die *Adsessores* welche vorher aus Österreich und Burgund ernennet worden, hat der Kayser als Kayser eingesetzt, da man aber überlegte, daß nicht lauter Österreichische Printzen müssen zu Kaysern erwählt werden, hielten gedachte beyde Creisse um das *Jus praesentandi* an, welches sie auch erhielten. **Ordnung des Regiments zu Worms de A. 1521.** §. Die andere 6. Personen. **Cammer-Gerichts-Ordnung de A. 1521. Tit.** Benennung Cammer-Richters und Beysitzern. **Verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg de A. 1555. P. I. Tit. II. R. A. de A. 1570.** §. Nachdem aber bey diesem Puncten, und §. Da denn von diesen *Vitriarius l. c.* §. 6.

Wegen des Ranges unter denen Creissen giebt es viele Streitigkeiten, indem sie nicht überall in einerley Ordnung stehn, wie aus denen Ordnungen des Regiments, denen Reichs-Abschieden und andern Reichs-Ordnungen zu sehn *Pfeffinger ad Vitriar. l. c.* §. 7.

zu dem Nutzen dieser Eintheilung wird billig gerechnet

- der allgemeine Nutzen, welcher aus einer guten Ordnung entspringt;
- Die Bestellung derer *Adessorum* denen Reichs-Gerichten aus jedem Creisse
- Die *Collection* derer Reichs-Anlagen;
- Die Creiß-Täge, wo wegen Eintheilung derer Anlagen und Zölle, ingleichen wegen der Müntze und anderer Sachen gute Anordnungen können gemacht werden;
- die Anwerbung derer Völcker, so aus jedem Creisse zu des Reichs Besten geliefert werden;
- die Überlegung derer Sachen so auf dem allgemeinen Reichs-Tägen sollen abgethan werden. etc.

*Arumaeus de Comit. 7. §. 122. Boeclerus Not. Imp. III. 1. Limnaeus j. Publ. I. 7. §. 20. Strauchius l. c. Obrecht ad Monzamb. 2. §. 15. Coccejus l. c. §. 11. Schweder. Introd. Jur. Publ. P. Gen. 5. §. 2. Schil-ter l. c. II. 1. §. 7. Pfeffinger l. c. §. 9. p. 1056.*

Doch findet sich auch unterschiedenes bey dieser Eintheilung zu bedencken,

- indem nicht alle Stände darunter begriffen z. E. Böhmen und Preussen;
- die Creisse ungleich sind;
- etliche verringert durch Abreissung von Reich, z. E. Metz, Tull und Verdun, oder durch *Exemtion* z. E. Costnitz, Donawerth;
- andre hingegen vermehrt worden, z. E. Beyern durch den Fürst Lobkowitz;
- von vielen weiß man nicht, zu welchem Creisse sie gehören, z. E. Arenberg Kaysersheim.

Der Schluß ist auch nicht richtig: wer ein Creiß-Stand ist, der hat auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, wie an dem Exempel des Hertzogs von *Bouillon*, und Printzens von *Chalon*, zu sehen, ingleichen folgt nicht jeder Creiß-Stand muß auch Reichs-Anlagen geben, welcher Satz durch den Österreichischen Creiß wiederlegt werden kan,

von welchen *Pfeffinger l. c. §. 10. p. 1057.* vornehmlich nachzulesen ist.

Jeder Creiß hat seinen Creiß-*Directorem* und **Obersten**, von welchem besondere Titel handeln.

**Creiß-Director**, der auch der ausschreibende Fürst genennet wird, ist der vornehmste Stand seines Creisses, unter dessen *Direction* und Anleitung die übrigen Creiß-Glieder zusammen berathschlagen, wes-halben er nach erheischender Nothdurfft *convociren* darff.

Vor diessen bestunde solcher

S. 806

### Creiß-Oberster

1564

auf einer freyen Wahl, *R. A. de A. 1555. §. 56. 75. Neue-Müntz-Ordnung de A. 1559. §. 158. Schweder J. Publ. Part. Gen. 2. §. 10. Pfeffinger. ad Vitriar. J. Publ. II. 6. §. 11. p. 1084. seqq.* doch nach-hero ist es fast durchgängig erblich gemacht worden, und seynd deren in den meisten Creissen zwey, ein Weltlicher, und ein Geistlicher, aus-genommen in den Österreichischen, Burgundischen, und Ober-Säch-sischen, da in jenem ein Hertzog von Österreich, in dem andern ein Hertzog von Burgund, und in dem letztern ein Chur-Fürst von Sachsen allein Creiß-*Directores* sind.

So wohl von diesen als deren übrigen Creiß, *Directoribus* ist unter dem Titel von jedem Creisse ein mehrers nachzulesen.

Das Amt eines Creiß-*Directoris* besteht darinnen, daß er

- die Creiß-Täge, ohne daß er die Kayserliche Einwilligung einzuholen nöthig hat, ausschreibt,
- auf demselben den Vortrag thut,
- die Stimmen *colligirt*,
- das *Conclusum* abfasset,
- den Creiß-Abschied unterschreibt,
- die Kayserlichen *Rescripte* derer Mit-Stände, Abgeordneten, *Credenciales* und auswärtiger Creiß-Stände *Grauamina* an-nimmt, durchlißt und mit denen Ständen *communicirt*,
- die Berichte an Kayser überschickt,
- die *Resolutiones* derer Creiß-Stände unterschreibt und an ge-hörigen Ort überschickt,
- die *Instructiones* deren Gesandten des Creisses eigenhändig unterschreibt,
- die Ruhe und Wohlfarth des Creisses sich angelegen seyn läst,
- die säumigen Stände des Abtrags, ihrer schuldigen Gebühr und Restanten erinnert,
- vor die Erfüllung desjenigen, was der Creiß versprochen hat, Sorge trägt;
- und bey der *Execution* derer Urtheile auf Kayserliche erhal-tene *Commission* oder Ansuchung desjenigen Theils, der den Proceß gewonnen hat, nach der Gerechtigkeit verfähret

*Londorp Tom. VI. Act. Publ. IV. 188. §. 5. Auctor Diss. de Officio Directorum et Ducum Circularium in Execut. Sentent. et Thomasius. Diss. contra hunc Auct. A. 1697. habitam Pfeffinger l. c. §. 12. lit. d. p. 1094. seqq.*

**Creiß-Oberster** wird von denen Creiß-Ständen erwählt, und soll

1.) ein fleissiges Aufmercken haben, ob und wo sich eine Kriegs-Em-  
pörung, Muster-Platz u. andere Rottirungen in dem Reiche hervor  
thun;

2.) darauf nach Gelegenheit der bevorstehenden besorglichen Gefähr-  
lichkeit unverlangt, die ihm zugeordnete an einem gelegenen Orte zu-  
sammen erfodern und berathschlagen, wie starck wieder solche Thät-  
lichkeiten die Hülffe vorzunehmen.

3.) Die Hülffe von jedem Stande zu erfodern;

4.) Den Creiß vorstehender Gefährlichkeiten zu entschütten;

5.)[1] in der *Execution* derer Urtheile gegen die Land-Friedens-Bre-  
cher und andere die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil oder an-  
dere Straffen, so sie ordentlicher Weisse darein verfallen seyn, zu  
*exequiren*.

[1] Bearb.: Nummerierung  
von 5. fehlt in der Vorlage

**R. A. de A. 1555.** §. Und nachdem *Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 115.*  
*p. 103. seq.*

Diese Würde kan entweder einer aus demselben oder andern Creisse  
verwalten, doch muß er wenigstens ein Baron seyn. Einige vermi-  
schen sie ohne Grund mit denen Creiß-*Directoribus*. *Schutzius Exerc.*  
*J. Publ. X. 17. lit. G. Arumaeus de Comit. 2. §. 42. Bechmann ad A.*  
*B. VIII. p. 195. Becker Synops. Jur. Publ. IV. 1. §. 18. Mylerus Addit.*  
*ad Rumelinum Diss. ad A. B. II. Diss. III. §. 28. p. 500. Pfeffinger l.*  
*c. §. 12. p. 1093. seq.*

Es ist,

S. 807

1565

### Creiß-Täge

*An. 1555.* Die Frage auf das Tapet gekommen: Ob ein Geistlicher  
könne Creiß-Oberster seyn? indem im Fränckischen Creisse die Geist-  
lichen Stände den Bischoff zu Bamberg, und die weltlichen einen  
Marg-Grafen von Brandenburg erwählet hatten. Jene führten vor sich  
an, daß im **R. A. de A. 1555.** §. Und damit obgesetzte. Die Geistlichen  
nicht ausgeschlossen wären; dawieder die Weltlichen einwendeten,  
daß in dem **R. A. de A. 1522.** *Tit. Welchergestalt durch einen jegli-*  
*chen ausdrücklich die Worte: in Weltlichem Stande* befindlich wä-  
ren, deren Meynung auch *A. 1556. den 29. Jan.* auf dem Creiß-Tage  
zu Rotenburg den Platz behalten, *Pfeffinger l. c. p. 1093. seqq.*

Dergleichen Creiß-Obersten müssen, so lange sie dieses Amt  
verwalten, von aller andern Pflicht und Verbindlichkeit aufgenom-  
men, die sie gegen das Reich haben, frey seyn, daher Kayser *Ferdi-*  
*nandus II. A. 1625. Christianum IV.* König in Dännemarck vor keinen  
rechtmäßigen Creiß Obersten des Nieder-Sächsischen Creisses erken-  
nen wollte. *Londorp. Tom. III. Cont. Act. Publ. VIII. 33. 52. Strau-*  
*chius Diss. Exot. I. 5. Limnaeus J. Publ. I. 7. §. 34. Vitriarius et*  
*Pfeffinger l. c. §. 13 14 pag. 1101 seq.*

Ob der Kayser einem andern Creiß-Obristen als demjenigen, worin-  
nen die *Execution* geschehn soll, dieselbe auftragen kan, ist *An. 1607.*  
gestritten worden, da der Kayser dem Chur-Fürsten in Bayern die *Exe-*  
*cutio* wieder die im Schwäbischen Creiße gelegene Reichs-Stadt Do-  
nawerth auftrag, und sich die Creiß-Stände sehr da wider beschwer-  
ten, bis endlich **im Westphälischen Frieden** *Art. XVI.* ausgemacht  
worden, daß solches nur dem Obersten in dem Creisse, wo der Reichs-  
Stand sein Land habe, könne aufgetragen werden. *Vitriarius et Pfef-*  
*finger l. c. §. 16. p. 1104. seqq.*

Weil nun ein Creiß-Oberster ein grosses Ansehn hat, darff er sich ver-  
möge des **Reichs-Abschieds** *de An. 1555. §. 73.* keines Verzugs an-

massen, und muß, wenn es ein Fürst ist; **bey seinen Fürstlichen Würden und wahren Worten**, wenn es aber eine geringerer ist, vermöge **eines körperlichen Eids** versprechen, daß er keinen Stand weder Geistlichen noch Weltlichen vor dem andern ansehen, sondern sich gegen alle gleichmäßig halten; auch des Creisses Hülffe nicht in eigenen, sondern des Creisses und desselben Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creiß bewilliget, und erstattet, gebrauchen wolle. **R. A. de A. 1555. §.** Und da ein Chur-Fürst **Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 17. 18. p. 1119. seq.**

Wenn ein Reichs-Stand Creiß-Oberster ist, bekommt er keine Besoldung, sondern nur ein Fremder dessen *Gage* aber nirgends *determinirt* ist. Wobey auch der Unterschied zu mercken, daß ein Creiß-Stand *per Substitutum* erscheinen kan, ein Ausländischer aber muß dieses Amt in Person verrichten. Hingegen könten beyde nach einen Jahre es niederlegen, wenn sie es dem Creiß-*Directori* 6. Monathe vorher gesagt haben, damit ein anderer könne erwählt werden. **R. A. de A. 1555. §. 57. 58. 74. Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 19. seqq. p. 1120. seqq.**

Jeder Creiß-Oberster hat seine **Zugeordnete** worunter einer der **Nachgeordnete** heist, deren pflicht unten an gehörigen Orte soll beschrieben werden.

**Creiß-Täge**, werden die Zusammenkünffte derer Stände aus einem oder etlichen Reichs-Creis-

S. 807

---

**Creiß-Täge**

1566

---

sen genennet, auf welchen die den Creiß betreffende Angelegenheiten *tractirt* werden.

Es sind dieselben dreyerley. Denn es kommen entweder alle des H. Römischen Reichs Creiß-Obersten mit ihren zu und Nachgeordneten zusammen: oder nur einige Creisse; oder die Stände von einem eintzigen Creisse.

Kommen alle Creiß-Obersten zusammen, so ist es doch kein allgemeiner Reichs-Tag zu nennen, sondern es sind nur *Comitia particularia* weil zu einen Reichs-Tage erfordert wird, daß ihn der Kayser ausschreibt, und dabey entweder selbst oder durch einen *Commissarium* erscheint, da hingegen dergleichen Zusammenkunfft von allen Creißen vom Chur-Fürsten zu Mäyntz ausgeschrieben, und des Kaysers Gegenwart nicht erfordert wird, über dieses erscheinen bey denen Creiß-Tagen Stände, welche hingegen bey dem Reichs-Tage nicht alle Sitz und Stimme haben; ein Reichs-Tag verbindet den Kayser als Kayser, ein Creiß-Tag nur, in so fern er ein Creiß-Stand ist **Bertram de Comit. 15. Rumelinus ad A. B. P. II. Diss. III. th. 28. Mullerus de Conuent. Circul. in S. R. J. 1. §. 19. Vitriarius Inst. Publ. IV. 2. §. 17. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. p. 438.**

Die Creiß-Täge, welche jeder Creiß ins besondere hält, sind die gewöhnlichsten, und sollen deren alle Jahre zwey oder wenigstens einer seyn, und soll darauf vornehmlich die Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen *tractirt* werden und diese nennt man *Conventus ordinarios*. Auf ausserordentlichen werden die nothwendigen und die gemeine Wohlfahrt betreffende Sachen abgehandelt, z. E. die Reichs-Anlagen, *Praesentation* derer Cammer-Gerichts-*Adessorum Executions*-Sachen etc. **Scheidlinus de Conuen. Monetal. Linnaeus J. Publ. Tom. IV. Addit. IX. 1. §. 242. Vitriarius. et Pfeffinger l. c. §. 18. p. 440.**

Die an einander stossenden Creiße pflegten sonst alle Jahre zu *Probation* derer Müntzen zusammen zu kommen, oder sonst darüber zu *correspondiren*, daher der Name derer *correspondirenden* Creiße entstanden, die in 3. Classen eingetheilt sind, in der einen ist der Chur-Ober-Rheinische und Westphälische, in der andern der Ober- und Nieder-Sächsische, in der dritten der Fränckische, Bärerische, Schwäbische und Österreichische Creiß. **Franckf. Deput. Recess de A. 1571. §. 28. Scheidlin l. c. §. 13. Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 19. p. 440. seq.**

Auf denen ausserordentlichen Creiß-Tägen, erscheinen entweder alle Stände, oder nur einige, und von diesen entweder nur die Geistlichen, oder die Weltlichen, oder einige von beyden, und heissen dieselben die engern Creiß-Täge. **Vitriarius l. c. §. 20. 21.**

Was der Creiß-*Director* dabey zu thun hat, steht unter **Creiß-Director**. Der Termin zum Erscheinen ist durch kein Gesetze ausgemacht, daher sie in einigen 6. Wochen, in andern nur 4. Wochen, von Zeit der erhaltenen *Conuocation* Frist haben. Der Ort der Zusammenkunfft wird vom ausschreibenden Fürsten ausgemacht. In dem *Convocations*-Schreiben soll nicht nur die Zeit und der Ort, sondern auch die Ursache der Zusammenkunfft nebst dem Namen des Creiß-Standes stehen, nebst dem freundlichen Ersuchen, geneigten oder gnädigen Gesinnen, seine Gevollmächtigten dahin abzuschicken. Die ausschreibenden Fürsten erscheinen vermöge der Pflicht, damit er dem Creiße verwandt ist. **Limnaeus l. c. Vitriarius et**

S. 808

1567

**Creitzung      Crell**

**Pfeffinger l. c. §. 24. seqq. p. 448. seqq.**

Der auf dem Creiß-Tage gefaßte Schluß, wird in einem Creiß-Abschied gebracht, wobey fast alles wie bey einem Reichs-Abschiede *obseruirt* wird, ausser daß sich bey denen Creiß-Abschieden jeder Stand selbst unterschreibt, da es hingegen bey denen Reichs-Abschieden die Mäyntzische Cantzeley im Namen derer Stände thut. **Limnaeus l. c. Müller l. c. Bertram l. c. Rumelinus l. c. Engelbrecht de Convent. Circul. Imp. Germ. Paurmeister de Jurisd. II. 2. §. 126. Wehner Obseru. Pract. voc. Kräyß-Tag. Speidel Notab. Jurid. h. voc. Besoldus Thes. Pract. h.v. Arumaeus de Comit. 2. §. 43. Conring de Republ. IX. 64. Burgoldensis ad Instr. Pac. P. III. Disc. VII. p. 56. Schutzius Exerc. J. Publ. X. lit. f. p. 844. Lampadius de Republ. III. 8. §. 23. Fritschius Man. J. Publ. Tit. Conu. Circul. p. 123. Otto J. Publ. 13. Pfeffinger l. c. §. 28. seqq. p. 445. seq.**

**Creitzung ...**

...

S. 809 ... S. 846

S. 847

1645

**Crimen**

...

...

**Crimen fraudae annonae ...**

**Crimen laesae Majestatis**, das Laster der beleidigten Majestät, welche entweder mit Worten oder Wercken, wider das gemeine Wesen, oder dessen, bey welchem die höchste Herrschafft ist, Sicherheit,

Ehre und Gewalt, begangen wird. *Lib. 1. §. 1. L. f. π. ad L. Jul. Maj. §. 3. Inst. de publ. Jud. et ibique Hopp. Huber. Stryck. etc.*

z. E. Wenn man eines Fürsten Befehle schimpfflich *tractiret*, oder wider den Fürsten *Injurien* ausstösset.

Einige rechnen zwar die Verfälschung der Mütze hieher, und es ist nicht zu leugnen, daß dadurch dem Fürsten an seinen *regalien* Abbruch geschiehet; allein es gehöret solches mehr *ad crimen falsi*. Es wird auch härter als die beleidigte Majestät bestraffet; Außer dem kan wegen des obigen Verbrechens die Strafe *capital* werden, wiewohl doch die *confiscation* derer Güter wegbleibet.

Gemeiniglich wird Landes-Verweisung oder Staupenschlag *dictiret*.

*Crimen majestatis ...*

...

Sp. 1646 ... Sp. 1647

S. 848

*Crimina*

*Criminalis*

1648

...

...

*Criminale judicium inquisitorium ...*

*Criminalis actio*, eine peinliche Klage, davon oben eine *Actio* zu befinden.

*Criminalis causa*, eine peinliche Sache, kan auf unterschiedliche Art vorgetragen werden, als

- 1) *per accusationem*, wenn eine peinliche Klage angestellt wird,
- 2) *per denunciationem* durch Anrügen von den hierzu bestellten Personen, oder den Hauswirth, oder einem aus der *commun*, wo das *Delictum* geschehen,
- 3) *per famam*, wenn eine gemeine Rede von dieser oder jener Person einer Missethat halber erschallet, und dem Richter zu Ohren kömmt:
- 4) *per confessionem socii criminis*, wenn ein *Delinquent* bekennet, daß dieser oder jener bey der That gewesen, und derselben theilhaftig sey.
- 5) *per confessionem extrajudicialem*, wenn eine Person ausserhalb Gerichts von sich selbst diese und jene Ubelthat rühmet.
- 6) *per modum exceptionis*, wenn in einer *ciuil*-Sache und Klage, entweder dem Kläger oder Beklagten, oder einen Zeugen vorgeworfen wird, daß er mit diesen u. jenen Laster beflecket sey.
- 7) *per minas*, wenn eine Person der andern dräuet, und hernach solche Person beschädiget und erschlagen wird.
- 8) *per conversationem cum malis*, wenn eine Person mit solchen bösen Leuten umgehet, welchen man dergleichen böse Thaten zutrauen kan,
- 9) *per inventionem rei furtivae*, wenn man das gestohlene Gut bey einer Person findet und antrifft,
- 10) *per fugam*, wenn eine Person nach erfolgter That die

S. 849

1649

*Criminas*

*Criminacus*

Flucht ergreiffet,

11.) *per inimicitiam gravem*, wenn man weiß, daß eine Person mit dem Entleibten in grosser Feindschaft, gelebet.

12) *per habitum corporis*, wenn nemlich eine Jungfrau oder Wittib mit dicken Leibe gangen, und bald darauf schlancken Leibes worden, und auf diese und andere Weise werden die *Delicta* einem Richter hin-  
terbracht.

*Criminas (Antonius) ...*

...

S. 850 ... S. 854

S. 855

1661

*Critis*

*Critis* [Ende von Sp. 1660] ...

*Critic*, unter diesem Worte verstehet man in dem allerweitesten Verstande alle Beurtheilung: in dem engern wird solches nur auf die Beurtheilung derer Schrifften, so in die Gelehrsamkeit gehören, und in dem allerengsten Verstande begreift solches nichts mehr, als die verderbten Stellen derer Scribenten zu verbessern und die durch die Unvorsichtigkeit derer Abschreiber bey denen alten *Auctoribus* eingeschlichenen Fehler auszumertzen. Und dieses letztere ist auch dasjenige, welches man gleichsam den Vorzug nach die *Critic* nennet.

Hierzu wird erstlich eine sattsame Erkänntniß und Belesenheit in denen alten *MStis* erfordert, doch so, daß die Wahrscheinlichkeit überall die Oberhand behalten muß. *Clericus arte Critica T. II. p. 3. Sectio I. Woberus in Polymathia cap. 18. du Fresne in Glosario Latinitatis Praefat. p. 6. §. 6.*

Ob nun zwar auch gleich ein lebhaftes *Ingenium* zur Erfindung der Möglichkeiten, wie ein *auctor* bey einer Stelle könne gedacht haben, erfordert wird, so muß man doch keinesweges allzuviel auf dergleichen *conjecturen* bauen, sondern selbige jederzeit nach der dabey mögl. Art zu schliessen, welches die Wahrscheinlichkeit ist, verfahren. *Miscellanea Lipsiensia, T. III. p. 334.*

Weil die *Critic* nicht zwar durch ihre unmittelbare Arbeit, aber dennoch mittelbar sehr vieles zur wahren Weisheit mit beyträget, so ist es geschehen, daß die sich auf dieselbe *applicirende* Gemüther, indem sie sich den mittelbaren Nutzen als unmittelbar zugeschrieben, in einem grossen Hochmuth verfallen, worzu denn auch das sich angemaste Richter-Amt gekommen, weil nun hieraus viel Pedanterie u. Charlatanerie entstanden, so hat es nicht an Leuten gemangelt, welche die *Criticos* lächerlich zu machen gesucht haben. Unter denen Alten haben wir den *Lucianum*, bey den

S. 855

*Critica*      *Crito*

1662

Neuern

- den *Lipsium* in seiner *Satyra Menipea* unter den Nahmen *Somnium*.
- *Henr. Stephanus* in *epistola de statu Typographiae suae*.
- **Mencke** in seinen *Declamationibus de Charlataneria Eruditorum*,
- und welches die beste Schrifft in diesem *Genere* ist *Le chef d'oeuvre d'un Inconu*.

Von dem Nutzen der *Critic* hat *Buddaeus* in der Vorrede zu Richters *Specimin. observ. criticarum* gehandelt.

Die Historie der *Critic* finden wir in *Woweri Polymathia in Carolo ad Aulum Gellium p. 491.* und in

- *Vossio de arte Grammatica in Mausaci Dissertat. Critica Lexico Harpocratonis annexa*
- *Heinsii dissertatione Critices apud Veteres ortu et progressu.*
- *Stephani Dissert. de Critic. Veter. Graec. et Latin.*
- *Pitisco ad Suetonium de Illustribus Grammaticis p. 1079.*

Die Regeln von dieser Kunst sind zu haben

- *in Sciopii arte Critica,*
- *in Clerici arte Critica,*
- *in Heumanns Parergis Criticis,*
- *in P. Honorii de S. Maria reflections sur les regles et sur l'usages de la Critique.*

*Critica Signa ...*

...

S. 856 ... S. 864

S. 865

*Crodonensis*

**Crönung**

1682

...

...

**Crönnewoude**, (*Albertus Leoninus à*) ...

**Crönung**, *Coronatio*, ist die *Inauguratio* eines *souverainen* Potentatens, Kaysers oder Königs bey dem Antrit seiner Regierung, da demselben nach vorhergegangener Salbung die Crone aufgesetzt, auch andere Reichs *Insignia* übergeben werden, und derselbe durch diese und andere *Solennitäten* und Ceremonien in die Regierung *installirt* wird.

Die Kayserliche Crönung war ehemahls dreyerley, nemlich die zu Aachen, die Lombardische und Römische *A. B. 22. 25. 26.* von welchen heut zu Tage nur die erste noch gebräuchlich ist.

Wenn der Crönungs-Tag herannaht, werden die Reichs-*Insignien* von Nürnberg an den Ort der Crönung überschickt, zu welchem Ende die Chur-Fürsten an den Nürnbergischen Rath ein Schreiben abgehen lassen. Der neuerwählte Kayser erinnert auch den Marggrafen von Brandenburg seiner Pflicht, nemlich daß er als Burg-Graf zu Nürnberg diese Kleinodien durch seine Lande unter Bedeckung einiger Mannschaft sollte führen lassen, damit sie sicher und unverletzt nach Aachen gebracht wird; was dieses vor *Insignien* seyn, steht unter dem Titel: **Reichs-Insignien**.

In der **güldnen Bulle** ist ausdrücklich verordnet, daß in Aachen solle die Crönung geschehn, welches auch lange Zeit beobachtet worden. Nachdem aber die Teutschen fast 100. Jahr lang die blutigsten Kriege mit Franckreich geführt, und Aachen denen Frantzösischen Grentzen allzu naheliegt, hat man der Sicherheit wegen einen andern Ort erwählen müssen, doch bekommt die Stadt Aachen allezeit gnugsame *Reversalien*, daß dieses ihrem Rechte nicht *praejudicirlich* seyn solle.

Die Crönung verrichtet der Churfürst von Mayntz oder Cölln, nachdem die Stadt in eines seinem Ertz-Biðthum liegt, liegt sie keinen von

beyden, so *alterniren* diese Ertz-Bischöffe. Ehemahls sind grosse Streitigkeiten deßwegen gewesen. siehe **Mayntz (Churfürst von)** die Crone wird dem Kayser von denen drey Geistlichen Churfürsten mit gesammter Hand aufgesetzt. Nach verrichteter Crönung legt der Kayser den gewöhnlichen Eid ab, daß er die Ge-

S. 866

1683

*Croesius*

setze halten, Gerechtigkeit handhaben, des Reichs Gerechtsame erhalten, und die Kirche vertheidigen wolle.

Nachdem dieses alles vorbey ist, wird der Kayser in die Kayserliche Burg geführt. Wenn er daselbst angelangt ist, fangen die Churfürsten an, ihre Ertz-Ämter zu verrichten, deren Beschreibung an gehörigen Orte zu finden ist. So lange dieses währet, stehn die Chur-Fürsten alle vor der Kayserlichen Tafel, welche etliche Stufen höher ist, als die dabey stehenden Tafeln derer Churfürsten, an welchen niemand sitzt, als die Churfürsten selbst. Wenn die Kayserin zugegen ist, hat sie entweder eine besondere Tafel, die 3. Stufen niedriger als ihres Gemahls ist, oder sitzt neben dem Kayser an seiner Tafel.

Was hierbey vor andere Ceremonien vorgehn, z. E. was dem Volcke Preiß gegeben wird, ist nicht nöthig weitläufftig hier zu erzehlen, da es fast jeder selbst wissen wird.

Die Römische Crönung ist schon seit *Carolo V.* unterlassen worden, doch haben die Kayser schweren müssen, so bald es die Umstände des Reichs leiden wollten, die Römische Crönung zu empfangen, wie wohl Kayser *Leopoldus* solches auch nicht versprochen.

Die Lombardische ist noch länger bey Seite gesetzt worden, und wird auf derselben in keiner *Capitulation* gedacht, noch der Kayser zu derselben Annehmung verbindlich gemacht.

*Becmann Not. Dignit. Illustr. V. pag. 406. Rumelinus ad A. B. III. Diss. VI. §. 6. seqq. Schweder. Introd. J. Publ. P. Spec. I. 2. §. 27. Titius Spec. J. Publ. V. 2. Horn JPrud. Public. 19. Vitriarius Inst. J. Publ. I. 8. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. pag. 870. seqq.*

*Croesius, (Gerhardus) ...*

S. 867 ... S. 880

S. 881

**Cron-Böhrer**

**Crone**

1714

...

...

**Cronburg** am Mayn ...

**Crone**, siehe **Crantz**.

**Crone**, Kayserliche, war vor diesem nach der dreyfachen Crönung der Römischen, Lombardischen und Teutschen, die die Kayser empfiengen, dreyerley.

Denn was einige von der Crönung in dem Reich Arelat, und in dem Bayrischen Reiche anführen, ist zum Theil überaus ungewiß, zum theil gantz und gar ohne Grund, nach dem wir von der erstern weiter keine Umstände aufzuweisen haben, als daß sich *Henricus III.* zu So-lothurn, und *Carolus IV.* zu Arles crönen lassen; und daß, was die

Geschicht-Schreiber von *Henrico II.* und *Francisco I.* melden, daß sich dieselben nach empfangener Crönung zu Aachen auch zu Regensburg crönen lassen, allem Ansehen nach, von nichts anders zu verstehn ist, als daß sie in ihrem Schmuck, gecrönet, eine *sollemne curiam* daselbst gehalten.

Was also erstlich die Römische anlangt, so kan man weder eigentlich sagen, wo dieselbige hingekommen, noch aus Mangel des *Originals*, davon eine genaue Beschreibung geben. Wie man insgemein glaubet, so bestehet sie aus einer Crone und Persischen Priester-Hut, also daß der mittelste Bogen abgesondert ist, und eine doppelte Öffnung giebet, auch oben einen kleinen Apfel und Creutzlein hat. Auf beyden Seiten erhebet sich der Priester-Hut oder Bischoffs-Mütze mit einer gewöhnlichen oder gemeinen Crone unten.

Diese Crone empfangen vor diesem die Römischen Könige (die nach solcher Crönung erst den Titul als Römische Kayser annahmen) von den Päbsten, die sich dieser Ehre so sehr mißbrauchten, daß sie so gar eine ihnen zustehende Wahl-Gerechtigkeit, und die Macht Römische Könige und Kayser abzusetzen, davon herleiten wolten, worinnen ihnen aber die Teutschen allemahl mit grossem Eifer widersprochen, weil die Kayser anfangs den Römer-Zug bloß zu Behauptung ihres Obersten Rechts über den Römischen Stuhl angestellet hatten.

Nach *Carolo V.* der 1530. vom *Clemente VII.* zu Bononien die güldene Crone, Scepter, Reichs-Apfel, und das blosses Schwerdt empfangen, hat kein Teutscher Kayser mehr die Römische Crone wiederum empfangen, so sehr solches auch die Päbste, sonderlich *Paulum IV.* verdrossen, der den Kayser *Ferdinandum I.* deswegen lange Zeit vor keinen rechtmäßigen Kayser erkennen wolte.

Ob nun schon in der folgende Wahl *Capitulation* bis auf *Leopoldi* Wahl, die neuerwählten Könige versprechen müssen, daß sie allen Fleiß anwenden wolten die Römische Kayserliche Crone neben der Königlichen zu empfangen, so hat gleichwohl solches keiner von ihnen würcklich verrichtet, weil sie es für eine allzukostbare und gleichwohl ohnnöthige Sache angesehen, daher man auch endlich in der Leopoldischen, Josephinischen und Carolinischen *Capitulation* die Könige zu nichts weiter als zu förderlichster Empfangung der Römischen Kayserlichen Crone angehalten hat.

Die andere Crone ist die Lombardische, welche auch die Mayländische genennt wird, weil viele Kayser dieselbe von dem Ertz-Bischoff zu Mayland daselbst empfangen, wie es eigentlich nach *Ottonis I.* Einsetzung seyn soll; daher auch die Mayländer die zu *Morra* geschehene Crönung vor ungültig erklären.

Sie ist ein kleiner goldner Ring, in Form eines *Diadematis*, und hat inwendig einen kleinen eisernen Ring, der aus einem Nagel von Christi Creutz gemacht seyn soll, und der Fabel Gelegenheit gegeben hat, als wenn die Crone eisern wäre. Weil der Ertz-Bischoff von Mayland, der auch einen Nagel aus dem gedachten Creutze besitzt, nicht leiden will, daß die zu *Morra* denselben in ihrer Crone haben wollen, führt er deswegen zu Rom einen *Process* mit ihnen. Die Gründe beyder Partheyen können in denen dißfalls zwischen *Muratorio* und dem Abt *Fontanini* gewechselten Schrifften ersehen werden.

Man sagt es habe *Gregorius VII.* des *Constantini M.* Crone, als in welche er eben den Nagel von

Christi Creutz machen lassen, von *Constantinopel* geschenkt bekommen, und sie hernach einem Longobardischen Könige verehrt, daher sie nach der Zeit die Longobardische Reichs-Crone worden. Es scheint aber diese Erzählung aus unterschiedenen Umständen nicht viel Wahrscheinlichkeit zu führen, weil die Griechen ohne Zweifel diese Crone viel rarer würden gehalten haben.

Wie sich *Heinricus VII.* wollte zum Könige von Italien crönen lassen, wolte kein Mensch wissen, wo die alte Crone nach der, lange Zeit nicht war gefragt worden, hingekommen wäre, daher er genöthiget ward, eine neue verfertigen zu lassen, die er dem Kloster *S. Ambrosii* aufzuheben gab. Aber bey *Caroli V.* Crönung fand sich endlich die alte Crone wieder, die ietzo eingeschlossen liegt und von niemanden kan gesehen werden.

Der Ursprung dieser Crone ist ungewiß, weil man nicht einmahl weiß, ob mit einander die Longobardischen Könige gekrönt worden. Die Kayser aus dem Carolinischen Stamm haben sich nicht crönen lassen. *Otto I.* ließ sich zuerst zu Mayland, und *Otto III.* den Mayländern zum Verdruß zu *Morra* crönen. Etliche mahl haben sich auch die Kayser, nachdem sie zu Mayland schon gekrönt waren, zu *Morra* noch einmahl crönen lassen.

Solche Crönung verrichtet ordentlicher weise in Mayland der Ertz-Bischoff von Mayland, und in dessen Abwesenheit der Abt des Closters *S. Ambrosii*, in *Morra* aber der *Archi-Presbyter S. Johannis*. Zu Mayland empfängt der König die Krone kniend, in *Morra* aber auf dem Stuhle sitzend. Sonst aber trifft man bey dieser *solemnität* keine Erb-Ämter an. Von Kaysers *Caroli V.* Zeiten an, der mit dieser Krone freywillig zu Bononien, und zwar vom Pabst gekrönt worden, hat man bisher in den *Capitulationen* derselben mit keinem Wort gedacht.

Die dritte Kayserliche Krone ist die Teutsche Königliche, die zu Nürnberg verwahret, und die der König nach der güldenen Bulle zu Aachen empfangen soll, wiewohl man sich daran eben nicht sonderlich gekehret, aber doch wenn die Crönung in einer andern Stadt, als z. E. zu Franckfurt, Regenspurg, Augspurg etc. geschehen, der Stadt Aachen *Privilegium* durch darüber ausgestellte *Reversalien* verwahret.

Die Crone ist gülden, einer kleinen halben Ellen hoch mit Perlen und Edelgesteinen nach der alten Sparsamkeit besetzt, der Qveer-Bogen aber mit Buchstaben die des Kaysers *Conrads* Namen vorstellen, und aus Perlen zusammen gesticket sind, gezieret. Sie ist geschlossen wie eine Mütze, auf welcher fornher aus der ersten Feldung ein mit 17. Edelgesteinen versetztes Creutz erscheint. Sie wieget 14. Pfund.

Daß sie eben diejenige sey, die *Carolus M.* getragen scheint nicht ungläublich, weil theils die Crone dieses Kaysers sowohl auf dessen Müntzen als in verschiedenen Insiegeln gantz anders aussiehet, theils es kaum zu begreifen, wie dieselbe in Teutschland gekommen und nicht vielmehr bey der ältesten Linie in Franckreich geblieben. Zu dem hat die Crone die *Heinricus I.* auf denen alten *Sigillis* führet, und da wir finden daß der Kayser *Conradus* die Crone die er bey seiner Crönung aufgehabt, zu Rom vor dem Altar geopffert, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er darauf eine neue verfertigen, und in dieselbe seinen noch darinnen befindlichen Namen setzen lassen.

Das Recht diese Krone auf-

zusetzen, kömmt von undencklicher Gewohnheit und nach Verordnung der güldenen Bulle dem Chur-Fürsten von Cölln zu. Es ist ihm aber solches von dem Churfürsten von Mayntz, der etliche Crönungen hinter einander verrichtet, streitig gemacht worden. Es ward dieser Streit sonderlich bey des Römischen Königs *Ferdinandi IV.* Crönung rege, da sich Chur-Mayntz derselben würcklich unternahm, und Chur-Cölln, so dawider aufs hefftigste protestirte, entgegen setzte, daß Chur-Cölln die Crönung in Aachen und in dem Cöllnischen Sprencel wohl verrichten könne, daß aber solches Recht ihm Chur-Mayntz alsdenn zukäme, wenn die Crönung an einem andern Ort des Reichs geschähe.

Die daher entstandene Zwistigkeiten, die *Conring* und ein *Anonymus* in gelehrten Schrifften untersucht, wurden endlich bey des Kayzers *Leopolds* Crönung also beygelegt, daß die Crönung in der Cöllnischen *Dioeces* von Chur-Cölln, in der Mayntzischen aber von Chur-Mayntz verrichtet werden sollte, ausserhalb dieser beyden Kirchen-Districten sie mit einander wechseln wollten.

**Frankenb.** Europ. Herold. t. 1. *Schmeizel. de coronis.*

Crone, Plongée ...

...

S. 884 ... S. 904

...

...

Crusius, (Jo. Paull.) ...

*Crusius*, (*Martinus*) Professor der Griechischen Sprache zu Tübingen, war zu Grebern in dem Bißthum Bamberg den 19. *Sept. an.* 1526 gebohren.

Nachdem er seine *Studia* in Straßburg und Tübingen *absoluiret*, wurde er *an.* 1554 nach Memmingen als *Rector* bey der Schule beruffen, und fünf Jahr hernach *an.* 1559 von dem Hertzog *Christophoro* von Württemberg zu Tübingen zum *Informator* derer Edel-Knaben und *Professor* der Griechischen Sprache bestellet.

Als *an.* 1573 der Kayser *Maximilianus II.* den Freyherrn David von Ungnade an den Sultan *Selym II.*, als Abgesandten schickte, gab *Crusius* am ersten durch des Gesandten Prediger, Stephanum Gerlach, an den Patriarchen zu Constantinopel, einen Griechischen Brief mit, nebst der Augspurgischen *Confession* ins Griechische übersetzt, und als er hierauf *an.* 1576 Antwort bekommen, schickte er *an.* 1579 dem Patriarchen viele *theologische* Bücher, wodurch er bey vielen Bischöffen in Egypten und Griechenland bekannt worden, daß auch unterschiedene Griechen sinet wegen in Teutschland gereiset. Nachdem er von ihnen die neue Griechische Sprache gelernet, hat er selbige zuerst in Teutschland *dociret*. Endlich starb er zu Tübingen den 25. *Febr. an.* 1607.

Unter seinen Schrifften sind sonderlich berühmt: Seine

- *Annales Sueviae* Franckf. 1595, welche durch **Mosers** Vorsorge biß auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt, und *Germano Graecia* täglich vermuthet werden;
- *Turco-Graecia*, **Basel** 1594.
- *Lexicon barbaro graecum*:
- *vita Jacobi Andreae*:
- *Catechismus graecus & latinus*:
- *Grammatica latina*:
- *Graeca*:
- *Orationes etc.*

Er hat von an. 1564 bis an sein Ende unter denen *Professoren* in der Kirche sitzend, die Predigten Griechisch nachgeschrieben, und derselben auf 7000 zusammen gebracht.

Übrigens, war er ohne die Griechische in der Ebräischen, Lateinischen, Italiänischen und Frantzösischen Sprache wohl erfahren.

**Gretser de Episc. Aichstet. c. 4. Adam. vit. Philos. Freherus theatr. R. Simon.**

*Crusius, (Paullus)* [Sp. 1768] ...

S. 906 ... S. 954

S. 955

1871 *Curetes* *Curia*

---

...

...

*Curia*, eine Stadt ...

*Curia*, heißt ein öffentlich Gebäude, darauf die vornehmsten der Stadt zusammen kamen und sich über verschiedene Sachen berathschlagten.

Deren waren zu Rom unterschiedliche als *Curia Calabria*, da ein *Pontifex* alle Monathe das Volck zusammen ruffte und ihm ansagte, wenn die *Nonae* und andern Tage oder Feste des Monaths einfielen.

Von denen übrigen als *Curia Hostilia, Marcelli, Octaviae, Pompeji, Saliorum* wird unten besonders gehandelt werden.

**Nardin Rom. Vet. II. 1. Borrichius de ant. Rom. fac. 2. §. 1. Panuinius de Ciuit. rom. 8. Pitiscus I. p. 611.**

*Curia, Romulus* theilte sein gantzes Volck ...

S. 956 ... S. 961

S. 962

1885 *Curti* *Curtius*

---

...

...

**Curtirte Weite** ...

*Curtis* oder *Cortis*, heist bey denen *Scriptoribus medii aevi*, eine Hütte, Bauerwohnung, die mit allen zum Feldbau gehörigen Stücken versehen, wird auch sonst *colonia* genennt.

So nennten auch die alten Kayser, Könige und Grafen ihre Wohn- und Gerichts-Häuser, wo sie Gerichte zu hegen pflegten.

*item* das *Territorium* und die Grentzen des Herrn, dem die Vasallen unterthan sind.

*Curtis*, (*Claudius de*) ...

...